This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

6907
132

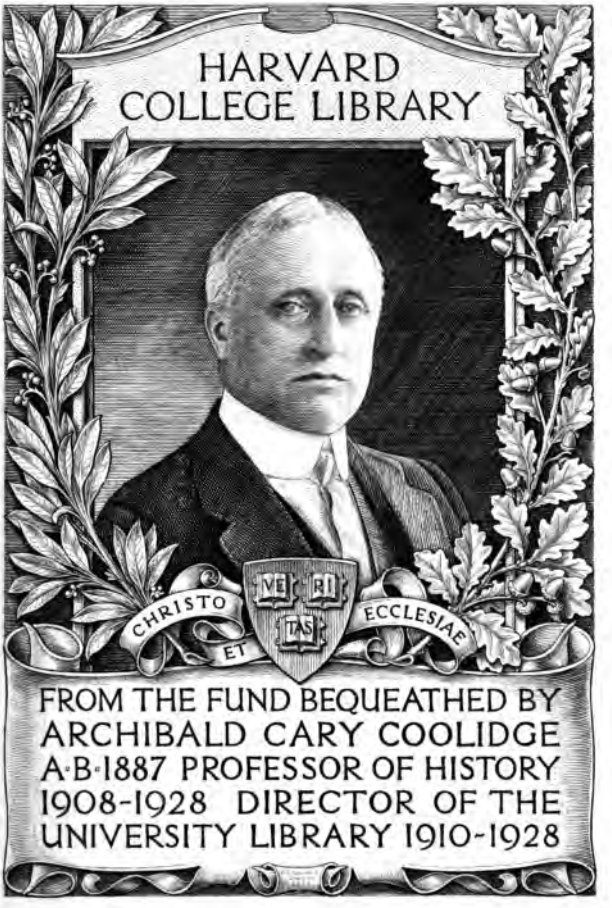
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
VE
RI
TAS
ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

2.50 1357489 SL

Der selige Gerrich

Stifter der Abtei Gerresheim.

Ein Beitrag
zur Gründungsgeschichte des Christenthums
im Bergischen Lande.

Quellenmäßig dargestellt
von

Johann Hubert Kessel,
Doctor der Theologie und Canonicus der Stiftskirche zu Aachen.

Düsseldorf
L. Schwann'sche Verlagshandlung
1877.

Das Grabmal des sel. Gerricus
in der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim.

Der ſelige Gerrich

tifter der Abtei Gerresheim.

Ein Beitrag
zur Gründungsgeſchichte des Chriſtenthums
im Bergiſchen Lande.

Quellenmäßig dargeſtellt
von

Johann Hubert Keſſel,
Doctor der Theologie und Canonicus der Stiftskirche zu Aachen.

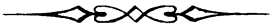

Düſſeldorf
L. Schwann'ſche Verlagshandlung
1877.

Ger 6907.132

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 13 1944

Coolidge fund

Imprimi permittitur.

Coloniae d. 14. m. Junii 1875.

Vicarius Archiepiscopi in Spiritual. C

BAUDRI.

Nro. 4239.

Vorwort.

Je mehr in unseren Tagen die Entchristlichung der menschlichen Gesellschaft zunimmt, je mehr der Indifferentismus und der Unglaube sich breit machen und selbst in die Schichten des Volkes eindringen, um so allgemeiner und gebieterischer tritt das Bedürfniß hervor, die Vergangenheit in ihren glücklichen und unglücklichen Tagen dem Bewußtsein des gläubigen Volkes näher zu bringen; denn die Geschichte gibt uns wirksame und erprobte Mittel zur Heilung der zahlreichen Schäden der Gegenwart an die Hand und sie weiß mit einer gewissen Sicherheit den Muth und das Gottvertrauen der Menschen unter allen Stürmen und Verfolgungen zu erfrischen und zu stärken. Es ist darum mehr als reiner Zufall, es ist ein Zeichen der Zeit, daß die verschiedenen Fächer der Kirchengeschichte dermalen nicht bloß für Theologen, sondern für Gebildete aller Klassen und Stände quellenmäßig und mit großem Fleiße bearbeitet werden, und zwar zu dem bestimmten Zwecke, das Interesse und Verständniß für die Kirche und ihre unermeßlichen Verdienste um die Bildung und Wohlfahrt der Menschheit anzuregen und zugleich die Erfahrungen der verflossenen Jahrhunderte für die Gestaltung der Gegenwart auszubeuten und zu verwerthen. Bei diesen wissenschaftlichen Bestrebungen ist es namentlich eine Parthie der kirchengeschichtlichen Litteratur, welche gegenwärtig mit großer Vorliebe gepflegt wird, ich meine die Monographien der Glaubensboten und Begründer der Kirchen in den verschiedenen Gauen unseres deutschen Vaterlandes. Es ist dies eine erfreuliche und trostreiche Erscheinung, und zwar um so mehr, weil den Bemühungen im Allgemeinen ein recht günstiger Erfolg entspricht, da diese Schriften,

wenn sie nur den billigen Anforderungen der historischen Kritik und des gesunden Geschmacks genügen, gern und mit Beifall aufgenommen und gelesen werden. Diese Thatsache liefert den Beweis, daß das religiöse Bewußtsein des christlichen Volkes durch die perfiden und gewaltthätigen Angriffe des modernen Liberalismus, dem alle Pietät gegen das Heilige und Religiöse geschwunden zu sein scheint, nicht erschüttert, sondern vielmehr geweckt und gestärkt wird. Der Nutzen aber, den die genannten Schriften stiften, ist vielfacher Art; ich erwähne nur Folgendes:

Das größte Gut der Menschheit ist das Christenthum, und daher sind wir allen, welche mitgewirkt haben, daß dasselbe unseren Vorfahren und durch diese uns selbst zu Theil geworden ist, zum größten Danke verpflichtet. An diese Schuld werden wir durch die in Rede stehenden Arbeiten erinnert; wir lernen nämlich unsere größten Wohlthäter im Lichte historischer Quellen kennen, dieselben treten gewissermaßen als wiedererstandene Verkündiger der christlichen Heilswahrheit vor unseren Augen auf, wir sehen ihre Mühen, Beschwerden und Opfer, denen sie sich um unserentwillen freiwillig unterzogen haben. Welcher Christ kann bei Betrachtung ihres Glaubenseifers gefühllos bleiben? Welches Herz, das für Christus und die Kirche schlägt, ergießt sich nicht in Anerkennung und Dank gegen dieselben?

Ein anderer Hauptnutzen, den die bezeichneten Schriften gewähren, ist patriotischer Natur. Durch die Belehrung nämlich, welche sie in localgeschichtlicher Beziehung bieten, halten sie bei Vielen das Interesse am heimathlichen Boden wach, begeistern für das Glück der glaubensfreudigen Vergangenheit und erwärmen manches starre Gemüth mit der Gluth des heiligen Feuergeistes, der aus den Thaten der frommen Voreltern sprüht. Ist aber von diesen um die Einführung und Befestigung des Christenthums in unserer Heimath hochverdienten Männern bisher nur wenig bekannt gewesen, mußte sogar ein ungenießbares Legendenbuch die Stelle der historischen Quellen vertreten, und dieses ist in den deutschen Diözesen noch bei manchen der Fall,

dann ist es nicht bloß als ein löbliches Unternehmen, sondern als eine heilige Pflicht christlicher Gelehrten zu bezeichnen, daß sie mit der Leuchte gründlicher Wissenschaft und Kritik in das Dunkel der Vorzeit eindringen und den geschichtlichen Nachrichten über jene Männer nachspüren; denn ihnen liegt es zunächst und berufsmäßig ob, Alles was zum Heiligthum der christlichen Religion und der Kirche gehört, nach Entstehung und Entwicklung historisch wahr und sprachlich klar darzustellen. Dabei aber ist und bleibt es immerhin besser, das Lebensbild einer solchen Persönlichkeit in wenigen, aber historisch zuverlässigen Zügen zu entwerfen, als demselben eine mit ungenießbaren Legenden und Volkssagen ausgeschmückte Staffage zu geben, die doch vor dem Kennerblick sich als hinfälliges Blumenwerk erweist. Dadurch will ich den Werth ächter Legenden nicht verkleineren oder verdächtigen, aber Thatsache ist es, daß Legenden, Sagen und Märchen von vielen Schriftstellern unterschiedlos durch einander gemengt werden. Die Zeiten sind vorbei, wo man glaubte, den Heiligen der katholischen Kirche (und die in Rede stehenden Personen zählen meistens darunter) in Beziehung auf die Darstellung ihrer Lebensgeschichte durch wohlfeiles Auflesen und Zusammenstellen von allerlei Legenden und Sagen gerecht zu werden; die historische Wahrheit ist zu ermitteln und heute, wo die Quellen der Geschichte fast überall gesammelt und bereitwillig erschlossen werden, forscht der fleißige und gründliche Gelehrte selten umsonst; findet er auch nicht die volle Wahrheit, dann findet er doch wenigstens Körner derselben. Haben die bezeichneten, um die Civilisation und Beglückung der Menschheit hochverdienten Männer wirklich existirt und gewirkt, was die Tradition von ihnen sagt, dann können auch ihre Spuren im Wechsel der Dinge unmöglich ganz verwischt sein; dafür stand im Mittelalter und bis zu unseren Tagen herab Christenthum, Kirche und Alles, was damit zusammenhängt, im Ansehen viel zu hoch.

Ein solcher hochverdiente Mann ist der selige Gerrich, Stifter der im Bergischen Lande gelegenen Abtei Gerresheim, eine Perle des fränkischen Ritterstandes im IX. Jahr-

hundert. An der Befestigung des Christenthums daselbst und an der Verbreitung von dessen Segnungen hat er namhaften Antheil, durch die Heiligkeit seines Lebens strahlt er unter den Genossen seines Standes wie ein hellleuchtender Stern hervor. Die von ihm gestiftete Abtei ist im Anfange dieses Jahrhunderts bei der allgemeinen Aufhebung der Klöster und klösterlichen Institute untergegangen; aber auch auf des Stifters Andenken und Namen scheint die Säcularisation ihre versengende Kraft ausgeübt zu haben; denn die Verehrung desselben als Seligen, die Jahrhunderte lang mit der heiligen Stätte verknüpft war, erscheint seitdem wie erstorben; selbst die Reliquien desselben sind vergessen und gleich gewöhnlichen Todtengebeinen unbeachtet geblieben. Die Säcularisation seiner Güter mögen diejenigen verantworten, denen Bereicherung mit Kirchengut als Vortheil und Gewinn erscheint; die Säcularisation seines Namens aber ist ein Unrecht, das wir Katholiken wieder gut zu machen haben. In dem Bestreben, das Andenken dieses Mannes zu erneuern, habe ich es versucht, das Leben und Wirken desselben nach allen Seiten, welche die vorfindlichen Quellen eröffnen, kritisch-historisch darzustellen und damit zugleich für die Gründungsgeschichte der katholischen Kirche im Bergischen Lande einen Beitrag zu liefern. Die Quellen, die ich benutzt habe, sind überall angeführt, ich hielt mich daher auch aller Polemik gegen Schriftsteller, die des Seligen in antikatholischem Geiste und wegwerfend gedenken[1]), überhoben. Trotz der Mühe, die zur Herbeischaffung und Sichtung des Quellenmaterials und Verarbeitung desselben zu einem organischen Ganzen nöthig war, gewährte es mir ein süßes Wonnegefühl, mich aus der gährenden, dem Christenthum vielfach abgeneigten Gegenwart in die ruhige und glaubensfreudige Vergangenheit zu versetzen, mich zu flüchten zu dem einfachen und natürlichen Leben unserer christkatholischen Vorfahren, in jene Zeit, wo der Glaubensstrom noch lebendig fluthete und der christliche Liebesquell noch reichlich aus den Herzen

1) Z. B. A. Fahne, die Fahnenburg, Düsseldorf 1873, S. 11.

floß. Mit Wonne athmen wir ja den erfrischenden Hauch der christlichen Einfalt und der heiligen Ruhe, der aus dem Leben unserer Väter herüberweht. Daher hoffe ich auch, meinen Landsleuten im Bergischen in dieser Schrift eine nicht unwillkommene Gabe zu bieten.

Zum Schlusse bemerke ich, daß diese Schrift schon vor mehreren Jahren ausgearbeitet worden; die Verzögerung ihrer Veröffentlichung lag in den traurigen Zeitverhältnissen.

Aachen, den 1. Juni 1877.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort III

Erstes Kapitel.

Das Bergische Land im ersten Jahrtausend nach Christus, besonders in Beziehung auf die Einführung und Befestigung des Christenthums 1

Zweites Kapitel.

Gerrich, Ritter und Dynast des Bergischen Landes . . . 43

Drittes Kapitel.

Die Stiftung der Abtei Gerresheim 65

Viertes Kapitel.

Gerrich erhält von Rom Gebeine des heiligen Martyrers Hippolytus 106

Fünftes Kapitel.

Ursprüngliche Dotation der Abtei Gerresheim durch Gerrich und Regenbierg 125

Sechstes Kapitel.

Die Verehrung des seligen Gerrich in der Stiftskirche zu Gerresheim 136

Siebentes Kapitel.

Die Erhebung der Gebeine des seligen Gerrich 164

Achtes Kapitel.

Rückblick und Schlußwort 174

Beilagen

zur Geschichte des seligen Gerrich 182

Erstes Kapitel.

Das Bergische Land im ersten Jahrtausend nach Christus, besonders in Beziehung auf die Einführung und Befestigung des Christenthums.

Nachdem die Macht der Römer am Niederrhein vernichtet war, setzten sich die Franken in den Besitz ihrer Herrschaft. Weil dieselben auf beiden Ufern des Rheines zwischen den Grenzpunkten des alten Ubierlandes ihre bleibenden Wohnsitze aufschlugen, wurden sie Ripuarier (Uferbewohner) genannt zum Unterschiede von den salischen Franken, welche in der Diözese Lüttich, in Brabant und an der Yssel wohnten. Die Franken waren kein Einzelvolk, sondern ein Völkercomplex, der sich im dritten Jahrhundert zu dem Zwecke gebildet hatte, um dem Vordringen der Römer in Deutschland entgegen zu treten; es waren [1]) die Sigambern, Chamaver, Tubanten, Attuarier, Bructerer, Chatten u. a. Uebrigens standen diese Völkerschaften deßhalb unter sich doch in keinem engeren Verbande, was schon aus ihrer gegenseitigen offenen Bekriegung hervorgeht; sie waren selbstständige, auf eigene Faust kriegende Stämme, weßhalb sie auch den Namen Franken führten.[2]) Unter diesen bewohnten die Bructerer schon im vierten Jahrhundert das Gebiet, welches späterhin die Grafschaften Mark und Berg umfaßten. Dafür gibt Gregor von Tours

1) Vergl. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. Bd. I S. 368. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II S. 10.

2) Lebebur, Land und Volk der Bructerer. S. 39.

in seiner Geschichte der Franken ein eclatantes Zeugnis Arbogast, ein von Marcomer und Sunno aus seiner Heimath vertriebener Franke, verband sich nämlich mit den Römern und bat den Kaiser Valentinian II., die Auslieferung der ihm feindlichen Fürsten zu verlangen. Als er dieses nicht durchzusetzen vermochte, zog er im Jahre 388 mit einem, auf eigene Faust gerüsteten römischen Heere zu Köln über den Rhein, um an seinen Landsleuten Rache zu nehmen. Hier stieß er, wie Gregor sagt, zuerst auf die dem Rheine zunächst wohnenden Bructerer.[1]) Er verwüstete ihr Gebiet und drang vor bis in den Gau der Chamaver[2]), aber es stellte sich ihm kein Feind entgegen; nur auf den fernen Höhenzügen zeigte sich eine Schaar Ampsivarier (zwischen Oberruhr und Emscher) und Chatten. In der Lobrede des Eumenius auf Constantin wird von der Brücke, die dieser bei Köln gebaut, gesprochen und gesagt, sie sei ein Gegenstand des Aergers für den Rest des niedergeworfenen Bructerervolkes.[3]) Auch hier ist offenbar das Bergische Land als damaliger Wohnsitz der

1) Gregorii Turon. hist. Franc lib. II. c. 9. Bricteros ripae proximos. Dieser Ausdruck ist jedoch nicht wörtlich zu nehmen jedenfalls wohnten sie nicht bis an den Rhein. Das Land zwischen Rhein und dem der Stadt Köln gegenüberliegenden Vorgebirge wurde wahrscheinlich, soweit es die langhingestreckten Sümpfe und Moräste zuließen, von den Ubiern und Römern bewohnt. Darauf weisen offenbar die römischen Kalk- und Steingruben bei Dünwald und Gladbach hin, ferner die verschiedenen Ortsnamen, die an die Römer erinnern, Romaney, aufm Rom, Römerscheid u. s. w.; auch erwähnt Gelenius einer Votivara, die zu Burg im Dünthale gefunden wurde Nimmermehr würden die Ubier und Römer es geduldet haben, daß ihre geschwornen Feinde, die Deutschen, bis an den Rhein, Köln unmittelbar gegenüber, ihre Herrschaft ausgedehnt hätten; auch würden event. die römischen Schriftsteller, die uns doch sonst über die Ubier reichliche Nachrichten bringen, dies nicht verschwiegen haben. Vielleicht bildeten die noch erkennbaren alten Grenzwehren des genannten Vorgebirges die Markscheide.

2) Der später in Urkunden vielgenannte Gau Hamaland erinnert an ihre Wohnsitze.

3) Insuper etiam Agrippinensi ponte faciundo reliquiis adflicta gentis insultas; cf. Duodecim panegyrici veteres, ed. Jaeger 1779 cap. 13.

Bructerer gemeint, nur ist uns über die vom Kaiser Constantin den Bructerern beigebrachte Niederlage, die nach den Worten des Panegyrikers fast einer Vernichtung ähnlich sah, wenig bekannt. Wann und unter welchen Umständen sich dieselben zuerst ins Bergische verbreitet haben, ist schwer zu bestimmen. Im Allgemeinen kann nur die Zeit von Tiberius bis Arbogast angegeben werden; denn die römischen Schriftsteller berichten, daß seit jener Zeit, wo der Kaiser Tiberius 40,000 Germanen, meistens Sigambern, auf das linke Rheinufer und in gallische Städte verpflanzte, ein Theil der Bructerer nördlich der Lippe in Folge ihrer fortwährenden Kämpfe mit den Angrivariern aus dem dortigen Gebiete ausgewandert sei[1]) und südlich der Lippe bis zur Ruhr ihre Wohnsitze genommen habe.[2]) Hieraus erhellt zugleich, daß sie sich von der Mark aus ins Bergische verbreitet haben. Durch die erwähnte Auswanderung der Bructerer scheint auch die von den alten Schriftstellern berichtete Eintheilung derselben in große und kleine entstanden zu sein; die großen Bructerer wohnten nördlich der Lippe, die kleinern südlich derselben.

Hier blieben dieselben ungestört wohnen, wenn sie auch mit den Römern noch manchen Strauß zu bestehen hatten. Je mehr aber das römische Reich seinem Zerfalle entgegen ging, desto mehr schwächten sich die nationalen Gegensätze zwischen Römern und Franken ab, zumal neue Feinde auf den Schauplatz der Geschichte traten, die mit aller Energie zu bekämpfen beide ein gleiches Interesse hatten; es waren die wilden Vandalen, Alanen und Sueven. Soweit kam es, daß die rheinischen Römer sich Glück dazu wünschten, an den kräftigen und kriegsgewohnten Franken Beschützer ihrer Familie und ihres Eigenthums zu finden. So aber zeigte die römische Herrschaft selbst, daß sie alt und morsch geworden. Im Jahre 456 zogen endlich die Franken in Köln ein und erhoben die Stadt

1) Tacit. Germ. c. 33.
2) Sueton. Aug. c. 21; Tib. c. 9. Tacit. A. lib. II c. 26.

zur Hauptstadt des schon lange bestandenen ripuarische Frankenreichs.[1])

Der District der kleinen Bructerer, der von der Lipp bis zur Ruhr reichte, wurde am Schlusse des siebente Jahrhunderts von den Altsachsen eingenommen, nachde der Kern des Volkes zum größten Theile niedergemad worden war; aber der Name Borthergau, Bructererga u. s. w. ist der Gegend nichtsdestoweniger verblieben. Daß auch ein großer Theil des Bergischen durch die Invasion der Sachsen gelitten hat, kann keinem Zweif unterliegen, da die Bergischen Bructerer mit den Ruh Lippischen eines Stammes waren und diese ihren Genosse bei der Vertheidigung gewiß werden geholfen haben; abe sicher ist es, daß sie aus ihrem Gebiete nicht verdräng worden sind. Eine überraschende Bestätigung das Gesagte finden wir im Leben des h. Suidbert von Pseudo-Ma zellin[3]), welches berichtet, daß die Sachsen Ratingen, eine Hauptort im Bructerergebiete, um jene Zeit zerstört hätte Zwar findet sich bei diesem Schriftsteller Manches, wa unrichtig ist und in eine weit spätere Zeit fällt, doch habe wir keinen Grund, auch diese Nachricht zu verdächtiger da sie im Zusammenhange der Begebenheiten durchau glaublich erscheint und im nahen Canonichenstifte z Kaiserswerth, wo die Schrift zweifelsohne entstanden is wohl erhalten bleiben konnte. Da aber seit jener Zei

1) Gesta Francorum bei Bouquet II. 546.

2) Lacomblet, U. B. I. 38, 48, 109 u. s. w. Ausführliche werde ich die Geschichte der Bructerer in meinem Werke über d Stadt Ratingen behandeln.

3) Vita S. Suitberti episcopi Werdensis c. 22. Auch Ledebu l. c. S. 280 und H. Middendorf, die Wohnsitze der Bructerer S. 5 u. A. nehmen diese Nachricht als eine historisch beglaubigte a Uebrigens möchte ich dieses Werk nicht in Bausch und Bogen ve werfen, wie es gewöhnlich geschieht, obgleich ich anerkenne, daß e von Unrichtigkeiten bezüglich der Geschichte und Geographie strotz Es ist ohne allen Zweifel ein apocryphes Machwerk späterer Zei etwa des XI. Jahrhunderts, aber gleichwohl birgt es manche ächt Notizen, die auch vom Geschichtschreiber Berücksichtigung verdienen wo die Wahrheit des Erzählten aus dem Zusammenhange der Tha sachen oder anderswie sich ergibt.

das Volk der Bructerer gewissermaßen vom Schauplatze der Geschichte verschwindet, so scheint es, daß die Bergischen Bructerer mit den anderen Franken[1]) in allen wichtigen Fragen gemeinschaftliche Sache gemacht, auf ihre nationale Selbstständigkeit oder Besonderheit kein weiteres Gewicht gelegt, wenigstens dieserhalb politische Ansprüche nie mehr erhoben haben, die sie ohnehin wegen der, fast einer Vernichtung gleichkommenden Schwächung ihrer Kräfte nicht hätten geltend machen können. Daher mag es auch kommen, daß die Gegend zwischen Lippe und Ruhr, auch nachdem die Sachsen dieselben ganz in Besitz genommen hatten, vorzugsweise den Namen Bructergau behielt, während im Bergischen, wie wir später sehen werden, sowohl der Name wie das Andenken des Bructerischen Volksstammes sich fast bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt hat.

Gehen wir jetzt zur Schilderung der religiösen Verhältnisse unter den Bructerern über. Wenn auch Chlodwig und mit ihm eine große Schaar Franken zu Zülpich[2]) im Jahre 496 das Christenthum angenommen haben, so blieb doch der größte Theil derselben noch im Heidenthum. Dies gilt auch von den Bructerern und den südlippischen Sigambern. Es scheint aber, daß hier von Seiten der Metropole Kölns und des Stiftes Xanten eifrige Versuche gemacht worden sind, das Christenthum zu verbreiten. Ein wichtiges Anzeichen dafür liegt in den Patrozinien verschiedener dortiger Kirchen. Die ehemaligen uralten Kirchen zu Wenden, Calle, Esbeck, Camen, Swefe in der Soester Börde, Scheda u. a., die leider jetzt fast alle protestantisch sind, waren dem h. Severin, Bischof von Köln, geweiht; ebenso zählt der h. Cunibert in jenen Districten manche

1) Schon der Geograph von Ravenna (VI. Jahrhundert) spricht nur von Rheinfranken auf beiden Seiten des Rheines und sagt, daß sich ihr Gebiet von Mainz bis Fletio (Vleuten bei Utrecht) erstreckt habe. (Vergl. die Ausgabe von Gronov im Anhange zu Pomponius Mela.)

2) Die gegen den Ort der Entscheidungsschlacht zu Tolbiacum (Zülpich) erhobenen Zweifel sind längst gründlich widerlegt. Vergl. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur. Leipzig 1866. 1. Bd. S. 188.

auf seinen Namen geweihte Kirchen, z. B. Büderich bei Werl, Hünsborn bei Werden u. s. w. Der Leib des h. Cunibert hat längere Zeit in der von ihm als Eigen besessenen Stadt Soest geruht, wurde aber später nach Köln zurückgebracht und hier in der St. Clemenskirche (jetzt Pfarrkirche zum h. Cunibert) beigesetzt.[1]) Daß auch das Xantener Stift sich an der Christianisirung dieser Districte betheiligt habe, ist theils aus der hervorragenden Stellung desselben in der Diözese Köln, die es vielleicht schon in der römischen Zeit besaß, theils aus der Thatsache abzunehmen, daß der Probst dieses Stiftes seit dem elften Jahrhundert Archidiacon der Duisburger Decanie war. Die Annahme, daß der kölnische Erzbischof ihm das Amt eines Archidiacon (er bekleidete es auch in den Decanien Xanten, Zephlik, Süchteln, also in weitem Umkreise um Xanten) zufällig und ohne erworbenes Verdienst übertragen habe, entspricht nicht der hierarchischen Ordnung der alten Zeit, die Alles soweit als möglich auf traditionelles Recht basirte. Die Archidiaconen von Xanten und Bonn betrachteten sich stets als die Amtsnachfolger der an diesen alten Römer-Castellen ehedem fungirenden Chorbischöfen[2]),

1) Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatronien S. 141.

2) Es ist hier zwar nicht der Ort, die schwierige Frage über die Chorepiscopate von Xanten und Bonn zur vollständigen Erörterung zu bringen, aber der Zusammenhang erheischt es, wenigstens zwei Punkte näher zu bestimmen. 1) Wie erweist sich die Continuität der Archidiaconate von Xanten und Bonn mit den ehemaligen Chorepiscopaten dieser Orte? Diese erweist sich urkundlich; denn schon im 7. Jahrhundert erscheint im Trierischen der Archidiaconat mit der chorbischöflichen Würde vereinigt (cf. Beyer, Urk. B. II. S. CXXXIII.) und bei Lacomblet, U. B. I. 299 heißt es: Eckebertus, maioris ecclesie decanus et Bunnensis chorepiscopatus curam gerens. Die Urkunde datirt aus dem Jahre 1124. 2) Wann und warum sind diese Chorepiscopate eingegangen? Weil die Diözesanbischöfe in ihren Bisthümern, nachdem dieselben eine feste Begrenzung erhalten hatten (dies war ungefähr ums Jahr 800 der Fall), andere Bischöfe mit bischöflichen Rechten und selbstständigen Functionen nicht dulden wollten. Daher begann auch gerade um jene Zeit der Sturm gegen die Chorbischöfe; Karl der Gr. scheint sie indeß geschützt zu haben. Caroli M. opp. ed. Migne I. 510. Hefele, Conciliengeschichte III. S. 694.

die, freilich in steter Unterordnung unter den kölnischen Diözesanbischof, im Norden und Süden des alten Ubiergebietes die Christianisirung des Volkes begründet haben. Als daher im Jahre 1138 die genannten Pröbste dem von St. Gereon den Vorrang streitig machten, da beriefen sie sich unter Anderem darauf, daß sie Vorsteher von jenen Kirchen wären, mit welchen Archidiaconate seit ihrer Gründung verbunden seien.[1]) Dies ist freilich an sich unrichtig, da die Archidiaconate in der kölnischen Diözese erst im elften Jahrhundert aufgekommen sind,[2]) aber es war damals allgemeine Sitte, die Archidiaconate mit den ehemaligen Chorepiscopaten zu identifiziren.[3]) Im Bewußtsein dieses seines alten Rechtes nennt sich daher im Jahre 1130 Probst Gottfried von Xanten: Gottfried, durch Gottes Gnade Archidiacon der h. Kirche zu Xanten.[4]) Die Frage aber, welche Kirchen zwischen Lippe und Ruhr ursprünglich von Xanten aus gestiftet worden, ist heutzutage schwer zu beantworten, da jener Distrikt bis zum Anfange des achten Jahrhunderts vielen Wechselfällen und Verwüstungen heidnischer Völker, namentlich der Sachsen, ausgesetzt war, und die bezüglichen Documente verloren gegangen sind. Hier können daher nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen Platz greifen. Zu solchen, von Xanten direct oder indirect gestifteten Kirchen zählen wir: 1) Walsum (ehedem Walsheim); die Kirche[5]) ist dem h. Dionysius geweiht, das Kapitel zu Xanten war ursprünglich, später der Comthur des Johanniter-Ordens zu Köln Collator.

---

1) Hartzheim, Concil. Germ. III. p. 388.

2) Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. 1. S. 413. Der Lütticher Domdechant Wazo sagt in einer Schrift des Jahres 1042: Chorepiscopos et Archidiaconos removit ecclesia, unde his caret in praesens Metropolis Colonia et tota provincia.

3) Lacomblet, U. B. I. 203, 272, 288, 299, 307.

4) Binterim und Mooren, alte Erzdiözese III. S. 103. Rechtmäßig hätte er sich Archidiacon der kölnischen Kirchen nennen müssen. Der erste Probst von Xanten kommt, soviel mir bekannt ist, im Jahre 864 vor. Annal. Xant. bei Pertz, Monum. Germ. II. p. 219 und 231.

5) Binterim und Mooren l. c. I. 272; II. 13.

2) Halen; diese Kirche[1]) war dem h. Petrus geweiht und besaß das Kapitel zu Xanten das Collationsrecht über dieselbe. 3) Repelen[2]); diese Kirche war dem h. Martin geweiht, Collator desselben war nachweislich seit 1176 der Probst von Xanten. In diesem Jahre wurde die Kirche, die dem Stifte entzogen gewesen zu sein scheint, demselben durch Erzbischof Philipp von Heinsberg zurückgegeben und der Kellnerei desselben incorporirt. Ob die Kirchen zu Schwerte und Dorsten[3]), die dem Xantener Stift durch eine Cappenberger Edelfrau, Namens Reinmod, im Jahre 1032 geschenkt worden und die auf den Namen des h. Victor geweiht sind, in alten Beziehungen zu Xanten standen, ist nicht mehr zu ermitteln.

Zur Christianisirung der südlippischen Districte haben aber auch die fränkischen Herrscher, namentlich Dagobert, mitgewirkt. Sie suchten ihr Reichsgebiet immer weiter auszudehnen und daher der fortwährende Kampf derselben

---

1) Binterim und Mooren l. c. II, 15 und Localnachrichten. Mansen zu Halen nebst andern zum Haupthofe Friemersheim im Kreise Crefeld gehörigen schenkte Karl der Gr. dem Bischofe Hildigrim, dieser aber dem Kloster des h. Liudger zu Werden. Lacomblet, Archiv II Bd. S. 218. Die Kirche zu Halen wurde vor 300 Jahren vom Rheine verschlungen; bei niedrigem Wasserstande sind die Trümmer noch zu sehen. Dieselbe diente in letzter Zeit nicht bloß den Einwohnern von Halen und Homberg, sondern auch denen von Neuenkamp und Ruhrort zum Gotteshause.

2) Binterim und Mooren l. c. I, 274; II, 16 und Notizen jüngeren Datums. Die beiden zuletzt genannten Kirchen lagen früher auf der rechten Rheinseite oder auf einem großen Werth. Es ist ausgemacht, sagt Binterim (l. c. I. S. 271), daß der ganze Strich, den wir Duisburger Decanat nennen, einst auf dem rechten Rheinufer lag. Noch jetzt ist im Linner Felde zwischen Bokum und Crefeld das alte Rheinbett deutlich erkennbar. Wann der Rhein seine jetzige Richtung genommen hat oder jener Arm versandet ist, entzieht sich aus Mangel historischer Beweise der näheren Bestimmung, aber sicher in vorurkundlicher Zeit und ohne Zweifel nach der Bildung der Decanien. Da aber letztere bis in die fränkische Zeit zurückreichen, so haben wir hier ein bemerkenswerthes Zeugniß für das Chorepiscopat von Xanten aus ältester Zeit.

3) Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen und Klöster im alten Bisthum Münster 1. Bd. S. 764.

mit den angrenzenden Sachsen, ein Kampf, der sich seit[1]) Chlotar I. bis auf Karl den Gr. mit kurzen Unterbrechungen fortspinnt. Wie das Chronicon Moissiac. verbürgt,[2]) waren die Sachsen in der Gegend von Soest schon dem Könige Dagobert, Sigeberts Sohne, tributpflichtig. Dagobert schenkte seine Besitzungen daselbst ums Jahr 633 dem Erzbischofe Cunibert von Köln zu Eigen.[3]) Doch den schwersten Kampf führten die Franken mit den Sachsen, wie bereits erwähnt, im Jahre 695. Vornehmlich nördlich der Lippe wurde derselbe ausgekämpft; er scheint einer der blutigsten gewesen zu sein, welche die Weltgeschichte kennt. Die Bructerer, auf die es von den Sachsen, besonders abgesehen war, erlitten dabei eine furchtbare Niederlage, indem sie von der Uebermacht derselben fast erdrückt wurden. Das ganze Volk spielt seitdem in der Geschichte keine Rolle mehr. Bereits hatte der h. Suidbert, wie uns Beda berichtet[4]), unter denselben zwei Jahre lang missionirt und zwar mit dem besten Erfolge.[5]) Die Niederlage der Bructerer setzte seiner dortigen Wirksamkeit ein Ziel. Mit den von ihm Bekehrten floh er zu

1) Gregor, Turon. lib. IV. cap. 10.
2) Pertz, Monume Germ. I. p. 287.
3) Wigand, Archiv II. S. 232.
4) Der h. Suidbert hat seine Missionsthätigkeit unter den Bructerern zuerst im Jahre 693 angefangen. Nach dem Tode des Bischofs Theodor von Kent wurde zu dessen Nachfolger Berechtwald im Jahre 692 erwählt, und während dieser in Frankreich war, um sich zum Bischof weihen zu lassen, empfing Suidbert, den seine britischen Gefährten zu ihrem Bischof gewählt hatten, von Bischof Wilfrid von York die bischöfliche Weihe. Hierauf verließ er England und ging nicht lange nachher zum Volke der Bructerer. So berichtet Beda, der uns hier zur Quelle dient. Hist. eccles. gentis Anglorum lib. V. cap. 12. Unrichtig ist offenbar die Angabe Pseudo-Marzellinus, der l. c. cap. 19 angibt, der h. Suidbert sei erst im Jahre 705 ins Bructererland gekommen. Uebrigens ist die Wirksamkeit des Heiligen nördlich der Lippe bisher fast in keinem geschichtlichen Werke berücksichtigt worden; weil Marzellin sie behauptete (c. XVI, XVII u. s. w.), darum läugnete man sie einfach ab und doch ergibt sich die Wahrheit seines Berichtes aus dem oben Mitgetheilten unwiderleglich.
5) Multos eorum praedicando ad vitam veritatis perduxit. cf. Beda l. c. cap. 12.

den kleinen Bructerern nach dem Rheine hin, wo er auf die Fürsprache der h. Plectrud, der Gemahlin Pippins, die zu Köln residirte, von letzterem die Rheininsel auf'm Werth, später Kaiserswerth genannt, als Missionsstätte zum Geschenk erhielt.[1]) Die Sachsen aber, namentlich die Angrivarier[2]), von denen eben die Bructerer geschlagen worden waren, nahmen alles Land derselben in Besitz und rückten den Flüchtlingen, soweit sie konnten, nach. Dieselben wurden fortan der angreifende Theil. So gerieth nicht bloß das Land nördlich der Lippe, das spätere Westfalen, sondern auch der größte Theil des Gebietes der kleinen Bructerer südlich der Lippe bis an die Ruhr, sowie alles Sigamberland, das spätere Engern, in die Herrschaft der Sachsen. Nach einer Urkunde[3]) vom Jahre 966 lag Essen im sächsischen Boructergau, dagegen Werden nach einer Urkunde[4]) vom Jahre 819 im fränkischen Ruhrgau oder in der Provinz Ripuarien. Noch im elften Jahrhundert[5]) war zwischen Werden und Essen die alte Grenze zwischen Franken und Sachsen bekannt; sie lief zwischen diesen Stiftern hindurch auf Hardenberg und Barmen zu; ja heutzutage bezeichnet noch die Tradition Barmen als einen sächsischen, dagegen Elberfeld als einen fränkischen Ort. Mit den Angern aber zog sächsische

1) Sed expugnatis non longe post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum (zur Unterscheidung von den Angelsachsen in England) dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant. Ipseque antistes cum quibusdam Pipinum petiit, qui interpellante Bliththrude coniuge sua dedit ei locum mansionis in insula quadam Rheni, quae lingua eorum vocatur in littore; Beda l. c. Diese Insel kommt seitdem in allen Schriftstücken unter dem Namen Suidbertswerth, seit Friedrich Barbarossa aber, der dort ein Reichsschloß aufführen ließ, unter dem Namen Kaiserswerth vor. Schon längst ist die Insel unterdrückt, indem dieselbe durch Vereinigung beider Rheinarme zum Festlande gezogen worden ist.

2) Die Angrivarier sind kein anderes Volk als die Angern, wie auch die Boructuarier mit den Bructerern und die Hattuarier mit den Hatterern identisch sind.

3) Lacomblet, U. B. I. 109.

4) Lacomblet, U. B. I. 37.

5) Lacomblet, U. B. I. 162.

prache, Sitte und Recht in das alte Bructerer- und igamberland und wurde herrschend. Noch heute lassen ch die Spuren des Volkes aus den zurückgebliebenen amen erkennen und verfolgen. Ortsnamen, wie Sachsenausen, Sassendorf, Holthausen, Hövel, Sprockhövel, Bergövel, Steinhövel erinnern unzweideutig an die Wohnsitze er Sachsen, während Mülheim, Frankenheim und überaupt alle Namen, die auf heim endigen, im Allgemeinen uf die Franken hinweisen.

Die fränkischen Könige betrachteten indessen das verrne Land, das sie auch nach den Siegen der Sachsen och immer Ostfranken nannten, fortwährend gleichsam in artibus infidelium als ihr Eigen und suchten es mit ller Gewalt vermittelst des Schwertes wieder zu gewinnen. n den Jahren 718, 720, 729 und 733 unternahm Karl Martell, der Sohn Pippins, siegreiche Heereszüge gegen ie Sachsen; im Jahre 738 zwang er sie zur Leistung ines jährlichen Tributs.[1]) Seine Söhne, Pippin der leine und Karlmann, erlangten endlich wieder das Uebereewicht, indem sie vom Jahre 743 bis 755 bald von hüringen, bald von Ripuarien aus in das sächsische ebiet vordrangen und alles Land südlich der Lippe iedergewannen.[2]) Im Jahre 753 drang Pippin mit inem großen Heere bis Remen bei Minden vor. Während ieses Feldzugs wurde der kölnische Bischof Hildigar auf er Feste Iburg, südlich von Osnabrück getödtet.[3]) Daß r als Krieger mitgezogen sei, wie in vielen neueren eschichtswerken gemeldet wird, sagen die Quellen nicht; ahrscheinlicher war die Wahrnehmung des bischöflichen irtenamtes sein Zweck.[4]) In demselben Jahre 753

1) Annal. Fuld. ad. h. a.; Annal. Einharti ad a. 737.
2) Annal. Einharti ad a. 743, 744, 745, 749, 752 und 755.
3) Annal. Einharti ad a. 753.
4) Wie gut er als Bischof bei diesen Kriegszügen wirken konnte, igen die Annalen von Einhart. Dort heißt es zum Jahre 744: Mit Heeresmacht drang Karlmann in das Land der Sachsen, die ch wieder empört hatten, ein. Diejenigen, welche an der Grenze es Reiches wohnten, unterwarf er seiner Herrschaft ohne Kampf nd die meisten von ihnen ließen sich taufen." Desgleichen wird

wurden in den Friedensbedingungen freie Predigt und Taufe durch christliche Missionare ausbedungen. Welch' rasche Fortschritte die Christianisirung dieses sächsischen Bructererlandes gemacht hat, zeigt am Besten der Erfolg. Zur Zeit Karls des Gr. war der ganze District südlich der Lippe bis zur Ruhr vollständig christianisirt und gehörte zum kölnischen Erzbisthum; daher kommt er auch bei der Vertheilung Sachsens in Bisthümer gar nicht in Betracht und der h. Liudger tritt, obgleich ausdrücklich das Sachsenvolk (grex Saxonicns) seiner Hirtensorge anvertraut, und er als Hirte im westlichen Theile des Sachsenlandes (Pastor in parte occidentali Saxonum) eingesetzt war,[1]) zum Lande südwärts der Lippe in gar keine Beziehung. Zur Erklärung dieser raschen Annahme des Christenthums dürfen wir nicht vergessen, daß die früheren Bewohner dieser Gegend, mit denen sich die Angrivarier vermischt

---

ad a. 747 erzählt, wie die Sachsen, die ihr Versprechen der Treue gegen die Franken gebrochen hatten, bekriegt und zum Gehorsam zurückgebracht worden seien; zum Schluß heißt es: „Die meisten von ihnen verlangten die christlichen Sacramente, da sie einsahen, daß sie der Gewalt der Franken nicht gewachsen seien und daher nicht widerstehen könnten."

Was nun Hildigar anlangt, so sagt Gelenius in seinem Werke über die Größe Kölns ausdrücklich, derselbe habe auf diesem Feldzuge für den Glauben Christi den Martyrertod erlitten (pag. 42 und 270) und nennt ihn daher heilig. Die Grabschrift dieses Bischofs in der Kirche St. Gereon, wo seine Gebeine ruhen, lautet:

Hildebertus (wahrsch. Hildegarus) meritis qui fulsit episcopus almis
Assumptus celo hoc iacet in tumulo.
Obiit Ao. incarnat. Domin.
DCCL VII. IV. Kal. Julii.

Leider kann ich nicht angeben, wann diese Inschrift zuerst auf das Grab des Bischofs gesetzt worden ist; sie ist jedenfalls nicht gleichzeitig, wie schon die offenbare Verwechselung von Hildegar mit Hildebert beweist; auch ist das Todesjahr unrichtig angegeben.

1) Mabillon, act. Sanctorum tom. V. p. 25. In manchen Ausgaben der vita s. Liudgeri liest man die Lesart in parte orientali Saxonum, die schon Oberlehrer Dr. Bender in seiner gehaltreichen Abhandlung „das kölnische Westfalen" in der Zeitschrift für westfälische Geschichte und Alterthumskunde als Unrichtigkeit vermuthet hat. Im Original dieser vita, das in meinem Besitze ist, steht wirklich in parte occidentali Saxonum.

hatten, zum Theil bereits christlich waren, aber sie setzt gleichwohl eine großartige Missionsthätigkeit voraus, die sich nach meiner Ansicht auf die Missionare von Xanten und Suidbertswerth, namentlich den h. Suidbert und seinen Nachfolger Willeicus, vertheilt. Von der Missionsthätigkeit des kölnischen Diözesanbischofs in diesem Districte ist wenig bekannt, auch zeigt keine Kirche in ihrem Patrozinium oder in ihrer Zugehörigkeit eine Spur, die auf einen kölnischen Bischof als Gründer hinwiese. Und füglich konnte auch der kölnische Diözesanbischof diesen den beregten Missionsbezirk überlassen, da sie ja in seinem Auftrage handelten und der h. Suidbert von Pippin deßhalb die Rheininsel auf'm Werth erhalten hatte, um von dort als von einem sicheren Stationsorte aus sich desto freier und unbehinderter[1]) der Christianisirung oder vielmehr Wiedergewinnung des sächsischen Bructererlandes für die Kirche widmen zu können. Gewiß waren die meisten alten Kirchen zwischen Lippe und Ruhr von den Sachsen zerstört worden; die Xantener Kirche selbst, die doch auf dem linken Rheinufer lag, war von ihnen verwüstet worden. In einer bisher ungedruckten Chronik von Xanten[2]), die im 18. Jahrhundert aus den dortigen Stiftsarchivalien zusammengestellt worden, werden vom Anfange des achten Jahrhunderts bis 864, wo daselbst der erste Probst eingesetzt wurde, folgende „Chorbischofe und Aebte" von Xanten aufgeführt[3]):

1) Offenbar bot damals die Rheininsel dem h. Suidbert eine sichere Missionsstation, sonst würde der Zweck seiner dortigen Ansiedelung verfehlt gewesen sein. Dies setzt aber auch eine, wenigstens theilweise christliche Umgebung voraus. Uebrigens war die Zahl der in dortiger Gegend sowohl auf dem rechten als linken Rheinufer vor der Zeit des h. Suidbert bestandenen Kirchen eine geringe, da bei weitem die meisten von Kaiserswerth aus gegründet worden sind, wie wenigstens das Abhängigkeits-Verhältniß und der Kirchenpatron andeuten.

2) Der Titel des Werkes, früher Eigenthum des Freiherrn Dr. von Mering, jetzt in meinem Besitze, lautet: Annales Conventus Xantensis Capucin. per R. D. Eusebium Cassel conscripti, a. 1742.

3) Die Stelle lautet im Original: Quos primis saeculis ecclesia Xanthensis praesules tulerit, prorsus latet. Erant primitus chorepiscopi et Abbates. Ex his in archivis inveniuntur:

1. Adalgerus. Er begann das von den Ungläubigen zerstörte Gotteshaus des h. Victor wiederherzustellen; er starb 730.
2. Hertward; er starb 763.
3. Hildolph; er starb 791.
4. Widukind; unter ihm wurde das Gotteshaus des h. Victor vollendet; er starb 822.
5. Guizo; er starb 847.
6. Everwinus; er wurde im Jahre 864 als erster Probst eingesetzt und starb 874.

Die verdienten Verfasser des Werkes „Alte und neue Erzdiözese Köln" entdeckten nach Herausgabe des liber valoris ein werthvolles MS. aus dem XIII. Jahrhundert, welches jetzt als Beitrag zur kirchlichen Geographie der alten Erzdiözese Köln den zweiten Band dieses Werkes bildet. Es ist ein liber procurationum et petitionum Archidiaconi Xantensis oder ein Verzeichniß dessen, was die zum Archidiaconat des Xantener Probstes gehörigen Pfarrkirchen und Capellen demselben jedes Schaltjahr an Beköstigung und Beede theils in Geld theils in Früchten zu entrichten hatten. Der Codex stammt zwar der Schrift nach aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, aber es liegt in der Natur solcher Bücher, daß sie ihrer ursprünglichen Anlage nach weit älter sind als die Schrift bekundet, da sie sich wegen des offiziellen Gebrauchs immer erneuerten. Es werden darin folgende Pfarrkirchen des Duisburger Decanats aufgeführt: Mintard, Mülheim a. d. R., Meiderich, Duisburg, Beeck, Walsum, Gotterswick (wahrscheinlich das aus den Heereszügen Karls des Großen bekannte Lippeham), Spellen, Hünxe, Galen, Hisfeld,

---

730 Adalgarus.
763 Hetuuardus.
791 Hildulphus.
822 Widukindus.
} Sub his praesulibus templum sci Victoris ab infidelibus dirutum magno sumptu et splendore reaedificatum est.

841 Guizo.
864 Eueruuinus qui primus praepositus electus est.
874 Euoldus.

Rheinberg, Barle, Halen, Repelen, Mörs, Ober-Emmerich, Friemersheim, Ober-Budberg, Bochum, Drevenich.

Daß auch der h. Suidbert in dieſem Diſtrict gewirkt habe, unterliegt keinem Zweifel; daher kann auch bei den wenigſten der genannten Kirchen feſtgeſtellt werden, welche von Xanten, und welche von Suidbertswerth (Kaiſerswerth) aus ins Leben gerufen worden ſei. Das aber iſt wohl ſicher, daß die Miſſionare da, wo bereits früher Kirchen exiſtirt hatten, bei ihrem Miſſionswerke werden angeknüpft haben. Die Kirche in Hünxe iſt auf den Namen des h. Suidbert geweiht und es exiſtiren in dortiger Pfarrei nach den mir gewordenen Mittheilungen noch intereſſante Sagen, die an ihn erinnern; daher wird er wohl wenn nicht ihr Stifter, ſo doch Apoſtel der Gegend ſein. Auch die Pfarrkirchen Mintard und Meiderich, welche der ſelige Gerrich, der Stifter von Gerresheim, dem daſelbſt errichteten Damenſtifte im Jahre 870 zur Dotation ſchenkte, möchte ich hinſichtlich ihrer Entſtehung auf die Wirkſamkeit des Kloſters Suidbertswerth zurückführen; denn beide Kirchen ſind auf dem Grundeigenthum Gerrichs erbaut und Gerresheim, wo letzterer ſeinen Haupt-Edelſitz hatte, lag in der Decanie von Suidbertswerth. Auch hat es alle Wahrſcheinlichkeit für ſich, wie wir ſpäter zeigen werden, daß die Vorfahren Gerrich's durch den h. Suidbert in den Schooß der katholiſchen Kirche ſind aufgenommen worden. Nicht weniger als im Decanat Duisburg hat der h. Suidbert auch in den Decanaten Dortmund, Eſſen und Wattenſcheid gewirkt, wenn auch dieſe kirchlichen Sprengeln damals noch nicht beſtanden. Er hat alſo im eigentlichen Centrum des alten Bructererga u's gewirkt und daher heißt er mit Recht und vorzugsweiſe der Apoſtel der Bructerer. Doch dies weiter zu erörtern, liegt nicht im Zwecke dieſer Abhandlung.

Da die kirchliche Eintheilung in Decanate den Gaugrenzen zu folgen pflegte, ſo kommen wir aus der Decanie des Duisburger- oder Ruhrgaues in die des Kelbachgaues. Dieſer Gau bildete den eigentlichen Kern des Bergiſchen Landes in ſeinem nördlichen Theile und ſo ſehen

wir auch in der Decanie desselben das pulsirende Leben des Christenthums in seiner Entstehung und Entwicklung am intensivsten und am frühesten. Wann sich dieselbe gebildet hat, ist schwer zu ermitteln, aber es lassen sich in diesem Districte schon vor dem achten Jahrhundert Spuren des Christenthums, ja sogar christliche Kirchen aufweisen, die eine von der Domkirche zu Köln ausgegangene Missionsthätigkeit verrathen. Auch ist diese Decanie späterhin dem Domdechanten zugetheilt gewesen.[1]) Zu den Kirchen dieses Districts, die wahrscheinlich einen vorsuidbertinischen Ursprung haben und von Köln aus gestiftet worden sind, zählen folgende: 1) Hilden. Hier war schon zur Zeit des h. Bischofs Cunibert (623—663) eine Kirche[2]); überhaupt hatte der Ort eine nicht geringe Bedeutung. Hier, wo die alte aus Westfalen kommende Heerstraße sich theilte und einerseits nach Mülheim, anderseits nach dem nahegelegenen Zons[3]) jenseits des Rheines lief, besaßen die kölnischen Bischöfe ein Tafelgut und dieses ist ihnen bis spät ins Mittelalter verblieben. Dieses Tafelgut bestand in einem uralten Frohnhofe nebst einem Palatium im alten Sinne des Wortes, wo sie ein uraltes Recht, nämlich das Geleit nach Westfalen, ausübten. Dieses Recht soll ihnen König Dagobert geschenkt haben. Hilden war wegen dieser seiner Bedeutung ein Ort, wo sich die kölnischen Bischöfe in älterer Zeit häufig aufhielten. 2) Eine zweite vorsuidbertinische Kirche im Keldachgau ist die von Richrath (Ruehrothe). Dieselbe ist dem h. Martin geweiht und gehörte[4]) seit unvordenklicher Zeit der Domküsterei. Dort besaß das Stift Suidbertswerth im elften Jahrhundert eine Rente, die zum alten Klostervermögen gehörte[5]),

1) Binterim und Mooren l. c. I. S. 208.

2) Lacomblet, Archiv II. S. 100 flg.

3) Lacomblet l. c. S. 59. In Zons, das als Capelle zur Pfarrkirche Bürgel (das römische Buruncum) gehörte, stiftete der h. Cunibert Matricularien, d. i. Armenspenden oder ein Pflegehaus für Arme und Kranke — ein Zeichen, daß die erwähnte Straße stark frequentirt war. Lacomblet, Archiv II. S. 63.

4) Binterim und Mooren l. c. I. S. 313 u. 222.

5) Lacomblet, U. B. I. 257.

wahrscheinlich in die Zeit seines Stifters, d. h. Suid-
zurückreichte. Mit Richrath und Hilden erscheint seit
Zeit die Kirche von Elberfeld verbunden, aber kein
niß spricht dafür, daß sie schon zu Suidberts Zeit
ıden habe, im Gegentheil die Thatsache, daß sie dem
ıurentius als Patron gewidmet ist, weist auf spätere
ungszeit, wenigstens auf's 10. Jahrhundert, wo in
des am Feste dieses Heiligen 955 erfochtenen Sieges
die Magyaren, der für Deutschland von unermeßlicher
weite war, viele Laurentiuskirchen entstanden sind.[1])
Norden des Gaues gehören hierhin die Kirchen zu
delheim und Wittlar, die dem Namen nach auf fränı
Ursprung hinweisen, von denen die erste dem
ionysius, letztere dem h. Remigius gewidmet ist. Auf
linken Rheinseite liegen zwei alte Kirchen, die heute Capellen sind und zur Pfarrei Lank gehören, aber
wahrscheinlich einen vorsuidbertinischen Ursprung
ı, nämlich Strümp und Ossum. Kirchenpatrone der
en sind die merowingischen Heiligen Vedastus und
ıdus, Kirchenpatron der letzteren ist der h. Pancratius.
mp, (Streimpeche) kommt in dem vorerwähnten
en-Verzeichniß des XI. Jahrhunderts vor. Wo die
ner Capelle steht, soll, wie die Localsage berichtet, in
cher Zeit der h. Julineus gemartert worden sein.[2])
ıfalls scheint es, daß diese beiden Kirchen zu den
en der Gegend zählen. Wahrscheinlich fand der h. Suidals er sich in der Nähe auf dem Rheinwerth niedernoch mehre vor; denn sicher war die Gegend damals
größten Theil christlich; sonst würde der Zweck seiner
erstiftung daselbst unerklärlich sein.
Auch späterhin haben die Bischöfe resp. Erzbischöfe
Köln diesen Bezirk nie aus dem Auge verloren. Erz-

) Elberfeld war ein altes Tafelgut des kölnischen Erzbischofs.
cht hat ein tapferer Ministerial desselben, der an jener Schlacht
nahm, die dortige Kirche gegründet. Vergl. Kampschulte, die
l. Kirchenpatrozinien, S. 152.
) So schreibt mir Landdechant H. J. Grüneschild, Pfarrer
nk.

bischof Wichfried (925—953) consecrirte zu Haan[1]) eine Kapelle zu Ehren der heiligen Martyrer Chrysantus und Daria —, ein Zeichen, daß damals die Pfarrei Hilden, wohin eben die Bauerschaft Haan gehört, nicht klein gewesen ist. Ein Denkstein mit der bezüglichen Inschrift findet sich noch heute in die Kirchenmauer von Haan eingefügt.[2]) Erzbischof Bruno, der Bruder des Kaisers Otto I., erwarb durch Kauf[3]) für die kölnische Domkirche den Oberhof Ratingen nebst dem Patronat über die dortige Kirche, bzw. den großen Zehnten; im Jahre 1165 wurde die Kirche bleibend mit der Domprobstei verbunden[4]), und bildete für dieselbe einen bedeutenden Theil ihrer Einkünfte. Erzbischof Anno II. (1056—1075) incorporirte die Kirche zu Homberg[5]) dem von ihm errichteten St. Georgstifte zu Köln; man muß daher glauben, daß dieselbe schon lange bestanden habe, worauf auch der Umstand hinweist, daß dieselbe dem h. Jacobus, dem Patron der alten mit dem genannten Stifte verbundenen Pfarrkirche, geweiht ist.

Die meisten Kirchen im nördlichen Theile des Bergischen Landes weisen indessen urkundlich auf nahe Beziehungen zum Stifte Kaiserswerth und zwar seit ältester Zeit, so daß die Annahme ihrer Stiftung durch den h. Suidbert oder seine Nachfolger zu Werth alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ich führe hier folgende an: Mülheim a. d. R., Velbert, Ratingen, Calcum, Düsseldorf, Rath, Mettmann, Gerresheim, Himmelgeist, Bilk, Hardenberg, Grüten, Wülfrath. Da die Zahl dieser Kirchen eine große ist, so erkennt man auch deutlich, daß das Verdienst der Begründung des Christenthums im Bergischen Lande dem h. Suidbert und seinem Kloster gebührt, so daß er mit Recht der Apostel des Bergischen Landes genannt wird. Mehre dieser Kirchen bewahren die bestimmte Localtradition, daß

1) Lacomblet, Archiv II. S. 101.
2) Lacomblet, l. c.
3) Kessel, Urkundenbuch der Stadt Ratingen S. 3.
4) Kessel, l. c. S. 6.
5) Lacomblet, Urkundenbuch I. 209.

sie vom h. Suidbert selbst eingeweiht seien, nämlich Bilk, Ratingen, Velbert und Wülfrath. In Ratingen[1]) soll früher an der erhöhten Stelle der Kirche ein Thurm gestanden haben, welcher der Heidenthurm hieß[2]); die Kirche selbst soll ursprünglich ein Heidentempel gewesen sein. Noch in diesem Jahrhundert zeigte man daselbst hinter der Pastorat eine sumpfige Stelle, vor mehren Jahrhunderten eine Springquelle, woraus der h. Suidbert das Taufwasser geschöpft haben soll. Naive, dem Character der Suidbertinischen Zeit entsprechende Sagen über den heiligen Apostel sind dort annoch in aller Munde. Bilk bewahrt, wie Dr. Binterim mittheilt[3]), die schriftliche von den Pfarrern des Ortes aufbewahrte Ueberlieferung, daß der h. Suidbert dort die Kirche zu Ehren des h. Martin eingeweiht habe. Auch in Gerresheim, Velbert und Wülfrath existirt diese Tradition in Beziehung auf die dortigen Kirchen. Wie weit das Christenthum im 8. Jahrhundert im Bergischen verbreitet gewesen, dafür spricht auch nicht undeutlich die bereits erwähnte Urkunde aus dem XI. Jahrhundert, in welcher die Orte aufgezählt werden, wo den Klostergeistlichen von Werth damals bestimmte Jahresrenten zur Beschaffung ihres Brotbedarfs erfielen; diese Renten beruhten nämlich, wie das im Staatsarchiv zu Düsseldorf annoch im Original aufbewahrte Schriftstück besagt, auf uraltem Herkommen, also höchst wahrscheinlich aus der Zeit des h. Suidbert selbst († 713). Die Orte heißen dermalen:

---

1) Der Ort beweist selbst durch seine ältesten Namen Hretinga, Hratuga, (mein U. B. S. 1), daß er schon in frühfränkischer Zeit bestanden hat.

2) Prof. Dr. Schneider, Localforschungen über die alten Denkmäler des Kreises Düsseldorf, S. 9.

3) Binterim und Mooren, die alte Erzdiözese Köln I. 218. An der Chornische der alten Kirche zu Bilk ist eine römische Ziegelplatte eingemauert; die Chornische ist aus Tuff aufgebaut und heißt allgemein der Heidentempel, ebenso wie die mit römischen Ziegeln vermauerte Chornische zu Rynderen. Römische Denkmäler sind in Bilk nicht selten. Vgl. Bonner Jahrbücher XXXVI. S. 87.

Styrum (oder Mülheim a. d. R.)[1]), Grüten, Metz kausen[2]), Heltorf[3]), Rheinhausen, Linnep[4]), Schmittberg[5] Mündelheim, Serm, Holtum[6]), Einbrüngen, Rinthausen[7] Holthausen[8]), Eckamp[9]), Leuchtenberger Bruch, Stockum Derendorf, Golzheim, Wülfrath, Broichhausen[10]), Menden[11] Leuchtenberg[12]), Zeppenheim, Schmitthaus[13]), Richrath Meiersberg[14]).

Wir sehen also, fast im ganzen Bergischen Lande hatten die Klostergeistlichen von Werth Renten zu erheben, am meisten in ihrer unmittelbaren Nähe. Da aber diese Renten sicher nicht auf Kauf, sondern auf frommer Schenkung beruhen, so läßt sich daraus schließen, welch' ein großes Ansehen der Heilige und sein Kloster in dortiger Gegend genossen hat. Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß die Kirchen, die an vielen der angeführten Orten bestehen, schon zu Suidberts Zeit bestanden haben oder

---

1) Kremer, Academische Beiträge zur Jülich-Bergischen Geschichte II. Band, S. 130 u. 156. Die Kirche daselbst ist dem h. Petrus geweiht, grade wie auch in Kaiserswerth, und liegt auf dem Grund und Boden des dortigen Haupthofes, der im Jahre 1263 curtis antiqua, später alde Hof genannt wird.

2) Hof bei Hubbelrath, wovon die alte gleichnamige Honschaft benannt ist.

3) Schon seit dem XIII. Jahrhundert Edelsitz.

4) Gehört zu den ältesten Rittersitzen des Bergischen Landes.

5) Hof bei Hubbelrath, der jetzt in mehre andere zertheilt ist einer von diesen ist nach der Himmelsgegend benannt und heißt Osten-Schmittberg.

6) Hof bei Serm.

7) Der alte Frohnhof zu Kaiserswerth, auf dessen Grund und Boden sich die Stadt entwickelt hat und der schon zu Pippins Zeit große Rechte besaß (Lacomblet, U. B. I. 540).

8) Dorfschaft bei Mülheim an der Ruhr.

9) Hof bei Ratingen, wovon die gleichnamige Honschaft benannt ist.

10) Wahrscheinlich der Hof Broichhausen bei Rath.

11) Dorfschaft zum ehemaligen Fürstlichen Gerichte Broich Styrum gehörig.

12) ehemaliger Rittersitz bei Kaiserswerth, in älterer Zeit Luchmar genannt.

13) ein Hof bei Rath.

14) Haupthof der gleichnamigen Honschaft bei Hubbelrath.

ihm sogar Ursprung und Weihe verdanken, so zeugen doch die an diesen Orten erfallenden Renten dafür, daß Christen daselbst wohnten —, ein Zeichen, das für die Gründungsgeschichte des Christenthums in diesem District wichtig ist.[1])

Zwei Kirchen im Kelbachgau verdienen noch unsere besondere Aufmerksamkeit, theils weil vorliegende Schrift sie zu besprechen hat, theils weil sie auf die Anfänge des Christenthums in diesem District ein helles Licht werfen, ich meine die Pfarrkirche St. Margaretha in Gerresheim und die Kirche zu Sonnborn. Letztere hat der selige Gerrich dem von ihm vor dem Jahre 873 zu Gerresheim errichteten Damenstifte als Dotalgut geschenkt.[2]) Daß sie also schon damals bestanden hat, ist klar. Aber wie verhält es sich mit der Pfarrkirche St. Margaretha in Gerresheim? Man hat ihr Dasein zur Gründungszeit des Damenstifts bezweifelt, aber mit Unrecht. Mit einem Kloster, namentlich einem Frauenkloster, ist nothwendig von Anfang an eine Pfarrkirche verbunden. Ohne eine solche Verbindung treffen wir, wenigstens in den rheinisch-westfälischen Territorien, kein einziges altes Kloster und dies erscheint ganz natürlich; denn der Bestand eines Klosters, namentlich eines Frauenklosters, war ja nur durch die Verbindung mit einer Pfarrkirche gesichert.[3]) Die Gerresheimer Pfarrkirche war, wie gesagt, der h. Margaretha geweiht. Die Verehrung dieser Heilige ist aber nicht erst, wie Kampschulte behauptet[4]), durch die Kreuzzüge nach dem Abend-

1) Ich hoffe bald in der Lage zu sein, eine quellenmäßige und ausführliche Gründungsgeschichte der Bergischen Kirchen in einer Monographie über das Leben und Wirken des h. Suidberts veröffentlichen zu können.

2) Lacomblet, U. B. I. 68. und Beilage I. zu dieser Schrift.

3) Vgl. Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen und Klöster im Bereich des alten Bisthums Münster. 1. Bd. S. 569.

4) Kampschulte, Westfälische Kirchenpatrozinien, S. 156. Eine Cappenberger Urkunde vom Jahre 1209 beweist, daß damals in Westfalen der St. Margarethentag ebenso wie der des h. Martin ein Termintag für Zinszahlungen war, was unzweifelhaft auf ein hohes Alter der Verehrung dieser Heilige in Westfalen hinweist. Vgl. Wilmans, U. B. Nr. 53.

lande verbreitet worden, im Gegentheil wir finden d
selbe schon im 9. und 10. Jahrhundert in verschiede
Kirchen Westfalens und jener Gegenden, in welchen ang
sächsische Missionare gewirkt haben; z. B. Margareth
Lengerich im Münster'schen (IX. Jahrhundert), Emsteck
Osnabrückischen (IX. Jahrhundert), Dortmund (102
Linn bei Crefeld u. s. w. Es hat daher alle Wahrsche
lichkeit für sich, wie Tibus richtig bemerkt (l. c.), daß d
selbe durch die angelsächsischen Mönche nach Deutschl
verbreitet worden ist. Nach der Legende der h. Mar
retha ist dieselbe jene Jungfrau, die St. Georg, der ritt
liche Kämpfer, dem Drachen abgestritten hat, und es
daher sehr wahrscheinlich, daß sich ihre Verehrung zugl
mit der des Drachentödters nach dem Abendlande v
breitet hat. Die Spuren der Verehrung des letzte
lassen sich hier schon im fünften Jahrhundert nachweisen
Die Verbreitung der Verehrung der h Jungfrau du
die angelsächsischen Mönche bestätigt aber in überrasch
der Weise die bereits erwähnte Sage, daß die Kirche z
Gerresheim durch den h. Suidbert eingeweiht worden
ja es scheint, daß die Wahrheit der Sache auch inner
allen Zweifel ausschließt. Die Familie Gerrichs gehö
nämlich, wie die weit ausgedehnten Besitzungen dessell
beweisen, zu den edelsten und reichsten des Landes.
resp. seine Tochter Regenbierg schenkte, wie wir spä
ausführlicher mittheilen werden, an das von ihm errich
Kloster zu Gerresheim außer den vielen Höfen, die e
Urkunde aus dem XIII. Jahrhundert namhaft macht, n
weniger als 6 Pfarrkirchen, die auf seinem Grund u
Boden erbaut waren und über die er das Patronat bes
nämlich: Gerresheim, Sonnborn, Mintard, Meiderich, L
und Pier. Diese Erscheinung in jener Zeit, wo d
Christenthum verhältnißmäßig noch wenig verbreitet w
setzt eine christliche Familie voraus, die noch von der ers
Liebe zu ihrem Heiland und Erlöser durchdrungen w

1) Vgl. meine Schrift: Geschichtliche Mittheilungen über Heiligthümer in der Stiftskirche zu Aachen, S. 103.

und die sich für die durch ihn erlangte Heilsgnade nicht besser dankbar zu erweisen wußte, als daß sie auch Anderen die Erlangung oder Befestigung dieser Gnade durch Erbauung christlicher Gotteshäuser zu ermöglichen suchte. Sechs Kirchen baut man aber nicht zu gleicher Zeit. Berücksichtigen wir nun, daß im ersten Viertel des IX. Jahrhunderts, wo Gerrich geboren wurde, kaum 100 Jahre seit dem Tode des h. Suidbert verflossen waren, so hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß gerade der Apostel des Bergischen Landes diese Edelfamilie in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen, und daß letztere in der angegebenen Zeit, wo noch die erste Liebe und Frömmigkeit die Triebfeder all' ihrer Handlungen war, ihren Dank für diese Gnade Gott dem Herrn dadurch bekundet hat, daß sie auf all' ihren Hauptgütern Pfarrkirchen baute. Daß diese Pfarrkirchen nicht zu Ehren des h. Suidbert geweiht worden sind, ist erklärlich, da derselbe Seitens der Kirche noch nicht canonisirt war; auch kann es nicht auffällig erscheinen, daß Gerresheim auf diese Weise nicht eigentlich vom seligen Gerrich, dem Stifter der Abtei, sondern von einem Vorfahren desselben, etwa von seinem Großvater, der ebenso geheißen, den Namen erhalten hat; denn es ist erwiesen, daß schon damals in einer und derselben Familie die Personennamen gewissermaßen erblich waren, und so konnte auch der Großvater Gerrichs denselben Namen geführt haben. Ein ähnlicher Fall findet sich in der Freckenhorster Stiftungsurkunde erwähnt. Da nämlich die Pfarrei Freckenhorst, die schon im Jahre 851 bestand, eine Filiale von Everswinkel ist, so folgt, daß letztere als Pfarrei schon vor dem Jahre 851 existirt hat, folglich vom h. Liudger gestiftet ist. Nach dem Leben der h. Thiatildis ist Everword, der Stifter von Freckenhorst, in einem Orte der Nähe geboren, also wahrscheinlich, wie auch der Bollandist P. Gamans annimmt, in Everswinkel, d. h. Everwordswinkel. Nun wissen wir aber, daß der Stifter von Freckenhorst kurz vor dem Jahre 851 geheirathet hat, er kann also nicht Zeitgenosse des h. Liudger gewesen sein, folglich muß Everswinkel als Pfarrei von oder unter seinem Vater

oder Großvater gestiftet sein.[1]) Daß es sich mit Gerresheim ebenso verhält, dafür spricht noch folgender Umstand. Weinberge zu Linz, welche der selige Gerrich von Gerresheim besessen, wurden noch im Anfange des XIII. Jahrhunderts upme Gerrich genannt.[2]) Diese Benennung kann auf denselben nur dann bezogen werden, wenn die Weinberge von ihm persönlich angekauft oder angelegt worden sind. Nun aber besaß derselbe auch die dortige Kirche nebst Patronat gerade so, wie die andern in der Stiftungsurkunde von Gerresheim genannten Kirchen und Güter; daher ist es viel wahrscheinlicher, daß sie Erbgut waren, und in diesem Falle würde der Name upme Gerrich nicht auf ihn, sondern auf einen seiner Vorfahren, der denselben Namen geführt und die Güter zuerst erworben hat, sich beziehen.

Hiernach erscheint Gerresheim in der Geschichte des h. Suidbert von ganz besonderer Bedeutung. Wie der h. Bonifatius an den Voreltern des gedachten Everword, die er persönlich zum christlichen Glauben bekehrt, Stütze und reiche Hülfe für seine Missionszwecke gefunden hat, so der h. Suidbert an den Voreltern Gerrichs. Nun begreift sich auch leicht das innige Freundschafts-Verhältniß, welches seit ältester Zeit zwischen den Klöstern Gerresheim und Kaiserswerth stets bestanden hat. Wir werden darauf später ausführlicher zurückkommen.

Daß jener District des Bergischen Landes, der rechts vom Rheine zwischen Kaiserswerth und Neuß gelegen ist, später als das gegenüber liegende linksseitige kölnische Stiftsland für das Christenthum und die Kirche gewonnen worden ist, dafür liegt der Beweis darin, daß nach alten Urkunden letzteres noch im XIV. Jahrhundert den Namen „altes Bisthum" führte.[3]) Gelenius, der diese Nachricht zuerst beigebracht hat, erklärt dieselbe dahin, als ob diese Gegend

1) Tibus l. c. I. Bd. S. 721.
2) Siehe die Urkunde im Anhange zu dieser Schrift.
3) Vgl. Gelenius de adm. p. 65. Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln I, 273. Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. V. S. 344. Lacomblet, Archiv III. S. 4.

durch den h. Suidbert von Kaiserswerth aus paſtorirt worden ſei und ſomit gewiſſermaßen ein eigenes altes Bisthum dargeſtellt habe. [1]) Allein wie ſollte neben und gegenüber der längſt beſtehenden Diözeſe Köln dieſer fragliche Bezirk zu dem Namen des alten Bisthums gekommen ſein? Auch wäre gewiß ein auf den gedachten Heiligen hinweiſender Beiſatz in episcopatu s. Suitberti oder dergl. in dieſem Falle zu erwarten. So allgemein und ohne irgendwelche nähere Beſtimmung hingeſtellt und angewandt muß dieſe Bezeichnung offenbar auf Köln ſelbſt und einen von dort dependirenden Diſtrict ſich beziehen. Profeſſor Dr. Evelt, deſſen Worte wir bei Verwerfung dieſer Meinung anführen[2]), macht mit Recht darauf aufmerkſam, daß zwiſchen episcopatus und dioecesis zu unterſcheiden ſei, freilich nicht in dem Sinne, in welchem wir heutzutage von der alten Diözeſe Köln gegenüber der durch die Bulla de salute animarum vorgenommenen neuen Circumſcription reden (für eine ſolche Gegenüberſtellung lag im Mittelalter kein Grund vor), ſondern in dem Sinne, wie man in Oſtpreußen noch jetzt zwiſchen dem Bisthum und der Diözeſe Ermland unterſcheidet. Erſteres iſt jenes Stück dieſes Sprengels, welches mit der Cathedrale zu Frauenburg in einem noch engeren als dem bloßen Diözeſanverbande ſtand, indem es den zu deren Dotation beſtimmten, vom deutſchen Orden unabhängigen Strich Landes umfaßte. Beweis für dieſe Erklärung bietet auch eine für die Erzdiözeſe Köln im Jahre 867 vom Könige Lothar II. (nicht Kaiſer Lothar) ausgeſtellte Urkunde. [3]) Indem derſelbe nämlich die Ver-

1) Auch Binterim ſchließt ſich der Anſicht des Gelenius an, indem er l. c. bemerkt: „Die Bezeichnung Bisthum bedeutet hier nicht einen gewiſſen biſchöflichen Sprengel, ſondern den Strich Landes, wo die gewöhnlichen Miſſionen gehalten wurden.“ Dabei beruft er ſich auf Willibald und Othlon, die berichten, der h. Bonifatius habe als Biſchof (episcopus) 36 Jahre, 6 Monate und 6 Tage gewirkt. Die Behauptung Binterims aber iſt unrichtig, das Citat nicht beweiſend.

2) Bick, Monatſchrift, II. Jahrgang, S. 169.

3) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln, I. S. 447.

ordnung des Erzbischofs Gunthar, wodurch den Canonici der Domkirche und den Mitgliedern mehrer namhaft gemachten Klöster, die bisher mit dem Domstift in Verbindung gestanden hatten, die freie Theilung und selbstständige Verwaltung der Güter überlassen wird, genehmigt, sagt er: „(Diese Concession) wird allen Klöstern ertheilt, sowohl denjenigen, die innerhalb der Stadt Köln als auch denjenigen, die außerhalb derselben liegen und zum episcopatus und zur ecclesia s. Petri gehören.“ In diesem Zusammenhange kann das Wort episcopatus nur das Domstift, mit welchem die Stifter St. Gereon, St. Severin, St. Cunibert, St. Ursula, St. Pantaleon, Bonn, Xanten bisher nach der chrodegangischen Regel in enger Verbindung gestanden hatten, nicht aber die Diözese Köln bezeichnen.

Der Ausdruck in antiquo episcopatu heißt also nichts Anderes als das alte Stiftsland im Gegensatz zu den späteren Acquisitionen. Welche Acquisitionen können aber hier einen Gegensatz bilden? Offenbar nur die auf der rechten Rheinseite gelegenen, also der durch die Missionen des h. Suidbert bekehrte Theil des Bergischen Landes. Uebrigens bildete der Missionsbezirk des h. Suidbert im Bergischen kein neues Bisthum im alten Bisthum Köln, sondern es war nur ein zu diesem neuacquirirtes Stück; denn es ist weder ein gleichzeitiges noch ein späteres Zeugniß bekannt, welches zur Annahme berechtigte, daß der h. Suidbert nicht in vollständiger Unterordnung unter den kölnischen Diözesanbischof gestanden hätte. Wenn in späterer Zeit der Erzpriester von Kaiserswerth (eine Urkunde aus dem XIII. Jahrhundert sagt: seit unvordenklicher Zeit) alle von Kaiserswerth aus gegründeten Kirchen und Pfarreien ohne alle Mitwirkung des Archidiacon besetzte, so wird dieses ohne Zweifel von Köln aus in dankbarer Anerkennung der großen Verdienste des h. Suidbert um die Verbreitung und Befestigung des Christenthums im Bergischen gestattet oder zugelassen worden sein. Ebenso mag es sich mit der Decanie des Keldachgaus, die in älterer Zeit dem Stifte Kaiserswerth und dessen Erzpriester (archi-

resbyter) unterstellt war, verhalten; erst im XIV. Jahr-
ndert ist dieselbe mit dem Keldachgau selbst allmälig
erschwunden und erscheint von da an mit der Neußer
ecanie verschmolzen; alle Pfarreien, die ihr angehört
tten, von Lank und Crefeld rheinaufwärts, und von der
nger bis zur Wupper, die den Deutzer-Gau resp. Decanie
grenzte, unterliegen [1]) seitdem der Archidiaconal-Gerichts-
rkeit des Dombechanten. Im Jahre 1621 wurden
dlich durch die sogenannte Provisional-Transaction
vischen Erzbischof Ferdinand von Köln und Herzog Wolf-
ang Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg die rechtsrheinischen
farreien der Neußer Decanie von dieser getrennt und aus
erselben eine besondere Düsseldorfer Decanie gebildet. [2])

Aus dem Gesagten erhellt, daß zur Zeit des h. Suid-
ert das Christenthum fast in allen Theilen des Bergischen
andes, und theilweise auch schon früher, verbreitet war.
ndessen dürfen wir uns über den Grad der Durchbildung
esselben in den sozialen Verhältnissen keine hohe Vor-
ellungen machen. Unsere heidnische Vorfahren hingen
it zäher Festigkeit an gewissen althergebrachten Gebräuchen,
ie mit der christlichen Sitte ganz und gar in Widerspruch
anden und denen sie sich um so schwerer entwinden
nnten, je enger dieselben mit ihrem täglichen Leben und
Birken zusammenhingen. Ein Zeugniß über das Christen-
hum im Bergischen aus dem Jahre 734, also 21 Jahre
ach dem Tode des h. Suidbert, besitzen wir in einem
äbstlichen Schreiben, das an keinen geringeren Mann
ls den heiligen Bonifatius gerichtet war. [3]) Ist auch der
postel der Deutschen nicht im Bergischen als Missionar
hätig gewesen, so doch an den östlichen Grenzen desselben,
ei den Hessen und Thüringern, und hier konnte er die
eligiösen Zustände des Landes wohl kennen gelernt und
arüber dem h. Vater Bericht erstattet haben. Das Schreiben

---

1) Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln I. 208.
2) Binterim und Mooren, l. c.
3) Epist. 44 ed. Wurdtwein. Eckardt, Francia orient. lib. 2 n. 6.

ist ein von Pabst Gregor III. für Bonifatius ausgestellter Empfehlungsbrief, gerichtet an die Häuptlinge und das Volk der germanischen Provinzen, an die Thüringer, Hessen, Bortharier,[1]) Nistreser, Wedrever, Lognaer u. s. w. In demselben ermahnt der h. Vater diese Völkerschaften, von allen Arten des Heidenthums und des Aberglaubens, die früher bei ihnen üblich gewesen, abzulassen, die Wahrsager, Loosdeuter, Todtenopfer, Hain- und Brunnendienste, Amulette, Zaubereien und derartige Gebräuche zu meiden und zu verabscheuen, und sich von ganzem Herzen zu Gott zu wenden und ihn allein zu fürchten, zu ehren und anzubeten. Betrachten wir die genannten Völker näher, so lassen sich von den vielfach entstellten oder, was noch glaublicher erscheint, als Provinzialismen aufzufassenden Namen die Bortharier als Bructerer leicht wieder erkennen. Ihre Nachbaren sind die Nistreser, oder diejenigen, die an der Nister wohnen, einem Flüßchen, das unweit Hachenburg im alten Auelgau in die Sieg fällt. Dann folgen die Bewohner der Wetterau oder die Anwohner der Wetter, darauf die der Lahn u. s. w. Man sieht, die Aufzählung folgt nach einer bestimmten Ordnung, nämlich von Norden nach Süden oder deutlicher, nach den Wohnsitzen der betreffenden Völkerschaften, von Nordwest nach Südost, — ein Beweis, daß wir die Bructerer in den Nordwesten zu setzen haben, also in den District von der Sieg bis zur Ruhr.

Auch findet sich in einem Päbstlichen Schreiben an Bonifatius eine Bemerkung, die uns den geringen Grad christlicher Religiosität und Bildung des Volkes bezeugt. Als nämlich Bonifatius nach langjährigem Wirken in verschiedenen Theilen Deutschlands sich entschlossen hatte, seine letzten Lebenstage in der Stille an einem festen Bischofssitze zu verleben, wählte er dazu nach dem Tode des Bischofs Reginfried von Köln († 747) dessen vacanten Bischofssitz

---

1) Die Erklärung Seiters (Bonifatius, S. 275), es seien darunter die Anwohner der Wohra oder Vordaa im Oberhessischen zu verstehen, verdient dagegen keine Berücksichtigung.

und bat den Pabst Zacharias, ihm diese Stadt als Metropolitansitz zu bestätigen. In der Antwort des Pabstes heißt es[1]): „Du schreibst mir, daß alle Frankenfürsten eine Stadt, die bis an die Grenzen der Heiden und ins Gebiet der deutschen Stämme hineinreicht, wo du bisher das Wort Gottes gepredigt, erwählt haben, damit sie zum Metropolitansitz für dich errichtet werde. Diese Stadt, welche früher Agrippina hieß, jetzt aber Köln u. s. w." Offenbar ist der Ausdruck „Stadt, die bis an die Grenzen der Heiden reicht" nicht wörtlich zu nehmen; denn daß man das Heidenthum in der nächsten Nähe von Köln geduldet habe, während die kölnischen Bischöfe bis zum 7. Jahrhundert, wie wir oben gehört, es zwischen Lippe und Ruhr zu vertilgen suchten, ist unglaublich. Auch beweisen die Zeugnisse für St. Suidberts Wirksamkeit im Bergischen das Gegentheil. Die Sache verhält sich hier gerade so, wie auch in den meisten Gegenden Deutschlands, wo das Christenthum erst ein oder zwei Jahrhunderte eingeführt war; es hatte zwar zahlreiche Anhänger, aber die national-heidnischen Ideen und Gebräuche machten dem christlichen Gesetze in der Familie wie in der bürgerlichen Gesellschaft nur zu oft und gewaltig die Herrschaft streitig. Daher finden wir auch, daß die Synoden jener Zeit ihre Thätigkeit namentlich gegen die abergläubischen Ideen und heidnischen Gebräuche richteten. In der Synode des Jahres 745 schrieb der h. Bonifatius den Bischöfen vor, auf ihren jährlichen Visitationsreisen sich besonders die Abstellung der heidnischen Gebräuche (prohibere paganas observationes) angelegen sein zu lassen.[2]) Mit scharfen Verordnungen suchte die weltliche Regierung[3]) (besonders die ersten Karolinger) den kirchlichen Vorschriften in dieser Beziehung Nachdruck zu verschaffen, aber dennoch hat sich das altheidnische Unwesen erhalten. Viele heidnische

1) Epist. S. Bonifacii 70 ed. Wurdtwein.
2) Hartzheim, Concil. Germ. tom. I. pag. 68.
3) Capitul. de part. Sax. apud Baluz. V. col. 252; capit. a. 744 apud Baluz. I. col. 153, 254, 957 u. s. w.

Gebräuche, abergläubische Meinungen, Zaubermittel u. s. w. sind durchs ganze Mittelalter hindurch bis zur neueren Zeit bestehen geblieben. Der heilige Bonifatius hat uns ein Verzeichniß der namhaftesten hinterlassen [1]), und daraus können wir einen Schluß ziehen auf die Art und Intensivität des Heidenthums im Bergischen, wenn auch jenes Verzeichniß sich nicht gerade auf dieses Land speziel bezieht. Hierhin gehört der Quellen- oder Brunnencult. Die Brunnen, namentlich die Mineral- und Heilbrunnen, standen bei den alten Deutschen in besonderer Verehrung; dort hielten sie Hauptfeste, brachten Opfer dar und ergaben sich einem zügellosen Götzendienste. Bischof Eligius ermahnte die Heiden: „Nehmet eure Zuflucht nicht zu Denkzetteln, nicht zu Brunnen, nicht zu Bäumen oder Waldgöttern. [2]) Im Pönitenziale des h. Bonifatius wird demjenigen Christen eine 5jährige Buße auferlegt, der an einem solchen Brunnen Gelübde entrichtet, — ein Zeichen, daß dieser Götzendienst dem christlichen Gesetze durchaus widersprach. Derselbe scheint im Bergischen sehr verbreitet gewesen zu sein. Wir finden einen solchen Brunnen zu Gerresheim hinter der Kirche am Fuße eines bewaldeten Höhenzuges; noch jetzt haftet eine, in dortiger Stadt allbekannte Teufelssage an demselben; sein Namen, St. Gerricus-Pütz, weist darauf hin, daß er ehedem ein heidnischer Opferbrunnen war; denn es war kirchliche Vorschrift und Sitte jener Zeit, um den durch heidnischen Aberglauben berühmt gewordenen Quellen einen christlichen Character zu geben und dadurch den heidnischen Brunnendienst zu zerstören, dieselben einem christlichen Heiligen zu weihen. Wann der Name St. Gerricus-Pütz, der zugleich für die Heiligkeit Gerrichs ein Zeugniß ablegt, aufgekommen, wissen wir nicht; aber die Heiligkeit Gerrichs ist schon durch eine bischöfliche Urkunde [3]) vom Jahre 1106 bestätigt und der Gebrauch des Brunnen als Heilbrunnen datirt seit unvordenklicher Zeit. Ein

1) Binterim, Denkw. 2. Bd. 2. Thl. S. 537.
2) Lecanu's Geschichte Satans. Regensburg 1863. S. 131.
3) Lacomblet, U. B. I. 267.

zweiter, noch wohl erhaltener heiliger Brunnen liegt zu Holzerhof bei Leichlingen. Letzterer Ort ist uralt[1]) und kommt schon im zehnten Jahrhundert urkundlich vor. Im Jahre 1873 fand man auf einem Acker in der Nähe der Quelle eine keltische Goldmünze, die noch wohl erhalten war[2]); auch früherhin hat man eine solche daselbst gefunden; dieselbe ist aber für die Wissenschaft unbeachtet verloren gegangen. Eine dritte, schon durch ihren Namen an heidnischen Cult erinnernde Quelle ist die von Sonnborn. Der Sonnencult ist urgermanisch; als Ueberrest desselben ragt Tyr oder Tius (Zeus), der Gott des Lichtes, in das späte Heidenthum hinein und gibt dem dritten Wochentag den Namen Tiusdag, Tiwesdag, Dinstag. Da Sonnborn schon im Jahre 873 eine Pfarrkirche (basilica) besaß,[3]) so läßt sich vermuthen, daß der heidnische Brunnencult daselbst durch den christlichen Kirchenbau verdrängt worden ist. Ob die Gezelinquelle in der Bürgermeisterei Schlebusch auch zu diesen Brunnen zählt, ist mir zweifelhaft; jedenfalls läßt sich der h. Gezelinus[4]), der in dortiger Kirche verehrt wird, nicht mit einer heidnischen Quelle

1) Dort wollte Erzbischof Gero (969—976) ein Kloster stiften, wurde aber durch ein Unglück eingeschüchtert und errichtete es in M.-Gladbach d'Achery Spicileg. tom. XII. p. 234. 1. Ausg. Der frühe Bestand einer Pfarrkirche daselbst ist durch eine Urkunde vom Jahre 1019 constatirt. Lacomblet, U. B. I. 153.

2) Jahrbücher des Vereins rhein. Alterthumsfreunde Heft 53 und 54 S. 299. Avers: ein bärtiger Kopf mit Diadem nach links. Revers: ein Pferd im Lauf, darunter Blätterschmuck mit doppelter Perlenreihe. Die Münze wiegt ungefähr 2 Kilogramm und hat heute einen Geldwerth von 6 Mark.

3) Lacomblet, U. B. I. 68. Noch jetzt zeigt man dort den Sonnenborn und geht die Sage, die Heiden hätten in denselben ihre neugeborenen Kinder eingetaucht, um sie dem Schutze des Sonnengottes anzuempfehlen. W. Langenwiesche, Elberfeld und Barmen. Beschreibung und Geschichte. Barmen, 1863. S. 126.

4) Act. Sanct. Bolland. ad 6. Aug. II. p. 172 seq. Mering, Geschichte der Burgen u. s. w. 10. Heft, S. 12. Die Tradition der Schlebuscher Kirche reicht bis ins XIV. Jahrhundert zurück und ihr Inhalt stimmt ziemlich genau mit der Legende des Heiligen, wie sie in einem werthvollen MS. der Stiftskirche zu Aachen mitgetheilt wird.

daſelbſt in Verbindung bringen. Dagegen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der h. Brunnen vor der Stadt Duisburg im dortigen Walde zu dieſen altheidniſchen Opferſtätten zählt. Seit unvordenklicher Zeit ward er von den Bewohnern dieſer alten Stadt in Ehren gehalten und bis zur neueſten Zeit an gewiſſen Tagen des Jahres beſucht. Den triftigſten Beweis aber gibt ſeine Lage; er liegt nämlich in der Nähe des großen altdeutſchen Gräberfeldes, das ſich nördlich bis Großenbaum hinzieht. Dieſes Gräberfeld kennzeichnet den Duisburger Wald ſelbſt hinreichend als einen altdeutſchen heiligen Hain.

Zweitens finden ſich im Bergiſchen manche Spuren des Wodancult, welche bekunden, daß derſelbe hier in beſonderer Blüthe geſtanden. Ueber dieſen Gott, der bei allen Deutſchen verehrt wurde, ſagt Paulus Diaconus [1]: „Wodan, den ſie (die Longobarden) mit Verſetzung eines Buchſtabens Gwodan nennen, iſt eben der, den die Römer Mercur nennen; er wird als Gott von allen Völkern angebetet.“ Nach altdeutſcher Vorſtellung iſt er der Gott des Himmels, der Jahreszeiten, des Kampfes und Sieges, der mit ſeinem Götterheere durch die Lüfte dahinfährt, eine Vorſtellung, die noch in den Sagen von der wilden Jagd fortlebt; „de Wod tuet“ d. i. zieht, iſt ein heidniſch-deutſcher Ausdruck, der ſich auch im Bergiſchen noch erhalten hat. Pferd und Eber waren die ihm beſonders geweihten Opferthiere, weshalb dieſe Thiere auch in der altdeutſchen Mythologie eine große Rolle ſpielen und ihre Reſte ſelbſt in altdeutſchen Gräbern ſich vorfinden. Wie im Ubiergebiet Godesberg[2]), Godenau[3]) u. ſ. w., ſo erinnert der Godesbuſch bei Gerresheim noch an den ehemaligen Cult dieſes Götzen. Der genannte Buſch reichte ehedem von der alten Kölner Landſtraße an der Kaiſersburg bis zum Grafenberg und bildete, ſoweit die Geſchichte zurückreicht, die äußerſte weſtliche Spitze des Bergiſchen Amtes Mettmann. Der-

1) Pauli Diaconi, hist. Longob. lib. I. c. 9.
2) Lacomblet, U. B. I. 54.
3) Simrock, Maleriſches Rheinland. 4. Aufl. S. 338.

elbe war eine dem Gotte geweihte Cultusstätte,[1]) namentlich der Grafenberg, wahrscheinlich wegen seiner, die Landschaft nach drei Weltgegenden beherrschenden Bergspitze und wegen des Schutzes, den er durch den unmittelbar an seinem Fuße vorbeifließenden Rheinarm und im Rücken durch die ausgedehnten Waldungen genoß. Auch erinnert noch an denselben Götzen der im ganzen Bergischen Lande gebräuchliche Name Godestag für Mittwoch.

Andere Erinnerungen an die heidnische Vorzeit z. B. der Baumcult,[2]) Wahrsagerei, Wünschelruthe, Wehrwölfe, die verschiedenen Schutzmittel gegen Behexung und den Alp u. s. w. muß ich hier übergehen, um vom Thema nicht zu weit abzuirren.

Alles dieses bekundet aber die Thatsache, daß der Götzendienst im Bergischen mit den national-heidnischen Vorstellungen des Volkes tief verwachsen und viele Jahrhunderte nöthig waren, ehe das Licht des Christenthums dort die heidnische Finsterniß verscheucht hat. Die Bemerkung im Briefe des Pabstes Zacharias, Köln sei eine Stadt, die an das Gebiet der Heiden grenze, ist daher nicht ganz unrichtig, aber sie ist auch nicht wörtlich zu nehmen. Sie ist ein allgemeiner Ausdruck, wie sich ein ähnlicher im Leben des h. Liudger findet, wonach zur Zeit dieses Heiligen Werden noch von Heiden bewohnt gewesen sein soll, während derselbe doch gerade an einem sicheren christlichen Orte sich eine Pflanzschule gründen wollte[3]), in welcher er tüchtige Diacone und Priester für seine Mission unter den Sachsen heran ziehen könnte.

Die bisherigen Erörterungen über die Bructerer im Bergischen und ihr Christenthum schließen wir mit einer geschichtlichen Hypothese, die sich uns nach dem Gesagten

---

1) Archivrath Dr. Harleß hat das Verdienst, dies zuerst und endlich nachgewiesen zu haben. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bd. 7. S. 205 flg. S. 314.

2) z. B. Siebeneiken bei Neviges und am Lemmenhaus bei Schloß Roland.

3) Siehe meine Bemerkungen hierüber in Reusch, Theolog. Litt. 1868 S. 141 flg.

unabweislich aufdrängt. Wir glauben nämlich, daß der Name Bercterer, Bricterer, Bortharer, wie die Bructerer schon bei Gregor von Tours und noch in Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts[1]) genannt werden, in dem unrichtig verstandenen und aus dem Lateinischen wieder zurückübersetzten Worte „Berg" ruht, so daß also das Bergische Land nicht das Land der Berge, sondern der Berchther wäre. Diese Vermuthung, die zuerst Dr. Bouterwek aufgestellt, aber nicht weiter begründet hat,[2]) hat auch sonst noch viel Wahrscheinliches für sich. Die Namen der Gaue hatten in alter Zeit im Munde des Volkes weniger Bedeutung als in der Kanzlei der administrativen Behörden; das Volk kannte nur Länder. Der Geograph von Ravenna (VI. Jahrhundert), der von Geburt ein Deutscher gewesen zu sein scheint, braucht dafür überall das Wort patria. Daher kommt es auch, daß sich die Namen der Gaue bis auf den heutigen Tag nur in Urkunden, die Namen der Volksstämme oder Länder im Munde des Volkes, wenn auch oft sehr entstellt und abgeändert, lebendig erhalten haben. In Westfalen gibt es für diese Wahrnehmung die schlagendsten Beweise. Dort kennt das Volk keine Gaue mehr, wohl aber ein Süderland (unrichtig Sauerland), Emsland, die Länder Bilstein, Fredeburg. Ebenso verhält es sich in der Erzdiözese Köln. Niemand im Volke spricht mehr vom Kölngau, Jülichgau u. s. w., wohl aber Mancher vom Kölner Land, vom Jülicher Land, vom Montjoier Land u. s. w. Demgemäß ist es auch mehr als wahrscheinlich, daß der Volksausdruck, das Bergische Land nichts Anderes heiße als das Land der Berchther, d. h. der Bercterer oder der Bructerer.

Die Berchtherer waren indeß im 8. und 9. Jahrhundert nicht die einzigen Bewohner des Bergischen Landes; strichweise wohnten auch im Nordosten und zerstreut unter

1) Lacomblet, U. B. I, 38, 48, 109. Archiv II, 239. 233; in der vita S. Liudgeri heißen sie Borathri (cf. Mabillon act. Sanct. ed Venet. tom. V. p. 31) anderswo Botrini; vielleicht ist auch der Name „Soester Börde" eine Corruption des ursprünglichen Wortes

2) Suidbert, der Apostel des Bergischen Landes. S. 22.

n Berchtherern im Norden die Attuarier. Der Hettergau, r sich nordöstlich bis Hattingen erstreckte[1]) und den Ruhr- u mehrfach durchkreuzte, erinnert daran. Wahrscheinlich ohnten die Attuarier in dem Districte, den die beiden lnischen Decanate Attendorn und Lüdenscheid bildeten. ieselben werden schon von Ammianus Marzellinus[2]) nannt und ausdrücklich zu den Franken gezählt. Um in r Gebiet zu gelangen, ging Julian im Jahre 360 bei ricesimae (wahrscheinlich Birten bei Xanten) über den hein. Vielleicht sind die fortwährenden Kämpfe der anken mit den Sachsen die Ursache gewesen, weßhalb eselben theilweise von der linken Rheinseite auf die rechte kommen sind; im 8. und 9. Jahrhundert war der Haupt- ß des Volkes an der Niers und in der Gegend von elbern (pagus Hattuariorum)[3]). Ob dasselbe im 9. Jahr- ndert größtentheils christianisirt gewesen, kann aus Mangel n Nachrichten nicht constatirt werden; daß es aber Christen nter denselben gegeben, folgt aus der, in jenem Jahr- ndert geschriebenen Translationsgeschichte des h. Alexan- r[4]), worin auf die Fürbitte dieses Heiligen die Heilung nes attuarischen Weibes, Namens Werica aus Herbede n der Ruhr, berichtet wird; auch wird in der Lebens- eschichte des h. Liudger erzählt[5]), wie ein krankes Frauen- mmer aus dem Gebiete der Hatterer nach Werden ebracht und dort auf die Fürbitte des Heiligen geheilt orden sei.

An die Stammbewohner des Landes schließt sich passend ie älteste Eintheilung desselben an. Im Laufe der vor- ergehenden Darstellung haben wir zwar schon einige

1) Lebebur bei Ukert, Germ. S. 391 Not. 8. Zeuß, die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 336, Note.

2) Ammiani Marc. rerum gestarum lib. XX. cap. 10.

3) Zeuß, l. c. S. 337. Van Spaen, Inleid. tot de hist. van Gelderlant, Bd. II. S. 5 flg.

4) Pertz, Monum. Germ. II. p. 680. §. 12. Mulier Werica de pago Hatterun ex villa Heribiedu. Darnach heißt also die Gegend von Wattenscheid pagus Hatterun. Vergl. Annalen für die Geschichte des Niederrheins Heft 8. S. 271.

5) Mabillon act. Sanct. tom. V. pag. 53.

Namen der Gaue, worein das Land getheilt war, namhaft gemacht, aber der Ueberſicht wegen wollen wir hier alle Gaue der Reihe nach aufzählen und ihre Grenzen angeben. Es ſind folgende vier: Auelgau, Deutzgau, Kelbachgau, Ruhrgau. Natürliche Grenzen, Flüſſe, Bergketten, Haiden, alte Straßen u. ſ. w. ſind von jeher die beliebteſten Markſcheiden der Völker geweſen und dies finden wir auch im Bergiſchen beſtätigt. Der Auelgau umfaßte das Land um den Oelberg, einen von den Siebenbergen; die Agger, die kurz vor der Mündung der Sieg in letztere fließt, ſchied ihn im Norden vom Deutzgau, im Süden in der Gegend von Altenkirchen und Oberlahr, ſchied ihn die Wied vom Lohngau. Der Deutzgau lag zwiſchen Agger und Wupper; er grenzte ſüdlich an den Auelgau, weſtlich an den Rhein, nördlich an die Wupper, öſtlich ans Sächſiſche oder an die ſächſiſche Mark, wie dieſes Gebiet zur Zeit Karl des Gr. genannt wurde.[1]) Der Kelbachgau lag zwiſchen Wupper und Anger, die bei Angerort in den Rhein fällt; er wurde im Weſten vom Rheine und im Oſten, in der Gegend der Honſchaft Hetterſcheid und Elberfeld, vom Hettergau begrenzt. Da Gerresheim in Kelbachgau gelegen war, ſo erheiſcht es der Zweck dieſer Schrift, die Grenzen ſo genau als möglich zu beſtimmen. Urkundlich werden folgende Orte[2]) als in dem-

1) Binterim und Mooren, alte Erzdiözeſe Köln, I. S. 289. Die verſchiedenen Ortſchaften daſelbſt, die auf ſcheid endigen, z. B. Lünſcheid, Hülſcheid u. a. weiſen unzweideutig darauf hin. Was Einhart im Leben Karls des Gr. von den Grenzſcheiden zwiſchen Franken und Sachſen ſagt, trifft dort wörtlich zu. „Die Grenze zwiſchen uns und den Sachſen, ſagt er cap. 7, zieht ſich faſt ununterbrochen in der Ebene hin mit Ausnahme einiger Stellen, wo größere Waldungen oder dazwiſchen liegende Bergrücken eine ſcharfe Grenzlinie bilden.“ Jene termini in plano, worauf bereits Binterim hingewieſen, ſind auf der Linie zwiſchen Steele und Dorſten, und weiter auf der alten Grenzlinie gegen die Münſterſche Diözeſe hin zu ſuchen, und zwar die Berge zwiſchen dem Deutzer und Attendorner Decanat, die Wälder aber an der Wupper, wo noch Rade vor'm Wald liegt und wo es noch Höfe gibt mit dem Namen vor der Mark, im Buſch u. ſ. w.

2) Lacomblet, U. B. I. 83.

elben gelegen bezeichnet: Werth (Kaiserswerth), Himmelgeist, Mettmann, Neurath, Herscheid (letzteres jetzt nur mehr eine Gemeinde-Abtheilung der Bürgermeisterei Velbert), Heresbach bei Schöller, und der Hof Angeren bei Homberg. Berücksichtigen wir, daß in älterer Zeit die kirchliche Decanats-Eintheilung den Gaugrenzen zu folgen pflegte, so erkennen wir aus der Ausdehnung des Bezirkes, in welchem die genannten Ortschaften liegen, daß der rechtsrheinische Theil des Neußer Decanats mit diesem Gaudistrict zusammenfiel.[1]) Die alten Pfarreien im Decanat Düsseldorf heißen: Bilk, Düsseldorf, Calcum, Wittlar, Mündelheim, Ratingen, Homberg, Wülfrath, Düssel, Sonnborn, Schöller, Wald, Grüten, Mettmann, Erkrath, Hilden, Richrath, Monheim, Himmelgeist, Benrath, Gerresheim, Vollmerswerth, Uedesheim, Hamm. Die meisten dieser Pfarreien bestanden schon im neunten Jahrhundert, wie sich urkundlich nachweisen läßt und theilweise im Vorhergehenden nachgewiesen ist; bei anderen ist dies wenigstens wahrscheinlich. Der Ruhrgau endlich, auch Duisburgergau genannt, erstreckte sich auf beiden Seiten der Ruhr, etwa von Steele bis Duisburg, und reichte nördlich bis zur Emscher, südlich bis zur Anger.

Diese Gaue sind nicht erst eine Schöpfung der Franken, sondern datiren aus alt-germanischer Zeit. Als Karl der Gr. seine Regierung antrat, war der verfassungsmäßige Zustand dieser Gaue noch so, wie ihn Tazitus beschrieben.[2]) Das Volk bestand aus freien Wehren und Hörigen, von denen diese jenen dienten. Die Freien wohnten auf ihren Höfen, jeder in seinem Gehöfte unabhängig, aber zum Zweck gemeinsamer Vertheidigung und des Rechtsschutzes in Honschaften (Centene oder 100 Höfe) und diese in Marken zu einem großen Ganzen vereinigt. Das Recht

---

1) Binterim und Mooren, l. c. I. S. 218.

2) Tacit. germ. cap. 6, 11, 12, 14, 16, 25, 26; ferner Möser Osnabrückische Geschichte Bd. 1. S. 13. Seibertz, Karl des Gr. Gauverfassung im Herzogthum Westfalen cf. Wigands Archiv Bd. VI. Heft 2.

ward nur durch Genossen gewiesen; gewählte Richter sprachen es aus. Auch Karl der Gr. hat an dieser Verfassung wenig geändert; nur hat er die Gaue, die bisher vielfach unbestimmt waren, schärfer begrenzt, um dadurch bei der zunehmenden Population einerseits Streitigkeiten zu verhüten, anderseits die fiscalische Verwaltung zu erleichtern.

Wir beschließen diese Erörterungen über die Stammbewohner, Christianisirung und politische Eintheilung des Bergischen Landes mit einem kurzen Ueberblick seiner Territorialgeschichte im ersten Jahrtausend nach Christus.

Seit dem Sturze der Römerherrschaft vereinigte die Merowingische Dynastie, wie bereits erwähnt, alle fränkischen Stämme und Gebiete am Rhein mit dem eroberten Gallien. Das Ripuarische Frankenland, das ungefähr mit der Erzdiözese Köln bezüglich des Umfanges sich deckt, wurde stets als die alte reindeutsche Heimath der Franken angesehen und besonders war es der rechtsrheinische Bergische Uferstrich von der Sieg bis zur Ruhr, der sich dieser Ehrenbezeugung erfreute; denn bis zum vierten Jahrhundert hausten die Franken mit ihren verschiedenen Königen auf der rechten Rheinseite und unternahmen von dort ihre Verwüstungszüge ins römische Gebiet. Die Sigambern, die von der Sieg benannt sind, bilden den vornehmsten Stamm der Franken, weßhalb auch von Chlogio an bis Dagobert aus ihrer Mitte die Könige gewählt wurden[1]); Chlogio selbst gründete zu Duisburg seinen Herrscherstz.[2]) Das Ripuarische Frankenland bildete den Kern der austrasischen Länder. Ohne Zweifel war dies der Hauptgrund, weßhalb die fränkischen Könige den Uferstrich von Duisburg bis zum Siebengebirge, den man das Bergische Land nennt, namentlich den der Rheinebene zugewendeten Theil, stets als Krongut sich vorbehalten haben, wenn auch die herr-

1) Ueber Ursprung und Heimath der Franken von Dr. Bender. S. 21 und 24.

2) Gregor. Turon., hist. Franc. lib. II. cap. 9. Aimonius, hist. Franc. lib. I. cap. 4 und 5.

lichen Waldungen, die sich hier finden, dazu ein wichtiges äußeres Motiv mögen gebildet haben. Noch im zwölften Jahrhundert war der ganze District zum größten Theile Wald, nur durch Kirchdörfer, Edelsitze, Höfe und Kothen unterbrochen; Kaiser Heinrich IV. nennt das große Dreieck zwischen Rhein, Ruhr und Düssel einen zusammenhängenden Wald.[1]) Wegen der Wichtigkeit dieses Landstriches finden wir auch frühzeitig in demselben feste Plätze angelegt. Zu Duisburg im Ruhrgau baute Chlogio, wie bereits erwähnt, sich einen Königspalast, welchen die merowingischen und karolingischen Könige resp. Kaiser stets als eine der wichtigsten Reichsfesten angesehen und gehütet haben. Im Kelbachgau auf'm Werth (Suidbertswerth) baute Pippin[2]) im Anfange des achten Jahrhunderts eine ähnliche Burg, die zugleich zum Schutze des vom h. Suidbert daselbst errichteten Klosters dienen sollte. Eine dritte Burg erhob sich zu Deutz[3]) im Deutzgau, vielleicht auf den Trümmern eines Römercastells. Zu diesen Pfalzen gehörte eine Menge der herrlichsten Waldungen in naher Umgegend und der reichsten Königshofe, welche zur Zeit, wo die Könige die Pfalzen bewohnten, zur Beschaffung des Unterhaltes dienten. Zum Palatium in Duisburg gehörte der Ketilwald[4]); im Jahre 1065, wo bereits alle unmittelbare Hoheit und der Glanz königlicher Hofhaltung in unserem Bezirke aufgehört hatte und die Grafen von Berg als neue Landesherren auftreten, verschenkte[5]) ihn der vorgenannte Kaiser Heinrich IV. seinem Erzieher, dem Erzbischof Adalbert von Bremen; ferner gehörte dazu der dortige Reichshof, auf dessen Grund und Boden die spätere Stadt Duisburg sich

1) Lacomblet, U. B. I. 205.

2) Lacomblet, Archiv III. Bd. S. 3. Prisac, die Kirche in Kaiserswerth im Kölner Domblatt 1851.

3) Jahrbücher der Alterthumsfreunde im Rheinlande XV. S. 12. Lacomblet, U. B. I., 136, 137, 138, 141, 146, 153, 357.

4) Dies ist die alte Benennung für den Duisburger Wald; cf. Thietmar bei Pertz, Monum. Germ. scr. tom. III. p. 768. Lacomblet, U. B. I. 205. Wir werden dies ausführlicher in der Geschichte der Stadt Ratingen nachweisen.

5) Lacomblet, U. B. I. 205.

entwickelt hat. Zur Reichsfeste in Werth gehörte der Wald zwischen Gerresheim und Ratingen, welcher den alten keltischen Namen Aap[1]) führt und in welchem das Kloster Suidbertswerth kraft kaiserlicher Bewilligung das Beholzungsrecht hatte[2]); ferner gehörten dazu die Königshöfe Rinthausen, (schon Pippin[3]) hatte diesem Hofe die Waldgrafschaft über die Gemarken Lintorf, Saarn, Grind, Ungensham, Loh, Ueberangern, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern als ein ihm anklebiges Besitzthum verliehen), sodann Rath, Mettmann u. a. Zur Burg in Deutz aber gehörten der Buchenforst (sylva buchonica), in welchem im Jahre 507 Sigebert, der Herrscher der Rheinfranken, auf Anstiften seines Sohnes ermordet wurde[4]), ferner der Mäusewald (Muyseloe), der sich abwärts von Dünwald zwischen Wupper und Düne hinzog, vor allem aber der große Königs- und Frankenforst[5]), der zwischen dem Strunderbach, Rheim und der Agger gelegen war. Alle diese Waldungen waren Eigenthum der fränkischen Könige und zur Hegung der Jagd und Trift gegen jeden Unbefugten in Bann und Frieden gelegt. In Folge dessen wurde das ganze Uferland resp. Bergische nie an einen Herzog zu Lehen gegeben. Erst nachdem das ephemere lotharingische Reich an den deutschen König Heinrich I. abgetreten worden war (923), und sich aus demselben ein ober- und niederlothringisches Herzogthum gebildet hatte, kam auch dieser Theil Ripuariens zeitweise unter Herzoge. Erzbischof Bruno, dem sein Bruder, Kaiser Otto I., das Herzogthum Nieder-Lothringen zur Verwaltung übergeben, hat in Folge dessen diesen

1) Eine ähnliche Benennung führt das Gebirge „Ebbe" bei Meinerzhagen im Märkischen, ferner der Walddistrict Ap bei Hünxe u. s. w.

2) Lacomblet, U. B. I. 339.

3) Lacomblet, U. B. I. 540, 85.

4) Gregor. Tur. II 37—40 Er erstreckte sich von Mülheim und Flittard bis Odenthal und B. Gladbach.

5) Lacomblet, U. B. I. 136. quartam partem silvae que dicitur vulgo Kuningesuorst.

Landstrich eine Zeit lang beherrscht. Seine Erwerbung des Oberhofs Ratingen nebst Patronat der dortigen Kirche für die Metropolitan-Domkirche, wovon in seinem Testamente die Rede ist, fällt in diese Zeit. Als das Herzogthum zerfallen war, kam das Bergische Uferland an die Pfalzgrafen, die es von ihrer Erzpfalz Aachen aus verwalteten. An den im Lande bestehenden Marken und Höfen wurde während des herzoglichen resp. pfalzgräflichen Regimentes nichts verändert, diese behielten ihre alte Verfassung und Gerechtigkeit. Aber auch noch andere, durch ihr Alter ehrwürdige Zeugnisse königlicher Huld und Hofhaltung in hiesigem Bezirk liegen vor. Schon im siebenten Jahrhundert besaß Duisburg eine Münzstätte[1]) und hielten sich die Könige dort wie auch später zu Kaiserswerth wiederholt und auf längere Zeit mit ihren Kanzleien und ihrem Gefolge und Gesinde auf. Dafür geben den besten Beweis die vielen, an verschiedenen Orten dieses Bezirks ausgestellten Urkunden.[2]) Und wie oft mögen dieselben hier verweilt haben, bloß um sich von ihren Reichsgeschäften zu erholen und in den nahen Waldungen durch Pflege des edlen Waidwerks sich zu zerstreuen! Thietmar von Merseburg erzählt[3]) in seiner Chronik, Otto III. sei im Jahre 980 im Ketilwalde geboren; auch stellte Kaiser Heinrich IV. unter Zuziehung des Erzbischofs Anno von Köln im Jahre 1062 im Ketilwalde eine Urkunde aus.[4]) Wo dieses geschehen, wissen wir nicht, aber wir sehen daraus, wie lieb und theuer den fränkischen Königen und Kaisern dieser Territorialbesitz gewesen ist. Das benachbarte hochadelige Damenstift zu Essen wurde im 10. und 11. Jahrhundert fast nur von Töchtern oder nächsten Verwandten der Könige und Kaiser als Aebtissinnen verwaltet. Auf Bitten der Kaiserin Theophanu erhielt Werden im Jahre 974 Markt-

1) Binterim und Mooren, alte Erzdiözese Köln I. 268.
2) Lacomblet, U. B. I. 73, 81, 84, 109, 124, 149, 176, 183, 185, 186 u. s. w.
3) Pertz, monum. Germ. tom. III. p. 768. (Thietmar lib. III. c. 15). Lacomblet, Archiv III. S. 26.
4) Butkens, Trophées de Brabant I. preuves pag. 27.

und Münzrecht[1]). Zu Essen ward ihre Tochter Mechtildis erzogen, von wo Pfalzgraf Ezzo sie als Braut heimführte. Ihre Enkelin, ebenfalls Theophanu genannt, war selbst Aebtissin von Essen und Gerresheim.[2]) Noch heutzutage lebt deren Andenken zu Essen in bedeutenden Stiftungen[3]) und noch mehr in den kunstreichen, mit Edelsteinen, Emaillen und Filigranarbeit geschmückten Kirchengeräthen, womit sie die dortige Schatzkammer bereichert hat, fort. Diese Kirchengeräthe insbesondere weisen durch ihr byzantinisches Kunstgepräge und die wohlerhaltenen Inschriften, die sie tragen, gerade auf jene Zeit, wo die kaiserliche Familie der Ottonen sich gerne im Kelbach- und Ruhrgau aufhielt und sich mit griechischem Hofstaat umkleidete.

---

1) Lacomblet, U. B. I. 118.

2) Nach einer Urkunde im alten Evangelistarium der Gerresheimer Pfarrkirche.

3) Berühmt ist die von ihr errichtete Krypta der dortigen Münsterkirche, die noch wohl erhalten ist. Nicht bloß die Architectur und deren Details, die in vollster Uebereinstimmung mit den übrigen, den byzantinischen Prachtbau der karolingischen Basilika zu Aachen nachahmenden Bildungen dieser Kirche stehen, sondern auch chronicalische Nachrichten sprechen für die Errichtung derselben durch Aebtissin Theophanu; cf. Herm. Stangefol, annal. Circuli Westphal. Coloniae 1656 p. 154. Am gewichtigsten aber ist das Zeugniß folgender gleichzeitiger Inschrift, die sich an einem Wandpfeiler nördlich neben dem Altare befindet und die durch Wegnahme der sie verdeckenden Tünche im Jahre 1854 zum Vorschein gekommen ist: Anno incarnationis Dominicae Millesimo LI. Indictione III. V. Idus Septembris dedicatum est hoc oratorium a venerabili archiepiscopo Herimanno precatu nobilissimae sororis suae Theophanu abbatissae. Auch gibt es noch andere Inschriften an den Wandpfeilern der Krypta von gleichem Stil und Alter, welche die in derselben niedergelegten Reliquien bezeichnen.

Zweites Kapitel.

Gerrich, Ritter und Dynast des Bergischen Landes.

Zu den bedeutendsten Männern des Bergischen Landes m Beginne seiner urkundlichen Geschichte zählt der Ritter ınd Dynast Gerrich. Schon im vorigen Abschnitte, der um ganzen vorliegenden Werke die Grundlage bildet, trat ie politische und noch mehr die kirchliche Bedeutung dieses Nannes in einzelnen Zügen aus dem Hintergrund der Ereignisse in überraschendem Glanze hervor; aber vergebens ucht der Leser auf dem Gebiete der heimathlichen Geschichts-itteratur ein Werk, worin das Leben und Wirken desselben auch nur im Umriß dargestellt wäre. Diese Lücke uszufüllen, ist der Zweck dieser Schrift. Indem wir zur Erreichung desselben genöthigt sind, mit der Leuchte urkundlicher Forschung in die älteste Zeit des Landes zurück zu ehen, wird zugleich manches Schlaglicht auf die Anfänge es Christenthums in demselben fallen, wodurch, so hoffen vir, nicht bloß das Lebensbild Gerrichs, sondern überaupt die Urgeschichte unserer Heimath an Licht und Glanz ewinnen wird.

Gerrich war ein fränkischer Ritter und der letzte männiche Sproß einer reich begüterten Dynastenfamilie im Bergischen Lande.[1]) Seine Geburt fällt in das erste Viertel es neunten Jahrhunderts.[2]) Er wohnte im Kelbachgau uf seinem Herrenhofe zu Gerrichesheim (Gerresheim).[3]) Diese Ortsbezeichnung bestätigt, was wir bereits im vorigen Abschnitte aus anderen Gründen erschlossen haben, nämlich

---

1) Lacomblet, U. B. I. 68.

2) Die älteste Urkunde, worin seiner Erwähnung geschieht, datirt aus der Zeit von 809 bis 827. Vgl. Traditiones Werthinen, erörtert von Prof. Dr. Crecelius in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 21.

3) Lacomblet, U. B. I. 68. Die Echtheit dieser Urkunde gegen gewisse Angriffe werden wir späterhin erweisen.

daß der Name Gerrich in dessen Familie erblich gewesen; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Hof, der nach der Stiftungsurkunde des Klosters Gerresheim vom Jahre 873 bereits zu einer Villa, d. h. zu einem dorfartigen Häusercomplexe[1]) erwachsen war, ursprünglich von Ritter Gerrich angelegt worden sei; eine so rasche Hofesentwicklung wäre jedenfalls in jener Zeit unerhört. Die Bestandtheile dieser Villa bildeten der von Gerrich ans Kloster geschenkte Herrenhof[2]) mit seinen Gebäulichkeiten und bestimmten Grundstücken, sowie die abhängigen, von Hörigen bebauten Hufen mit ihren Hütten. Es lag ganz in der Sitte damaliger Zeit, größere Höfe so zu verwalten, daß der Hofesherr die einzelnen Hufen (mansi) und Hütten (casae) gegen Abgaben und Dienste austhat, so daß er beim Herrenhause nur das beste und zur Bebauung am bequemsten gelegene Land als so genanntes Saalland zurückbehielt. Eine solche Gruppe, bestehend aus dem Haupthofe und den dazu gehörigen Hufen und Hütten, bildete eben in fränkischer Zeit eine Villa.[3])

Die deutschen Höfe und Gemeindewesen waren zu Gerrichs Zeit im Allgemeinen noch in derselben Verfassung, wie sie Tazitus beschreibt.[4]) Wo sich damals an einen Hof

1) Daher heißt das Kloster in der Stiftungsurkunde coenobium constructum in Gerrichesheim.

2) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß. Neue Folge. 1. Bd. S. 129.

3) Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-Verf. S. 22 und 126 flg.

4) Nämlich in seinem Schriftchen Germania. Dasselbe ist im Jahre 98 n. Chr. verfaßt (ad alterum Imperatoris Traiani consulatum c. 37) und ist die älteste monographische Schilderung Deutschlands und seiner Bewohner. Es war im frühen Mittelalter auf deutschem Boden wohl bekannt; denn es wird in der von den Fuldaer Mönchen Rudolph und Meginhart im IX. Jahrhundert geschriebenen translatio sancti Alexandri stellenweise ausgeschrieben. Später aber scheint es aus der deutschen Litteratur ganz verschwunden zu sein; erst Enoc Aesculanus entdeckte es zwischen 1457—1460, wahrscheinlich im Kloster Hersfeld. Dieser Codex, noch jetzt der älteste, den man kennt, beruht in der Vaticana zu Rom und ist schon oft collationirt worden.

e Anlagen einer Villa angeſchloſſen hatten, da ſind äußere reigniſſe, entweder politiſcher oder kirchlicher Natur, maß- ebend geweſen. Noch deckten rauhe Wälder und ſchmutzige ümpfe das Land, wie zur Zeit des genannten römiſchen chriftſtellers;[1]) nur hier und da lugten einzelne Höfe, eit von einander getrennt, aus denſelben hervor. Unter en Gaugrafen ſtehend, führten die Centenarien (Honnen) as Vorſteheramt über die Hundertſchaften (Hundſchaften)[2]) der bürgerlichen Gemeinden, die entweder von der urſprüng- ichen Zahl von je 100 Familien oder, wie Andere meinen, on der Theilung des Gaues in 100 Genoſſenſchaften den amen tragen. Noch war das alte Gefolgſchaftsweſen in einem vollen Anſehen, und „ſchmachvoll war es für den berſten, an Tapferkeit Jemanden nachzuſtehen, für das Gefolge, der Tapferkeit des Oberſten nicht gleichzukommen.“[3]) Der gemeinſame Beſitz an Wald und Wieſe, die Mark- genoſſenſchaft,[4]) iſt noch rechtskräftig. Was an Wald und Wieſe ungetheilt bleibt, führt den Namen der Mark fort. Die getheilten Höfe heißen Manſen, deren jeder eine eigene Hofſtatt enthält (area)[5]); dasjenige Land aber, welches der Freie nicht an Hörige austhut, ſondern für ſich behält, heißt Saal- oder Herrenland.

1) Tacit. Germ. c. 5 und 16. So war es noch mehre Jahrhunderte nach Gerrichs Zeit. Erſt im 12. Jahrhundert treten die Orte Düſſeldorf, Ratingen, Angermund und andere mit kleinen Flurbezirken hervor. Noch im Anfange dieſes Jahrhunderts war der größte Theil des Diſtrictes von Duisburg bis Benrath Wald. Daß aber das rechtsrheiniſche Uferland, trotzdem es meiſtens mit Wald beſtanden, ſchon in der frühfränkiſchen Zeit bewohnt war, beweiſen die zahlreichen heidniſchen Begräbnißplätze zu Pempelfort und Golzheim, dann zu Lemmenhaus, Fahnenburg und an anderen Stellen des Aaper Waldes, die man in den letzten 30 Jahren aufgefunden hat.

2) Tacit. Germ. c. 6. Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland von Hüllmann. 2. Ausg. S. 23, 28, 30. Lacomblet, Archiv I. Bd. 2. Heft. S. 215.

3) Tacit. Germ. c. 13 und 14.

4) Tacit. Germ. c. 12.

5) Lacomblet, U. B. II. 287. Pertz, Monum. Germ. egg. II. 61: homines . . . . et in curiis infra legitimas areas omuum, quas houestade vulgo vocamus.

Das Alles trifft in Gerresheim und in der Gerresheimer Mark zu. Drei Hundschaften werden dort seit ältester Zeit genannt: Ludenberg, Vennhausen und Morp. Dieselben führen ihre Bezeichnung von den gleichnamigen uralten Höfen, die schon durch ihre Namen auf altgermanischen Ursprung hinweisen. Schon im Jahre 1047 schenkte eine gewisse Edelfrau Adelheid[1]) einen Mansus zu Ludonberga an die Abtei Werden. Zu Morp besaß das Frauenstift Vilich[2]) bei Bonn bedeutende Besitzungen in Ländereien, Mühlen und Wald, die ihm im Jahre 1144 von König Conrad III. bestätigt wurden. Ludenberg erklärt sich sprachlich als ein zusammengesetztes Wort: nämlich aus liut, später ludon = Volk und berg. Dieser Hof besaß einen Bergfried[3]), wie noch deutlich zu erkennen ist, und darin haben wir den Schlüssel zur Erklärung seines Namens; denn solche Plätze dienten gewöhnlich zum Centenargericht und zum gemeinsamen Wehrplatze der waffenfähigen Leute aus der Honschaft, worin sie lagen. Der Hof Morp heißt in der angeführten Urkunde des Königs Conrad Morasa = Moorwasser. Die Endung asa, apa, acha, aha, esa etc. weist auf römisch-germanische Zeit und bedeutet fließendes Wasser, Bach[4]); daher finden wir eine Farnthrapa

1) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 58.
2) Lacomblet, U. B. I. 350.
3) d. i. ein durch Wall und Graben eingeschlossener Platz, worin sich die waffenfähigen Männer der Hundschaft oder auch mehrere Hundschaften zur gemeinsamen Abwehr eindringender Feinde versammelten und wo zugleich das gewöhnliche Centenargericht abgehalten wurde. Das altdeutsche Gedicht Heliand, das nach der Meinung berühmter Sprachforscher in Werden a. d. R. verfaßt sein soll, beschreibt dieselben kurz und bündig: Weros aftar them wikeon d. i. Wehren innerhalb der Weiler (Bauerschaften).
4) Graff, Sprachschatz I, 111. Daß acha, aha nur die deutsche Form des von den Römern übernommenen Namens aqua sein soll, wie Hermann Müller behauptet (Bonner Jahrb. XXXIII. S. 56), scheint mir nicht zutreffend; denn erstens bedeutet aqua gewöhnlich stehendes Wasser, ach dagegen, das mit dem Wort B—ach identisch ist, fließendes Wasser; dann ist es schwer, zwischen aha und acha einen Unterschied zu statuiren, da beide seit ältester Zeit unterschiedlos vorkommen. Aha, acha ist ein keltisches Wort, das die Römer am Rhein vorgefunden; beide Worte führen auf denselben Urstamm zurück.

Barntrap) bei Werden[1]), eine Hanapha (Hanfe) im Sieben-
ebirge, die in die Sieg mündet, eine Arnefa (Erft)[2])
. ſ. w. Das Wort Vennhauſen iſt ebenfalls ein zuſam-
engeſetztes Wort und beſteht aus Venn[3]) = Torf- oder
umpfgegend, und Hauſen. Von Theilungen markgenöſſiſcher
emeinheiten iſt in Gerresheim erſt ſeit dem Jahre 1273
ie Rede[4]); die letzten fanden in den zwanziger Jahren
ieſes Jahrhunderts ſtatt.

Kehren wir nach dieſer Abſchweifung wieder zum
errenhof Gerrichs zurück. Aus ſpäter zu beſprechenden
ocumenten des Stiftes wiſſen wir, daß derſelbe mitten
n Orte gelegen war. Wenn ein Zweifel obwalten könnte,
b derſelbe die urſprüngliche Sohlſtätte des Dorfes reſp.
er Stadt Gerresheim geweſen, ob ſich alſo letztere auf
einem Grund und Boden entwickelt haben, ſo würde dieſe
eine Lage und Eigenſchaft als Haupthof jeden Zweifel
eſeitigen. In manchen gedruckten Schriften[5]) wird der-
elbe ein Königshof genannt. Dies iſt aber unrichtig und
eruht auf einer Verwechſelung mit Gernsheim am Ober-
hein. Zwar findet ſich die Form Gerincshem für Gerres-
eim[6]); allein dieſe datirt aus weit ſpäterer Zeit, nämlich
us dem XIII. Jahrhundert, während die Form Gerriches-
eim für Gerresheim im 9. und 10. Jahrhundert conſtant
ſt.[7]) Gernsheim aber war nach urkundlichen Zeugniſſen
irklich ein Königshof.[8])

Was nun die Familien-Verhältniſſe Gerrichs anlangt,
ſo wiſſen wir zwar nichts Ausführliches über dieſelben
mitzutheilen, aber die wenigen Notizen, die uns erhalten
ſind, bleiben immerhin ehrwürdige Zeugniſſe aus alter

1) Lacomblet, U. B. I. 24.
2) Die Wortform Arnefa kommt ſchon im 6. Jahrhundert beim Geographus Ravennas vor.
3) Venn = goth. fani, althochd. fenni, engl. fen, frzſ. fange.
4) Lacomblet, U. B. II. 649.
5) Eckhard Francia orient. tom. II 566. Bonner Jahrb. V. 240. Binterim und Mooren, alte Erzdiözeſe Köln, I, 223 u. a.
6) Lacomblet, U. B. II. 63, 78, 175.
7) Lacomblet, U. B. I. 68, 73, 84, 119, 155.
8) Lacomblet, U. B. I. 76. annal. Fulden. ad a. 871.

Zeit, die um so glaubwürdiger sind, als sie sich i
zum offiziellen Gebrauch bestimmten Kirchenbüchern
Stiftes Gerresheim erhalten haben. In dem sogena
Stiftungsbriefe des Klosters, der auf der Provinzials
zu Köln im Jahre 873 aufgezeichnet wurde, erklärt R
bierg, die Tochter Gerrichs, daß die Stiftung selbs
ihrem Vater ausgegangen sei, der Mutter geschieht kein
wähnung; nur am Ende des Briefes wird ihrer als
bereits Verstorbenen gedacht, jedoch so, daß sie bez
der Stiftung hinter dem Vater ganz zurücktritt.[1]) S
Umstand berechtigt zur Annahme, daß Gerrich die Sti
vollzogen hat, als seine Gattin bereits das Zeitliche g
net hatte. Ja noch mehr. Nach demselben Stiftungsb
scheint Regenbierg, welche die erste Aebtissin des ju
Klosters wurde, von all' ihren Geschwistern allein
Vater überlebt zu haben; denn sie erklärt, daß sie
bis dahin ihr selbst vorbehaltene Erbgüter, Gefälle
Rechte an das von ihrem Vater gestiftete Kloster vern
habe in der Hoffnung, sich dadurch im Himmel das e
Leben zu erwerben (pro spe et requie futurae be
vitae). Von anderen Geschwistern und deren Erbgi
verlautet kein Wort. Auch begibt sie sich mit Ausn
einiger spezifizirter Güter für sich und alle folgenden
tissinnen alles Rechtes auf die dem Kloster vermac
von ihr und ihren Eltern herrührenden Güter und Ge
Hiernach scheint es, daß Gerrichs Gattin sowie alle
Kinder, Regenbierg allein ausgenommen, vor dem L
gestorben sind; dieser aber zählte zur Zeit der genan
Provinzialsynode (27. September 873) ebenfalls zu
Todten. Es wird in der Stiftungsurkunde weiter beric
daß Erzbischof Willibert, der am 7. Januar 870 zu L
vom kölnischen Clerus und Volk zum Nachfolger Gunt
erwählt und vom Mainzer Erzbischof Liudbert als sol
consecrirt worden war,[2]) das Kloster Gerresheim,
bevor es auf der beregten Synode die feierliche Bestätig

1) Lacomblet, U. B. I. 68.
2) Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, S. 61, 67, 9

erhalten hatte, eingeweiht habe. Möglich ist es daher, daß Gerrich diese Einweihung seiner Stiftung noch erlebt hat, aber sicher ist er über der Vollendung derselben gestorben, da die Tochter sich beeilt, seinen darauf lautenden letzten Willen in jeder Beziehung zur Ausführung zu bringen. Im Todtenbuch[1]) der Abtei Gerresheim, das zwar in seiner jetzigen Gestalt dem XIV. Jahrhundert angehört, das aber seiner Natur gemäß auf Grundlage älterer, bis zur Gründungszeit des Stifts zurückreichenden Aufzeichnungen beruht, sind uns die Namen der Gattin und drei verstorbener Söhne aufbewahrt. Die Gattin hieß Segeha, die Söhne hießen Ripin, und zwei Conrad. Von den beiden letzteren war einer als kleiner Knabe gestorben. Ueber das Todesjahr dieser Familienglieder ist uns nichts bekannt.

So eröffnet sich uns an der Hand urkundlicher Zeugnisse ein überraschend lichter Blick in einen trauten Familienkreis, aus welchem der Tod ein Glied nach dem anderen rasch weggenommen. Was aber das Haupt dieses edlen Kreises gewirkt, das ist nicht untergegangen; die fast tausendjährige Geschichte der Abtei Gerresheim weiß davon zu erzählen.

Wie bereits erwähnt, war Gerrich ein Ritter[2]) und es fragt sich daher, welche politische Stellung bekleidete er als solcher? Leider sind wir auch zur Beantwortung dieser Frage nur auf dürftige zufällige Notizen in verschiedenen Urkunden angewiesen, doch lassen diese bei richtiger Zusammenstellung nach unserer Ansicht keinen Zweifel übrig.

Der Titel „Ritter", den Gerrich in der Stiftungsurkunde seines Klosters führt, ist für die Zeit desselben characteristisch und für seine Stellung bedeutungsvoll. Ursprünglich waren alle waffenfähige Freigeborne zum Kriegsdienste verpflichtet und nichts entband sie von dieser Pflicht außer Schwachheit, Krankheit und Alter.[3]) Selbst

1) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von W. Harleß. Neue Folge. 1. Bd. S. 93 und 101.

2) In der Stiftungsurkunde wird er Miles genannt.

3) Tacit. de situ es moribus Germ. c. 15 und 31.

die Priester mußten mit ins Feld ziehen; sie wurden Vollstrecker der militärischen Strafen verwendet.[1]) Al zur Zeit Karl des Gr. trat in dieser Beziehung eine gr Aenderung ein. Da derselbe nämlich das Militärwe sehr deorganisirt vorfand, so wollte er nur solche an Waffenehre Theil nehmen lassen, welche für Eigenth und Familie zu streiten hatten, also vollfreie Grundbesi und Gemeinfreie, nicht aber diejenigen, welche im Die oder in der Hörigkeit von Anderen standen.[2]) Zum A gebot mußte sich stellen, wer drei oder vier Mansen Besitz hatte oder zu Lehen trug[3]), und dazu hatte er r die Verpflichtung, selbst für Waffen, Kleidung und Mu vorrath zu sorgen. Wer dies nicht that, obgleich er kon verfiel dem Königsbanne und mußte 60 Solidi zah Bei dieser Heeres-Organisation leitete ihn der Geda daß jeder freie, begüterte Mann, wie er an der Mit rathung der Reichs-Angelegenheiten Recht und Antl habe, so auch verpflichtet sei, zur Durchführung der z Besten des Reichs gefaßten Beschlüsse mitzuwirken u wenn Reichsfeinde zu bekämpfen seien, als Krieger ur das Reichsbanner zu treten. Diese Einrichtung, so v trefflich sie auch in den Augen des Kaisers erschein mochte, war dennoch wegen der unaufhörlichen Kriege, er führte, dem gemeinfreien Manne sehr drückend. Sc zu seiner Zeit, mehr aber noch zur Zeit seiner unmitt baren Nachfolger, wurde der Militärdienst Vielen z

1) Tacit, l. c. c. 7.

2) Zu den Vollfreien zählten die eingewanderten freien Frar und deren Nachkommen; in ihrer Hand zunächst lagen die Rei ämter. Zu den Gemeinfreien gehörten alle, welche zwar persönl Freiheit und auch freies Eigenthum besaßen, aber auf Grund il Abstammung „zu den schwächeren geringeren Leuten" gezählt wur und auch im Allgemeinen wenig Eigenthum hatten, weßhalb sie gewöhnlich mit Garten-, Acker- und Weinbau oder mit Kaufma schaft beschäftigten. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 1 Pertz, Monum. Germ. legg. II. p. 9. I. p. 8.

3) Capit. I. a. 812 cap. 1: Ut omnis liber homo qui quat mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio hal ipse se praeparet et ipse in hostem pergat sive cum seniore su

Ueberdruß. Sie gaben sich daher, um der Verbindlichkeit desselben enthoben zu werden, anderen Mächtigen, namentlich Grafen, Freiherrn, Bischöfen und Aebten als Hörige zu Eigen. Sie verloren dadurch freilich ihr politisches Ansehen und alle Aussicht, im Staatsdienste Aemter und Würden zu erlangen; aber sie erhielten dadurch wenigstens ruhige Lebenstage und behielten auch das Ihrige.

Diese Verhältnisse hatten zur Folge, daß die Bildung des Heerbanns (so hieß diese Militär-Organisation) mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Der größte Theil des Heeres bestand damals aus Fußvolk, aber schon Karl der Kahle traf die Verordnung, daß Jeder, der ein Streitroß hatte oder haben konnte, es auch zum Kriege benutzen mußte.[1]) Bei der großen Widersetzlichkeit der gemeinfreien Gutsbesitzer gegen den Kriegsdienst, bei ihrer durch die vielen Heereszüge und durch den zunehmenden Druck der Großen und Mächtigen immer mehr geminderten Anzahl, bei der fast durchgehends eingeführten Lehnbarkeit der Güter und schließlich bei den vielen Kriegen, die geführt wurden und die meistens den Dienst zu Fuß sehr beschwerlich machten, kam es endlich dahin, daß nur der Dienst zu Pferd geachtet war und die Ritter allein sich den Namen milites (Soldaten) zueigneten.[2]) Das cingulum militare ward ein Zeichen der Ritterschaft, während es früher nur mehr das Zeichen des zum Waffen-

---

1) Capit. Caroli Calvi a. 864 c. 26: Ut pagenses Franci qui caballos habent vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant etc.

2) Dr. Philipps, Deutsche Geschichte II. Bd. S. 449. Mich. Ignaz Schmidt, Geschichte der Deutschen III. Bd. S. 167. Ob der römische Begriff von miles hier nicht von Einfluß gewesen sei, will ich dahin gestellt sein lassen. Thatsache aber ist es, daß bei den Römern alle Militärpersonen, auch die Chargirten abwärts vom Centurio (Hauptmann), Unterofficier und Gefreiten, mit und ohne Zusatz principales, Milites genannt wurden. Vgl. Becker-Marquardt, Handbuch der römischen Alterthümer III. 2 S. 418. Vegetius, lib. II. 7.

dienſt befähigten, freien Mannes war.[1]) Dieſe Verhältniſſe walteten namentlich im 2. und 3. Viertel des neunten Jahrhunderts ob, alſo gerade in der Blüthezeit Gerrichs. Da ſchon im zehnten Jahrhundert für den Begriff „Ritter" der Ausdruck eques[2]) gebräuchlich wurde, der auch in der That richtiger war, ſo ſpricht das Wort miles als Titel Gerrichs zugleich treffend für die Glaubwürdigkeit der Gerresheimer Stiftungsurkunde.

Wo uns Gerrich ſonſt urkundlich und in beſtimmter Weiſe entgegentritt, erſcheint er unter Grafen und in bevorzugter Stellung; doch wird er ſelbſt nirgendwo Graf genannt. Im Jahre 834, den 24. October, unterzeichnet er als Zeuge einen Schenkungsact, kraft deſſen Abbo, Geralds Sohn, der Abtei Werden zwei Hufen Landes an der Ruhr in der Villa Laupendahl nebſt fünf Hörigen überläßt. In dieſer Urkunde[3]) erſcheinen als Zeugen außer Gerrich nicht weniger als vier Grafen, von denen drei ausdrücklich mit dem Grafentitel benannt ſind.[4]) Desgleichen unterzeichnet Gerrich eine Urkunde Meginharts, des Schirmvogtes von Werden, nach welcher dieſer acht Morgen Landes zu Gisfridinghoven bei Werden nebſt einem Pfund und fünf Solidi dem Thiatung gegen deſſen Grundbeſitz an der Hesper in Tauſch gibt.[5]) Ferner hatte er bedeutende Güter zu Menden, in der ſpäteren Herrſchaft Broich-Styrum, und es wird in einer Urkunde, kraft deren Helmfrid an die

1) Annal. Bertin. ad a. 839 und 873. An letzterer Stelle heißt es von Karl dem Dicken: „et discingens se spatha cadere illam in terram permisit et cum se vellet baltheo discingere, coepit vexari."

2) Daher heißt es von Otto I.: Equitatus gratiam regia gravitate interdum exercens. Widukindi, hist. Saxon. II. c. 36. Auch verdient geleſen zu werden, was derſelbe Schriftſteller über König Heinrichs Heldenkraft bei den Ritterſpielen ſagt.

3) Lacomblet, U. B. I. 46.

4) Der vierte, Hrotsten (Rotſtein), wird zwar in dieſer Urkunde nicht ausdrücklich Graf genannt, wohl aber in der Urkunde l. c. N. 31; an zwei Perſonen mit demſelben Namen zu denken, iſt keine Veranlaſſung.

5) Lacomblet, U. B. I. 55.

Benectiner-Abtei Werden ein Grundstück nebst einem Walde schenkt, ausdrücklich beigefügt, daß dasselbe mit einer Spitze an Gerrichs Land grenze.[1]) Diese Urkunde fällt in die Zeit von 809 bis 827 und ist demnach die älteste, die über Gerrich berichtet. Daß aber Gerrich, der Stifter der Abtei Gerresheim, im Ruhrthal und speciell in Menden sehr begütert gewesen, wissen wir aus der Urkunde über die unter der Aebtissin Guda (1214—1231) vorgenommene Theilung der Stiftsgüter zwischen Aebtissin und Convent. Nach dieser Urkunde[2]) fiel der Haupthof Mintard, heutzutage Niederen genannt, der Aebtissin zu und es gehörte zu demselben ein anderer Haupthof, gelegen zu Menden, heutzutage Götzenhof zu Beek genannt. Wie zum Haupthof Mintard, gehörten auch zu dem Mendener viele Unterhöfe, die alle außer der Kurmede zu jährlichem Zins verpflichtet waren, nämlich: 2 Höfe zu Rath (Brauns und am Endt), 3 Höfe zu Menden (die Hofstadt, Müllenhoven und Liermans), ferner Schawenburg, Scheidt, auf dem Hollenberg, Cüllenhoven und Meiderich. Dagegen gehörten um die Zeit der genannten Aebtissin zum Haupthof Mintard 17 Unterhöfe. Wenn auch nicht behauptet werden soll, daß alle diese Höfe zum ursprünglichen Dotationsgute der Abtei Gerresheim zählen, da manche in der Zeit von 873 bis 1214 käuflich erworben oder geschenkt sein können, so zählen doch jedenfalls die Haupthöfe dazu und es kann daher über die Identität des Stifters von Gerresheim mit Gerrich im Ruhrgau, der in den vorerwähnten Urkunden als Zeuge und Besitzer auftritt, kein Zweifel obwalten.

Was wir weiter über Gerrichs Familie und seine politische Stellung mitzutheilen haben, entbehrt leider der urkundlichen Sicherheit, da die dürftigen Quellen, die uns zu Gebote stehen, sich theils zu unbestimmt ausdrücken, theils mit älteren Zeugnissen im Widerspruch stehen. Deßhalb aber diese Notizen unterdrücken, verbietet die Kritik.

---

1) Traditiones Werthin. erörtert von Dr. Crecelius in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 21.

2) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß. Neue Folge. I. Bd. S. 116 flg.

Zuerst betrifft dies die politische Stellung des Sohnes von Gerrichs leiblichem Bruder. Dieser Sohn, Hathebold genannt, wird in der Stiftungsurkunde des Klosters Gerresheim Vogt von Gerresheim genannt (advocatus huius prescriti loci), ein Ausdruck der in der Fassung, wie er hingestellt ist, nur auf dessen Stellung als eines Grafen im Keldachgau erklärt werden kann.[1]) Hätte damit der Klostervogt in Gerresheim bezeichnet werden sollen, so mußte es heißen: advocatus s. Hippolyti, wie z. B. Meginhart, der Vogt der Abtei Werden, advocatus s. Salvatoris heißt.[2]) Freilich hat es seine gewichtigen Bedenken, ein so hohes Reichsamt, wie die Gaugrafenwürde ist, auf Grund von bloß einem Zeugnisse, das zudem nicht einmal ein directes ist, anzunehmen, aber es hat noch schwerer wiegende Bedenken, das Zeugniß einer ächten Urkunde zu ignoriren, wo sonst nur Dunkel übrig bleibt, zumal die Familie Gerrichs durch ihr Ansehen und durch ihren Reichthum die Annahme des in der Urkunde angedeuteten Amtes durchaus begründet. Indem wir uns zu dieser Annahme verstehen, thuen wir dies mit allem Vorbehalt, hoffend, daß die weitere Forschung hierüber mehr Licht verbreiten werde.

Als Gaugraf war Hathebold ein vom Könige ernannter Beamter, der die Aufgabe hatte, im Namen desselben die Wehrpflichtigen auszuheben und den Heerbann zu leiten, die öffentliche Rechtspflege zu handhaben und die königlichen Fiscal- und Verwaltungsrechte auszuüben.[3]) Wir hätten demnach in Hathebold den ältesten Gaugrafen des Keldachgaus, der bisher bekannt geworden, vor uns und es leuchtet ein, daß seine Würde ein helles Schlaglicht auf Gerrich und seine Familie zurückwirft. Leider ist uns über den Wohnort, das Vermögen und die Thaten

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Karl Friedr. Eichhorn. 1. Bd. S. 715 flg. Auch Archivrath Dr. Harleß vermuthet, daß er ein Graf im Keldachgaue gewesen sei. Lacomblet, Archiv, Neue Folge I. Bd. S. 112.

2) Lacomblet, U. B. I. 55.

3) Pertz, Monum. Germ. legg. tom. I. p. 43, 48, 49.

)esselben Nichts bekannt, aber eben des Glanzes wegen,)en seine Grafenwürde ausübte und ausüben mußte, :rscheint es zweckmäßig, noch einige Worte über letztere hinzuzufügen.

Das Gaugrafenamt hängt mit der Bedeutung des alten Gefolgschaftswesens zusammen. Seitdem es den Hausmaiern gelungen war, in der Reichsregierung einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen, sogar königliches Kron- und Familiengut zu erlangen, um die königliche Herrschaft desto besser unterstützen zu können, war es zugleich deren Bestreben im Volke getreue Männer zu gewinnen, um ihr Ansehen in der Reichsverwaltung möglichst stark zu festigen. Diejenigen Männer, welche sie für die Zwecke ihrer Politik als geneigte und fähige Organe erkannten, erhielten Benefizien, entweder königliche Güter oder Aemter. So haben manche vollfreie Gutsbesitzer auch die Gaugrafenwürde erhalten. Es ist aber auch noch ein anderer Modus zu deren Erlangung geschichtlich constatirt. Chlodwig wurde Herr sämmtlicher fränkischen Eroberungen, weil er die Gefolgschaften dahin zu bringen verstand, daß sie ihn zu ihrem Fürsten oder Könige wählten. „Zum Schutze des unterworfenen Landes, sagt Luden[1]), mußte Chlodwig das gesammte Geleit theilen. Ein Theil blieb um den König, die anderen wurden im Lande umher verlegt, wie die Umstände es erheischten. Um nun sämmtliche Leute zusammen zu halten, um sie an den König und an einander zu fesseln und endlich um sie zu belohnen für ihre Dienste und zu beruhigen für ihre Zukunft, wurden ihnen Benefizien auf die Zeit ihres Lebens oder ihrer Treue angewiesen: Landgüter aus dem großen Gesammt-Eigenthum der Eroberer, aus dem Fiscus, von welchem sie, während sie selbst unter den Waffen blieben, die Einkünfte bezogen. Dieses Verhältniß bestand nach Chlodwigs Zeit fort. Später, wo die fränkischen Gefolgschaften nicht immer mehr unter den Waffen zu sein brauchten, wo überhaupt unter der anerkannten Uebermacht der Franken ein neues

1) Luden, Geschichte des deutschen Volkes, V. Bd. S. 115.

Leben auf dem politischen und sozialen Boden sich gestaltete, blieben diese Geleitsleute auf ihren Benefizialgütern wohnen und betrachteten sie als ihr Eigenthum. Sie hatten nur die Pflicht, alle Jahre auf den öffentlichen Märzbzw. Maitagen zu erscheinen und, wenn ein Krieg losbrach, sich unter das Banner des Königs zu stellen. Diese Leute nannte man zur Zeit der Merowinger Antrustionen, zur Zeit der Karolinger Vassen, d. i. Getreue, und aus ihnen wählte der König vorzugsweise die Gaugrafen. Wahrscheinlich hat Hathebold das Graugrafenamt von seinem Vater resp. von seinem Vorfahren geerbt; denn dasselbe war gewöhnlich erblich und ging vom Vater auf den Sohn über. Besaß der Gaugraf keinen Sohn, dann hatte er das Recht, vor seinem Tode das Amt einem qualifizirten Manne, wobei er gewiß zuerst an seine Verwandten gedacht haben wird, zu übertragen.[1]) Ohne Zweifel war Hathebold der älteste Sohn von Gerrichs Bruder und wurde Erbgraf.[2]) Auch der Gaugraf war ein Vasse und dem Könige zu besonderer Treue verpflichtet. Sein Verhältniß zu demselben war ein doppeltes: ein persönliches, wegen der persönlichen Treue, ein dingliches, weil die persönliche Treue in dem Benefizium des Grafenamtes,

---

1) Daher heißt es in einem Capitular Karl des Kahlen vom Jahre 877 (tit. 54 c. 9): Si vero filium non habuerit (comes defunctus), filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo ipsum comitatum provideat, donec iussio nostra inde fiat. Daß diese Anordnung aber nicht erst von Karl dem Kahlen herrührte, sondern althergebracht war, sehen wir aus der Geschichte der beiden ostfränkischen Grafen Willihelm und Engilscalc. Da diesen nämlich die väterliche Grafschaft nicht gelassen wurde, ergriffen sie mit ihren Verwandten gegen Aribo, der sie bekommen hatte, die Waffen und vertrieben ihn aus dem Lande. Annal. Fulden. ad. a. 871 und 884.

2) Als die Franken sich zuerst in Ripuarien niederließen, wußten sie, wie das ripuarische Gesetz ausweist, noch nichts von einem besonderen Adelsstande. Derselbe erscheint erst seit jener Zeit, wo der fränkische Grafio aufhört, Vertreter des Volkes zu sein und nur mehr im Auftrage und Interesse des Königs handelt, also seitdem an die Stelle der Gauvorsteher und Gaurichter des Königthum mit seinem Justiz- und Verwaltungswesen getreten war.

as er hatte, wurzelte. Die Stellung des Grafen in Beziehung auf den Kriegsdienst war von jedem anderen Vassen nicht unterschieden, auch der Kriegsdienst war für jn staatliche Pflicht.[1]) Um die Führung des Heerbannes Seitens des Grafen besser zu verstehen, resp. das Verhältniß Gerrichs zu seinem Bruder, dem Gaugrafen, klar u legen, ist zu wissen, daß die mächtigeren Vassen, und ein solcher war unstreitig Gerrich, gewöhnlich ein kleines Gefolge hinter sich hatten: die Gemeinfreien, die in dasselbe eintraten, erhielten auch von ihnen statt des täglichen Unterhaltes Benefizien, die ebenfalls allmählig in vererbliches Besitzthum übergingen. Die Glieder dieses kleinen Gefolges hießen Vasallen, weil sie dem Könige nicht mit einem Dienstgefolge, sondern nur mit ihrer Person dienten[2]); indem dieselben die Macht der Vassen stärkten, verstärkten sie zugleich die Macht des Königs. Beide, Vassen und Vasallen, zogen unter dem obersten Heerbefehl des Grafen, zu dessen Gau sie gehörten, aus; allein die Vasallen des Königs folgten dem Banner des Grafen, die Vassen als Dienstherrn führten ein eigenes Banner.[3]) Eine besondere Klasse von Vassen bildeten die Ministerialen. Diese waren zumeist um die Person des Königs am Hofe (intra palatium), oder sie waren in einem ihnen übertragenen Amte dem Könige zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet.[4]) Ein solcher Ministerial Guntram mit Namen, erhielt von Kaiser Heinrich III. im Kelbachgau die Dörfer resp. Höfe Mündelheim, Rheinheim, Serm, Rath, Mettmann, Wald, Scheven, Upheim (wahrscheinlich Hoppenhaus) zu

---

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Karl Friedr. Eichhorn. 1. Bd. S. 715.

2) De vassis Dominicis, qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicumque ex eis cum domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite, cuius pagenses sunt, ire permittant. Capit. II. a. 812 c. 7.

3) Eichhorn, l. c.

4) Eichhorn, l. c. S. 716.

Lehen.[1]) Ist die Annahme, daß die Vorfahren Hath
ihre königlichen Benefizien schon vor Karl dem Gr. be
vielleicht unter den letzten Merowingern durch die
maier erhalten haben, richtig, so finden wir es ganz e
lich, daß einer aus dieser Familie, z. B. der Vater
bolds als Erstgeborner das vererbliche Gaugrafenam
waltet, während sein Bruder, Gerrich, ein Gefolge
mandirt und so als Vasse dem Könige dient.

Die mächtigeren Vassen und Grafen hatten neb
königlichen Benefizien meistens nicht unbedeutende P
güter, die sie häufig mit den ersteren, eben weil sie ge
hin als Erbgut betrachtet wurden, absichtlich verme
und zu einem Complex vereinigten. Die Privatgüter
nicht bloß in dem Gau, wo sie wohnten, sondern vor
weise in den benachbarten Gauen. Dadurch verm
jene Herren ihr persönliches Ansehen, zumal wenn
Kaiser oder König, der in den Sommer- und H
monaten gerne auf seinen, durch das ganze Reic
streuten Villen zu residiren pflegte, zu begleiten h
auch diente dieser Umstand nicht selten dazu, um gr
politischen Einfluß zu gewinnen. Ueber die Priva
Hathebolds ist uns keine Nachricht erhalten, desto
aber kennen wir die Privatgüter Gerrichs. Aebtissin
von Gerresheim, die sich um die Ordnung und
der Güter ihres Stifts sehr verdient gemacht hat, st
der von ihr herrührenden Hofesrolle zwölf Höf
Haupthöfe an die Spitze und diese gehören nachw
fast alle zum ursprünglichen Gerrich'schen Dotalgu
Klosters. Manche derselben zählten zur Zeit der gena
Aebtissin bei 40 Unterhöfe; der Hof Dern bei G
heim, der als der erste aller Stiftshöfe galt und
Oberhof genannt wurde, zählte allein ihrer 65. Sie
im Kelbachgau, Ruhrgau, Auelgau, Bonngau, Jüli
u. s. w. Darin, daß Gerrich diese Güter zur Sti

1) Im Jahre 1071 schenkte sie Kaiser Heinrich IV. auf A
seines Caplans Sigefried, der Probst zu Kaiserswerth war, d
tigen Stiftskirche zu Eigen. Lacomblet, U. B. I. 216.

eines Klosters hergab, liegt der Beweis, daß dieselben zu seinen Privatgütern zählten.

Ein zweiter Punkt, der ebenso wenig urkundliche Sicherheit besitzt, aber gleichwohl nach unserer Ansicht der näheren Erwägung werth ist, ist eine alte Tradition der Abtei Gerresheim, welche behauptet, daß der Stifter derselben ein Herzog gewesen sei. Es fragt sich, woher ist diese Ansicht entstanden und welchen geschichtlichen Werth hat sie?

Beginnen wir mit den Quellen. Die älteste ist ein zu Avignon im Jahre 1319 für die Gerresheimer Kirche ausgestellter Ablaßbrief[1]), worin Gerrich einfach Jericus dux genannt wird. Daß darunter der Stifter von Gerresheim zu verstehen sei, unterliegt keinem Zweifel, da derselbe in Gerresheim seit dem XII. Jahrhundert als ein Heiliger verehrt worden[2]) und in dem genannten Ablaßbriefe sein Fest in der Reihe derjenigen Feste aufgeführt wird, welche damals alljährlich in der Gerresheimer Kirche mit erhöhter Feier gefeiert zu werden pflegten. Ein zweites Zeugniß, das dem XV. Jahrhundert angehört, bietet der Carthäuser Werner Rolewinck in seinem Werke de laude antiquae Saxoniae. Dort heißt es p. III. c. 8: Gericus beatus et dux quiescit in Gerisheym.

Auf einem aus der Abtei Gerresheim stammenden Glasgemälde[3]), welches der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts angehört, ist Gerrich bildlich dargestellt mit der Unterschrift: Gericus fundator, dux Lotharingus. Diese Worte führt der Generalvicar Joh. Gelenius in seinen Farragines historicae, die auf dem Rathhause zu Köln aufbewahrt werden, an, doch hat sein Bruder Aegidius, der spätere Weihbischof von Osnabrück, sich nicht getraut,

---

1) Derselbe ist ausgestellt von einem Patriarchen und 16 Erzbischöfen und Bischöfen. Das Original ruht im Provinzialarchiv zu Düsseldorf. Vgl. Beilage VI. zu dieser Schrift.

2) Lacomblet, U. B. I. 267. Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß. Neue Folge. 1. Bd. S. 118, 134 ꝛc.

3) Dasselbe wird jetzt im Pfarrhause zu Schwarz-Rheindorf bei Bonn aufbewahrt.

dieſelben in ſein Hauptwerk über die Größe Kölns, eben jene farragines als Quelle dienten, aufzunehr er nennt ihn einfach Herzog (dux). Auch der Jeſuit The Rhay nennt[1]) ihn ebenfalls bloß Herzog, dagegen Jeſuit Hermann Crombach († 1680) in ſeinen bisher u druckten Annales Metropolis Agrippinensis ad a. wieder ausdrücklich Herzog von Lothringen und beruf dabei mit aller Beſtimmtheit auf die Tradition des St Gerresheim, indem er ſchreibt: Beatus Gericus et inquilinae (scil. abbatiae Gerrishem) dicunt, Lotharingiae.

Indem wir zur kritiſchen Beurtheilung dieſer A richten übergehen, müſſen wir die erſt im XVI. J hundert auftauchende Nachricht, Gerrich ſei ein Herzog Lothringen geweſen, von vornherein verwerfen; 1 erſtens können die Quellen, welche dieſe Nachricht entha nicht nur nicht für die vorliegende Frage, ſondern auch für die Orts-Tradition ein Zeugniß ablegen, da ſi jungen Alters ſind, abgeſehen davon, daß die ält Nachrichten, die wir bereits mitgetheilt haben, denſe durchaus widerſprechen. Iſt es ja auch bekannt, daß 16. und 17. Jahrhundert die Geſchichte der niederrhe ſchen Territorien von einer Menge von Schriftſtell denen nur großer Sammelfleiß nachgerühmt werden k aus Mangel gründlichen Quellenſtudiums mit einem Ba der kühnſten, aber auch aller Kritik hohnſprechenden C jecturen angefüllt worden iſt! Dann haben wir noch zweite Einwendung gegen jene angebliche Tradition, geradezu vernichtend erſcheint. Als nämlich die Ha ſtiftung Gerrichs, die Abtei Gerresheim, auf der Pro zialſynode zu Köln am 27. September 873 kirchlicher genehmigt wurde[2]), war der Stifter ſelbſt todt; ſ Tochter Regenbierg bringt ausgeſprochener Maaßen Willen des verſtorbenen Vaters zur Ausführung. S

1) Siehe deſſen Werke: Animae illustres Juliae Clivia Montium. Neoburgi 1663 pag. 193.

2) Lacomblet, U. B. I. 68.

aber kann erst seit Lothar II. von Lothringen die Rede sein; denn dieser erhielt von seinem Vater Lothar I. († 28. Sept. 855) als Theilungsgut die Länder zwischen Vogesen, Nordsee, Rhein, Maas und Schelde und vereinigte sie zu einem Königreiche, das er nach seinem Namen Lothringen benannte.[1]) Von Herzögen in Lothringen ist aber erst die Rede unter den deutschen Königen aus dem Hause Sachsen, Heinrich I., Otto I. u. s. w., keineswegs früher; denn bekanntlich haben sich Deutschland und Frankreich lange Zeit um den Besitz Lothringens gestritten, bis es die Lothringer selbst Heinrich dem Finkler anboten, der es im Jahre 921 bleibend in Besitz nahm. Unter ihm begann erst die Verwaltung des Landes durch Herzöge. Der erste hieß Giselbert, den sich die Lothringer selbst erwählt haben. Erzbischof Bruno von Köln, dem sein Bruder, Kaiser Otto I., das Herzogthum übertragen hatte, theilte[2]) es in Ober- und Nieder-Lothringen; seit dieser Zeit wurde es von 2 Herzogen, die unter Bruno's Oberhoheit standen, verwaltet. Gerrich kann also unmöglich ein Herzog in Lothringen gewesen sein, da er zu einer Zeit lebte, wo es noch keine lothringische Herzöge gab.

Nicht viel mehr Werth hat an sich die andere, ältere Meinung, daß er wenigstens ein Herzog gewesen sei; denn ein früheres Zeugniß für dieselben als der oben erwähnte Ablaßbrief vom Jahre 1319 habe ich nicht entdecken können; aber vielleicht hängt sie mit alten geschichtlichen Erinnerungen zusammen und insofern ist sie immerhin beachtenswerth. Fragen wir demnach zum Schlusse, wie ist diese Meinung entstanden?

Offenbar können darüber nur Vermuthungen aufgestellt werden, die mehr oder weniger wahrscheinlich sind. Ich möchte sie, um mit meiner Ansicht nicht zurückzuhalten, auf eine Verwechselung des Stifters Gerrich mit seinem

---

1) Reginonis chronicon ad a. 885 bei Pertz, Monum. Germ. I. 569 und bei Pistorius script. I. 61.

2) Dr. Jos. Schötter, Kritische Erörterungen über die frühere Geschichte der Grafschaft Luxemburg S. 18—20.

Neffen, dem Gaugrafen Hathebold, zurückführen. Da näm
lich dieser als Gaugraf den Heerbann zu leiten hatte, f
führte er zuweilen den Titel Herzog (dux). Natürli
geschah dieses nicht im Sinne der später für das deutsc
Reich so überaus wichtig gewordenen Herzogswürde, son
dern es war eine einfache Benennung, die ihm als Leit
des Heerbanns zukam. So heißt Poppo, weil er zu
Kriegszeit in Thüringen eine Armee zu commandiren hatt
Herzog von Thüringen und das Gebiet, über welches si
seine Gewalt erstreckte, Herzogthum[1]), und doch war
weiter nichts als ein Graf, der ein ständiges militärische
Commando führte. Aus demselben Grunde werden daselb
100 Jahre später die Grafen Boppo und Egino Herzö
genannt.[2]) Da wir von Hathebold nichts weiter wisse
als daß er Gaugraf des Kelbachgaus gewesen, so läßt si
die Uebertragung seiner hohen Würde auf die Perso
seines Oheims Gerrich, der dem Stifte Gerresheim so nah
stand und von demselben so hoch verehrt wurde, leic
erklären. Indessen ich wiederhole, daß es sich hier wah
scheinlich nur um einen apocryphen Titel handelt un
daher die gegebene Erklärung nur einen hypothetische
Werth hat.

Zum Schlusse haben wir einer alten Waffe zu geden
ken, welche die Sacristie der Gerresheimer Kirche auf
bewahrt und die Tradition dem Ritter Gerrich zuschreib
indem sie dieselbe als sein Jagdmesser bezeichnet. Zwa
findet diese Tradition in einer alten Urkunde ebens
wenig Bestätigung wie der Name des Seligen auf Scheid
oder Klinge angebracht ist, ja die Scheide und der Grif
der Klinge gehören sogar ihrer Fabrikation nach dem XV.
höchstens dem Anfange des XVI. Jahrhunderts an, abe
es ist immerhin möglich, daß dieselben in jener Zei
erneuert worden sind. Das Heft und die an der Scheid
haftende heruntergebogene Parirstange sind silbern gravirt

---

1) Annal. Lambecian. ad a. 883.

2) Annal. Fulden. ad. a. 983. Ausführliches bei Crollius: Vom Ursprung der Pfalzgrafschaft. Th. IV. S. 106.

)asselbe ist 0,41 h. und 0,14 br. Zur Frage über den .rsprung dieses Degen ist Folgendes zu bemerken:

In vielen Kirchen des Abendlandes werden kleinere oer größere Degen oder Schwerter, die den Namen eines »eiligen führen, aufbewahrt, ohne daß man weiß, woher e kommen oder wozu sie gedient haben; auch werden die= :lben an verschiedenen Orten Jagdmesser genannt. Im)ome zu Aachen befinden sich deren zwei. Eins führt en Namen Jagdmesser Karls des Gr.[1]) und sagt die :radition, der Kaiser habe es benutzt, wenn er als ein= ıcher Jägersmann sich in den Forsten um Aachen ver= nügte; die Lederscheide desselben weist aber mit ihren)aracteristischen plastischen Darstellungen ziemlich bestimmt uf das X. oder XI. Jahrhundert als die Zeit ihrer Ent= ehung. Das andere Jagdmesser ist ohne Namen; der :echnik nach stammt es aus dem XIV. Jahrhundert. Unter en deutschen Reichskleinodien, die zu Wien aufbewahrt »erden, befindet sich das Schwert des h. Mauritius, das ırsprünglich Reliquie, in späterer Zeit als kaiserliches :eremonienschwert mit kunstreicher Handhabe versehen und »ei den Kaiserkrönungen angewendet wurde. Im Dom zu ßrag wird das Schwert des h. Wenzel aufbewahrt, die Scheide ist aber mit spätgothischen Ornamenten geziert, ılso offenbar der eigentlichen Reliquie später zugefügt worden. In der Aachener Kirche zum h. Adalbert zeigt man den Degen des h. Kaisers Heinrich II., des Erbauers dieser Kirche; auch ihn nennt die Tradition ein Jagd= messer. Ein Reliquienbüchlein der ehemaligen Stiftskirche aller Heiligen zu Wittenberg vom Jahre 1509 führt unter den zahlreichen Reliquien, welche diese Kirche besaß, auch ein altes Schwert an; ein zweites Reliquienbüchlein vom Jahre 1520, welches die Reliquien der ehemaligen Stifts= kirche St. Mauritz zu Halle aufzählt, führt unter diesen auch das Schwert des h. Ursus, eines Heerführers der Gesellschaft St. Mauritii an. Nicht unwahrscheinlich ist

1) Dr. Franz Bock, Karls des Gr. Pfalzkapelle zu Aachen. I. Bd. S. 48.

es, daß viele dieser Dolche wirklich von den Heiligen herkommen, deren Namen sie führen, so daß sie also als wirkliche Reliquien zu betrachten sind; häufiger jedoch fanden dieselben bei Schenkungen, Investitur-Feierlichkeiten und anderen Rechtsacten als Rechtssymbole kirchliche Verwendung, und in diesem Falle können sie ihren Namen auch vom Patron der Kirche, in welcher sie aufbewahrt werden, erhalten haben. Bei solchen mittelalterlichen Rechtsacten wurde nämlich der Degen auf den Altar der Kirche oder in das Grab des Kirchenheiligen zur Bewahrheitung und Ratifizirung der Uebergabe niedergelegt.[1]) Auch in Gerresheim lag das in Rede stehende Jagdmesser bis zum Jahre 1847 stets im Sarcophag des seligen Gerrich und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe dort einen ähnlichen Zweck gehabt hat. Dadurch würde sich auch die Erneuerung der Scheide und des Griffes in so später Zeit erklären.[2]) So lange indessen kein entscheidender Beweis gebracht wird, daß sich die Sache so verhält, verdient die Tradition der Gerresheimer Kirche Beachtung, die da sagt, daß die dolchartige Waffe nicht bloß ein altes ehrwürdiges Denkmal, sondern geradezu eine Reliquie ihres seligen Stifters sei.

---

1) Dies geht deutlich aus einer Urkunde des Monasticon Anglicanum hervor, worin es heißt: Rex (Guilelmus II.) per cultellum eburneum, quod in manu tenuit et abbati (de Tavistoc) porrexit hoc donum (feodum de Vlurintuna), peregit apuid curiam .... Qui quidam cultellus iacet in feretro sancti Rumoni. In cuius manubrio inseritur haec scriptura: Ego Guilelmus rex dedi Deo et sanctae Mariae de Tavistoc terram Vlernitum.

2) Einen eigentlichen Kunstwerth hat dasselbe nicht; der Metallwerth an Silber mag ungefähr 12 bis 15 Thaler betragen.

Außer diesen ehrwürdigen Denkmalen bewahrt die Gerresheimer Kirche noch einen werthvollen Evangeliencodex aus dem X. Jahrhundert auf Pergament mit den durch ornamentirte Randstreifen eingefaßten roh erneuerten Miniaturen der Evangelisten und mit ebenso eingerahmten Initialen und Inschriften auf Purpurfonds mit sammetüberzogenen Holzdeckeln, welche noch Eindrücke von Metallverzierungen des 15. Jahrhunderts bewahrt haben; ferner einen kleinen emaillirten Reliquienschrein, 0,18 hoch und 0,16 breit mit einfachen Emailornamenten und vergoldeten, zum Theil erhabenen, aber rohen Figuren, — eine rheinische Arbeit aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.

Drittes Kapitel.

Die Stiftung der Abtei Gerresheim.

Wir glauben im Vorhergehenden die Thatsache[1]) über ıllen Zweifel erhoben zu haben, daß zur Zeit Gerrichs ınd schon lange vorher auf dessen Allodialgute[2]) zu Gerres- jeim eine Kirche existirte, die zugleich den Katholiken der Mark Gerresheim zur Pfarrkirche diente. Ursprünglich mag dieſe Kirche ein einfaches Oratorium oder eine Hofkirche gewesen sein, wie sich solche damals im Frankenlande auf den Gütern der Grafen und Freiherren in Menge vor- anden[3]); sicher aber war dies zu Gerrichs Zeit nicht mehr der Fall, denn damals erscheint das Christenthum im Ber- gischen Lande, wie wir nachgewiesen haben, fast überall verbreitet, wenn auch im gewöhnlichen Volke heidnische Anschauungen und Gebräuche noch einen großen Einfluß ausübten. Wie bereits erwähnt, setzt die Thatsache, daß Gerrich auf dem Boden seines Hofeigenthums ein Kloster

---

1) Vergl. S. 14.

2) Allod = Eigengut, abgeleitet von all (ganz) und od (Eigen- thum); es bildet den Gegensatz zu Lehngut.

3) Solche Kapellen hatten Anfangs bloß die Könige, weßwegen sie auch nach der Meinung einiger Gelehrten basilicae genannt werden. Binterim, Denkwürdigkeiten IV. Bd. 1. Th. S. 21. Die vornehmen Franken ahmten den Königen darin nach und gründeten auch auf ihren Gütern dergleichen Kapellen. Binterim, l. c. Bd. I. Th. 2. S. 117. So hatte, um Beispiele hiesiger Gegend anzuführen, der freie Besitzer des Hofes Hubbelrath auf demselben eine Kapelle, welche mitsammt dem Hofe im Jahre 950 in den Besitz des Erzbischofs Wichfrid käuflich überging, (Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln I. 464); der edle und freigeborne Gerolf zu Liesburgahuson hatte einen Hof und auf demselben eine Kapelle, die er c. 1050 dem Kloster Werden schenkte (Nobilis et ingenuus Gerolf curtim in Liesburgahuson et capellam in eadem curti sitam); vergl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 54. u. s. w. Daß aus diesen Capellen in späterer Zeit häufig Pfarrkirchen entstanden sind, ist eine bekannte Sache.

errichtet hat, den Bestand eines förmlichen Pfarrsystems voraus, und ergibt sich der Beweis dafür nicht bloß aus der Logik der Verhältnisse, sondern auch aus der analogen Geschichte aller älteren Klöster, die auf dem Lande und fern von den Städten gestiftet worden sind. Gelegen an der alten Heerstraße, die auf der rechten Rheinseite dem Strome entlang nach Batavien führte und vielleicht schon zur Römerzeit bestand, ohne von den Römern angelegt zu sein, war die Gerresheimer Kirche nach dem liber valoris[1]) der kölnischen Diözesankirchen die siebente, die der von Deutz abreisende Wanderer an dieser Straße antraf, nämlich Buchheim, Flittard, Wiesdorf, Bürrig, Richrath, Hilden, Gerresheim. Noch besteht in Gerresheim die Tradition, daß die dortige Pfarrkirche St. Margaretha viel älter als die Stiftskirche sei und daß die Gebeine des seligen Gerrich ehedem in derselben geruht hätten. Die genannte Pfarrkirche, deren alter Bau noch besteht, aber schon längst zu Profanzwecken gebraucht wird, ist laut einer alten vom Pfarrer Dr. Binterim († 1854) noch gelesenen Inschrift[2]) am 7. Januar 1142 eingeweiht worden; höchst wahrscheinlich hatte sie schon eine Vorgängerin gehabt, deren Alter bis in die Zeit der Anfänge des Christenthums daselbst zurückreichte.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, die nicht bloß beim Einzelmenschen, sondern auch bei ganzen Nationen zutrifft, daß das Christenthum der Neophyten eine geistige Macht ist, die nicht bloß sittlich und geistig regenerirend wirkt, sondern die auch zu den erhabensten und edelsten Thaten

1) Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln I. Bd. S. 222 und 313.

2) Binterim und Mooren, l. c. I. S. 223. Dieselbe lautet: Ao. MCXLII. Indictione III. XXII. Epacta. VII. Idus Januarii. Auch berichtet Binterim, daß sie der kölnische Erzbischof, also Arnold I. eingeweiht habe. Das noch heute in den äußeren Umfassungsmauern wohl erhaltene Gebäude der alten Kirche ist in romanischem Stile gebaut und hatte ein einfaches Tonnengewölbe. Schade, daß es nicht durch Verwendung für einen kirchlichen Zweck besser erhalten wird! Heute ist es zu Zimmern eingerichtet, die von armen Leuten bewohnt werden.

mit fast unwiderstehlichem Drange anspornt. War auch zur Zeit Gerrichs das Christenthum in der Gerresheimer Mark wie überhaupt im Bergischen Lande fast überall verbreitet, so war es doch keineswegs das in sich gefestigte und erprobte Christenthum, sondern das erst aufblühende, das hier wie in den meisten Gauen Deutschlands in jugendlicher Frische seine Blüthen trieb, das aber noch in vielfacher Hinsicht der Pflege und Förderung bedurfte. Um jene Zeit richtig zu verstehen, darf man nicht unsere Tage mit ihrem blasirten Wissensdünkel und frostigen Egoismus zum Maaßstabe nehmen, man muß vielmehr in die ersten Jahrhunderte des Christenthums zurückgehen. Zwar war das Heidenthum in Deutschland bzw. im Bergischen im IX. Jahrhundert noch nicht ausgerottet, aber es lebte weniger in der Theorie als in der Praxis der Menschen. Dieser Erscheinung gegenüber fallen die Beispiele christlicher Liebe, Entsagung und Opferwilligkeit desto schwerer in die Wagschale, aber auch desto herrlicher in die Augen. Gerrich gehörte mit zu jenen frommen, für die Sache Christi und der Kirche erglühten Männern, die den christlichen Glauben mit der ganzen Fülle ihres Geistes und Gemüthes erfaßten und dadurch zu den höchsten Opfern der Liebe und Hingebung zu Gott befähigt wurden. Die herrlichen Beispiele, welche viele seiner Standesgenossen in der Nähe, namentlich in Westfalen, in dieser Beziehung gaben, konnten ihm nicht unbekannt sein. Gegen das Jahr 830[1]) entstand das Kloster Münstereifel und Markward, Abt von Prüm und vielleicht der Stifter des neuen Klosters, holte persönlich[2]) im Jahre 844 zu Rom die Leiber der h. Martyrer Chrysanthus und Daria, um sie demselben zu schenken. Im Süden der Lippe, bei Hovestadt und Herzfeld, wirkten für Verbreitung und Befestigung der christlichen Religion die frommen Eheleute Egbert und Ida; vornehmlich auf ihre Anregung und Kostenbestreitung erhob sich im Jahre 836

1) Brosius, Juliae Montiumque comitum annales I. 5. Mabillon, annal. Ordinis S. Benedicti II. 545.

2) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XX. 96.

die berühmte Benedictiner-Abtei Corvei an der Weſer.[1]) Bei Warendorf lebten die frommen Eheleute Everword und Geva, welche, wie bereits erwähnt, im Jahre 851 das Kloſter Freckenhorſt gründeten.[2]) Die Eltern Everwords waren durch den h. Bonifatius Chriſten geworden; den Biſchofsſtab des Heiligen bewahrten ſie als ein theures Andenken an ihn; ſpäter gelangte derſelbe ans Kloſter Freckenhorſt. In demſelben Jahre 851 gründete Walbert, ein Enkel Widukinds, das Kloſter Wildeshauſen[3]) an der Hunte; ſein Sohn Wicbert wurde der erſte Abt deſſelben. Altfried, ein fränkiſcher Edelmann, der zuerſt Mönch im Kloſter Corvei, ſpäter Biſchof von Hildesheim wurde, ſchenkte[4]) ſeinen Haupthof Eſſen im Ruhrgau vor dem Jahre 873 zur Gründung und Dotirung eines adeligen Benedictinerinnen-Kloſters daſelbſt, welche Stiftung auf dem Conzil zu Köln in dem angegebenen Jahre feierlich beſtätigt wurde. Doch wer kann all' die Kloſterſtiftungen und Schenkungen an Klöſter aufzählen, die in damaliger Zeit aus ſehnſuchtsvollem Verlangen, ſich dadurch den Himmel zu verdienen, gemacht wurden? Um die kirchliche Opferwilligkeit jener Zeit kurz zu characteriſiren, erinnere ich daran, daß dem vom h. Bonifatius geſtifteten Kloſter Fulda ſchon im erſten Jahrhundert ſeines Beſtehens (743—843) bei 500, meiſtens bedeutende Schenkungen[5]) an Ländereien, Höfen, Wäldern, Wieſen, Kirchen u. ſ. w. gemacht worden ſind. Fragen wir nach den tieferen Beweggründen dieſer Freigebigkeit, ſo finden wir außer der Nächſtenliebe im Allgemeinen keine anderen als diejenigen, die auch ſonſt zur Uebung von Tugend und Gottſeligkeit, zur Sühnung von Schuld und Strafe maßgebend ſind. „Mein Herr," ſagte

---

1) Meine Abhandlung: St. Veit, ſeine Geſchichte ꝛc. in den Jahrbüchern der Alterthumsfreunde im Rheinlande 1867 S. 159 flg.

2) Die Stiftungsurkunde in Kindlingers Münſter'ſchen Beiträgen II. Nr. 11.

3) Translatis s. Alexandri l. c. 31 in Pertz, Monum. Germ. II. 676.

4) Lacomblet, U. B. I. 69.

5) Dronke, cod. diplom. Fuldensis. Kaſſel 1847.

der h. Eligius eines Tages zum Könige Dagobert, als er in Lemousin die Abtei Solignac gründen wollte, „gib mir dieses Geschenk, damit ich daraus eine Leiter mache, auf der du und ich zum himmlischen Reiche emporsteigen mögen.“ Hören wir eine Urkunde aus der Abtei des h. Martin von Tours[1]): „Auf verschiedene Weise will die Barmherzigkeit Gottes das Menschengeschlecht ehren, indem sie sich würdigt, jeden sterblichen Gläubigen in Stand zu setzen, daß er sich von seinen eigenen zeitlichen Gütern ein himmlisches Reich erkaufen oder erwerben könne, so daß er also für die Hingabe hinfälliger und vergänglicher Dinge vom Herrn einen ewigen Lohn empfängt; denn also spricht der Herr im Evangelium[2]): „Wer Jemanden etwas in meinem Namen gibt, und sei es auch nur ein Trunk kalten Wassers, wahrlich ich sage euch, der wird seines Lohnes nicht verlustig sein.“ Ueber die Nächstenliebe, namentlich die Liebe zu den Armen, als Motiv der Schenkungen an die Klöster, drückt sich eine Schenkungsurkunde Ludwigs des Fr. an die Abtei St. Medard in folgender Weise aus[3]): „Obwohl die Schenkungen der Gläubigen an ehrwürdige Orte, wo die Leiber der Heiligen ruhen, in keiner Weise dazu dienen können, die Glorie dieser Heiligen zu vermehren, so ist es doch gewiß, daß genannte Schenkungen viel zum Heil derer beitragen, welche sie zur Verehrung der Martyrer machen, weil mittelst solcher Schenkungen Arme und Dürftige, die sonst nicht leben könnten, Unterstützung erhalten.“ In so engem Zusammenhange standen nach alter Auffassung die Nächstenliebe und der Reichthum der Mönche, daß Cäsarius von Heisterbach es als eine allgemeine Regel für die Mönche ausspricht[4]): „Wenn ihr den Bruder Date (gebet) aus dem Kloster jagt, so werdet ihr auch den Bruder

1) Kenelm Henry Digby Esq. Mores Catholici or Ages of faith London 1840, übersetzt von Kobler S. J. Regensburg 1867, S. 595.

2) Math. X, 42.

3) Martin histoire de Soissons I. 307.

4) Caesarii Heisterbac. monachi dialogus miraculorum dist. IV. c. 69 ed. Jos. Strange Coloniae pag. 237.

Dabitur (es wird euch gegeben werden) nicht länger zurückhalten können."

Von diesem altchristlichen Geiste durchdrungen, wollte auch der selige Gerrich mit dem irdischen Mammon, den er besaß, sich Schätze im Himmelreich erwerben; daher gab er den Kriegsdienst daran und bestimmte[1]), um das himmlische Vaterland zu erlangen (pro remedio caelestis patriae), seinen irdischen Herrschersitz, sowie alle seine Güter zur Stiftung und Dotirung eines adeligen Damenstiftes. Die Kunde von dieser edlen That sowie überhaupt von den Anfängen des Gerresheimer Klosters beruht auf einer von Regenbierg, Gerrichs Tochter, ausgestellten Schenkungsurkunde, welche, weil die von Gerrich ausgestellten oder an ihn gerichteten Urkunden sämmtlich verloren gegangen sind, dermalen für uns die Stiftungsurkunde des Klosters ersetzen muß, aber auch durch ihren reichen Inhalt zu ersetzen geeignet ist. Regenbierg referirt nämlich in derselben über die Stiftung ihres verstorbenen Vaters und überweist zugleich dem Convent schenkweise diejenigen Güter, Gefälle und Rechte, welche ihr bis dahin zum Theil selbst vorbehalten waren, und läßt das Ganze durch die Väter des zu Köln im Jahre 873 versammelten Conzils aufzeichnen und genehmigen. Die Regenbierg'sche Urkunde hat daher für die Geschichte des Gerresheimer Klosters ganz besonderen Werth. Nun aber zeigt dieselbe mehre offenbare Interpolationen und Unrichtigkeiten, weßhalb sie bereits von nicht unbedeutenden Geschichtschreibern für unächt erklärt worden ist. Auch über die Datumszeit derselben sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Es ist daher im Interesse der historischen Kritik und, um unseren Untersuchungen eine feste Grundlage zu geben, vor Allem nöthig, diese Urkunde hinsichtlich ihrer Aechtheit und Datumszeit einer eingehenden Recension zu unterwerfen. Wir haben es dabei vornehmlich mit zwei gewiegten Kennern der Geschichte zu thun, deren Ansichten uns durchaus haltlos

1) Lacomblet, U. B. I. 68.

rſcheinen, nämlich mit Profeſſor Ernſt Dümmler und
rchivrath Dr. Lacomblet.

1) Ernſt Dümmler[1]) ſagt in ſeiner Geſchichte des oſt-
ränkiſchen Reiches: „Sicher unächt iſt die Schenkungs-
rkunde der Regenbierg, ſchon wegen der Bezeichnung
udwigs als Kaiſers und Eberhards als Erzkanzlers."
Vir behaupten dagegen: Dieſes apodictiſche Urtheil iſt,
wie es vorliegt, ſicher unrichtig, weil zu weit gehend.
luch wir erkennen die Bezeichnung Ludwigs als Kaiſers
nd Eberhards als Erzkanzlers für unrichtig an, da erſterer
ch bis zum Tode ſtets König nennt[2]), letzterer[3]) aber
nſt in keiner Urkunde Erzkanzler, ſondern höchſtens
anzler genannt wird. Ja wir fügen hinzu, daß dieſelbe
rkunde noch mehre andere Indizien, die auf einen ſpäteren
rſprung hindeuten, enthält. Dahin gehört der gänzliche
Mangel einer Angabe über das Regierungsjahr des
Königs, ferner das Fehlen der Indiction und der Zeugen-
amen, auch ſtimmt es ſchlecht zum Curialſtyl der älteren
arolingiſchen Zeit, daß Eberhard als Ausfertiger der

---

1) Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches. Berlin 1862.

2) Dronke, Codex dipl. Fuldensis p. 246, 247, 249, 251, 53, 254, 257, 258, 261, 263, 264, 270, 275, 276 ꝛc. Ich möchte ieſe Bezeichnung für nichts Anderes als eine ungenaue Redeweiſe klären, wozu man vielleicht geneigt war, weil Ludwig der Fromme 840) ſich ebenfalls Imperator hatte nennen laſſen. Auch im älte-en Missale von Eſſen, das in der Düſſeldorfer Landesbibliothek ufbewahrt wird und welches der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts ngehört, findet ſich der Ausdruck Ludovicus Imperator für Ludwig n Deutſchen. Dieſen Titel auf den Lothariden Kaiſer Ludwig II. beziehen, iſt unrichtig (Archiv für die Geſchichte des Niederrheins, eue Folge, I. 65); denn dieſer herrſchte als Kaiſer in Italien und urde bei der Theilung des, durch den Tod Lothars II. (8. Auguſt 69) herrenlos gewordenen Königreichs Lothringen von ſeinem Bruder, arl dem Kahlen, und ſeinem Oheime, Ludwig dem Deutſchen, aus-ſchloſſen.

3) Eberhard führt urkundlich den Titel Kanzler ſeit dem Jahre 38, aber nie Erzkanzler; vergl. Sickel, Beiträge II. 114, 119, 152. uch fertigte Eberhard, abweichend von ſeinen Vorgängern, alle rkunden ausdrücklich anſtatt des Erzkanzlers aus; dieſer aber, uddert mit Namen, iſt in unſerer Urkunde nicht genannt, es ſei nn, daß der als Erzcaplan bezeichnete Loitbert darunter zu verſtehen ſei.

Urkunde mitten im Texte genannt wird: doch alles dieses begründet nicht die Nothwendigkeit, dieselbe für ein Falsificat zu halten. Im Gegentheil, sie ist eine ächte, nur stark überarbeitete Vorlage späterer Zeit, die jedoch über das Jahr 950 nicht hinabgeht. In Beziehung auf die in Rede stehende Urkunde waltet dasselbe Verhältniß ob, wie bei der Stiftungsurkunde von Essen. Auch in dieser gibt es mehre verdächtige Indizien[1]), weßhalb schon Mabillon die Urkunde für ein späteres Machwerk erklärte.[2]) Dies aber hat Lacomblet mit Entschiedenheit zurückgewiesen und mit Recht; denn wer das Original sieht, erkennt die verdächtigen Indizien durch die Tinte leicht als spätere Zuthaten, während die Urkunde selbst durch ihre Schrift sich als ein Erzeugniß des zehnten Jahrhunderts documentirt. Auch Dümmler erkennt dies an, indem er sagt: „Die Stiftungsurkunde Altfrids für Essen ist gewiß mit Recht beanstandet worden; dennoch möchte ich eine ächte, nur stark überarbeitete Vorlage annehmen, da die Stiftung des Klosters durch Altfrid selbst nach der Urkunde Otto's I. v. J. 947 doch nicht in Zweifel gezogen werden kann. Das Original ging in einem Brande zu Grunde." Hier begeht aber Dümmler eine große Inconsequenz; denn muß er nicht vom Gerresheimer Kloster ebenfalls sagen: Die Stiftung desselben

---

1) Es heißt z. B. zwischen den eigentlichen Schlußworten der Urkunde und dem Datum derselben: Constituimus etiam, ut nullus hominum vel advocatus aliquis aliquam iurisdictionem in civitate praenominata habeat etc. Diese Bestimmung ist offenbar ein Einschiebsel späterer Zeit; denn während in derselben Urkunde gleich im Anfange Essen ein praediolum (kleiner Hof) genannt wird, erscheint der Ort am Schlusse derselben als eine civitas praenominata. Uebrigens verräth auch schon die bleichere Tinte, mit welcher dieses Einschiebsel geschrieben ist, den Zusatz der späteren Zeit, etwa des 12. Jahrhunderts. Weiter heißt es in der Essener Stiftungsurkunde: Annus incarnationis Dominicae DCCCLXXVII statt DCCCLXXIII u. s. w.

2) Mabillon, annales Ordinis s. Benedicti III. p. 22. Nach dessen Meinung ist die Urkunde fabrizirt in gratiam canonicarum, quae ex monachabus factae sunt. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Wenn auch Altfrid selbst Mönch gewesen ist, so befremdet es doch keineswegs, daß er seine Stiftung eben für die höheren Stände bestimmt hat.

urch Gerrich kann nach der ächten Urkunde[1]) des Erz-
iſchofs Herimann I. vom 11. Auguſt 922 nicht in Zweifel
ezogen werden? Warum wird nun nicht auch bei ihr eine
ichte, nur ſtark überarbeitete Vorlage, wie bei der Eſſener
Stiftungsurkunde, angenommen, zumal in Gerresheim nicht
ninder wie in Eſſen der Grund des Untergangs der
Originalurkunde bekannt iſt[2])? Da die Urkunde Regen-
iergs, die noch heute im Staatsarchiv zu Düſſeldorf auf-
ewahrt wird, ſich durch ihre Schrift und das anhangende
Siegel als ein Erzeugniß des X. Jahrhunderts documen-
irt, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Kloſter
Gerresheim um jene Zeit von der untergegangenen Ori-
ginal-Stiftungsurkunde zur Feſtſtellung der darin berühr-
ten Schenkungen eine neue Vorlage machen ließ, und
war entweder aus der Erinnerung ſeiner Mitglieder, die
Regenbierg noch geſehen und geſprochen hatten, oder aus
geretteten Kloſternotizen, in welche Vorlage ſich dann die
oben erwähnten Verſtöße eingeſchlichen haben.

2) Eine zweite kritiſche Frage, die ſich an Regenbiergs
Urkunde anknüpft, aber ein über dieſelbe weit hinaus
gehendes Intereſſe bietet, betrifft das Datum derſelben.
Lacomblet[3]) ſetzt die Urkunde ins Jahr 874. Er thut
dieſes lediglich deßhalb, weil in derſelben auf die große
kölner Provinzialſynode des Jahres 873 durch die Worte:

---

1) Annalen des hiſtor. V. f. d. N. 26. u. 27. Heft S. 334.

2) Das Kloſter Gerresheim wurde im Jahre 917 mitſammt der
ortigen Villa von den wilden Horden der Ungarn, die bis zum
Frankenreiche ihre Raubzüge hielten, unverhofft überfallen und in
Brand geſteckt (Annalen l. c.). Da der Ort kein Caſtell hatte, auch
onſt zur Rettung der Nonnen keine Schutzwehr beſaß (sororibus
ullum per omnia in praefato loco castellum vel aliud quodcumque
utamentum habentibus), ſo flohen dieſe nach Köln, wo ihnen Erz-
iſchof Hermann I. das leer ſtehende Kloſter der elftauſend Jung-
rauen zur Niederlaſſung überwies, jedoch unter der Bedingung, daß
ie nach Eintritt ruhiger Tage ihr früheres Kloſter wieder aufbauen
üßten. Das genannte Raubvolk begann damals ſeine Einfälle in
eutſchland und ſetzte ſie bekanntlich bis zum Jahre 933 fort, wo
in der glorreichen Schlacht bei Merſeburg ſo geſchlagen wurde,
aß es 20 Jahre lang des Wiederkommens vergaß.

3) Lacomblet, Urkundenbuch I. 68.

„coram archiepiscopo Guilliberto necnon principib quam multis clericis atque laicis denotari atque signar Bezug genommen wird und von der er, freilich unricht glaubte, sie habe am 26. September 874 stattgefunde Schon der Jesuit Herzheim [1]) hat das Richtige getroffe indem er als Zeitbestimmung dieses Conzils den 27. Se tember 873 ansetzte, wie sich aus Folgendem ergibt:

a. Die von Lacomblet zum Abdruck gebrachten Urku den des Erzbischofs Liudbert von Mainz und des Er bischofs Bertolf von Trier sagen ausdrücklich[2]), daß auf der kölner Provinzialsynode ausgefertigt worden seie Nun aber haben beide als Zeitangabe die 7. Indictio und diese lautet nicht auf das Jahr 874, sondern 87 die beigefügte Jahreszahl 874 muß daher ein Ir thum sein.

b. Unter den in Köln anwesenden Conzilsbischöfe welche in der Essener Stiftungsurkunde deutlich und vo ständig benannt sind[3]), werden zwei namhaft gemac welche im September 874 schon längst das Zeitliche g segnet hatten, nämlich Altfried, Bischof von Hildeshei und Gerolf, Bischof von Verden. Ersterer starb[4]) a 15. August 874, letzterer vor dem 24. Februar 874, i in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen, welche dies Datum trägt, bereits sein Nachfolger Wigbert als solcher genannt wird. Zwei Synoden für die Jahre 873 u 874 anzunehmen, wie Binterim thut[6]), erscheint unzulässi da nicht bloß der Tag der Abhaltung und die Namen d Conzilsväter, sondern auch der Zweck der Versammlun in den conziliarischen Actenstücken identisch angegebe werden; letzterer lautet: ob suae ecclesiae, id est domu

---

1) Concilia Germaniae, tom. II. p. 358.
2) Lacomblet, U. B. I. 66 u. 67.
3) Lacomblet, U. B. I. 69.
4) Annales Weingart. ad h. a. Lützel, Geschichte der Stai und Diözese Hildesheim I. 34. Anmerkung 5.
5) Walther, Lexicon dipl. tab. III.
6) Pragmatische Geschichte der deutschen Conzilien, Bd. II S. 146, 152, 153.

edicationem faciendam et ob plurima alia divina et umana tractanda negotia, d. h. wegen der Einweihung der)omkirche und wegen Behandlung anderer geiſtlicher und ıeltlicher Dinge.

c. Auch die Angabe Lacomblet's über den Tag der lbhaltung des in Rede ſtehenden Conzils iſt unrichtig; enn der Ausdruck „V. Kalendarum Octobrium", der ı der Stiftungsurkunde von Eſſen vorkommt, bezeichnet icht den 26., ſondern den 27. September, den Feſttag der eiligen Martyrer Cosmas und Damianus, weßhalb auch ie Kirche und das Stift Eſſen dieſen Heiligen geweiht t.[1]) Es war damals ſchon eine alte, mit dem Namen egula veritatis benannte Sitte, die auf der Synode zu 5aragoſſa zur Synodalordnung erhoben worden iſt[2]), daß ämlich die Kirchweihe nur an einem Sonntage vollzogen ıerden ſollte. Nach dem Kalender war der genannte ıeiligentag wirklich ein Sonntag, nicht aber im Jahre 874.

Da nun die kirchliche Genehmigung der Regenbierg'= hen Stiftung bzw. Schenkung ebenfalls auf der großen)lniſchen Provinzialſynode des Jahres 873 ſtattgefunden at, ſo ergibt ſich auch für die betreffende Urkunde der 7. September 873 als einzig richtige Datumszeit.

Nach dieſen Unterſuchungen können wir jetzt zur Stiftung 5errichs ſelbſt übergehen. Da, wie geſagt, gleichzeitig ge= hriebene Nachrichten über die Anfänge des Kloſters nicht ıorhanden ſind, ſo wollen wir verſuchen nach den Angaben ıer Regenbierg'ſchen Schenkungsurkunde, die man fortan)offentlich nicht mehr als unächt verwerfen wird, und nach onſtigen Anhaltspunkten, die Licht zu verbreiten geeignet ind, uns ein Bild derſelben zu entwerfen. Freilich wird Mancher daſſelbe mit zu wenig concreten Zügen aus= geprägt finden, aber ich bitte zu bedenken, daß die dürf= tigen Nachrichten, die aus jener fernen Zeit erübrigen, eben nicht mehr Stoff dazu bieten; ich werde ſchon zu

1) Funke, Geſchichte des Fürſtenthums und der Stadt Eſſen, S. 26.

2) Harduin, Concil. tom. III. c. 1. Coloniae 1779.

frieden sein, wenn man mir das Zeugniß geben wird, daß ich denselben im vollen Maße und geschichtlich treu verwerthet habe.

1) Zeitverhältnisse bei der Gründung des Klosters Gerresheim und Zeit der Einweihung desselben.

Die Zeitverhältnisse, unter welchen die Gründung des Klosters Gerresheim erfolgte, waren so bedrängnißvoll, wie man sich dieselben schlimmer kaum denken kann; es war die Zeit des sinkenden karolingischen Geschlechtes. Herrlich, ja glorreich hatte dieses mächtige Geschlecht mit Karl dem Gr. begonnen, kläglich, ja schmachvoll, sollte es mit Ludwig dem Kinde und Karl dem Einfältigen endigen. Diesem schnellen Wechsel hatten die schweren Verbrechen von Karls Nachkommen und die mißachteten Strafgerichte Gottes vorgearbeitet. Das Geschlecht, das sich so oft das gottgekrönte genannt und bei seiner Erhebung mit der Kirche einen innigen Bund geschlossen hatte, vergaß Gott und sein Gebot. Uneingedenk der Tugenden und religiösen Tugendwerke, wodurch ihre nächsten Vorfahren groß geworden und sich den Segen Gottes und Ehre und Macht unter den Menschen erworben hatten, erhoben die Söhne Ludwigs das Schwert gegen ihren eigenen Vater und brachten dadurch unermeßliches Elend sowohl über Frankreich als Deutschland.[1]) Dann kämpften sie gegen einander und verwüsteten sich gegenseitig die Länder. Und während die Franken sich so auf blutigem Schlachtfelde hinmordeten, während keine Provinz des getheilten karolingischen Reiches vor der andern sicher war, durchbrachen die Feinde des christlichen Glaubens von allen Seiten die Grenzmarken des kürzlich noch so ge-

1) Der Bruderkrieg der Söhne Ludwigs des Fr. und der Vertrag zu Verdun, von Dr. Karl Schwartz, Fulda 1843. Das fränkische Reich nach dem Vertrage zu Verdun von W. B. Wenk, 1851. Geschichte des ostfränkischen Reiches von Ernst Dümmler, Berlin 1862.

irchteten Gebietes. Normannen und Slaven nahten zu Waſſer und zu Land und durchzogen ſengend und brennend die fränkiſchen Länder, tödteten die Bewohner oder hleppten ſie als Kriegsgefangene hinter ihren mit ſchwerer leute beladenen Wagen mit ſich fort.[1])

Im Gefolge des Krieges war wie gewöhnlich der Hunger ine zweite Geißel des Volkes. Wurden ja die Länder n den inneren Kämpfen und durch die Raubzüge der ußeren Feinde um die Wette verwüſtet! Die junge Mannhaft fraß das Schwert weg, den Weibern allein war ie Bebauung der Aecker anvertraut. Schwermuth und ebensüberdruß ſprach aus den Geſichtern der Menſchen, o daß ſie ſich, wie die Annalen von Xanten ſagen, nur nit Widerwillen und Ekel dazu verſtanden, das Elend hrer Tage für die Nachwelt aufzuzeichnen.

Doch auch beim Hunger bliebs noch nicht. Wie dem kriege der Hunger, ſo folgten dieſem Peſt und Seuche, odurch Tauſende, welche das Schwert des Feindes verſchont atte, dahingerafft wurden. Die Tage, in welchen Karl der ahle über Frankreich und Ludwig der Deutſche über Deutſchnd herrſchten, ſind mit Peſtkrankheiten und Seuchen anefüllt. Selbſt die Naturelemente ſchienen in Aufruhr egen den Menſchen ſich zu erheben. Die Chroniken jener eit wiſſen faſt nichts Anderes zu erzählen, als von hweren Unwettern, Hagelſchlägen, Ueberſchwemmungen, rdbeben, Dürre, tödtlicher Kälte. Die gleichzeitigen Urunden beſeufzen es tief, daß Gott alle zerſtörenden Geiſter

1) „Wehe Dir, Frankenreich, ruft klagend der poeta Saxo aus, welcher den Schrecken und Jammer dieſer Zeiten erlebte, Wehe Dir! Wie warſt Du einſt unter dem großen Karl ſo glücklich! Wie biſt Du jetzt, wo Du eines ſolchen Schirmes entbehrſt, ſo überaus unglücklich! Von welch' harten Schlägen wirſt Du nun niedergeworfen, die Du ſchutzlos von allen Seiten den Verheerungen grimmiger Völker offen ſtehſt! Hocherfreut jauchzen Deine Feinde über Deine Thränen; für und für bereichern ſie ſich an Deinem Gute. Die Tauſenden Deiner Gefallenen, die Menge Deiner Gefangenen überreffen an Zahl den Sand des Meeres; ſeit Karl dahingegangen, iſt Dein Schmuck und Ruhm allgemach verſchwunden und zu nichts geworden."

losgelassen habe, um die Sünden der Fürsten und Völker zu strafen. Die Jahre 850—853 waren entsetzliche Hungerjahre; der Scheffel Getreide kostete so viel wie sonst ein Haus. Im Jahre 857 herrschte die Pest. 862 war wieder ein Hungerjahr, welches zugleich mit einer Pestseuche verbunden war. Im Jahre 867 entstanden unerhörte Hagelschauern und Sturmwinde, welche die stärksten Häuser zusammenwarfen. 868 war ein starkes Erdbeben und man befürchtete Hungersnoth und Pest, weßhalb König Ludwig ein dreitägiges Fasten gebot.[1]) Im Jahre 869 war wieder bittere Hungersnoth in vielen Gegenden, namentlich in Burgund und Gallien, in Folge dessen viele Menschen starben. Die Annalen von Xanten und mehre andere berichten[2]), Menschen hätten Menschenleiber gegessen. Die Annalen von St. Columba[3]) fügen noch hinzu, daß es an Menschen gefehlt habe, die zahlreichen Leichen zu begraben.

Aber auch das einst so blühende Herrscherhaus sollte für seine Sünden die züchtigende Hand Gottes erfahren. Der Tod lichtete unvorhergesehen die kaiserliche Familie, erschöpft an Geist und Leib welkten die einzelnen Glieder dahin, meistens in tiefe Schwermuth versunken oder mit geistiger und leiblicher Schwachheit geschlagen. Bernhard, Pippins Sohn und Enkel Karls des Gr., der nach dem Tode des letzteren unter Ludwigs Hoheit die Regierung von Italien erhielt, wurde 818 wegen angeblicher Empörung geblendet, wobei er das Leben verlor. Mitten im Kriege gegen seinen Vater starb Pippin, König von Aquitanien, im Jahre 838, leidenschaftlich aufgeregt gegen Alle, die mit ihm in Berührung kamen. Von tiefer Schwermuth und Seelenangst ergriffen, meinte Lothar I. sein in brudermörderischen Kämpfen vergeudetes Leben durch Eintritt in das Kloster Prüm retten zu können;

1) Annales Xantens. ad a. 868.
2) Annales Xantens. ad a. 869 und Annal. Engolism. bei Pertz, Monum Germ. V. 5.
3) Annales S. Columbae bei Pertz, Monum. Germ. I. 10[illegible]

echs Tage darnach, am 23. September 855, ſtarb er. Karlmann, der Sohn Karls des Kahlen, wurde im Jahre 873 auf Befehl ſeines Vaters und unter Zuſtimmung der Biſchöfe wegen ſeiner politiſchen Verbrechen zum Tode verurtheilt, jedoch dieſe Strafe inſofern gemildert, als ihm blos die Augen geblendet wurden. Auf der Reichsverſammlung zu Frankfurt am 26. Februar 873 vollzog ſich eine nicht minder düſtere Scene. Als König Ludwig in die dortige Curie eintrat, fuhr in ſeiner Gegenwart, wie die Annalen von Fulda berichten, der böſe Geiſt in ſeinen jüngſten Sohn Karl und quälte ihn ſo gewaltig, daß er kaum von 6 ſtarken Männern gehalten werden konnte.

So bereiteten ſich die Karolinger daſſelbe Loos, das die Merowinger getroffen; es nahte die Zeit, wo in ihrem Geſchlechte Leichenzug auf Leichenzug folgte, bis endlich mit Ludwig dem Kinde († 911) und Karl dem Einfältigen († 929) die karolingiſche Dynaſtie ihr tragiſches Ende fand.

Hierzu kamen die religiöſen Wirren der kölniſchen Erzdiözeſe. Erzbiſchof Gunthar hatte den kölniſchen Erzſtuhl, der acht Jahre vacant geweſen, am 20. April 850 beſtiegen, verwickelte ſich aber ſeit 861 in die ſchmutzigen Ehehändel Lothars II., deſſen Erzkanzler er im Jahre 858 geworden war. Dieſer war mit der burgundiſchen Gräfin Thietberga, deren Vater Boſo, deren Bruder Hucbert[1]) hieß, rechtmäßig vermählt[2]), verſtieß ſie aber aus nichtigen Gründen und lebte zum Aergerniß der ganzen chriſtlichen Welt mit Waldrada, die als eine gemeine Buhlerin geſchildert wird. Das Aergerniß wurde um ſo größer, als Gunthar und Thiedgaud, Erzbiſchof von Trier, ihrer Pflicht und ihres hohen Amtes uneingedenk, den König von ſeinem verbrecheriſchen Treiben nicht abmahnten, ſondern noch die Hand dazu boten, dem Verbrechen den Character einer durch die Verhältniſſe gebotenen Nothwendigkeit aufzudrücken. Auf königliches Geheiß verſammelten ſie zu

1) Bouquet, VII. p. 384.
2) Pertz, Monum. Germ. I. 569.

Aachen zweimal ihre Suffragane und legten dieſe angebliches Schuldbekenntniß Thietberga's vor, ohne l zu hören, in Folge deſſen die Ehe des Königs mit der für nichtig erklärt und ihm die Befugniß zur Eing einer neuen Ehe zuerkannt wurde. Aber der erwähnte B Thietberga's theilte dieſe Intrigue ſofort dem Apoſtol Stuhle mit, der alsbald die beiden Erzbiſchöfe zur nä Unterſuchung der Sache nach Rom citirte. Nachde ſich einige angeblich canoniſche Decrete zu ihrer Ve digung geſammelt hatten, reiſten ſie ab. Wie zu erw war, fiel die Entſcheidung des Apoſtoliſchen Stuhle ihren Ungunſten aus; die erwähnten Decrete w ſammt und ſonders mit aller Einhelligkeit der Bi widerlegt und als gefälſchte verworfen. Pabſt Nicola unterſagte darauf den Verurtheilten die Ausübung biſchöflichen Amtes und entließ ſie. Dies geſchah au römiſchen Synode des Jahres 863. Auch Kaiſer L erhielt vom Pabſt ein Citationsſchreiben nach Rom, ſich wegen ſeiner Ehehändel zu verantworten. Da er erſchien, wurde er aus der Kirchengemeinſchaft geſchloſſen.[1]) Mittlerweile ſandten die genannten biſchöfe verwegene Schreiben an den Pabſt, worin ſie klärten, daß er gottlos und ohne alle Vernunft auf tyrann Weiſe ungerechtes Gericht gegen ſie übe. Sie gi ſogar ſo weit zu behaupten, daß ihre Stellung als Bi der ſeinigen in nichts untergeordnet ſei und forde daher von ihm Anerkennung ihrer biſchöflichen Würde Stellung, nicht als Gunſtbezeugung, ſondern als göttlichen Geſetze begründeten Pflichtact.[2]) Auch rich

1) Später wandte er ſich zwar, getrieben von ſeinem unru Gewiſſen, abermals an den Apoſtoliſchen Stuhl, aber nur um Maaß der Gottloſigkeit zu füllen; denn als er auf Einladun Pabſtes Hadrian II. nach Rom kam, betheuerte er vor dem ſeine angebliche Unſchuld mit einem Eide und empfing darau h. Communion. Auf der Rückreiſe ſtarb er plötzlich zu Piacenz 8. Auguſt 869.

2) Pertz, Monum. Germ. I. 463 seq. Offenbar fußte freche Oppoſition auf der Verkennung oder Läugnung der dog ſchen Lehre vom Päbſtlichen Primat. Die Febronianer der ne

ein gemeinſchaftliches Schreiben an die Biſchöfe Frankichs, beſonders an ihre lotharingiſche Amtsbrüder, worin dieſelben beſchworen, Alles aufzubieten, daß Lothar ſich cht einſchüchtern laſſe und mit Ludwig dem Deutſchen t Bunde bleibe. Die Aufregung unter den Biſchöfen ar groß und im Allgemeinen war die Stimmung gegen . Da lenkte Thiedgaud ein und unterwarf ſich gehorm dem Spruche des Pabſtes. Aber Gunthar ward darch noch ungezügelter. Trotz ſeiner Suspenſion las er nnoch am Grünendonnerſtag die h. Meſſe, weihte das Oel und verachtete den Beſchluß der Lateranſynode.[1]) Um e Stiftsgeiſtlichkeit ſeiner Erzdiözeſe zu gewinnen, gehrte er derſelben auf ewige Zeiten die Aufhebung der rodegang'ſchen Regel, d. h. des gemeinſchaftlichen Lens, was Vielen von Herzen erwünſcht war. Auf dieſe eiſe erhielten nämlich die Stiftsgeiſtlichen der Domkirche, e der Stifter in und außerhalb der Stadt Köln einen oßen Theil der Kirchengüter in eigenen Beſitz und Verltung. Kaiſer Lothar beſtätigte[2]) dieſe Anordnung am . Januar 867, wie zu erwarten war. Aber dadurch nnte Gunthar ſeinen Sturz nicht abwenden. Alle Biſchöfe s lotharingiſchen Reiches kündigten ihm zuerſt die Geeinſchaft auf und, was der Abtrünnige am wenigſten glaubt hätte, Lothar ließ ihn fallen und bemühte ſich den ſchöflichen Stuhl von Köln an Hugo, einen Neffen Karl s Kahlen, zu vergeben. Aber der Erzbiſchof von Mainz, udbert, wußte es zu hintertreiben, indem auf deſſen Ver-

---

it hätten in ihnen mit Fug und Recht ihre Väter erblicken können. uch iſt die Aeußerung des gleichzeitigen Prümer Abtes Regino über s unkatholiſche Gebahren dieſer Biſchöfe bezüglich der kirchlichen hrautorität bemerkenswerth. Nachdem er nämlich mitgetheilt, dieben ſeien nach Rom gegangen, um auf das Urtheil des Apoſtoliſen Stuhles in Sachen der Eheſcheidung Lothars Einfluß zu üben, gt er: Stultitiae quidem elogio denotandi, qui illam beati Petri dem aliquo pravo dogmate fallere posse arbitrati sunt, quae nec fefellit nec ab aliqua haeresi umquam falli potuit. Chronic. ad a. 865.

1) Pertz, Monum. Germ. I. 465.

2) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt öln. I. 447.

anlassung am 7. Januar 870 zu Deutz vom kölnischen Clerus und Volk der Priester Willibert zum Nachfolger Gunthars erwählt[1]), dann am 16. Januar d. J. zum Bischof geweiht und sofort in sein Amt eingeführt wurde. So blieb der kölnische Erzstuhl vom 30. März 864, wo Erzbischof Gunthar suspendirt worden war, bis zum 16. Januar 870 vacant, während welcher Zeit die Erzdiözese die herbsten Drangsale erlitten hat.[2]) Die Annalen von Xanten beschreiben den Zustand derselben mit folgenden Worten[3]): „Die Braut (Kirche) Gunthars, welche einst für die schönste nach Rom gehalten wurde, saß wie eine Wittwe in Asche, verlassen von ihrem Manne, mit zerrissenem Kleide, beschmutzter Haut, fliegendem Haar, nackten Füßen. Ihre Kinder wurden allerwärts von reißenden Wölfen verschlungen, denn sie hatten keinen Vater; ihre Priester wurden mit Schlägen und Ruthen scharf gezüchtigt, denn sie hatten keinen Beschützer. Ihre Edlen fielen durchs Schwert, und klagend und seufzend weint sie Tag und Nacht u. s. w. Gunthar lebte noch, wie es scheint, 873, wo seiner auf der großen kölnischen Provinzialsynode ehrenvoll gedacht wird. Dieser Umstand wie auch mancherlei Denkmale seiner Wohlthätigkeit gegen die Klöster berechtigen zur Annahme, daß er sein gottesschänderisches Leben bereut und in seinen letzten Tagen Buße geübt hat.

Gerade in dieser Zeit der kölner Wirren war es, wo das von Gerrich errichtete Kloster eingeweiht wurde. Diese Weihe war bereits im Jahre 873, wie die oftgenannte, auf dem kölner Provinzialconzil d. J. aufgezeichnete Regenbierg'sche Schenkungsurkunde ausdrücklich besagt[4]), durch Erzbischof Willibert vollzogen. Da nun letzterer am 16. Januar 870 von Erzbischof Liudbert zum

---

1) Pertz, Monum. Germ. I. 382. II. 234. Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, S. 60.
2) Ennen und Eckertz, l. c. I. 451.
3) Annal. Xanten. ad a. 869.
4) Lacomblet, U. B. I. 68.

Bischof geweiht[1]) und in sein Amt eingeführt worden ist, aber als Vertrauter Gunthars, der wenigstens dessen Händeln nicht fremd gewesen, erst 873 mit Mühe von Pabst Johann VIII. das Pallium[2]) erlangt hat, so muß die Weihe der Gerresheimer Kirche in der Zwischenzeit von 870 bis 873 stattgefunden haben. Zwar erscheint es befremdlich, daß Willibert eine Kirchweihe vorgenommen, also bischöfliche Functionen verrichtet hat, ehe er vom Pabste das Pallium erhalten, d. h. die Wahl als kölnischer Erzbischof angenommen und bestätigt worden war. Allein die Weihe des Gerresheimer Klosters bzw. Kirchengebäudes ist nicht der einzige Weiheact, den er als Bischof ohne Pallium vorgenommen hat. Nach den Annalen von Fulda fand am 26. September 870 zu Köln unter dem Vorsitze der Erzbischöfe Liudbert, Willibert und Bertolf eine Provinzialsynode statt und es wird ausdrücklich berichtet, daß Willibert gerade bei dieser Gelegenheit eine Weihe am Petersdom (Domkirche) vorgenommen habe. Auch weihte er[3]) am 10. November 870 in Verbindung mit dem Bischofe Hildigrim eine neue, zu Ehren des h. Liudger erbaute Basilica zu Werden. Noch im Juni 873 weigerte sich Pabst Johann VIII. Willibert das erbetene Pallium zu verleihen[4]); erst wenige Monate später gab der Pabst nach und zwar lediglich aus Rücksicht auf den verwahrlosten Zustand der Erzdiözese Köln, auf Williberts Altersschwäche und die Fürbitte des Königs sowie des Kaisers Ludwig. Hätte Willibert die Weihe der Gerresheimer Kirche erst nach erhaltenem Pallium vorgenommen, so hätte er sie auch nach der Provinzialsynode vornehmen müssen. Das aber widerspricht dem Inhalt der Regenbierg'schen Schenkungsurkunde; sie muß also in der Zwischenzeit von 870 bis 873 geschehen sein.

Wie Regenbierg in der genannten Urkunde ausdrücklich hervorhebt, wurde die Stiftung des Klosters unter König-

1) Floß, l. c. S. 61, 67, 98.
2) Floß, l. c. dipl. S. 102.
3) Lacomblet, Archiv II. S. 228.
4) Mansi, Concil. tom. XVI. p. 242.

licher und päbstlicher Ermächtigung vollzogen. Von bezüglichen Diplomen ist aber keines erhalten, sie wahrscheinlich mit der Stiftungsurkunde bei der Ungarisi Invasion zu Grunde gegangen.

2) Zweck und Bestimmung des Gerresheii Klosters.

Fragen wir jetzt, für welche Personen Gerrich von ihm gegründete Kloster bestimmt habe, so gibt Re bierg's Urkunde mit aller Bestimmtheit zur Antwort: Nonnen. „Auf Geheiß und Bitten meines Vaters Gerr sagt dieselbe, „bestimme auch ich alle Güter, die mir rechtlich zugefallen sind, unwiderruflich den in Gerresh Gott dem Herrn dienenden Klosterjungfrauen, . . . weder mir selbst, noch irgend einer nachfolgenden Aebti soll es gestattet sein, irgend etwas von den, den Non von mir oder meinen Eltern geschenkten und zur Präbe bestimmten Gütern und Kirchen zu vertauschen, zu verschen oder irgend Jemanden zu verleihen, es sei denn auf Befehl Vorsteherin und Dechantin und nach Berathung und e helliger Zustimmung aller Schwestern." Demgemäß wird a in der Urkunde vom 11. August 922, welche von dem Uek fall des Gerresheimer Klosters Seitens der Ungarn i von der Versetzung der dortigen Nonnen nach k St. Ursula-Stift in Köln handelt, nur von Klosterschweste nicht aber von männlichen Ordensleuten gesprochen. Zi finden sich in späterer Zeit in Gerresheim auch Canoni Die Gründung der dortigen Canonicate fällt aber erst die Zeit, wo das ursprüngliche klösterliche Leben der Nom daselbst aufgehört hatte.[1]) Anfangs waren keine C noniche daselbst, der Gottesdienst des Klosters wurde vom Or

1) Dieses war schon im XIII. Jahrhundert eine vollendete Tl sache, wie die Urkunden in Lacomblets U. B. II. 54, 175 a weisen. Ja es muß dies noch früher geschehen sein; denn in ei vom kölnischen Erzbischofe Friedrich I. für das Benedictinerinn Kloster Rolandswerth im Jahre 1126 ausgestellten Urkunde n ausdrücklich gesagt, daß unter den vielen damals in der kölnisi

pfarrer und seinem Gehülfen besorgt.[1]) Auch kennen wir genau die Regel, nach welcher die Nonnen daselbst von Anfang an lebten; es war die Regel des h. Hieronymus, welche mit der Canonissen-Regel von Aachen vom Jahre 816 fast ganz identisch ist.[2]) Wir wissen dieses aus einem interessanten Vorfalle im Leben der h. Adelheid von Vilich. Nach der von der Nonne Berta abgefaßten Biographie[3]) dieser h. Aebtissin kam dieselbe frühe ins Kloster der heiligen Jungfrauen zu Köln. Hier lebte sie nach der Regel des h. Hieronymus, so daß ihre ganze Lebensweise sich mit derselben identificirte. Als später ihre Eltern, Graf Megingoz und Girberga, das Kloster Vilich stifteten, kauften sie ihre Tochter (c. 980) durch Ueberlassung einiger Höfe und Güter vom Kloster los (sie war also eine Oblade) und setzten sie als Aebtissin des von ihnen gestifteten Klosters ein. Alles dieses bestätigte Warinus, Erzbischof von Köln. Adelheid wollte nun auch in Vilich die im Kloster St. Ursula liebgewonnene Lebensweise fortsetzen. Damit aber waren ihre Eltern nicht einverstanden, sondern sie begehrten die Einführung der etwas strengeren Klosterregel des h. Benedictus. Adelheid willfahrte dem Willen ihrer Eltern, aber sie that es nur aus Gehorsam und kindlicher Pietät gegen sie; mehre Schwestern, die sich dem eigentlichen monachischen Leben nicht fügen wollten, traten sogar in die Welt zurück. Da also im Kloster St. Ursula

---

Erzdiözese bestehenden Frauenklöstern fast kein einziges mehr gefunden werde, worin dem ursprünglichen Institute gemäß zur Aufnahme das Gelübde der Enthaltsamkeit noch erforderlich wäre. Lacomblet, I. B. I. 301.

1) In einer von mir, in Picks Monatsschrift für rheinisch-westfäl. Geschichte veröffentlichten Urkunde, kraft welcher eine Freie, namens Tiezeken (1168—1188), sich dem Altare des h. Hippolyt zu Derresheim zinspflichtig macht, unterzeichnet als Zeuge unter anderen Personen auch ein Ecclesiasticus heribertus, wahrscheinlich der Pfarrer. II. Jahrgang. 4—6 Heft.

2) Institut. Concilii. Aquisgran. d. a. 816, lib. II. bei Miraeus.

3) Cf. act. SS. Januar. I. 715. Vgl. auch die von mir entworfene Lebensskizze derselben in Aug. Müller's Werke: Siegburg und der Siegkreis. 1860. Bd. II. S. 231.

die Regel des h. Hieronymus, die übrigens damal
weitem ſtrenger beobachtet wurde, als in ſpäterer
Ordensregel war, ſo wiſſen wir zugleich, welche
urſprünglich im Kloſter Gerresheim zu Recht beſta
hat; denn die Nonnen von St. Urſula ſtammten
von Gerresheim und war ihre Translation nach Köln
in friſchem Andenken.

Dafür, daß der ſelige Gerrich ein Kloſter für No
ſtiftete, läßt ſich ein doppelter Grund erkennen:

a. Die Rückſicht auf das Bedürfniß der Zeit und
Gegend. Damals gab es überhaupt noch wenige weib
Klöſter und doch waren ſie, wie die großen Miſſio
Bonifatius, Willibald u. a. wohl erkannten, dringe
Bedürfniß. Die Miſſion [1]) des Weibes iſt freilich
öffentliche, aber gleichwohl eine nothwendige, um
was öffentlich geſäet iſt, in der Stille und Zurückgezo
heit zu pflegen und zur Entwickelung zu bringen.
Frau hat der Welt das Evangelium nicht vorgepre
aber ſie hat es mit der Sprache der Liebe und De
in die Herzen gepflanzt. Alles Gute und Tugend
gedeiht am beſten durch eine verſtändige, Sinn und
gleichmäßig erfaſſende Erziehung und Bildung, und
iſt das Weib, wenn es ihm ſelbſt nicht an Tugend
Bildung fehlt, Meiſterin. Wer kann an Lioba, die h.
tiſſin des Kloſters Biſchofsheim, denken, ohne von
ſtaunen über ihre ſegensreiche Wirkſamkeit erfüllt zu wer
Wer ermißt die Verdienſte der Königin Chlotilde um
Verbreitung des Chriſtenthums im Frankenreiche,
h. Theodelinde im Longobardenreiche, der königlichen
ter Alfleda und Oſtwitha bei den Angelſachſen in
land? Dazu kam, daß das Weib bei den Deutſchen
jeher eine bevorzugte Stellung im häuslichen Kreiſe
nahm; es war gewiſſermaßen der Mittelpunkt und
Herz der altgermaniſchen Familie. So ſchildert es

1) Vgl. Alois Redner, die Bedeutung der germani
Frauen für die Verbreitung des Katholizismus. Zeitgemäße
ſchüren. Münſter 1872. Bd. VIII. Heft 5.

Tazitus in seiner Schrift Germania, und daß es diese seine Achtung und Stellung zur Zeit der Einführung des Christenthums noch nicht verloren hatte, zeigen selbst die weiblichen Eigennamen, die in Urkunden des IX. und X. Jahrhunderts vorkommen. Eine Menge von Frauennamen lautet auf rat (Rath), mahal (reden), trut (Traute), fred (Frieden); z. B. Ratburg, Magenrada, Mahalburis, Mahaltrut, Thiedrut, Otthruth, Hilfredana, Fridaburch u. s. w. Schier alle weisen darauf hin, daß das geistige und sittliche Leben der Gesellschaft dem Weibe viel verdankte; Rath und Rede scheinen fast ausschließlich Eigenthum des Weibes gewesen zu sein. Auch das Wort „Frau" weist[1]) auf eine bevorzugte Stellung des Weibes in der altdeutschen Familie hin; denn das weibliche Wort frôwâ (Frau) entspricht dem männlichen frô (Herr).

Nun aber fehlte es im Bergischen oder im alten Keldachgau an weiblichen Klosteranstalten noch ganz und gar, und da zur selben Zeit Bischof Altfrid zu Hildesheim auf seinem Allodialgute Essen ebenfalls ein Jungfrauenkloster stiftete und, wie früher bemerkt, auf der kölnischen Provinzialsynode des Jahres 873 kirchlicherseits bestätigen ließ, so hat es fast den Anschein, als ob beide Stifter, die hinsichtlich der edlen Geburt sich ebenbürtig waren, gemeinschaftlich unter sich verabredet hätten, solch' klösterliche Anstalten für ihre Landsleute zu gründen.

b) Daß Gerrich ein Nonnenkloster gründete, daran dürfte wohl nicht minder die Rücksicht auf seine Tochter Regenbierg Ursache sein. Nachdem derselbe alle seine Theuren durch den Tod verloren hatte, mußte natürlich diese als einziges Kind, das noch lebte, seinem väterlichen Herzen sehr nahe liegen. Wenn überhaupt die Zukunft der Kinder eine Hauptsorge braver Eltern ist, dann wird der Gedanke an Regenbiergs Versorgung ihn um so mehr in Anspruch genommen haben, je bedrängnißvoller und unsicherer die Verhältnisse seiner Zeit waren. Lacomblet[2]) will den Grund der Kloster-

1) Im Gothischen heißt es fraujo, im Nordischen freya.
2) Lacomblet, Archiv Bd. III. Heft 1. S. 18.

stiftung Gerrichs darin finden, daß derselbe als Genosse des Standes, welcher allein zum Schwerte geboren und berufen war, immerfort zum Wechsel des Aufenthaltes veranlaßt wurde und daher im Treiben des bewegten Lebens Bedacht nahm, nach dem Vorbilde der lange schon bestehenden Klöster auch für Töchter seiner Standesgenossen eine ähnliche schirmende Anstalt zu gründen. Dieser Grund scheint mir nicht zutreffend; denn ein Mann wie Gerrich, der seinen Herrensitz und alle seine Güter zur Gründung eines Klosters hergegeben hatte, konnte nicht mehr standesgemäß den Waffendienst üben. Nach der Erklärung seiner Tochter Regenbierg hat er vielmehr den Wehrstand aus höheren Rücksichten daran gegeben, nämlich um einzig und allein für sein Seelenheil zu wirken (pro remedio caelestis patriae), und da auch seine Tochter nicht dem Weltsinn und der Weltlust huldigte, sondern nach dem Höhern, Himmlischen strebte (pro spe et requie futurae beatae vitae)[1]), so konnte er für deren Zukunft nicht besser sorgen als dadurch, daß er ihr in den geheiligten Räumen eines Klosters die Ruhe, Sicherheit und Lebensfreude bot, die in der Welt, besonders der damaligen, nicht zu finden war.

Doch damit ist der Zweck Gerrichs noch nicht vollständig dargelegt. Seine Stiftung war für Nonnen edler Abkunft bestimmt. Diese Absicht finden wir zwar von Gerrich selbst nirgends ausgesprochen; dies ist aber auch nicht auffällig, da sowohl die königliche als päbstliche Ermächtigungsurkunde zur Ausführung seiner Stiftung schon im X. Jahrhundert verloren gegangen war. Desto deutlicher aber tritt jene Absicht des Stifters in spätern Schriftstücken des Klosters hervor. In der Urkunde[2]) vom 11. August 922 heißt es: Cunctisque et ipsius venerabilis abbatissae Lantsuindae omniumque honorabilium sororum habitaculis . . . consumptis etc. Die Worte:

1) Lacomblet, U. B. I. 68. und das Gesagte S. 48.
2) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 26 u. 27. S. 335. Beilage II. zu dieser Schrift.

honorabilium sororum können in diesem Zusammenhange nur von der edlen Herkunft der Schwestern verstanden werden, wie denn auch in späterer Zeit, als das Kloster ein freiweltliches Damenstift geworden war, die Canonissen Dominae honorabiles [1]) genannt wurden. In derselben Urkunde wird weiter constatirt, daß sich der Erzbischof Hermann auf den Rath von Priestern und Edelleuten (laicorum nobilium) zur Ueberweisung des Klosters der 11,000 Jungfrauen an die Gerresheimer Nonnen habe bestimmen lassen. Wir fragen: Warum treten Edelleute für die Jungfrauen vermittelnd auf, wenn diese nicht selbst dem Adelstande angehörten? Ferner heißt es dort, die Aebtissin Lantswind solle, so lange sie lebe, auch in dem kölnischen Kloster St. Ursula Aebtissin sein und bleiben; nach ihrem Tode aber sollen die Schwestern freie Wahl einer eigenen Aebtissin haben und dann nur eine solche wählen, die mit der Erfahrung im klösterlichen Leben den Schmuck edler Abkunft verbinde (ex nobili progenie ortam). So ist's geblieben bis zur Zeit der sogenannten Reformation. Nur fürstliche und gräfliche Töchter fanden im Damenstift Gerresheim als Canonissen Aufnahme. Im Jahre 1585 aber wurde das Stift, nachdem es durch die Sorglosigkeit der Aebtissin Felizitas, Gräfin von Eberstein, und durch die Zuchtlosigkeit der Capitulare total herunter gekommen war, den adeligen Canonissen des Münsterstiftes St. Quirinus zu Neuß, deren Kloster durch Adolf von Neuenar erst ausgeplündert und dann zerstört worden war, übergeben; so kam es vom hohen Adel an den niederen. Die Neußer Canonissen wurden unter ihrer Aebtissin Margaretha von Loe auf Befehl des Herzogs von Jülich-Berg und in Uebereinstimmung mit dem Erzbischofe Ernest von Köln in die von ihren stiftungsmäßigen Bewohnerinnen verlassene Abtei Gerresheim am 1. August 1585 eingeführt; auch Papst Clemens VIII. gab dazu in einem besondern Breve vom 6. April 1594 seine Genehmigung.

1) Picks, Monatsschrift, III. Jahrgang, 4.—6. Heft. dipl. III.

3. Lage und Ausdehnung des ursprünglichen Klosters.

Der alte Hof in Gerresheim, auf dessen Grund und Boden sich das Kloster erhoben hatte, ist zum Theil bis zur Zeit der Aebtissin Guda (1214—1231) bestehen geblieben, seitdem aber allmählig verschwunden. Damals hieß derselbe noch immer vorzugsweise Hof in Gerresheim [1]) und zahlte an die Abtei seitdem bestimmte Abgaben, die an die älteste deutsche Hofeswirthschaft erinnern.[2]) Daß er verschwunden, daran mag wohl die Lage desselben in der nächsten Nähe der Abtei die Schuld tragen; denn schon im Beginne der letzteren war dort eine Villa (coenobium constructum in Gerichesheim), und diese wird sich natürlich im Verlaufe der Zeit immer weiter ausgedehnt und entwickelt haben. Da aber das Kloster immerhin der Mittelpunkt des Dorfes blieb, so mußte der Hof nothwendig von der Bauthätigkeit allmählig verschlungen werden und so finden wir im Anfange des XIII. Jahrhunderts von ihm kaum

---

1) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. Woldemar Harleß. Neue Folge. I. Bd. 1. Heft. S. 129. In der bereits citirten, undatirten Urkunde, die aber nachweislich zwischen 1168 bis 1188 ausgestellt ist, und kraft welcher sich die Freie Liezeken mit ihren Angehörigen dem Altare St. Hippolyti dienstbar macht, unterschreibt noch als Zeuge Henricus villicus eiusdem (Gerrishem.) villae; vgl. Picks Monatsschrift l. c.

2) „Nämlich 80 Mltr. Korn, 60 Mltr. Hafer, 33 Mltr. Weizen, 6 Mltr. Gemüse, 6 Mltr. Salz und 6 Schillinge. Ferner war er verpflichtet, abwechselnd in dem einen Jahre 15 Schweine, in dem anderen 14 einzuliefern und zwar solche, von denen jedes 12 Denare, dann noch vier mittlere, von denen jedes 6 Denare werth war, und noch 4 kleine Schweine. Außerdem zahlte er abwechselnd in dem einen Jahre 12 Schafe, in dem anderen 24 und zwar solche, von denen jedes 6 Denare werth war, sodann 4 Hämmel, von denen jeder 3 Denare werth war und in jedem Jahre für Fische 10 Schillinge; dann noch 5 Mltr. Malz, 15 Gänse, 60 Hühner, 600 Eier, 600 Schüsseln (hölzerne), 60 Becher und nach Umlauf eines jeden Jahres 10 Ellen Leinwand, ein Ueberzug für eine Matraze und im Februar 5 Schillinge für Dienstgeld, 2 Säcke, 1 eisernen Kochkessel, 1 Krug und Beile, soviele in der Abteiküche nöthig waren." Vgl. Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Harleß, l. c. S. 129.

nehr als seinen Namen vor; an die Stelle des Namens „Hof in Gerresheim" erhielt die ursprüngliche Sohlstätte es Ortes den Namen „unter Leuffen" (sub lobiis), herührend vom Durchgangsbogen des Kirchweges. Auf dem Grund und Boden des ehemaligen Hofes waren Häuser, a ganze Straßen entstanden, die eine geordnete Ackerwirthschaft des freien Feldes nicht mehr zuließen; letzteres wurde sodann theilweise in Gartenland verwandelt. Vom lten Herrenhause des in Rede stehenden Hofes, welches rsprünglich ohne Zweifel von manchen dazu gehörigen Nebengebäuden umgeben gewesen, blieb schließlich ur ein gewöhnlich Einzelhaus übrig, das am 13. September 1298 von Aebtissin Christina unter Zustimmung des ganzen Conventes ihrem Ministerial, dem Amand on Haynrode, zu Lehen gegeben wurde, nachdem es vorin im Lehnbesitze der Ritterfamilie von Hack aus Flingern gewesen war.[1]) Damals bekundete es noch seine hemalige größere Bedeutsamkeit dadurch, daß es ein steinernes Haus war, wie es in der vorgenannten Lehensurkunde heißt, wodurch es offenbar vor den Holzbauten, die damals, wie fast überall, so auch in Gerresheim gewöhnlich waren[2]), hervorgehoben werden soll; auch wird seine topographische Lage genau bestimmt, nämlich gerade der St. Michaeliskapelle gegenüber, die wiederum nach Urkunden der späteren Zeit dem Eingange der Stiftskirche gegenüber nach Westen lag. Ueber die Identität des steinernen Hauses mit dem Hause „unter Leuffen" kann daher kein Zweifel obwalten. Auch scheint es, daß im Jahre 1298 der Name „unter Leuffen", unter welchem das in Rede stehende Haus seit dem XIV. Jahrhundert constant vorkommt, noch nicht recht in Uebung war. Die Erinnerung an den alten Hof aber hat dasselbe ununterbrochen bewahrt und zwar:

---

1) Picks, Monatsschrift l. c. Das Geschlecht von Haynrode ist ein westfälisches cf. Fahne, Meschede S. 24.

2) Der Holz- und Steinbau Westfalens in seiner culturgeschichtlichen und systematischen Entwicklung, nach den Quellen und erhaltenen Monumenten dargestellt von Dr. Nordhoff, Münster 1874.

a. durch die seit unvordenklicher Zeit, theilweise seit Beginn der Abtei bestehende Zugehörigkeit mehrer Zins- und Behandigungsgüter.[1]) Es gehörte nämlich dazu: 1) der Viehhof. Dieser zählte nach dem früher erwähnten, von der Aebtissin Guda angefertigten Heberegister der abteilichen Höfe zu den Haupthöfen des Stifts, und war offenbar, wie sein Namen besagt, der abteiliche Wirthschaftshof, sei es nun, daß er dieses seit Beginn des Stiftes gewesen, wie in Essen[2]), oder erst nach Zerfall des Haupthofes von Gerresheim geworden ist. Seitdem unter der genannten Aebtissin zwischen Aebtissin und Convent eine Gütertheilung stattgefunden hatte, war er der ersteren zugefallen. 2) Creveltsgut. Dieser Hof lag im Südwesten der Abtei und kommt in der Geschichte derselben sonst wenig vor. 3) Poete. Dieses Gut besteht noch heutzutage und liegt dicht am Neußer Thore vor der Stadt. Von auswärtigen Zins- und Behandigungsgütern gehörten dazu: Gottschalksberg (Götschenberg in der Bürgermeisterei Eckamp), Hahnerhof (Hundschaft Bracht), Nösenberg (Hundschaft Rath), Riel (zu Wülfrath), Beuselsgut (bei Eller), und Schneidersgut (zu Werften). Auch waren mit denselben, wie die vorcitirte Urkunde d. d. 13. September 1298 ausweist, drei Hausstätten verbunden, von denen Anund am Feste St. Michael alljährlich an die Kirche von Gerresheim 20 Schillinge nebst upval und nederval abführen mußte.

b. Die Erinnerung an den alten Hof gibt sich in der Festhaltung und Beobachtung der ursprünglich an diesem haftenden, dann auf das Haus „unter Leuffen“ übergegangenen Gewohnheitsrechte kund. Diese Gewohnheitsrechte sind uns aus einer Zeit bekannt, wo das Haus „unter Leuffen“ bereits in 2 Häuser getheilt worden, von denen das eine den alten Namen forterbte, das andere den Namen „im Tacken“ erhielt. Ersteres ist heute nur

1) Die Urkunden beruhen im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Stift Gerresheim.

2) Lacomblet, Archiv I. Heft 1. S. 13.

och im Unterbau über dem Eingange auf den Kirchhofs-
latz in der Achse der Neußer Straße, sowie in den 3 Fuß
icken Erdmauern[1]) erhalten. Von den Zins- und Be-
andigungs-Gütern, die es vordem hatte, sind ihm die
üter und Höfe: Viehhof, Creveltsgut, Poete, Beusselsgut
nd Schneidersgut geblieben. Das Haus „im Tacken"
esteht noch im Nebenhause nach der Südwestseite hin.
Dieses erhielt nach der erwähnten Theilung als Zins-
nd Behandigungs-Güter zugewiesen: die auswärtigen
öfe Gottschalksberg, Hahnerhof, Nösenberg und Riel. Die
edachten Gewohnheitsrechte aber, die ursprünglich am
lten Hofe bzw. am Hause „unter Leuffen" hafteten,
ingen nach der Zweitheilung desselben auf beide über
nd bestanden in Folgendem:[2])

Auf St. Andreastag wurden beide in dem jährlichen
of- und Lehngerichte zuerst vorgelassen, um ihren Jahres-
ins zu zahlen. Nach der Zahlung fand das observanz-
mäßige Gastessen statt, für welches die Abtei die Kosten
trug. Für ewige Zeiten war zu diesem Essen ein be-
stimmter Küchenzettel vorgeschrieben. Es heißt nämlich
in der betreffenden Rolle:

Auf St. Andreastag bekommen die Leute „unter Leuffen"
ein Mahl, nämlich 2 Schüsseln durchgeschlagene Erbsen mit
2 Riemen Speck, ferner Brod und eine Tüte Bier; auf
Fasttag erhalten sie durchgeschlagene Erbsen mit Brat-
häring, Brod und einer Tüte Bier.

Die Leute „im Tacken" dagegen bekommen folgendes
Mahl: Zwei Schüsseln durchgeschlagene Erbsen, 2 Schüsseln
Kappes, einen halben Schweinskopf, 2 Schüsseln Kappes
mit Sülzer Fleisch, 2 Schüsseln Schweinefleisch mit brauner
Brühe, 2 Schüsseln Hammelfleisch mit Rosinen, 2 Schüsseln
Reis, einen Braten, Butter und Cantert, Bier, soviel sie
trinken mögen, 2 Kannen Wein und jeder ein Weißbrod.
Ist aber Fasttag, so sollen sie haben: Zwei Schüsseln

1) Dieselben lassen sich im Keller des Hauses gut beurtheilen.
2) Die Urkunden und Rollen beruhen im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

durchgeschlagene Erbsen, 2 Schüsseln Kappes, 2 Schüsseln Stockfisch und Laberdahn, 2 Schüsseln gekochte Karpen, 2 Schüsseln Reis, 2 Schüsseln Pflaumen, dann Butter, Cantert, Bier, Wein und Brod, wie oben.

Für das Essen „im Tacken" mußte der Kapitelsdiener Tische, Bänke, Tischzeug, Teller und Kannen aus der Abtei holen.

c. Am meisten aber gibt sich die ehemalige Bedeutsamkeit des Hauses „unter Leuffen" darin kund, daß an ihm das Gericht und Wachszinsamt haftete und gerade in dieser Beziehung ist es für gegenwärtige Untersuchung von besonderer Wichtigkeit. Nachdem Ritter Heinrich Hack von Flingern, welcher als Stiftsvogt die Verwaltung des Zolles [1]) und das Gericht unter sich gehabt hatte, gestorben war, übergab [2]) Aebtissin Guda dieses Amt ihrem Hofesschultheiß im Dern, ohne auf das Drängen ihrer Standesgenossen, welche dasselbe dem Ritterstande reservirt wissen wollten, zu achten. In der bezüglichen Urkunde vom J. 1218 heißt es nun: Villicationem civitatis sive indicium et cerocensualium officium, d. i. die Hofeswirthschaft oder das Gericht und Wachszinsamt daselbst. Der Ausdruck civitas erinnert recht deutlich an den alten Herrenhof Gerrichs oder an die altgermanische Zeit, wo eine solche Villa, wie sie Gerrich besaß, grade mit dem Ausdruck civitas bezeichnet wurde [3]); denn offenbar kann das Wort hier nicht im mittelalterlichen Sinn, d. i. Stadt, genommen werden, da Gerresheim erst am 5. März 1368 zur Stadt erhoben wurde.[4]) Der Hof „in Gerresheim" hatte also damals keinen Villicus mehr, man war aber

---

1) Kaiser Otto I. erneuerte dem Kloster Gerresheim zum Behuf besseren Unterhaltes auf Bitten des Erzbischofs Warinus im Jahr 976 das Recht der Zollerhebung daselbst und sagt ausdrücklich, daß schon seine Vorfahren ihm dieses Recht verliehen hätten (Lacomblet, U. B. I. 119); also offenbar Ludwig der Deutsche, als er dem seligen Gerrich die Ermächtigungsurkunde zur Stiftung des Klosters ausstellte.

2) Lacomblet, U. B. II. 78. und Einleitung p. IX.

3) Tacit. Germ. c. 15.

4) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. VI. S. 81.

noch zu sehr an den Namen „Hof" oder „Wirthschaftshof" gewöhnt, mit dem früher nicht bloß die Ackerwirthschaft, sondern auch das Gericht und Wachszinsamt verbunden gewesen war; daher wird er näher erklärt und gesagt, daß dort jetzt nur mehr das Gericht und Wachszinsamt sei. So war also vom ehemaligen Herrensitz Gerrich schon damals nur noch das Gericht übrig. Wie aber Aebtissin Guda im Jahre 1218 das in Rede stehende Amt ihrem Schultheiß zu Lehen gab, so Aebtissin Christina im Jahre 1298 ihrem Ministerial, dem westfälischen Ritter Amand von Honrath. Wir sehen also, daß an der Sohlstätte des alten Hofes „in Gerresheim", die aber wahrscheinlich schon 1218 nur mehr aus einem einzelnen Hause bestand, das Gericht haftete und damit haben wir für die gegenwärtige Untersuchung Grund und Boden gewonnen. Ehe wir aber dieselbe weiterführen und für die Frage nach der Lage und Ausdehnung des ursprünglichen Klosters nutzbar machen, ist es zweckmäßig, über die Natur und Entwicklung des erwähnten Gerichtes einige Worte voraufzuschicken.

Das am Haupthofe in Gerresheim bzw. am Hause „unter Leuffen" haftende Gericht war nichts Anderes als das Vogtgericht [1]), welches seit ältester Zeit vom Klostervogt dreimal im Jahre abgehalten werden mußte.[2]) Man nannte dieses Gericht ein ungebotenes Geding oder Ding. Die Uebertragung und Ausübung der Vogtei geschah kraft Ernennung der Aebtissin unter Autorisation des Kaisers[3]), später des bergischen Grafen, bzw. Herzogs, und mit Zustimmung des Erzbischofs von Köln. Das Gericht selbst wurde in der Abtei abgehalten, wie in einem Weisthum[4])

---

1) Lacomblet, U. B. II. 78. Die Vogtei kommt in den ältesten Urkunden auch unter dem Namen mundiburdium, defensio, tuitio vor. Lacomblet, U. B. I. 73.

2) Lacomblet, U. B. I. 267.

3) Der König ist nach karolingischer Auffassung der oberste Schutzvogt der Kirche. Karl der Gr. nennt sich selbst sanctae ecclesiae defensor; Capit. d. a. 769 c. 1.

4) Eine Abschrift befindet sich im Provinzialarchiv zu Düsseldorf, eine andere in meinem Besitze; beide sind aber so liederlich

der Gerresheimer Kirche aus dem XIV. Jahrhundert bezeugt wird:

Ind der vaigd sal drywerff (dreimal) enbynnen dem Jaire besetzen dat gerichte in der Abdien, da heist dat ungeboden vaigtgeding.

Bei diesen Vogtgedingen galt der altdeutsche Grundsatz, der auch in der Rechtsverfassung der karolingischen Zeit seine Geltung hatte, daß Jeder nur durch seines Gleichen gerichtet werden könnte, nicht aber der Höhere durch einen Geringeren.[1]) Daher sprach der Vogt, welcher in den Gerichten den Vorsitz führte, nicht etwa selbst das Urtheil, sondern er erwählte zu diesem Behufe unter Beihülfe[2]) des gesammten Volkes 7 oder 12 ebenbürtige Schöffen, die nach Karls des Gr. ausdrücklicher Anordnung biedere, wahrheitsliebende und milde Männer sein sollten.[3]) Diese fällten das Urtheil, das dann der Vogt zur Ausführung brachte.

Ursprünglich bloß Justiziare der Kirchen, d. h. bloß Vertheidiger ihrer Gerechtsame und Vertreter derselben dem Staate gegenüber, wurden die Klostervögte in späterer Zeit durch die großen Güterschenkungen an die Kirche und die Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Prälaten und Aebtissinnen sehr einflußreiche Persönlichkeiten, so daß sie die Kirchen, deren Vogtei sie führten, in allen zeitlichen Angelegenheiten zu vertreten hatten, d. h. sie erhielten mit der Dingvogtei zugleich die Schirmvogtei. Als solche hatten sie denselben nicht bloß bewaffneten Schutz und Schirm zu verleihen, sondern sogar die aus dem geistlichen Gebiete ausgehobene Mannschaft zum königlichen Kriegsheere zu führen und innerhalb der herrschaftlichen Besitzungen der Kirche die derselben zustehende Gerichtsbarkeit auszuüben.[4])

---

geschrieben, daß der Sinn des Textes an manchen Stellen kaum zu errathen ist.

1) lib. V. Capit. c. 397.

2) Capit. C. M. L. III. c. 40. Scabini septem ad omnia placita praeesse debent.

3) Capit. bei Baluz. I. 466: Ut scabini boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligantur.

4) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier I. 94. Montag, Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit I. Bd. 1. Th. S. 185 flg.

Die Rechte der früheren Gaugrafen waren also auf sie übergegangen. Für die Verwaltung ihres Amtes bezogen sie aus den Einkünften des Klosters oder Stiftes eine entsprechende Besoldung. Aus diesen Schirmvögten der Kirchen wurden aber nur zu bald Zwingherren derselben, sie übten Erpressungen und Prellereien aller Art aus und rissen die Güter der Kirchen an sich. Der h. Engelbert von Köln, der die Abtei Essen gegen die Unterdrückungen und Vergewaltigungen seines Neffen, des Grafen Friedrich von Isenburg, schützen wollte, wurde deshalb gemordet.[1]) So hat auch Gerresheim im XII. Jahrhundert lange unter dem Druck der Klostervögte gelitten.[2]) Um denselben weiterhin vorzubeugen, setzte Erzbischof Friedrich I. nach eingezogenem Weisthum die Gefälle desselben auf 14 Solidi für jedes der drei jährlichen Gerichte fest.[3]) Aber auch so konnte sich das Stift der Erpressungen und immerwährenden Vexationen seines Vogtes nicht erwehren. Als daher der Vogt Heinrich Hack von Flingern gestorben war, ließ sich Aebtissin Guda, wie oben bemerkt, weder durch Bitten ihrer Standesgenossen, noch durch das Drängen ihrer Freunde bewegen, fernerhin einen Ritterbürtigen als Vogt zu wählen, sondern ordnete zur Erhebung der dortigen Zoll- und anderer Gefälle widerruflich einen einfachen Hofesschultheiß an.[4])

Nach diesen Vorbemerkungen können wir zur Beantwortung der Frage, die uns beschäftigt, übergehen.

1) Die Vogtei-Gerichtsbarkeit haftete seit ältester Zeit am alten Hofe in Gerresheim, — ein Zeichen, daß Gerrich, so lange er lebte, nach damaligem Brauch[5]) als Stifter dieselbe sich selbst vorbehalten hat. Sein Nachfolger Everwin, der Bruder der zweiten Aebtissin Lantswind, der in den noch

1) Dr. Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln. Köln 1853, S. 164.
2) Lacomblet, U. B. I. 267.
3) Lacomblet, U. B. l. c.
4) Lacomblet, U. B. II. 78.
5) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 1. §. 188.

erhaltenen Stiftsurkunden als Vogt vom Jahre 882 bis 922 erscheint[1]), hat das Vogteigericht daselbst fortgeführt und ebenso die Reihe der folgenden Vögte. Da aber der alte Hof in Gerresheim nach seiner äußeren Destruction im Hause „unter Leuffen" fortexistirt hat, so wissen wir genau, wo die Gerichtsstätte gelegen war. Noch heute liegt dieses Haus der Kirche schräge gegenüber. Diese Lage der Gerichtsstätte darf durchaus nicht als etwas Zufälliges betrachtet werden. Opfer und Gerichtsstätte galten dem alten Deutschen selbst in der Heidenzeit als heilige Orte, weßhalb auch die Druiden zugleich Priester und Richter waren.[2]) Als die heidnischen Opferstätten in christliche Kirchen verwandelt wurden, blieben die Gerichtsstätten bestehen, ja selbst ins Heiligthum der Kirchen schlichen sich die gerichtlichen Verhandlungen ein. Obgleich die Conzilien wie die Capitularien der fränkischen Könige diesen Mißbrauch strenge verpönten[3]), so konnte er doch nur allmählig unterdrückt werden. Das Abhalten der Gerichte in den Vorhallen der Kirchen dauerte an vielen Orten ungestraft fort; selbst vor den Augen des Erzbischofs von Köln fanden gerichtliche Verhandlungen im Jahre 942 in der Vorhalle der Domkirche, und im Jahre 950 in

1) Lacomblet, U. B. I. 73, 84. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 26. u. 27. Heft, S. 335. Wahrscheinlich war auch Everwin ein Verwandter Gerrichs; denn es war in jener Zeit gewöhnlich, daß die Vogteien der Klöster im Besitze der Familien blieben, von denen die Stiftung derselben ausgegangen. So war z. B. der Graf Albert von Nörvenich († 1172) noch im Besitze der Vogtei über Vilich, welche Abtei der Urgroßvater seiner Frau Adelheid, der selige Megingoz († 983) gestiftet hatte. Lacomblet, U. B. I. 343.

2) Tacit. Germ. c. 7. Caesar, de bello gallico, lib. VI. c. 13 u. 14. Cäsar sagt dies zwar zunächst von den gallischen Druiden; allein von den deutschen ist dies nicht minder anzunehmen cf. Diog. Laert. de vit. et sent. philos. lib. I. Haus, Alterthumskunde Germaniens S. 98.

3) Im 219 Capit. Karls des Gr. heißt es: Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum non fiant. Im 29. Canon des 3. Conzils von Tours (813) heißt es: Placita saecularia in ecclesiis vel atriis ecclesiarum a comitibus vicariisque, usquemodo multis in locis habita, ne ultra fiant. Labbé, Collect. Concil. tom. VII. p. 1264.

er Kirche der eilftausend Jungfrauen daselbst statt.[1]) Meistens aber wurden die Gerichtsstätten vor die Kirche erlegt und dann mit einem Dache umgeben, wie schon Karl der Gr. verordnet hatte.[2]) Die Vorhalle in der alten Peterskirche zu Kempen bei Crefeld, welche früher als Pfarrkirche diente, heißt noch jetzt die Gerichtsstube. In Folge der Ausweisungen der Gerichtsverhandlungen aus den Kirchen entstanden zu Köln vor den Stadtpfarrkirchen die so genannten Gebürhäuser (gebuyrhuyse), die nichts Anderes als Gerichtsstätten für die betreffenden Pfarreien waren. Daher kommt es auch, daß die Gemeindehäuser in vielen Orten, namentlich am Niederrhein, dem Eingange der Kirche gegenüber liegen und zwar so, daß ein Theil derselben auf einem Bogengange ruht; z. B. in Köln die Wacht, in Gräfrath, Hinsbeck, Kempen[3]) u. s. w.; und nicht anders war es auch, wie noch heute der Augenschein lehrt, in Gerresheim. Ueber die Entstehung dieser Bogengänge kann kein Zweifel obwalten, da es an Analogien nicht fehlt. Das altdeutsche Gerichtsverfahren war herkömmlich ein öffentliches, aber kein schriftliches; es wurde daher gerne unter freiem Himmel gehalten, besonders unter einer Eiche, Linde oder Nußbaum.[4]) Als man aber die Verhand-

1) Ennen und Eckertz, Quellen, I. 463, 465.

2) Gfrörer, Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger, 2. Bd. S. 103. Hefele, Conziliengeschichte III. 710, 715.

3) Früher war der Haupteingang des kölner Domes nicht an der Westseite, wie jetzt, sondern an der Südseite (Dr. Ennen, Baugeschichte des kölner Doms S. 10). Das alte Rathhaus zu Kempen wird in den alten Urkunden curia oder in transitu curiae genannt. Brewer, Vaterländ. Chronik II. 521.

4) Daher heißt es in der Theilungs-Urkunde der Meer'schen Güter vom Jahre 1166: His itaque peractis in loco qui dicitur Paffeneich prope Nussiam. Kremer, Akadem. Beiträge II. 224; ferner das vogtgeding des amptz Kempen, so gehalden worden zo Kempen uff dem Slosz vnder dem Nussbaum. Brewer, Vaterländ. Chronik, II. 516. Auch die große Forster Linde bei Aachen, deren Höhe ungefähr 70′, deren Umfang an der schmalsten Seite 27′, an der dicksten 45′ und deren Durchmesser daher 15′ beträgt, war ehedem eine Gerichtslinde. Das der Kirche daselbst zunächst liegende, aus Bruchsteinen errichtete Gebäude heißt noch allgemein das Gerichtshaus. Bekanntlich ist diese Linde die größte in Deutschland.

lungen schriftlich aufzuzeichnen begann, mußte man vor Wind und Wetter geschützt sein; daher war ein Zimmer oder Saal nöthig. Ein solcher ließ sich aber in der Nähe der Kirche nicht überall finden, da die Christen von jeher gerne in der Nähe der Kirche ihre Wohnungen aufschlugen, wie sie auch anderseits gerne nach ihrem Tode in der Nähe der Kirche begraben werden wollten. Ueber den Platz aber, wo das Gericht gehalten wurde, führte zugleich der Weg zur Kirche und daher konnte hier kein Gebäude errichtet werden. Es blieb also nichts anderes übrig, als über dem Kirchwege einen Bogen zu schlagen und sich mit einem hierauf ruhenden Saale zu begnügen, der dann zugleich als Gerichtszimmer und Archiv diente.[1]) In Gerresheim weist auch die Benennung des Hauses „unter Leuffen" (sub lobiis), welches vom ursprünglichen Hofe die daran haftende Gerichtsbarkeit bewahrt hat, auf seinen Character als Gerichtsstätte hin. Wachter in seinem altdeutschen Glossarium erklärt den Ausdruck sub lobiis mit quemvis locum tectum, ut sunt solaria, porticus etc. d. i. jeden bedeckten Ort, wie Erker, Bogengang ꝛc. Nun dienten aber nachweislich solche Bogengänge im Mittelalter an manchen Orten als Dingstätten. Daher findet man noch in Köln, Frankfurt, Halle, Göttingen, Stendal u. s. w. vor dem Rathhause hervorgebaute Verdecke, gewöhnlich mit einem Wahrzeichen, z. B. Löwe, Pferd u. s. w. gekrönt, wo nach altdeutscher Art vor Jedermanns Augen gerichtliche Handlungen vorgenommen und insbesondere die Stadtweisthümer und neue Verordnungen publizirt wurden.[2]) Auch in Gerresheim befand sich an dem Hause „unter Leuffen" ein solches Wahrzeichen, ein in Stein kunstreich ausgehauener Löwe. Vor einem Menschenalter stand es noch auf einem Postament an der Kirchseite dieses Hauses; jetzt dient es

1) Brewer, l. c. S. 521.

2) In einer Urkunde der Stadt Stendal (dipl. veteris. Marchiae Brandenburg. von Philipp Wilh. Gerken, Bd. I. S. 62) heißt es: die poen scal man geuen vor dem Rade up der Leuwen. In den Stadtverordnungen von Göttingen heißt es: Istud statutum de sartoribus, ut sequitur, est intimatum de lobiis. No. 1379.

ls Zierde im Garten eines dortigen Bürgers.[1]) Es kann ıher keinem Zweifel unterliegen, daß dieſes Steinbild

1) Hier fand es der Verfaſſer dieſer Schrift im Jahre 1873. ie 80jährige Wittwe Ringel und andere alte Leute machten mich erſt mit ſeiner ehemaligen Poſtirung und dem Grunde ſeiner Entnung bekannt. Es iſt unſtreitig ein Löwe, der mit ſeiner ausſtreckten Zunge und ſeinen rollenden Blicken Blutgier bekundet. Da s Bild wenigſtens zum Theil in die Mauer des vorgebauten Verkes eingefügt war und ſomit jeden neuen Kalkanſtrich erleiden ußte, ſo hat es ſich gut erhalten; ſeine Bedeutung iſt aber ſchon nger als ein Jahrhundert aus dem Bewußtſein der Gerresheimer rſchwunden. Man nannte es Gapſtock, weil es von ſeinem Poſtamte ſpähend hinabſchaute. Mir wurde es ſogar als ein Götzenld geſchildert, das der heilige Gerrich ſelbſt geſtürzt und zum Anken als Siegestrophäe der von ihm geſtifteten Kirche gegenüber ıfgeſtellt habe. Das Bild iſt Sandſtein und bekundet nach Form ıd Technik einen Meiſter der Kunſt und ein hohes Alter; nach einer Meinung reicht es wenigſtens über das XIII. Jahrhundert rück. Wie mir erzählt wurde, iſt es durch nächtliche Schwärmer ıthwilliger Weiſe von ſeiner ehemaligen Stelle herabgeſtürzt und ıauf von dem verſtorbenen Gatten der vorerwähnten Wittwe für Thaler und 50 Schanzen angekauft und in ſeinem Garten als erliches Denkmal aufgeſtellt worden. Nach dem Geſagten iſt dieſes Steinbild das älteſte Wahrzeichen der Stadt Gerresheim und höchſtahrſcheinlich die Veranlaſſung zur Entſtehung des Gerresheimer Stadtwappens, welches die Stiftskirche und einen nach links ſchreiıden Löwen zeigt.

Es verdiente daher im Intereſſe der Stadtgeſchichte eine würdigere und den Einflüſſen der Witterung mehr entzogene Stellung.

auch in Gerresheim als Wahrzeichen des Gemeinde- und Gerichtshauses gedient hat.

Nach dieser Auseinandersetzung lag also auch in Gerresheim, wie an so vielen anderen Orten, die Gerichtsstätte herkömmlich dem Eingange der Kirche gegenüber; dies aber heißt mit anderen Worten, wie noch heute der Augenschein lehrt, die Lage der Kirche zu Gerrichs Zeit war dieselbe, wie heute.

Man könnte freilich einwenden, die dortige Kirche ist im Laufe der Zeit mehrmals neu aufgebaut worden. Zuerst geschah dies nach der Invasion der Ungarn, welche im Jahre 917 Kirche und Kloster in Brand gesteckt haben.[1]) Dann wurde ein Neubau errichtet in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts; es ist die noch jetzt dastehende Kirche. Allein diese Einwendung widerspricht dem Resultate unserer Untersuchung nicht; denn in jener Zeit war man in der Wahl von Kirchplätzen viel conservativer als jetzt. Man wählte vorzugsweise den Platz, wo schon früher eine Kirche gestanden; denn dieser war eine durch den Segen und Opferdienst der Kirche sowie durch das Gebet und den Cultus der Vorfahren geweihte Stätte, und in Gerresheim mußte dieselbe um so ehrwürdiger erscheinen, als sie eine so furchtbare Katastrophe, wie die Invasion der Ungarn, erlitten hatte. Diese Praxis der alten Zeit gründete sich auf das allgemeine Kirchengesetz, daß der geweihte Kirchengrund nur zu religiösen Zwecken benutzt werden dürfe (fundus ecclesiae semper religiosus maneat). In Beziehung auf den Umkreis des geheiligten Raumes bestimmen die Päbstlichen Canones vom Jahre 1059 für Hauptkirchen 60 Schritte, für kleinere Kirchen und Kapellen 30 als Normalmaaß.[2]) So ist, um einige Beispiele anzuführen,

---

1) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 26. u. 27. Heft, S. 335: Exusto per Ungaricam tyrannidem monasterio in loco Gerrichesheim cunctisque et ipsius venerabilis abbatissae Lantsuindae omniumque honorabilium sororum habitaculis specialibus profecto et communibus pari modo flammivomis consumptis incendiis etc. etc.

2) Hefele, Conziliengeschichte, IV. S. 760.

der jetzige Dom zu Münster auf demselben Platze gebaut und im Jahre 1261 vollendet bzw. geweiht worden, worauf Bischof Duodo daselbst († 993) die erste größere Metropolitankirche gebaut hatte.[1]) Der jetzige Dom zu Köln erhob sich am 14. August 1248 auf derselben Stelle, auf welcher der Hildebold'sche kurz zuvor theilweise durch Brand zerstört worden war.[2]) Der h. Ansgar, Erzbischof von Hamburg[3]), baute die durch die Normannen zerstörte Domkirche daselbst ebenfalls auf demselben Platze wieder auf, auf welchem die alte gestanden hatte. König Johann von Luxemburg baute zu Prag den berühmten St. Veits-Dom im Jahre 1344 auf derselben Stelle, auf welcher der böhmische Herzog Wenzel im Jahre 930 zu Ehren desselben Heiligen eine Kirche gebaut hatte. Der kölnische Erzbischof Gero, derselbe, welcher auch zu Gerresheim die nach der Ungarischen Invasion neugebaute Kirche eingeweiht hat[4]), entledigte sich zu Gladbach des ihm in himmlischer Offenbarung gewordenen Auftrags, ein Benedictiner-Kloster zu Ehren des h. Veit zu bauen, dadurch, daß er an derselben Stelle, wo eine frühere, von den Normannen zerstörte Kirche gestanden und wo er noch in einem steinernen Behälter die Reliquien derselben aufgefunden, den projectirten Bau auszuführen befahl.[5]) Weitere Belege beizubringen, halte ich für überflüssig, zumal da in Gerresheim, das doch nie größer gewesen als seine jetzigen Stadtmauern messen, von einer anderen Lage der Kirche als der jetzigen weder in Urkunden, noch sonst durch ein historisches Denkmal etwas bekannt geworden ist.

2) Die am alten Hofe in Gerresheim haftende Gerichtsbarkeit wurde, wie das erwähnte Weisthum der dortigen Kirche besagt, in der Abtei gehalten. Wie dieser Ausdruck zu verstehen sei, lehrt noch heute deutlich der Augenschein.

---

1) Tibus, Gründungsgeschichte, Münster I. 48.
2) Ennen, Baugeschichte des kölner Doms. Köln 1863. S. 20.
3) A. Tappehorn, Leben des h. Ansgar, Münster 1864.
4) Lacomblet, U. B. I. 111.
5) Eckertz und Növer, die Benedictiner-Abtei Gladbach. Köln 1853, S. 12.

Nicht etwa in einem für die Stiftsdamen bestimmten Gebäude, auch nicht auf dem freien Platze der Immunität, welcher nach der Aussage noch lebender Zeugen das Asyl genannt wurde, fand das Gericht statt, sondern, wie wir urkundlich erwiesen haben, in dem Hause „unter Leuffen", welches als der letzte Rest des ehemaligen Hofes zu betrachten ist. Dieses Haus gehörte nämlich mit zur Immunität und es konnte dort füglich Gericht gehalten werden, ohne daß die Stiftsfräulein dadurch gestört wurden, da es im Südwesten der Kirche liegt, während die abteilichen Wohnungen im Norden derselben gelegen waren, wo sie zum Theil noch jetzt, freilich anderen Zwecken dienend, vorhanden sind. Noch heute[1]) zieht sich vom Hause „unter Leuffen" nach der alten Pfarrkirche St. Margaretha, südlich von der Stiftskirche, eine massive, theils aus Bruchstein, theils aus Tuff bestehende unterirdische Mauer hin, und diese hat nördlich von der Stiftskirche zwischen den ehemaligen Stiftshäusern der Gräfin Franziska von Hochsteden († 1854) und der beiden Gräfinnen Marianne und Sophia von Spee ihre Parallele. Im Osten und Westen waren solche Mauern nicht nöthig, und zwar im Osten, weil hier tiefe Sümpfe und Wasserpfühle einen natürlichen Abschluß bildeten, im Westen, weil hier verschiedene Kapitelshäuser lagen, welche die Immunität nach der Straße hin abschlossen, nämlich: das Gasthaus, Kapitels-Brauhaus, die Häuser „unter Leuffen" und „im Tacken" nebst der Kapelle zum h. Michael. Ob nun die vorgenannten Mauern, die heute nur noch in den unterirdischen Fundamenten erhalten sind, aus der Gründungszeit des

1) Die Existenz dieser Mauer ist durch die einhelligen Zeugnisse älterer Leute, welche dieselbe an manchen Stellen bloßgelegt gesehen haben, constatirt. „Wir hatten gestern," so schreibt mir der Rentner, Herr Peter Müller zu Gerresheim, „abgehendes Schneewetter und dadurch konnte man ganz deutlich die Richtung und Länge der unter der Oberfläche befindlichen Mauerfundamente sehen. Neben der Mauer war der Erdboden feucht und der Schnee geschmolzen, so daß man deutlich einen langen Streifen Schnee vom Hause ‚unter Leuffen' nach der alten Pfarrkirche St. Margaretha hin erkennen konnte." Briefliche Mittheilung vom 14. November 1874.

iftes ſtammen, wage ich nicht zu beſtimmen, obwohl die
ıuart und das Baumaterial nach dem Urtheil der Sach-
rſtändigen der wirklichen Annahme nicht widerſprechen;
ıenfalls ſind es die Mauern, welche die alte abteiliche
nmunität eingeſchloſſen haben, und ſo gewinnen wir
ıen Anhaltspunkt, um die Ausdehnung des urſprüng-
hen Kloſtergebäudes ziemlich ſicher beſtimmen zu können.
ıdlich der Stiftskirche kann daſſelbe nicht gelegen haben,
:il hier die Mauer dicht an der Kirche vorbeiführt; wir
:rden alſo auf die nördliche Seite derſelben gewieſen,
ı die Abtei-Wohnungen von jeher, ſoweit die Kunde
von reicht, bis zur Aufhebung des Stiftes gelegen waren.
ıch Weſten ſcheint das Kloſter, wenigſtens in ſeinem
nmunitätsbezirk, ſich von jeher bis an die Straße aus-
dehnt zu haben; denn die derſelben entlang gebauten
ıuſer waren, ſoviel ſich aus den zahlreich noch vorhan-
nen Urkunden ergibt, ſtets Eigenthum des Stifts und
lbeten hier für daſſelbe eine geſchloſſene Schutzwehr.
ıch Oſten ſcheint ſich das Kloſter ebenfalls von Anfang
ı in der Weite der noch ſtehenden Stiftsgebäude aus-
dehnt zu haben; denn zwiſchen hier und den Sümpfen
:gt ein ſchmaler Gartenſtreifen, deſſen Grund keinen
auſchutt aufweiſt, und daß wenigſtens zur Zeit, wo die
utige Stiftskirche gebaut wurde, alſo 1214—1236, die
loſtergebäude bis zur nordöſtlichen Linie, in der ſie jetzt
:gen, ſich ausgedehnt haben, beweiſt ein an der Nord-
ſeite der Kirche befindlicher, jetzt vermauerter Eingang,
:r augenſcheinlich mit dem Kloſter zuſammenhing. In der
tmals citirten Urkunde vom 11. Auguſt 922, worin der
ngariſchen Invaſion Erwähnung geſchieht, leſen wir, daß
e Barbaren die Kirche mitſammt den Kloſtergebäuden in
ſche gelegt haben. Dadurch iſt aber deutlich ausgedrückt,
ß auch zur Zeit der Gründung des Stifts Kirche und
loſter dicht bei einander gelegen geweſen.

Viertes Kapitel.

Gerrich erhält von Rom Gebeine des h. Martyrers Hippolytus.

Noch haben wir einer That des seligen Gerrich nicht Erwähnung gethan, obgleich er nach dem Begriff seiner Zeit erst hierdurch den Ruhm und das Ansehen seiner Stiftung begründete: ich meine die Erwerbung der Gebeine des h. Martyrers Hippolyt. Zwar ist ein ausführlicher Bericht über die Translation dieser Reliquien nach Gerresheim nicht erhalten; aber gleichwohl kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verdienst der Erwerbung nur dem Stifter selbst zuzuschreiben ist. Der Beweis hierfür gründet sich vornehmlich auf folgende Thatsachen:

1) Die Kirche zu Gerresheim ist seit der Zeit ihrer ersten Weihe (870—873) bis heute dem h. Martyrer Hippolyt geweiht, und dessen Gebeine haben seit der genannten Weihe bis 917, wo die erwähnte Ungarische Invasion stattfand, daselbst geruht.[1]) Die von der Brandstätte geflüchteten Nonnen haben die Gebeine ihres Stiftspatron mit nach Köln gebracht und sie in der Kirche der 11,000 Jungfrauen, wo sie auf Anordnung des Erzbischofs Herimann I. eine Zufluchtsstätte fanden, niedergelegt. Nach dem Abzug der Barbaren blieb ein Theil der Nonnen in Köln, während der andere nach Gerresheim zurückging und dort dem ausdrücklichen Vorbehalt des Erzbischofs gemäß für den Wiederaufbau ihres zerstörten Klosters Sorge trug. Kloster- und Kirchengebäude waren im Jahre 970 vollendet und scheinen schon eine Zeitlang vollendet gewesen zu sein; denn in einer Urkunde heißt es, der Bischof sei an einen Ort seines Bisthums, Namens Gerresheim, gekommen und habe dort ein Kloster noch nicht eingeweiht gefunden, wohl aber unter den Nonnen ein recht religiöses

1) Lacomblet, U. B. I. 68, 73, 84. Annalen des histor. Vereins 26. u. 27. Heft. S. 335.

Klosterleben wahrgenommen, weßhalb er auf Bitten derselben Kloster und Kirche eingeweiht.[1]) Die Weihe fand im 2. Januar des genannten Jahres statt, bei welcher Gelegenheit der Bischof dem Kloster mehrere Ländereien im Bonn- und Auelgau schenkte. Beide Klöster, sowohl das der 11,000 Jungfrauen zu Köln, als das des h. Hippolyt zu Gerresheim, blieben fortan mit einander enge verbunden und diese Verbindung hat über die Mitte des XIV. Jahrhunderts hinaus gedauert[2]); sie bekundet sich theils im gemeinschaftlichen Güterbesitze, theils in der gemeinsamen Leitung durch ein und dieselbe Aebtissin. Das bedeutendste Kloster aber war das der 11,000 Jungfrauen, wie schon eine Urkunde vom Jahre 950 besagt.[3]) Warum die Gebeine des h. Hippolyt nach dem Abzug der Ungarn nicht nach Gerresheim zurückgebracht worden sind, bleibt ein Räthsel.

2) Nach der Analogie vieler anderen Kirchen jener Zeit scheint es, daß der h. Hippolyt erst in Folge der Translation seiner Gebeine nach Gerresheim den Patronen der dortigen Kirche ist beigefügt worden. Bei der Einführung des Christenthums war es eine besondere Sorge der Glaubensboten, daß in ihrem Missionsbezirk Kirchen und Kapellen errichtet wurden, in welchen die Wahrheiten der Religion verkündigt, gemeinsame Gesänge und Gebete verrichtet und die heiligen Geheimnisse gefeiert werden könnten. Diese kirchlichen Gebäude hießen Gotteshäuser, weil sie Gott dem Herrn geweiht waren. Da es anfänglich besonders darauf ankam, daß gegenüber den Heiden dem einigen Gott in drei Personen, Vater, Sohn und heiligem Geist, die wahre Anbetung gezollt würde, so wurden die ältesten Kirchen vornehmlich auf den Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des h. Geistes, des Er-

1) Lacomblet, l. c. I. 111.
2) Lacomblet, Archiv, III. Bd. 1. Heft. S. 130.
3) Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 464. Nach dieser Urkunde erwirbt Erzbischof Wichfried von Köln den Herrenhof Hubbelrath und schenkt ihn an beide Klöster, jedoch mit der Bedingung, daß derselbe nach dem Tode des Bischofs an das ärmere Kloster, nämlich Gerresheim, ganz zurückfalle.

lösers (Salvator) u. s. w. eingeweiht[1]), zumal die wenigsten das Glück hatten, wie zu Rom, Jerusalem, Antiochien ꝛc. Leiber oder Reliquien von Heiligen zu besitzen, unter deren Patrozinium dieselben gestellt werden konnten.[2]) Indessen mußte nach Einführung und Begründung des Christenthums bald die Erwägung Platz greifen, daß die vornehmsten himmlischen Patronen ohnehin allen Kirchen gemeinsam seien und daher die Wahl eines besonderen Heiligen sich schon aus dogmatisch-liturgischen Rücksichten empfehle. Ganz besonders mußte diese Erwägung gegen die Wahl einer göttlichen Person oder gar der allerheiligsten Dreifaltigkeit als Patron einer Kirche sprechen; denn ist nicht jede Gott dem Herrn errichtete Kirche eben deßhalb auch schon der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem Erlöser, dem h. Geiste gewidmet? So sinnvoll und für die Einführung und Begründung des Christenthums nützlich diese allerhöchsten Kirchenpatrozinien auch immer sein mochten, so sollten dieselben doch nach dem Sinne und der Anschauung der Kirche die eigentlichen Patrozinien der Heiligen nicht zurückdrängen oder absorbiren. Ist auch alle Verehrung der Heiligen nur ein Ausfluß und eine Folge der Anbetung Gottes, so ist doch Gott der Herr eigentlich nicht unser Patron, sondern unser Herr und Gebieter, wie er auch Herr und Gebieter der Heiligen selbst ist. In Folge dessen wurden, namentlich seit der Zeit Karls des Gr. neben den göttlichen Titelnamen die eigentlichen Patronennamen oder die Namen der Schutzheiligen aufgestellt und dieses fand im Laufe der Zeit fast überall statt, wo der

1) Kampschulte, die westfälischen Kirchenpatrozinien, S. 5.

2) Die rituelle, schon vom h. Augustinus erwähnte Vorschrift der Kirche daß jeder Altar zu seiner Einweihung eine h. Reliquie einschließen müsse, bezieht sich bloß auf die Reliquien der Martyrer, wenn sie auch klein sind. Nach der Anschauung der Kirche sollen Blutzeugen Christi da ruhen, wo der blutige Opfertod Christi täglich erneuert wird; der Opferpriester soll an ihnen spezielle Fürbitter haben. Mich. Berger, Pastoral-Theologie, II. Bd. S. 94—96. Um aber eine Kirche auf den Namen eines Heiligen zu weihen, ist es nicht kirchliche Vorschrift, daß auch von diesem Heiligen in der betreffenden Kirche Reliquien vorhanden seien.

alte Gebrauch bestand. Neue Kirchen wurden selten mehr auf göttliche Patronennamen geweiht und, wo es noch geschah, wurde ein wirklicher Heiligennamen hinzufügt; z. B. in Werden, wo dem h. Salvator Maria hinzugefügt wurde.[1]) Unmittelbar an der Grenze der kölnischen Erzdiözese liegt die schon früher erwähnte alte Stadt Duisburg, eine Pfalz der fränkischen Könige. Es steht zu erwarten, daß dort sich frühe eine Kirche oder Kapelle als Zubehör der Pfalz erhoben hat. Aus einem Einkünfte-Verzeichniß der Abtei Prüm sehen wir, daß letztere in Duisburg Gefälle zu erheben hatte.[2]) Die Errichtung des Klosters Prüm geschah durch Pippin und seine Gemahlin Berta oder Bertrada im Jahre 752; es wurde aber 763 durch die Stifter selbst erweitert und vollendet.[3]) Wie die Kirche in Prüm, ist auch die in Duisburg dem h. Salvator mundi geweiht.[4]) Auch das Stadtsiegel Duisburgs zeigt die Figur des Erlösers mit der Umschrift: Salvator mundi patronus in Duisburg.[5]) Den Anfang dieser liturgischen Veränderung finden wir in Rom. Der Name der dortigen uralten Salvatorkirche, deren dedicatio alljährlich am 9. November von der ganzen Kirche gefeiert wird, ist sehr frühe dem Patronnamen St. Johannes Baptist im Lateran gewichen.[6])

---

1) Lacomblet, U. B. I. 5, 6, 8.

2) Beyer, Urkundenbuch der mittelrhein. Territorien I. S. 190.

3) Pohle, Rector, kurze Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm 1856, S. 3. Prof. Dr. Marx, die Salvatorkirche zu Prüm, S. 2.

4) Beyer, l. c. S. 13. Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln I. S. 274.

5) Ein altes, vielverehrtes Salvatorbild wurde im Jahre 1555 auf Beschluß des apostasirten Magistrats daselbst aus der Kirche entfernt und kam nunmehr nach Nievenheim, wo dasselbe die Nievenheimer Wallfahrten begründete. Die alte Salvatorkirche zu Duisburg ist heutzutage in den Händen der Protestanten.

6) Eine alte Inschrift am Haupteingange dieser Kirche lautet (P. Außerer, Pilger-Führer nach Rom 1874, S. 44):

Dogmate papali datur ac simul imperiali,
Quod sim cunctarum mater caput ecclesiarum.
Hinc Salvatoris coelestia regna datoris
Nomine sanxerunt, cum cuncta peracta fuerunt.
Sic nos ex toto conversi supplice voto
Nostra quod haec aedes tibi, Christe sit inclita sedes.

Ebenso verhält es sich mit der Cathedrale zu Brügge, die ursprünglich dem salvator mundi geweiht ist; später erhielt sie neben ihrem alten Titel den Namen des h. Patrons Donatianus.[1]) Dieser Gebrauch bezüglich der rituellen Titulirung junger Kirchen, der durchgreifend erst zur Zeit Karls des Gr. beginnt, tritt recht deutlich in der Stiftungsurkunde von Prüm hervor, indem die Widmung nicht bloß zu Ehren des Erlösers, sondern auch der Heiligen Maria, Petrus und Paulus, Johannes Baptist und Martin geschah.[2]) Ja, es macht fast den Eindruck, als ob man gerne die alte Einrichtung beibehalten, aber auch den neuen rituellen Brauch nicht vernachlässigen wollte; daher heißt es in mehren Prümer Urkunden: S. Salvatoris vel S. Mariae[3]) etc.

Es kann nach diesen Analogien keinem Zweifel unterliegen, daß auch in Gerresheim der neue Brauch in Beziehung auf den Titel der Kirche Platz gegriffen hat. Die ursprüngliche Klosterkirche daselbst, die nach einer Urkunde vom 13. August 882, ecclesia d. i. Hauptkirche, genannt wird[4]) und daher wahrscheinlich zugleich mit dem Kloster von Gerrich, dem Stifter, aufgebaut worden ist, war eingeweiht zu Ehren des h. Salvator, der Mutter Gottes und des h. Martyrers Hippolyt.[5]) Die beiden ersten Patronnamen treten allmählig ganz zurück, wobei es auffällig ist, daß auch die seligste Gottesmutter ihren Patroziniumstitel verliert; die Kirche wird fortan fast in allen Urkunden und Schriftstücken des Stiftes nur mehr Kirche des h. Hippolyt genannt und diese Benennung hat sich erhalten, trotzdem sie seit dem Jahre 922 die Gebeine des genannten Heiligen nicht mehr besaß, bis auf den heutigen Tag.

---

1) Provinciaelen Wegwyzer van Westflaenderen 1848, S. 22.
2) Hontheim, hist Trevir. I. p. 112 u. 122.
3) Beyer, Urkundenbuch, I. S. 13. Ausführlicheres über diesen Gegenstand vgl. in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 24. S. 136.
4) Lacomblet, U. B. I. 73.
5) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 26. u. 27. Heft, S. 334.

Ich glaube daher mit Fug und Recht behaupten zu önnen, daß die Erwerbung der Reliquien des h. Hippolyt in Verdienst des seligen Gerrich ist.

Um aber die hohe Bedeutung des von Gerrich für eine Stiftung erworbenen Reliquienschatzes besser würdigen u können, ist es zweckmäßig, die Geschichte dieses Heiligen n kurzen Zügen mitzutheilen, zumal es mehrere heilige Hippolyti gibt.

Der h. Hippolytus, dessen Gedächtnißfeier die Kirche zu Gerresheim, wie überhaupt die kölnische Kirche von jeher am 13. August begangen hat und noch begeht, war anfänglich ein heidnischer Kriegsmann, der das Christenthum nur vom Hörensagen kannte. Sein Herz war nicht von Christenhaß erfüllt, wie bei den meisten Heiden seiner Zeit; er besaß eine milde Gesinnung und ruhige Denkungsart, und diese Eigenschaften kamen ihm in der amtlichen Stellung, die er bekleidete, vortrefflich zu Statten. Er war nämlich Aufseher in demselben Gefängnisse, in welchem der h. Laurentius bis zu seinem Martertode aufbewahrt wurde. Dadurch, daß er oft Gelegenheit hatte, die Ermahnungen und den Unterricht dieses h. Diacons zu hören, und Augenzeuge war von einer wunderbaren Heilung, die derselbe an einem Mitgefangenen bewirkte, wurde auch er zum Glauben an Christus bekehrt und sodann vom h. Laurentius selbst im Kerker getauft. Hippolytus war es auch, der den Leib des h. Laurentius nach dessen glorreichem Martertode sich verschaffte und begrub. Seine Bekehrung indeß konnte nicht verschwiegen bleiben; er wurde als Christ beim heidnischen Richter angeklagt und in seinem Hause in demselben Augenblicke gefangen genommen, wo er mit seinen Hausgenossen, die sich mit ihm alle zum Christenthum bekehrt hatten, die h. Communion empfing. Da er sich vor dem Richter furchtlos als Christ bekannte und die ihm zugemuthete Glaubensverläugnung entschieden verweigerte, wurde er zu wiederholten Malen den härtesten Martern unterworfen und, als Alles fruchtlos blieb, mitsammt den Hausgenossen zum Tode verurtheilt. Diese wurden vor dem Tiburtinischen Thor enthauptet, Hippo-

lytus aber wurde an wilde Roſſe gebunden und geſchleift, bis er in Stücke zerriſſen den Geiſt aufgab.[1]) Dies geſchah im Jahre 258 unter dem Kaiſer Valerianus. Ein frommer Prieſter, Namens Juſtinus, beſtattete den entſeelten Leichnam auf dem Veraniſchen Felde. Später wurden die Gebeine deſſelben wie überhaupt aller außerhalb der Stadt Rom beigeſetzten Martyrer erhoben und innerhalb der Stadt beigeſetzt. In den älteſten römiſchen Kirchenkalendern, die Bucher, Florentini, Allatius und Mabillon herausgegeben haben, wie auch in den Martyrologien von Beda, Ado und Uſuard iſt ſeine Name genannt und ſein Feſt auf den 13. Auguſt verzeichnet. Bald nach ſeinem

1) Dieſe Darſtellung findet ſich auf dem alten Stiftsſiegel von Gerresheim; das Provinzialarchiv zu Düſſeldorf bewahrt noch mehr Urkunden, woran es hängt; auch die ſogenannte Stiftungsurkunde, die nachweislich dem X. Jahrhundert angehört, trägt es noch, wenn auch ſtark verwiſcht, in weißem hartem Wachs.

Tode erhob sich über seinem Grabe eine Kirche, von welcher ur Zeit des Baronius (XVII. Jahrhundert) noch Trümmer vorhanden waren; auch wurde auf seinen Namen ein Kirchhof geweiht, den Papst Hadrian I. († 772), wie Anastasius mittheilt, erneuern ließ.[1])

Man darf diesen h. Martyrer nicht mit dem Priester nd Martyrer Hippolytus verwechseln, der eine Zeitlang n die Irrlehre des Novatus und Novatianus verstrickt ar, bald aber wieder reumüthig zur Kirche zurückkehrte nd seine Sünden durch den Martertod büßte. Auch sein estag fällt auf den 13. August. Sein Leben und Lei- en hat der christliche Dichter Prudentius (geb. 348) urch einen schwungvollen Feiergesang verherrlicht.

Leider würfelt der spanische Dichter die Geschichte eider Heiligen, weil er weder die Thatsachen noch die eiten genau kennt, durcheinander und hat dadurch nur ur Verdunkelung derselben beigetragen; noch schlimmer ber macht es in unseren Tagen Döllinger, der den von ferden geschleiften Martyrer Hippolytus, den Jünger des . Laurentius, zu einer fingirten Person herabdrückt, von er schon im fünften Jahrhundert nur die Sage etwas itzutheilen wisse. Es ist hier nicht der Ort, auf Döllingers kritische Deductionen weitläufig einzugehen, ich laube aber wenigstens einige Hauptzeugnisse für die histoische Existenz des römischen Militärbefehlshabers Hippolyt ittheilen zu müssen:

a. Im Chronographen vom Jahre 354[2]) heißt es uf den 13. August: depositio Hippolyti in Tiburina et Pontiani in Callisti. Pontianus war nicht der eidensgefährte des h. Hippolyt, denn er starb[3]) am 1. November. Mit dem h. Hyppolit ruht nach demselben

1) Im römischen Pontificalbuche heißt es wörtlich: Ecclesiam . Nicomedis et coemeterium b. Hippolyti M. iuxta s. Laurentium, uae a priscis marcuerunt temporibus, a novo renovavit. Pari modo t ecclesiam b. Christi Martyris Stephani, sitam iuxta praedictum oemeterium s. Hippolyti, similiter restauravit cf. liber Pontific. ed. 'ignol. tom. II. p. 228.

2) Mommsen, Leipzig 1850.

3) lib. Pontific. I. 42.

Chronographen in der Reihe der röm. Bischöfe und Martyrer in der Tiburtina nur noch der h. Laurentius, was offenbar auf die engste Verbindung zwischen beiden hinweist. Dieselbe Notiz findet sich im Sacramentarium Leonianum (457—492) auf denselben Tag: Natale sanctorum Hippolyti et Pontiani. Nach dem ältern Pabstcatalog [1]) ist der Pabst Pontian mit einem Priester Hippolyt nach Sardinien verbannt worden, wo er starb; der Offizier Hippolyt steht also zu Pontian in keiner Beziehung, was die Verschiedenheit des Natale wie des Titels documentirt. Auch der Umstand, daß in diesen necrologischen Daten der Pabst Pontian stets an zweiter Stelle aufgeführt ist, beweist, daß sein Namen eine spätere Beifügung ist. Seit dem V. und VI. Jahrhundert haben die Kalendarien und Martyrologien fast alle am 13. August den h. Hippolytus allein; z. B. der Laterculus des Polemius Sylvius, dessen Entstehung ins Jahr 448 fällt: „Idus Aug. Hippolyti mart. [2]); das Calendarium Carthaginiense (saecul. VII): Idus Aug. sancti Hippolyti. Das kleine römische Martyrologium liest: Romae Hippolyti Martyris cum familia sua et s. Concordiae nutricis suae.

b. Prudentius beschreibt als Augenzeuge ums Jahr 406 die unterirdische Grabstätte des h. Hippolyt, ferner ein Wandgemälde in derselben, darstellend seinen Tod durch die wilden Rosse, den Altar, der über seinen Gebeinen errichtet worden u. s. w. Döllinger meint, daß diese Kirche dem h. Laurentius gewidmet gewesen sei [3]); wir theilen diese Ansicht, doch erlaubt es der Raum nicht, die Gründe näher anzuführen; wir bemerken noch, daß eine Basilika des h. Hippolyt zuerst in dem Verzeichnisse der Marterstätten erwähnt wird, welches Eckhart herausgegeben [4]) und das dem IX. oder X. Jahrhundert angehört.

1) ed. Schelstrate, antiquitas ecclesiae tom. I. p. 424.
2) cf. Liturgia sacra von Marzohl und Schneller, IV. Th. S. 76.
3) Hippolytus und Kallistus, Regensburg 1853, S. 36.
4) de rebus Franciae orient. tom. I. p. 832.

Wie sehr aber der Cult des h. Martyrers Hippolyt mit em des h. Laurentius verknüpft und ihm untergeordnet ewesen, zeigt die Stadt Mailand, wo schon im fünften ahrhundert eine Kirche des h. Laurentius vorhanden, ber auch mit derselben ein Kapelle zu Ehren des h. Hipolyt verbunden war.[1]) Das weist offenbar auf eine enge erbindung beider Martyrer sowohl bezüglich ihrer Passion, ie ihres Cultes hin.

c. Noch enger und historisch begründeter zeigt sich diese erbindung unter denselben in der Ambrosianischen Liturgie, n dem Gebete Communicantes, worin unmittelbar auf ystus und Laurentius der h. Hippolytus folgt.

Schließlich noch ein Wort über Prudentius, der, wie aronius mit Recht hervorhebt, zur Verdunkelung der eschichte des römischen Martyrers Hippolytus, des Jünrs von Laurentius, am meisten beigetragen hat. Es ist ängst allgemein anerkannt, daß sich in die Gesänge dieses onst hochgeschätzten christlichen Dichters, namentlich wo er ber nichtspanische Dinge berichtet, manche grobe Verstöße nd Unrichtigkeiten eingeschlichen haben. So macht er en h. Cyprian von Carthago durch Verwechselung mit em gleichnamigen antiochenischen Heiligen vor seiner Beehrung zu einem Zauberer und Goeten; im Hymnus auf aurentius läßt er den Pabst Xystus gekreuzigt werden, ährend Cyprian sagt, er sei enthauptet worden.[2]) Beachten wir die Geschichte des h. Hippolyt. Nach Pruentius wohnt der Präfect zu Rom und doch läßt er sich n Ostia den Heiligen zur Aburtheilung vorführen. Wie st hier das Civitätsrecht gewahrt, das Kaiser Caracalla 211—217) allen Reichsbewohnern verliehen hat? Pruentius erzählt, daß ihn der Anblick des Grabes und des Wandgemäldes des h. Martyrers zur Abfassung des Feierlanges auf denselben veranlaßt habe; pure Volkserzählung cheint demnach dem spanischen Pilger zur Quelle seines poetichen Ergusses gedient zu haben. Hätte er ein schriftliches

1) cf. Döllinger, Hippolyt und Kallistus, S. 37.
2) cf. Döllinger, l. c. S. 56.

Document benutzt, dann wäre er auch sicherer in der
bestimmung; jetzt rückt er die ganze Geschichte in die
des Kaisers Gallus hinauf und so konnte er den Mart
zu einem bekehrten Novatianer stempeln; denn unter di
Kaiser war die genannte Secte besonders mächtig. 2
leicht aber trifft auch die Vermuthung Döllingers zu,
der Dichter durch diese Darstellung von der Bekehr
eines großen Martyrers der antikirchlichen Partei se
Heimath, nämlich den Novatianern, ein pikantes und r
ahmungswürdiges Beispiel habe vorstellen wollen.[1])

Fassen wir das Gesagte zusammen, so sehen wir,
die historischen Zeugnisse dem h. Offizier Hippolyt
Existenz nicht absprechen, wie Döllinger meint, son
einhellig zusprechen, dagegen ist es zweifelhaft, wo
wie der Presbyter Hippolyt geendet hat.

Es fragt sich jetzt: Wie kam der selige Gerrich t
von Rom, aus so weiter Entfernung, diesen Schatz zu h
oder holen zu lassen? Um diese Frage zu beantwo
müssen wir Folgendes vorausschicken.

Ein in der Tiefe des menschlichen Herzens begründ
religiöser Zug geht im Mittelalter durch das Leben
Einzelnen, wie der ganzen christlichen Gesellschaft.
christliche Glaube erfüllte die Seele des Menschen.
leitete die Einzelnen wie die Massen, er war das gem
same Band der abendländischen Völker, auf ihm fußte
römische Reich deutscher Nation. Die Kirche auf Er
erschien als die Photosphäre des Himmels, die
alle Länder Licht und Leben zu verbreiten bestimmt
Die Menschen wußten ihre ewigen Interessen in
richtige Verhältniß zu den zeitlichen zu setzen; jene waren ih
die höchsten Leitsterne und Zielpunkte ihrer Bestrebun
diese hatten nur an zweiter Stelle Gewicht und Gelt

Aus diesem religiösen Gefühl für Alles, was im Si
der christlichen Lehre groß und erhaben ist, ging die
Ehrfurcht gegen die Reliquien der Heiligen hervor. „W
Jemand um Christi willen gelitten hat, sagt der h.

1) Döllinger, l. c. S. 66.

filius[1]), so werden seine Ueberbleibsel als kostbar betrachtet, und wer die Gebeine eines Martyrers berührt, hat gewissermaßen an seiner Heiligkeit Theil wegen der Gnade, die an ihnen haftet; denn der Tod der Heiligen ist kostbar vor dem Angesichte Gottes (Ps. 115, 15)." Daher sehen wir auch in jener Zeit Erscheinungen, für welche die unsrige kaum einen Maßstab zur Beurtheilung hat. Nach jahrelangen blutigen Kriegen wurde damals Friede geschlossen; der Preis desselben bestand aber nicht in Milliarden, sondern in der Herausgabe heiliger Reliquien; z. B. der Dreikönigen in Mailand.[2]) Große Schiffe fuhren durchs Mittelländische Meer nach dem gelobten Lande, aber nicht etwa um in der Levante Kaufmannsschätze aufzuladen, sondern um im h. Lande Erde zu holen, damit die Abgestorbenen der Heimath[3]) im Grabe mit jenem Staube bedeckt werden könnten, den einst der Gottessohn mit seinen Füßen berührt hat. Meilenweit und baarfuß ging Ludwig der Heilige der aus Constantinopel anlangenden Dornenkrone Christi, die er um hohen Preis für die Nôtre-Dame-Kirche in Paris erworben hatte, entgegen[4]), und trug sie persönlich in die mit einem Kostenaufwande von 20,000 Mark Silber neu gebaute Kapelle. Fulrad, Abt von St. Denys bei Paris, bekannt als Ueberbringer der über die Schenkung des Kirchenstaates von Seiten Pippins an den Apostolischen Stuhl gethätigten Urkunde, trug die Gebeine des h. Martyrers Vitus, die ihm der Papst für sein Kloster geschenkt hatte, in einem Kästchen eingeschlossen auf seinen Schultern von Rom nach Paris, welche weite Reise er baarfuß zurücklegte.[5]) Ein kleines Land, Palästina, so groß wie etwa

1) S. Basilii serm. in Ps. 115 (114) edit. Paris. (homil. 13.)

2) Floß, Dreikönigenbuch. Die Uebertragung der hh. Dreikönige von Mailand und Köln. S. 13.

3) Dort h. Erde zu holen, war schon zu Augustinus Zeit bräuchlich: Acceperat (Hesperius) autem ab amico suo terram sanctam de Hierosolymis allatam, ubi sepultus Christus die tertio resurrexit, eamque suspenderat in cubiculo suo, ne quid mali etiam ipse pateretur. De civit. Dei lib. 22 c. 8.

4) Guil. Durandi Rationale divini offiici, VI. 80. § 10. 77. § 17.

5) Meine Schrift: St. Veit, l. c. S. 159.

die Rheinprovinz, aus den Händen der Sarazenen zurückzuerobern, vereinigten sich die Völker des Abendlandes und zogen zu wiederholten Malen unter den größten Gefahren und Mühsalen über das Meer; aber es war ihnen nicht um Landbesitz zu thun, sondern um der Christenheit das Grab des Erlösers, das ihr rechtlich gebührt, zurückzuschaffen. Eine solche Begeisterung für die Sache der Religion begreift sich nur da, wo der christliche Glaube lebendige Ueberzeugung geworden und wo der Wille zu jedem Opfer für Bethätigung dieser Ueberzeugung fähig ist.

Werfen wir einen Blick in die Geschichtsbücher der Zeit vom V. bis XV. Jahrhundert, so finden wir fast kein einziges, in welchem nicht die Wunder der christlichen Religion, wie sie sich im Leben dieses oder jenes Heiligen zeigen, mit besonderer Vorliebe dargestellt werden. Die Menschen jener Zeit beurtheilen die Erscheinungen der Sinnenwelt fast durchweg von einem höheren Gesichtspunkte und, wenn bei uns der Forscher, abstrahirend von allem Einfluß der göttlichen Vorsehung, Alles materialistisch zergliedert und auf natürliche Ursachen zurückzuführen sucht, erblicken die Geschichtschreiber jener Zeit überall gerne das Walten des Herrn in seiner Kirche, namentlich des h. Geistes in den Gliedern der Erlösten. Wer von der Wahrheit des Christenthums durchdrungen ist, den erhebt und erfreut diese fast allgemeine Erscheinung der christlichen Vergangenheit, während sie ihm anderseits die Gründe für das unbefriedigte Ringen und Schaffen der dem Christenthum vielfach entfremdeten Gegenwart klarlegt.

Daß der selige Gerrich im neunten Jahrhundert, wo die Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion bei den Franken, wenigstens beim größten Theile derselben, feststand und wo neben vielen betrübenden Erscheinungen auch die erhabensten Beispiele christlicher Frömmigkeit und religiösen Heldenmuthes nicht fehlten, dieser frommen Richtung nicht fern geblieben, beweist seine Stiftung. Er wußte aber auch zweifelsohne, wie man sich seit den frühesten Zeiten des Christenthums bestrebt hatte, die den Heiligen und ihren Gebeinen schuldige Ver-

ehrung dadurch an den Tag zu legen, daß man Kirchen über ihren Gräbern erbaute, Feste zu ihrem Gedächtnisse verordnete, Lieder zu ihrem Lobe sang und Altäre über ihren Reliquien errichtete. Wie sehr mußte er wünschen, für die junge Klosterstiftung, die ihm das Dasein verdankte, ebenfalls die Gebeine eines h. Martyrers oder wenigstens eines Heiligen zu besitzen, zumal er von der hohen Bedeutung und segensreichen Kraft heiliger Reliquien für das geistliche Leben derselben fest überzeugt war! Auch konnten demselben die verschiedenen, in der deutschen Geschichte berühmt gewordenen Translationen heiliger Martyrer, die zur Zeit Ludwigs des Frommen und noch später geschehen sind, nicht unbekannt geblieben sein.[1]) Einhart, der Geheimsecretär Karls des Gr., der nach dem Tode seines Herrn in den geistlichen Stand trat und bereits am 3. Juni 815 als Abt bezeichnet wird, hatte in Michelstadt, Erzdiözese Mainz, ein Kloster gestiftet und wünschte für die von ihm gebaute, aber noch nicht eingeweihte Kirche von Rom den Leib eines Heiligen zu erhalten. Er schickte zu dem Ende seinen Schreiber Ratleik dahin, dem es, wiewohl nur mit großer Mühe, gelang, die Gebeine der Martyrer Petrus und Marzellinus zu erhalten. Im Jahre 828 wurden diese Reliquien nach Ober-Mulinheim übertragen, und dieser Uebertragung verdankt die nachmals berühmte Abtei Seligenstadt ihren Ursprung.[2]) Im Jahre 836 erhielt der Bischof Badurad von Paderborn die Gebeine des heiligen Liborius von Alderich, Bischof von Mans in Frankreich, und übertrug sie selbst in seine Metropole.[3]) Diese Translation überragt an wichtigen, nachhaltigen und weithin sich er-

1) Schon der Mönch Rudolf von Fulda († 865) macht auf diese Erscheinung in der Regierungszeit des Kaisers Ludwig des Fr. aufmerksam und er bemüht sich nach Kräften, wie er sagt, die glorreichen und wundervollen Ereignisse zu beschreiben, die Gott bei diesen Translationen heiliger Gebeine gewirkt habe. cf. Mabillon, acta Sanct. ord. S. Benedicti saecul. IV. p. II. p. 2.

2) Einharti opera ed. Teulet, Paris 1840. tom. I.

3) Dr. Clemens Mertens, der h. Liborius, Paderborn 1873, S. 25.

streckenden Folgen wohl alle übrigen des IX. Jahrhunderts.[1]) In demselben Jahre veranlaßte Warinus, der zweite Abt von Corvei an der Weser, die Uebertragung der Gebeine des h. Vitus von St. Denys in sein Kloster, wo dieselben[2]) in kurzer Zeit eine ungeahnte Berühmtheit erlangten. Im Jahre 844 gab der Kaiser Lothar dem Abte Marquard von Prüm ein Empfehlungsschreiben an Pabst Sergius II., und dieser reiste zu Fuß nach Rom, um sich für seine neue Stiftung Münstereifel vom Pabste „Reliquien eines berühmten Martyrers, an dessen Leidensgeschichte und Verehrung kein Christgläubiger zweifeln könne", zu erbitten. Der Pabst gab ihm die Leiber der hh. Chrysanthus und Daria und ließ ihm auch ein Buch überreichen, woraus er sich die Lebensgeschichte dieser Heiligen abschrieb.[3]) Der bereits erwähnte Graf Waldbert, der Enkel des Sachsenherzogs Wittekind, erhielt von Papst Leo IV. den Leib des h. Alexander und er brachte denselben persönlich von Rom nach Wildeshausen in Westfalen; dort wurde dieser Reliquienschatz im Jahre 851 in der neugebauten Stiftskirche beigesetzt.[4])

Diese Beispiele, denen noch manche andere beigefügt werden könnten, mußten in Gerrich den Wunsch rege machen, einen ähnlichen Schatz für die von ihm gebaute aber noch nicht eingeweihte Klosterkirche zu Gerresheim zu erlangen.

---

1) Tübinger, theolog. Quartalschrift, 1873, Heft 2.

2) Wohl selten haben die Gebeine eines Heiligen in so kurzer Zeit eine so hohe Bedeutung und tiefe Verehrung, wie die des h. Vitus, gewonnen. Bald nachher wurde er der Landespatron von Sachsen, der blüthenreiche Aufschwung dieses Landes galt als sein Verdienst. Der fränkische König Karl beklagt in der Translationsgeschichte den Verlust der Reliquien mit folgenden Worten: „Nachdem uns der ausgezeichnete Martyrer Vitus verlassen hat, schlägt Alles zu unserem Verderben aus, dagegen ist Friede und Regierungseintracht auf Sachsen übergegangen;" cf. meine Schrift: St. Veit, l. c. S. 160.

3) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 20. Heft, S. 96. Die Verehrung dieser Heiligen scheint sich in der kölnischen Erzdiözese rasch verbreitet zu haben; denn noch vor seinem Tode († 953) weihte Erzbischof Wichfried zu Ehren derselben in Haan bei Hilden eine Kapelle ein. Lacomblet, Archiv II. S. 101.

4) Pertz, Monum. Germ. II. p. 673.

Und in der That richtete Gerrich seinen Blick nach der Hauptstadt der Christenheit, um dort die Erfüllung seines Wunsches zu erhalten. Wir wissen zwar nicht, wer die Gebeine des h. Hippolyt für das Kloster in Gerresheim aus Rom geholt hat, ob der Stifter selbst oder ein Bote; daß dieselben aber von Rom gekommen, wissen wir wohl und sollte merkwürdiger Weise! gerade in unseren Tagen kurz vor dem Feste seiner tausendjährigen Translation dafür ein neuer, eclatanter Beweis zu Tage treten.

Auf Veranlassung des Kirchenvorstandes von St. Ursula in Köln wurden nämlich am 24. März 1871 die in dortiger Kirche befindlichen Reliquienschreine mit Erzbischöflicher Bewilligung und unter Assistenz eines Apostolischen Notars eröffnet, um ihren Inhalt festzustellen. Im Schreine des h. Hippolytus fand sich neben anderen unbenannten Reliquien ein mäßiges Packet in mehrere uralte Tücher von höchst merkwürdigem Gewebe eingewickelt, welchem ein Pergamentstreifen mit der Aufschrift: s. Hippolyti mart. beigefügt war. Dieser Fund enthält zwei wichtige Entdeckungen:

1) Da der Name des h. Hippolytus in der kölnischen Litanie von allen Heiligen an der Spitze der kölnischen Martyrer steht, auch in der alten Sequenz de patronis Coloniensibus vorkommt, da ferner der kostbare Schrein, welcher die fraglichen Reliquien einschließt, stets als Schrein des h. Hippolytus bezeichnet wurde, so hatte sich im Laufe der Jahrhunderte die Ansicht verbreitet, daß in der Kirche St. Ursula der ganze Leib dieses heiligen Martyrers enthalten sei. Konnte aber schon die Urkunde vom 11. August 922 eines Besseren belehren, da sie nirgends vom ganzen Körper des Heiligen, sondern nur von Reliquien desselben redet, so hat die am 24. März 1871 geschehene Eröffnung des besagten Schreines allen Zweifel beseitigt und den wirklichen Inhalt offen gelegt. Nach Eröffnung des besagten Packetchen fanden sich etwa drei große und mehrere kleine Gebeine. Leider ist die nähere osteologische Untersuchung und Bestimmung dieser Gebeine von Seiten eines befähigten Arztes unterblieben. Dieser Fund ist nicht

grade eine Enttäuschung zu nennen; denn es läßt sich durch viele Beispiele constatiren, daß man im Mittelalter in der Bezeichnung der Reliquien oft sehr ungenau zu Werke ging; in den meisten Fällen heißt der Ausdruck corpus Sancti soviel als de corpore Sancti. Diese ungenaue Redensart ist aber weniger in der Nachlässigkeit der Schreiber, als in den Verhältnissen begründet; denn daß eine Kirche von der anderen, und mag sie auch die römische sein, nicht den ganzen Leib eines Heiligen geschenkt erhielt, ist gewissermaßen als selbstverständlich anzunehmen. Zollte die erstere Kirche dem Heiligen wirkliche Verehrung, warum sollte sie nicht bei der Verschenkung seiner Gebeine einige Theile für sich zurückbehalten, zumal diese Zurückbehaltung so nahe lag und so leicht anging? Auch konnte es ja der zu beschenkenden Kirche weniger darauf ankommen, daß sie alle Gebeine des betreffenden Heiligen zum Geschenk erhielt als darauf, daß sie in den Besitz von ächten Gebeinen desselben gelangte. Es kann daher von vornherein durchaus nicht als Lüge bezeichnet werden, wenn zwei oder noch mehr Kirchen die Reliquien eines Heiligen zu besitzen vorgeben; es kommt darauf an zu wissen, was sie von demselben Heiligen besitzen.[1]) So ist es auch kein Verstoß gegen die historische Wahrheit, wenn das heutige Städtchen Saint-Bilt in Lothringen sich des Besitzes der Gebeine des h. Martyrers Hippolyt (vorausgesetzt, daß er mit dem Gerresheimer identisch ist) rühmt. Der Name Saint-Bilt ist contrahirt aus Saint Hippolyte. Nachdem nämlich der bereits erwähnte Abt Fulrad die Abtei Audolvilare in Lothringen gestiftet hatte, brachte er die Reliquien des h. Martyrers Hippolytus, die er ebenfalls von Rom erhalten hatte und in seiner Abtei St. Denys aufbewahrte, dorthin.[2]) Seit jener Zeit nahm der Ort Audolvilare den Namen des h. Martyrers an; der alte Name, der noch in einem Diplom Karls des Gr. vom 14. Sep-

1) Kampschulte, westfäl. Kirchenpatrozinien, S. 110.

2) Caroli Magni opera omnia ed. Migne, tom. I. p. 935.

ember 774 vorkommt[1]), ist seitdem verschwunden. Auch aren Reliquien vom h. Martyrer Hippolyt zu Quedlinburg[2]), im Minoritenkloster zu Köln[3]) u. s. w.; da es ber vier heilige Hippolyti gibt, die zugleich Martyrer aren, so läßt sich nicht sicher constatiren, ob dieselben lle dem h. Martyrer Hippolytus, dem Täufling des . Laurentius, angehören.

2) Sodann führte die Eröffnung des St. Hippolytus-chreines zur Entdeckung mehrerer uralter Gewebe, welche ie Aufmerksamkeit der Archäologen und Kunsthistoriker in icht geringem Grade in Anspruch nehmen. Es sind dies rei verschiedene Seidengewebe, gleich kostbar durch Alter, Farbenpracht und Reichthum der Ornamente. Ohne Zweifel ildeten diese werthvollen Seidenstoffe die ursprüngliche lmhüllung, in welcher die Gebeine des h. Martyrers von om nach Gerresheim gebracht worden sind. Dafür spricht or Allem das Alter der Gewebe. Nach dem competenten rtheile des berühmten Archäologen James Weale, der amentlich in Belgien und England auf so manches, der Vernachlässigung oder Vergessenheit anheimgefallene Kunstwerk aufmerksam gemacht hat, gehört der älteste dieser Purpurstoffe dem vierten Jahrhundert an.[4]) Das noch vorhandene, gut erhaltene Stück ist 75" hoch und 53" breit. Es zeigt auf röthlichem Grunde in Medaillons zwei fechtende Reiter, welche mit Lanzen gegen Leoparden zu kämpfen scheinen. Je vier Medaillons sind durch eine freiliegende Rosette getrennt. Einzelne Theilornamente zeigen blaue und grüne Schattirung. In der edlen, einfachen und correcten Zeichnung der Bilder zeigen sich noch unverkennbar Nachklänge der klassischen Kunstperiode. Der Inhalt und die Composition der Gesammt-Dessins erinnern an die Bilder römischer Mosaikböden. Ein älteres Seiden-

1) Grandidier, histoire de Strasbourg cod. dipl. Cointii annal. eccles. Francorum tom. VI. p. 84.

2) Annal. Quedlinburg. ad. a. 1021.

3) Oeconomia Minoritana sacra et profana (Hauschronik der kölnischen Minoriten in meinem Besitz, bisher ungedruckt.) § VI.

4) Vgl. Kölnische Volkszeitung vom 17. August 1873.

gewebe als das eben beschriebene ist bisher nicht bekannt geworden. Noch reicher und effectvoller in Farbe und Ornamenten als dieses Gewebe ist ein wenigstens dem siebenten Jahrhundert angehöriger Purpurstoff, von welchem noch zwei größere Stücke vorhanden sind. Derselbe zeigt auf blauem Grunde zwei phantastisch costümirte Reiter auf geflügelten Rossen, die gegen anspringende Greife zu kämpfen scheinen. Die Reiter sind getrennt durch ein palmenartiges Pflanzenornament, aus welchem nach beiden Seiten der obere Theil eines den Arm ausstreckenden Mannes hervorragt. Ueber den erwähnten Reitern zeigt das Dessin springende Hirsche, unter denselben ruhende Löwen. Die Theilornamente sind roth, grün und gelb. Dieses durch seine saftigen, wenig abgebleichten Farben und durch seinen reichen Schmuck überaus wirkungsvolle Gewebe verräth in der Composition und Stylisirung der Bilder deutlich seinen orientalischen Ursprung. Es sind jene phantastisch costümirte und geschmückte Thier- und Menschengestalten, die uns in ähnlicher Auffassung in den Ornamenten altpersischer und assyrischer Paläste und Tempelbauten entgegentreten.

Von einem dritten wohl ebenfalls dem siebenten Jahrhundert angehörigen Seidenstoffe ist leider nur der untere Theil des Dessin noch vorhanden. Er zeigt in medaillonförmiger Fassung zwei Stiere gegeneinander und zwischen je vier Medaillons das Brustbild eines, die Arme nach beiden Seiten hin ausstreckenden Mannes von vorn. Wie die beiden andern hat auch dieses Gewebe vier verschiedene Farben und zwar gelb, blau, grün und weiß.

Außer den beschriebenen kostbaren und werthvollen Stoffen mit figurativen Ornamenten wurden noch einige sehr feine Byssuslappen sowie ein, dem späteren Mittelalter angehöriger, geblümter Seidenstoff in demselben Schreine aufgefunden.

Jene drei alte, merkwürdige und überaus seltene Gewebe erregen die Bewunderung der Kunstverständigen und sind auch schon mehrmals von deutschen, holländischen und englischen Museen sehnsüchtig erstrebt worden. Man

hat hohe Summen für eine käufliche Ueberlassung derselben in Aussicht gestellt, allein der Kirchenvorstand von St. Ursula hat in richtiger Würdigung des seltenen und durch den Ort der Auffindung ehrwürdigen Schatzes beschlossen, daß derselbe nicht veräußert, sondern bleibend den übrigen Kunstwerken der goldenen Kammer beigefügt werden soll. Dort sind denn gegenwärtig an der Westseite der goldenen Kammer die Gewebe in passender Umrahmung, zwischen Glasscheiben gepreßt, ausgestellt, und damit allen Verehrern alter Kunst zugänglich gemacht worden.

Zum Schlusse fügen wir noch hinzu, daß die in Rede stehenden Reliquien in der St. Ursulakirche zu Köln am 19. November 1871 in einen neuen, kunstreich geschnitzten und prachtvoll ausgestatteten Schrein übertragen worden sind da die alten Reliquienschreine der genannten Kirche zur Zeit der französischen Invasion, am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, ihres alten Schmuckes beraubt und dadurch ganz entstellt waren.

Fünftes Kapitel.

Ursprüngliche Dotation der Abtei Gerresheim durch Gerrich und Regenbierg.

Welche Güter und Gefälle zur ursprünglichen Dotation der Abtei Gerresheim gehört haben, kann heutzutage nicht mehr vollständig ermittelt werden, weil die bezüglichen Urkunden schon im X. Jahrhundert verloren waren, und Regenbierg, welche nach dem Tode ihres Vaters die Stiftung desselben zur vollen Ausführung brachte, in ihrer Schenkungsurkunde nur die Weinberge zu Linz, die Zehnten und die Patronate über verschiedene Kirchen namhaft macht, aber die geschenkten Höfe und Hörigen nur im Allgemeinen bezeichnet. Als Gerrich'sches Dotationsgut läßt sich eigentlich nur der „Hof in Gerresheim", auf dessen

Grund und Boden das Kloster gegründet worden, mit Sicherheit angeben. Wirft man aber einen Blick in das alte Guda'sche Heberegister der Stiftshöfe, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß wenigstens die meisten Haupthöfe zum ursprünglichen Stiftungsgut gehören. Die Zahl der Höfe, welche die Abtei zur Zeit der genannten Aebtissin (1218—1231) eigenthümlich besaß oder wo sie jährliche Renten zu erheben hatte, reicht[1]) wenigstens an 100, und doch sind unter diesen nicht 10, deren Erwerb nach Gerrichs oder Regenbiergs Tode erweisbar ist. Guda ließ diejenigen Güter, Gefälle, Renten und Rechte, welche der Abtei nach langjähriger Ausbeutung Seitens der Vögte[2]) übrig geblieben waren, genau verzeichnen und aus diesem Schriftstück erkennen wir, daß damals schon ein förmliches Hofessystem bestand, in welchem einerseits Höfe des Convents und der Aebtissin, anderseits Haupt- und Unterhöfe unterschieden wurden. Damals zählte man 12 Haupthöfe, von denen dem Convent 9, und der Aebtissin 3 gehörten; an der Spitze der Conventshöfe stand der Dernerhof, an der Spitze der Höfe der Aebtissin der Viehhof.[3]) Von den Haupthöfen, die in den Aemtern Mettmann, Angermund und Solingen und noch darüber hinaus gelegen waren, kann nur Hubbelrath als ein nicht zum ursprünglichen Stiftungsgut gehöriger Hof constatirt werden[4]); die Erwerbung der übrigen ist, so viel wenigstens aus den im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrten

1) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß. Neue Folge. I. Bd. S. 116 flg.

2) Lacomblet, U. B. I. 267.

3) Ob derselbe schon im Beginn der Abtei bestanden, oder erst durch die Destruction „des alten Hofes in Gerresheim" sich erhoben habe und bei der Theilung der Güter zwischen Aebtissin und Convent zu einem Haupthofe gemacht worden sei, wage ich nicht zu bestimmen, da nach den früheren Mittheilungen S. 93 auch der alte Hof nach dem Tode Gerrichs ein Wirthschaftshof der Abtei geworden zu sein scheint; übrigens bestand auch bei dem, um gleiche Zeit entstandenen Kloster Essen ein Viehhof als Wirthschaftshof, und zwar von Anfang an. Lacomblet, Archiv, 1. Bd. 1. Heft, S. 10.

4) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 1. Bd. S. 464.

und aus den von mir an anderen Orten entdeckten Urkunden hervorgeht, ganz unbekannt, was offenbar mehr für, als gegen die Annahme der Schenkung durch Gerrich spricht. Die Namen der 9 Conventshöfe sind: Dern bei Gerresheim (nebst Hubbelrath), Sonnborn, Höfel (bei Ratingen), Erkrath, Eppinghoven (bei Neuß), Kelbenich (bei Brühl), Rheinheim und Gyfferthem (bei Dinslaken); letzterer Name kommt im Archiv des Stiftes sonst nicht mehr vor; an seine Stelle ist Nünninghoven getreten, ebenfalls als Haupthof. Die Namen der Höfe der Aebtissin sind: Viehhof zu Gerresheim, Mintard und Rheinheim-Cassel. Auch ist es höchst wahrscheinlich, daß die bedeutenden Waldrechte, welche das Stift auf der Bilker[1]), Flinger[2]), Gerresheimer[3]) u. s. w. Gemark besaß, von Niemanden anders als von seinem Stifter herrühren; wenigstens spricht keine Urkunde für spätern Erwerb oder Schenkung, und im Jahre 1273, wo eine Theilung auf der Bilker Gemark stattfand, galt das abteiliche Recht darauf als ein von Alters her (ab antiquo) begründetes.[4])

Uebrigens ist es sicher, daß gleich nach dem Tode Gerrichs und vielleicht noch zu Lebzeiten seiner Tochter, der Aebtissin Regenbierg, auch noch andere Wohlthäter an das junge Kloster Güter und Jahresrenten geschenkt haben. Wir wissen dies aus einem bestimmten Zeugnisse der für die Geschichte der Anfänge der Abtei so wichtigen Urkunde vom 11. August 922; diese spricht nämlich über die Dotation derselben in folgender Weise[5]): „Aebtissin Lands-

1) Vgl. Buschordnung der Bilker Gemark, im Provinzialarchiv zu Düsseldorf.

2) Mering, Ritterburgen, XII. S. 158.

3) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, VI. Bd. S. 87.

4) Lacomblet, U. B. II. 649.

5) Per amicorum probabilium interventum (Lantsuinda abbatissa omnesque honorabiles virgines) monasterium sanctarum virginum extra muros Coloniae erectum ad laudationem Dei et sanctae Mariae ac ipsarum XI. virginum sibi a nostra concedi mediocritate poposcerant, ea pro certo ratione, quo se cum sibi subiectis omnibus sub patrocinium et defensionem primitus Christi Dei ac almi patroni nostri Petri (Patron der Domkirche und Erzdiözese) necnon

wind (es ist die zweite Aebtissin des Stiftes), und alle ihre edlen Schwestern hatten durch Vermittlung bewährter Freunde die Ueberweisung des, vor den Mauern der Stadt Köln erbauten Klosters der heiligen Jungfrauen zu Ehren Gottes, seiner h. Mutter und der elftausend Jungfrauen für sich erbeten, so zwar, daß sie sich mit allen ihren Hörigen unter den Schutz und Schirm zuerst Christi des Herrn, dann unseres hehren Patrons Petrus, wie auch unter die Obhut des Hirten der kölnischen Kirche mit den Reliquien des genannten Martyrers (Hippolytus) unterwerfen und zugleich Alles, was ihnen an Landgut (Stiftungsgut des sel. Gerrich) oder Erbschaft (Erbgut der Aebtissin Regenbierg), mit einem Worte aus der Schenkung Gerrichs sel. Andenkens, und auch Alles, was ihnen nach dessen Tode von anderen frommen Männern und Frauen übergeben worden sei, ganz und ungetheilt freiwillig auf den Altar des h. Petrus zu Köln niederlegen wollten u. s. w." Welche Schenkungen aber vor dem Jahre 922 von frommen Männern und Frauen, außer von Gerrich und Regenbierg, dem Kloster schenkweise zugeflossen sind, ist, wie gesagt, unbekannt; wahrscheinlich sind die betreffenden Urkunden in der oben erwähnten Ungarischen Invasion zu Grunde gegangen; das aber ist wohl zweifellos, daß die erwähnten Markgerechtsame von einem reichen und bedeutenden Manne herrühren, der zum Kloster Gerresheim in einem besonders nahen Verhältnisse gestanden. Auch weisen diese Gerechtsame zu deutlich auf die ältere Zeit hin, als daß wir nicht an Gerrichs Herrenhof als Haupthof der Gegend und die daran haftende Markgerechtigkeit denken sollten.

---

et sub alas pastoris eiusdem sanctae Coloniensis ecclesiae ac ipsius praefati martyris reliquiis (des h. Hippolytus) submittendo, quidquid praedii (Stiftungsgut des sel. Gerrich) vel haereditatis (Erbgut der Aebtissin Regenbierg), sive ex traditione Gerrici bonae memoriae viri (Alles zusammenfassend), vel quidquid post eius obitum ab aliis religiosis viris sive feminis traditum fuisset, sine diminutione totum et ad integrum ad altare sancti Petri infra Coloniam in principali loco fundatum spontanea contraderent voluntate etc. etc.

Als Gerrich ſtarb, war zwar das Werk ſeiner Kloſterſtung perfect und wahrſcheinlich hat er auch den Tag r Einweihung erlebt, aber es war ſein Wille, daß auch ne Tochter, die Aebtiſſin Regenbierg, alle Güter und efälle, welche ihr als Erbe zugefallen waren und worüber Zeitlebens freies Dispoſitionsrecht behalten ſollte, i ihrem Tode dem jungen Kloſter teſtamentariſch verehen möchte. Dieſes deutet letztere in ihrer Schenkungsunde deutlich an, indem ſie erklärt, daß ſie alle Schenngen an's Kloſter auf Geheiß und Bitten ihres Vaters ussu et rogatu genitoris nostri) vollziehe. Was aber egenbierg als ſicheres, ihr vorbehaltenes Erbgut vom ter erhalten und im Jahre 873 ebenfalls an's Kloſter rmacht hat, iſt uns in der gedachten Schenkungsurnde derſelben mitgetheilt.

Zuerſt überwies dieſelbe dem Kloſter ihre Weingüter Linz a. Rh. (Linchesce). Es waren ihrer Natur nach fandgüter (arrabona), wozu der ganze Weinzehnte der rtigen Pfarrei kam. Wie es ſich mit der Beſchaffenheit d Herkunft dieſer Pfandgüter verhält, iſt nicht näher kannt; die dazu gehörigen Zehnten aber weiſen darauf n, daß der urſprüngliche Eigenthümer der Weinberge eſe in Verding gegeben hatte; die Dienſtleute mußten imlich mit den Abgaben an Wein gewöhnlich auch Zehnten trichten.[1])

Wein wurde damals am Niederrhein viel gezogen. m Jahre 798, den 19. Juli, kaufte[2]) Liudger, Abt von erden (es iſt der Heilige), für ſein Kloſter Weingärten Bachem (Oberbachem) am Melenbache bei Bonn. Der bt von Corvei reiſte alljährlich an den Rhein, nämlich ch Keſſenich bei Bonn, um in den dortigen Weinbergen nes Convents der Leſe beizuwohnen[3]) In den corvei'en Regiſtern lieſt man, daß zur Bebauung von 50 Wein-

1) Cf. Schöpflin, Alsatia D. I. 245. Würdtwein, nova subia D. VII. 191.
2) Lacomblet, U. B. I. S. 7.
3) Kindlinger, Münſter'ſche Beiträge II. 115.

pinten (picturae vinearum) und 7 Petiolen (particulae vinearum)[1]) wenigstens 50 Menschen nöthig seien. Das in der Zeit der Karolinger gegründete Stift Meschede in Westfalen hatte in der Gegend des Siebengebirges Weinbezüge; ein Burggraf vom Drachenfels verpflichtete sich demselben alljährlich eine Quantität reifer Trauben und Pfyrsiche zu liefern.[2]) Im Güter-Verzeichnisse der Abtei Prüm[3]) vom Jahre 893, welches der dortige Erabt Casärius im Jahre 1222 commentirt hat, werden mehr oder minder große Weinberge erwähnt zu Iversheim (Kr. Rheinbach), Keßlingen (bei Altenahr), Ahrweiler, Müggenhausen (bei Rheinbach), Meckenheim, Retersdorf (am Drachenfels), Unkel, Enzen, Rheinbach u. s. w.

Regenbierg's Weinberge zu Linz waren nicht unbedeutend; denn nach dem mehrmals genannten Heberegister der Stiftsgüter, welches Aebtissin Guda aufstellen ließ, betrugen sie 7 Manuwerke.[4]) Dieselben waren an 7 Hyen[5]) verdungen und diese nach der genannten Heberolle verpflichtet:

1) Der Aebtissin alljährlich, und zwar jeder für sich, einen Ohm Wein zu liefern.

---

1) Die Weinberge wurden verschiedenartig hinsichtlich ihres Flächeninhaltes berechnet. Der älteste Ausdruck ist pictura und petiola d. i. Weinpinten und Weinpetiolen; ihre Größe war nicht überall gleich. In späterer Zeit hieß picturas facere einen Weinberg gegen einen bestimmten Theil des Ertrags verdingen.

2) Quellen der westfäl. Geschichte von Seibertz, 1. Bd. S. 409.

3) Beyer, U. B. der mittelrhein. Territorien I. S. 142—201.

4) Was die Mansen bei Ackergütern sind, das sind die Manuwerke bei Weingärten, jedoch mit dem Zusatze, daß diese Saalland sind, also nicht zum Pfarrzehntverbande geschlagen werden können. Günther, cod. dipl. I. 233. Wurden die Saallände rereien resp. die Manuwerke in erbliche Nutzung ausgeliehen, so mußte an den Saal- oder Grundherrn Zehnten entrichtet werden. In der Erzdiözese Trier hatte derselbe $^2/_3$, der Pfarrer $^1/_3$ des Pfarrzehnten zu beziehen.

5) Hyen, d. i. Hyemanne oder Hegemanne, benannt von den Hecken, womit jeder Hof und gewöhnlich auch jeder Weinberg umgeben war.

2) Die Manuwerke zu bebauen, wofür ihnen herkömmlich $^1/_3$ des Ertrages zukam, während die Aebtissin $^2/_3$ erhielt.

3) Im Herbste nach vollbrachter Arbeit insgesammt vor der Aebtissin oder ihrem Villicus zu erscheinen, wo dann der Hofesbote diejenigen anzeigen mußte, welche ihre Wingertsarbeit vernachlässigt hatten. Die Bürgschaften bezüglich des vorschriftsmäßigen Weinbaues entgegen zu nehmen, war Sache der Aebtissin, die Leute aber mit Gastessen, und deren Vieh mit Stroh und Futter zu bedienen, war Pflicht des Halfen auf dem Viehhof.

4) Außerdem hatten die 7 Hyen, und zwar jeder, alljährlich auf ein Manuwerk 2 Karren Rahmen (Pfähle) für die Weinberge und 4 Mann zum Einschlagen derselben zu stellen.

5) Schließlich waren dieselben verpflichtet, vor St. Johannis[1]) einen Wagen Brennholz, 15 Zaunpfähle, 3 Etzen(?), 5 Karren Mist, 1 Faßreif, 15 Buschen Stroh zum Dachdecken, einen Bettsack, 2 Mann für die Weinlese, 15 Sümmer Pferdefutter, 2 Mann für die Weinfuhren nach Himmelgeist, 2 hölzerne Balken und noch 2 andere Hölzer zu liefern.

Aus späteren Urkunden des Stifts erfahren wir, daß die Aebtissin Regenbierg in Linz auch das Patronat der dortigen Kirche sowie den Kornzehnten der ganzen Pfarrei besessen und ihrem Kloster geschenkt hat. Da Letzterem der Besitz dieser Rechte im Anfange des XIII. Jahrhunderts von verschiedener Seite in Linz gekränkt wurde, so implorirte dasselbe die geistlichen Gerichtshöfe zu Trier und Rom um Beistand.[2]) In Folge dessen wurde ihm das Kirchenpatronat, der Weinzehnte sowie der Kornzehnte neuerdings von Seiten der höchsten geistlichen Gerichte

1) Es war am Nieder- und Mittelrhein bräuchlich, daß Mitte April die Weinstöcke geschnitten und aufgerichtet, zu St. Johannis gepfählt und umgraben sein mußten; bei der Verdingung wurde auf die Unterlassung dieser Bestimmung gewöhnlich eine Strafe gesetzt. Cremer, origg. Nassov. II. 224.

2) Urkunde im Provinzialarchiv zu Düsseldorf, bisher ungedruckt.

vollständig zugesprochen, jedoch mußte es dem zeitlichen Pfarrer von Linz einen bestimmten Theil des Weinzehnten nebst dem ganzen kleinen Zehnten der Pfarrei überlassen.[1]) Bezüglich des Kornzehnten verglich es sich mit dem Ritter Ludwig von Linz dahin, daß dieser alljährlich für die Einlieferung desselben 26 Malter Waizen ohne vererbliches Recht erhalten sollte.[2])

Interessant ist die Bemerkung, daß die Linzer Weinberge das Andenken an Gerrich Jahrhunderte hindurch bewahrt haben, sei es nun, daß darunter der selige Stifter von Gerresheim zu verstehen, oder daß der Name auf einen gleichlautenden Vorfahren desselben zu beziehen sei. Nach einer von mir zuerst veröffentlichten Urkunde[3]) des Gerresheimer Stifts hießen nämlich im Jahre 1282 bestimmte Theile der Linzer Weinberge noch immer upme Geregge, ein Ausdruck, der offenbar auf die Gerrich'sche Familie in Gerresheim hinweist. Damals also war Gerrich noch als der älteste Besitzer der dortigen Weinberge in der Erinnerung. Es wäre interessant zu wissen, ob diese Bezeichnung noch bestehe.[4])

Zweitens schenkte Regenbierg ihrem Kloster die Kirche zu Mietherge (Meiderich bei Duisburg); sie wird in der Schenkungsurkunde ecclesia genannt, was in damaliger Zeit der gewöhnliche Ausdruck für eine Hauptkirche, namentlich eine Pfarrkirche ist. Aus späteren Urkunden des Stiftes[5]) lernen wir den Inhalt der Schenkung genauer kennen; sie bestand im Kirchenpatronat und im Zehnten der ganzen Pfarrei. Der Ertrag sollte nach dem Willen der Schenkgeberin zur Besorgung des Conventstisches mit Weißbrod

1) Lacomblet, U. B. II. 62.

2) Lacomblet, U. B. II. 63. Anmerkung. Nach Aufhebung des Stifts wurden diese Zehnten vom Fiscus erhoben. In den fünfziger Jahren sind sie abgelöst worden.

3) Pick, Monatsschrift, l. c.

4) Ein Brief, den ich deßhalb an einen dortigen Gelehrten geschrieben, ist leider unbeantwortet geblieben.

5) Lacomblet, U. B. III. 18, zweite Anmerkung. Im XI. Jahrhundert hieß der Ort Medriki; vgl. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, VI. Bd. S. 68.

enen. Im Jahre 1311, wo das Stift Gerresheim durch riegsunglück und ſchlechte Zeiten in ſeinen Einkünften hr heruntergekommen war, wurde ihm die Pfarrkirche zu leiderich incorporirt, ſo zwar, daß der Pfarrer $^1/_3$ des :oßen Zehnten behalten, $^2/_3$ dagegen zu den Stiftspräben- :n abgeben ſollte. Außerdem behielt der dortige Pfarrer :n ganzen kleinen Zehnten des Kirchſpiels, die Opfer und e Grundſtücke, womit die Kirche von Alters her dotirt war.[1])

Durch den Abfall[2]) des Pfarrers Villanus und des rößten Theiles der Pfarrei Meiderich vom katholiſchen lauben im Jahre 1547 gingen alle Rechte und Gefälle es Gerresheimer Stiftes daſelbſt verloren.

Die dritte Schenkung Regenbiergs beſtand im Patronat nd Zehnten der Kirche zu Sonnborn (Sunnebrunno) bei Uberfe!d und war beſtimmt zur Beſorgung des Conventſches mit Roggenbrod, Fleiſch und Käſe. Im Anfange es XIII. Jahrhunderts trat[3]) das Stift Gerresheim auf rſuchen des Kölner Erzbiſchofs Theoderich das Patronat der ortigen Kirche dem Kloſter Gräfrath im Bergiſchen gegen ine Jahresrente von 18 Malter Roggen und das Präntationsrecht des dortigen Probſtes ab. Die Kirche zu Sonnborn wird von Regenbierg basilica genannt, was auf ie Exiſtenz einer Pfarrkirche daſelbſt ſchließen läßt; völlig eſtätigt wird dies durch die vorberührte Abtretungs-Urunde, worin die Kirche ecclesia genannt wird. Auch im iber valoris der kölner Erzdiözeſe kommt dieſelbe als Pfarrkirche vor.[4])

Durch den Abfall des Pfarrers Hermann Weimers[5]) nd eines großen Theiles ſeiner Pfarrei vom katholiſchen Glauben um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ging der

---

1) Lacomblet, U. B. III. S. 13, Anmerkung.

2) J. Arnold v. Recklinghauſen, Reformationsgeſchichte der Länder Jülich, Cleve, Berg. III. Theil, herausgegeben von E. von Oven, S. 178.

3) Lacomblet, U. B. II. 54.

4) Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözeſe Köln. I. S. 207.

5) Von Recklinghauſen, Reformationsgeſchichte, l. c. I. S. 334.

Zehnte des Stifts daselbst verloren. Die nach Weimers auftretenden protestantischen Prediger Wilhelm und Caspar Lüneschloß rissen auch den letzten Rest Katholiken von der Mutterkirche los und bewogen ihn, das reformirte Bekenntniß anzunehmen.

Die vierte Schenkung bestand im Patronat und Zehnten der Kirche zu Mintard bei Kettwig (Minthert), und sollte der Ertrag nach dem Willen der Schenkgeberin für Brod, Fleisch und Käse während der Fastenzeit verwendet werden. Die Kirche wird ecclesia genannt, war also eine Pfarrkirche. Im Jahre 1302 wurde dieselbe auf Anordnung des Erzbischofs Wichbold der Stiftskirche zu Gerresheim incorporirt[1]), um die Brodpräbenden der Stiftsfräulein, die in damaliger Zeit fast jedes Jahr zwei Monate lang wegen Mangel an Lebensunterhalt zu befreundeten Familien gehen mußten, zu vermehren. Das Stift hat den Besitz seiner dortigen Rechte und Gefälle bis zur Säcularisation desselben im Jahre 1806 bewahrt.

Die fünfte Schenkung bestand in der Hälfte des Zehnten zu Pier bei Düren; die andere Hälfte nebst dem Patronate der dortigen Kirche, die durch das Wort ecclesia als Pfarrkirche bezeichnet wird, behielt Regenbierg aus Vorsicht bis zu ihrem Tode für sich selbst. Der Ertrag dieses Zehnten sollte dem Willen der Stifterin gemäß für gutes Bier und Schwarzbrod beim Conventstische verwendet werden. Diese Gefälle gingen im Jahre 922, nach der früher beschriebenen Union[2]) zwischen den Klöstern Gerresheim und der heiligen Jungfrauen in Köln, auf beide Klöster über. In Bezug auf den Ertrag der alten Güter fand alljährlich eine nach feststehender Norm vorgenommene Theilung statt und so kommt es, daß noch im 14. Jahrhundert die Abtei Gerresheim die in der Umgegend von Gerresheim,

1) Lacomblet, U. B. III. 18. Dem Stifte wurde der große Zehnte in den beiden Honschaften Breitscheid und Mintard überwiesen, während der Pfarrer daselbst, außer der Kirchendot und den Opfergeldern, den großen Zehnten in der Honschaft Vuozheim und den kleinen Zehnten der ganzen Pfarrei zu seiner Competenz behielt.

2) Siehe oben S. 107.

Düsseldorf und überhaupt im Bergischen Lande erfallenden Kurmeden und Pacht-Intraden der Abtei St. Ursula einassirt, während letztere dieses selbe Geschäft für die um Bonn, Köln und Jülich herumliegenden Gerresheimer Güter übernimmt.[1])

So besaßen beide Klöster seit jener Zeit auch das Patronat zu Pier gemeinschaftlich. Bei Besetzung der dortigen Pfarrstelle übten beide Aebtissinnen das Präsentationsrecht alternirend aus, indem sie bei Erledigung der Stelle dem Domprobste als Archidiacon des Jülicher Decanats eine passende Persönlichkeit vorschlugen.

Diese Verbindung löste sich, wie bereits angedeutet, im 4. Jahrhundert. Katharina von Rennenberg, Aebtissin von Gerresheim und Dechantin von St. Ursula († 1417), gab dazu den nächsten Anlaß. Wie dieselbe die Reihe der Dechaninnen von St. Ursula schließt, so führen auch die, nach ihrem Tode entworfenen Güter-Verzeichnisse von St. Ursula Befälle von Gerresheim und Umgegend nicht mehr auf. Das Kirchenpatronat von Pier liegt fortan allein in der Hand der Gerresheimer Aebtissin. In der Vereinbarung über die Trennung, worüber jedoch eine Urkunde meines Wissens nicht vorliegt, ist ihr dasselbe rechtlich zugefallen. Sie hat dasselbe besessen bis zum Untergange der Abtei im Jahre 1806.[2])

Das sind speziel die größeren Besitzungen, die der Aebtissin Regenbierg als Tochter des Stifters, so lange sie lebte, vorbehalten waren. Sie hatte aber auch noch anderes Besitzthum, nämlich Dienstleute und Hörige (mancipia), ferner Höfe, deren Namen jedoch nicht genannt werden. Alle diese Besitzungen und Berechtigungen schenkte sie im

---

1) Vgl. Lacomblet, Archiv III. S. 130 und mehre mir im Original vorliegende Urkunden. Die Abtei St. Ursula hatte übrigens in Pier ebenfalls und zwar seit Alters reiche Besitzungen. Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 26. u. 27. Heft, S. 338.

2) Vgl. meine ausführliche Abhandlung über das Pfarrdorf Pier in den Beiträgen zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend, S. 122 flg.

Jahre 873 an's Kloſter, einzig befliſſen, den Willen und die Bitte ihres Vaters bezüglich der Kloſterſtiftung treu auszuführen (iussu et rogatu genitoris nostri).

Regenbierg's Schenkungsurkunde eröffnet uns einen hellen Blick in die einfachen Lebensverhältniſſe ihrer Zeit, und daß dieſe Verhältniſſe mehre Jahrhunderte hindurch in Gerresheim ſich unverändert erhalten haben, erhellt aus einer Urkunde[1]) der Aebtiſſin Theophanu von Eſſen († 1054), welche auch dem Kloſter Gerresheim als ſolche vorgeſtanden. Weil nämlich daſelbſt der für die Kleidung der Nonnen beſtimmte Kloſterfond ſehr gering war, ſo vermehrte ihn die genannte Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried, und beſtimmte, daß nach Beſtreitung der Kleidungskoſten von dem übrig bleibenden Gelde 2 Pfund zu Fiſchſpeiſen an den Sonntagen der Faſtenzeit verwendet werden ſollten.

Sechſtes Kapitel.

Die Verehrung des ſeligen Gerrich in der Stiftskirche zu Gerresheim.

Wir haben im Verlauf der bisherigen Darſtellung den Stifter der Abtei Gerresheim durchgehends den ſeligen Gerrich genannt, müſſen aber geſtehen, daß wir dermalen zur Begründung dieſes Ausdrucks auf eine öffentliche liturgiſche Verehrung deſſelben in der Pfarrkirche zu Gerresheim nicht hinweiſen können. Eine ſolche hat ſchon längſt aufgehört und nur der alte Steinſarg, der die Gebeine deſſelben umſchließt, gibt ein ſtummes aber vielſagendes Zeugniß, daß es eine Zeit gegeben, wo man ſeine Ehrwürdigkeit beſſer anerkannte. Derſelbe ſtammt dem frühgothiſchen Style zufolge, in welchem er ausgearbeitet iſt, aus der erſten Hälfte des XIII. Jahrhunderts und iſt alſo mit dem Kirchengebäude ſelbſt, wie es

1) Pick, Monatsſchrift, l c.

heute noch dasteht, gleichzeitig. Eine getreue Abbildung bietet das photographische Titelblatt dieser Schrift.

Was aber selbst im Localcult der Kirche durch die Macht der Zeitverhältnisse und die Sorglosigkeit derer, welche die Pfarrkirche zu Gerresheim zu leiten hatten, untergegangen ist, das hat das gläubige Volk daselbst bis zur Stunde festgehalten. Die Katholiken von Gerresheim sprechen auch heute noch nur von einem heiligen Gerricus und wissen nicht anders, als daß derselbe die dortige Kirche gestiftet habe. Und Dank der christ-katholischen Ueberzeugung, die nicht wie eine Wetterfahne sich nach dem Winde richtet, — die urkundliche Geschichte des Ortes zeigt, daß dieselben nicht mit Unrecht an der Tradition ihrer Väter festhalten, da die Heiligkeit Gerrichs und der Glaube an dieselbe durch unverwerfliche Zeugnisse documentirt ist. Freilich gehörte die Loupe der Spezialforschung dazu, um das Gesammtbild des hochverdienten Mannes im Lichte der Geschichte wieder zu gewinnen. Um nun für die Folgezeit zur Wiederauffrischung und Belebung der kirchlichen Verehrung desselben nach Kräften beizutragen, wollen wir die einzelnen Momente, wodurch sich letztere zur Stiftszeit kundgab, kurz und klar zusammenstellen, jedoch ohne dabei im Geringsten zu beabsichtigen, der kirchlichen Behörde in diesem Punkte vorzugreifen.

Das Wort Verehrung seiner sprachlichen Bedeutung nach ist sehr weitgehend; wir haben es hier nur mit der liturgischen oder kirchlichen Verehrung eines Heiligen zu thun, und in dieser Beziehung müssen wir sagen, daß, wenn auch Gerrich nach der durch die jetzt bestehenden kirchlichen Gesetze bestimmten Form und Weise nicht beatifizirt worden ist, er doch in Gemäßheit des von Pabst Urban VIII. am 5. Juli 1634 bezüglich der Beatifikation erlassenen Decretes und der darin enthaltenen Ausnahme, sowie der seit dem Jahre 1855 und vielleicht auch schon früher erfolgten Erklärungen des Ausnahmefalles durch die sogenannte unvordenkliche Gewohnheit oder Verjährung das Recht erlangt hat, als Heiliger verehrt zu werden, und

daß nur noch die neuerliche Prüfung und Bestätigung Seitens des Apostolischen Stuhles nachzuholen ist.[1]) Indem wir dieses aussprechen, schließen wir uns enge an die Päbstlichen Decrete an und stützen uns auf die Lehre des gelehrten Pabstes Benedict XIV., der die Beatifikation und Canonisation eines Heiligen unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt[2]):

1) Wenn der Name des betreffenden Heiligen in Verzeichnissen, Kalendarien, Martyrologien u. s. w. eines Ordens, einer Diözese, eines Landes in gleicher Reihe mit anderen, bereits auf feierliche Weise Heiliggesprochenen aufgeführt, oder wenn seine Reliquien als die eines Heiligen in Büchern und Schriften, die von der Kirche gutgeheißen sind, erwähnt werden oder endlich, wenn seine Heiligkeit bereits in Päbstlichen und Bischöflichen Schreiben ausgesprochen ist.

Alle diese Punkte treffen bezüglich des seligen Gerrich vollständig zu. Derselbe wird in vielen Schriftstücken des ehemaligen Damenstiftes Gerresheim, nämlich in Necrologien, Kalendarien, Directorien, Urkunden[3]), namentlich in einem alten, wahrscheinlich aus dem XII. Jahrhundert

---

1) Constitutio Urbani VIII. papae de non cultu et de partitione decretorum; dieselbe findet sich mit den nöthigen Erklärungen in den Instructiones pro confectione processuum in causis servorum Dei Romae 1855. In der genannten constitutio Urbani VIII. wird freilich der Cult eines noch nicht beatifizirten Heiligen strenge verboten, aber die Verjährung desselben wird ausdrücklich ausgenommen. Auch hat der genannte Pabst die Privatverehrung eines solchen Dieners Gottes und die private Anrufung desselben nicht für unerlaubt erklärt, auch das Verbot des Cultus nicht ausdehnen wollen auf Fälle, wo durch Consens der allgemeinen Kirche, durch die Schriften der Väter oder endlich durch sehr lange und wissentliche Duldung des h. Stuhles und des Diözesanbischofs ein solcher Cult bestanden hat. So oft daher einer dieser Ausnahmefälle begründet ist, muß eben dieses durch Proceß und Sentenz des Bischofs festgestellt werden und dieser Proceß heißt super casu excepto. Das Decret selbst über den Fall der unvordenklichen Gewohnheit werden wir später mittheilen.

2) de canonizat. Sanctorum, lib. II. c. 14.

3) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß, l. c. S. 93, 101 und die Beilagen zu dieser Schrift.

mmenden liturgiſchen Ordo [1]) derſelben Kirche ſowohl lig (beatus), als heilig (sanctus) genannt. In einer rkunde, die ungefähr 50 Jahre nach ſeinem Tode ge- rieben iſt, nämlich in der oft erwähnten vom 11. Auguſt 922, ird er ſehr characteriſtiſch vir bonae memoriae genannt.[2]) ieſer Ausdruck erinnert lebhaft an die römiſche Zeit, wo rſelbe in chriſtlichen Grabſchriften in der Lugdunensis und II., in der Germania II., in der Maxima Se- anorum, in der Vienoise, in Aquitania I., in der arbonensis I. und in den Seealpen zur Bezeichnung nes gottſeligen Menſchen, der im Frieden der Kirche ſtorben iſt, unzähligemal vorkommt[3]), und daher den haracter eines terminus technicus hat. Wenn wir von m vorerwähnten liturgiſchen Ordo, der den Stifter der erresheimer Kirche ſtets beatus oder sanctus nennt, ſehen, ſo wird er heilig zuerſt genannt in einer Ur- nde des kölniſchen Erzbiſchofs Friedrich I. vom 9. Ja- uar 1106, worin zugleich die Gerresheimer Kirche nter dem Namen des heiligen Gerricus vorkommt.[4]) nd ſeit jener Zeit kehrt die Bezeichnung „ſeliger oder eiliger Gerrich" ſchier in allen Urkunden und Schriftſtücken ieder, worin ſeiner Erwähnung geſchieht. In einem blaßbrief, den 1 Patriarch, 15 Erzbiſchöfe und Biſchöfe m 19. Mai 1319 von Avignon aus zu Gunſten der erresheimer Kirche ausſtellen, wird Gerrich mitten in er Reihe der Heiligen, die damals zu Gerresheim be- nders feſtlich verehrt wurden, nämlich der ſeligſten ottesmutter Maria, der Apoſtel und Evangeliſten, des

1) d. i. ein Directorium für die gottesdienſtliche Ordnung im ufe des Kirchenjahrs, welches zwar, wie es jetzt vorliegt, dem IV. Jahrhundert angehört, aber durch mehrere inhaltliche Indizien h als ein Erzeugniß des XII. Jahrhunderts erweiſt. Wir werden nſelben in der Folge unter dem einfachen Namen „alter Ordo" iren. Vgl. Beilage VII.

2) Beilage II. zu dieſer Schrift.

3) Edmonde Le Blant, manuel d'épigraphie chrétienne après les marbres de la Gaule. Paris 1869 p. 76. Dr. Kraus, r. X. Roma Sotterr. Freiburg 1873, S. 416.

4) Beilage III.

h. Michael, des h. Johannes Baptist, der Heiligen Georg, Quirinus, Nicolaus, Martin, Augustin, Ambrosius, Hieronymus und vieler weiblichen Heiligen namentlich aufgeführt.[1]) Als Seliger findet er sich in gedruckten Werken zuerst verzeichnet beim Carthäuser Werner Rolewinck; in dessen Werkchen de laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae ed. a. 1488 heißt es part. III. cap. 8: „Gericus beatus vir et dux quiescit in Gerisheim coenobio monialium, quod ipse construi fecerat; dann in den sacri et pii fasti Agrippinenses des kölnischen Historiographen Aegidius Gelenius, die einen Theil von dessen im Jahre 1645 herausgegebenen Werke de admiranda sacra et profana magnitudine Coloniae ausmachen, und als erster Versuch einer kurzen, aber vollständigen kölnischen Heiligengeschichte auch heute noch ihren Werth haben.[2]) Ebenso wird er als ein Seliger der kölnischen Erzdiözese aufgeführt in dem Werke des Jesuiten Theodor Rhay: Animae illustres Juliae, Cliviae, Montium Neoburgi 1663 pag. 193. Auch an einer Abbildung des seligen Gerrich aus früherer Zeit fehlt es nicht; er ist nämlich auf einem, aus der Gerresheimer Abtei herrührenden Glasgemälde dargestellt, welches dermalen in der Pastorat von Schwarz-Rheindorf aufbewahrt wird.[3])

2) Die katholische Kirche verehrt ihre Heiligen dadurch, daß sie dieselben als Beschützer und Patrone einer Stadt, Diözese, eines Landes, geistlichen Ordens u. s. w. aufstellt und dieses auch von einer Stadt, Diözese, einem Lande, geistlichen Orden ꝛc. stillschweigend geschehen läßt,

---

1) Beilage VI.

2) cf. lib. IV. pag. 736.

3) Das Glasgemälde stammt von einem Gerresheimer Stiftfräulein, welches nach Aufhebung des Stiftes in Schwarz-Rheindorf gelebt und dieses Bild nebst einem anderen, den h. Hippolyt darstellend, als theures Kleinod bis zu ihrem Tode verehrt hat. Die Kenntnißnahme dieser Bilder verdanke ich der gef. Mittheilung meines Freundes, des Herrn Pfarrers Pet. Jos. Vincken zu Schwarz-Rheindorf; die nähere Beschreibung derselben wird später erfolgen.

wenn die Verehrung des Heiligen auf gegründeten Ursachen beruht und durch den betreffenden Diözesanbischof zugeheißen wird.

Auch diese Art der Verehrung ist dem seligen Gerrich in Gerresheim zu Theil geworden; er wurde nämlich der Ortspatron. Das klarste Zeugniß dafür bietet die vorerwähnte Schrift des Jesuiten Theodor Rhay, worin es pag. 193 heißt: „V. die Novembris Gerrichshemii in Montia Patrocinium b. ducis Gerrici, qui sceptrum omniaque humana despexit et in pauperes sua liberaliter erogavit. Jamque is metit, quae seminavit.“ Patron der Stiftskirche ist, wie wir wissen[1]), der h. Hippolyt, und zwar seit dem Beginn und der Einweihung der Kirche im Jahre 873; auch bei der Weihe der nach der Ungarnschen Invasion wieder aufgebauten Kirche am 2. Januar 970 und bei der Weihe des jetzigen Kirchengebäudes erhielt dieselbe den h. Hippolyt zum Patron.[2]) Die Pfarrkirche aber hatte von jeher die h. Margaretha zur Patronin. Daß Gerrich etwa der zweite Patron der Stiftskirche sei, wird nirgends bezeugt, ist auch an sich unwahrscheinlich, da er unter Voraussetzung seiner von der Kirche vollzogenen Beatifikation als Stifter der Gerresheimer Kirche wohl anderen Heiligen hätte vorgehen müssen. Sage man nicht, die Kirche zu Gerresheim hatte ja schon den h. Hippolyt als Patron und konnte denselben nicht aufgeben; denn dagegen läßt sich erwidern: Die jetzige Kirche ist im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts erbaut[3]), aber erst im Jahre 1236 ganz vollendet worden, und da bei der Niederlegung des alten Kirchengebäudes das Patrocinium des h. Hippolyt liturgisch wegfiel und bei der Grundsteinlegung

1) Lacomblet, U. B. I. 68.

2) Lacomblet, l. c. I. 111, 119, 155.

3) Daher heißt es in einer Urkunde der Aebtissin Guda, die als Anhang dem oftерwähnten Heberegister der Gerresheimer Stiftshöfe beigefügt ist: Ad opus ecclesiae dedimus decem et octo marcas et ciphum et alia multa, que hic non continentur. In einer ehemaligen Altarinschrift der Kirche, die sich abschriftlich erhalten hat, heißt es, sie wäre 1236 vollendet, also wahrscheinlich eingeweiht worden.

bzw. Weihe der neuen Kirche, falls er auch der neuen Kirche Patron werden sollte, wiedergewählt werden mußte, so wäre es damals durchaus zulässig gewesen, den Stifter der Kirche zum Patron derselben zu erwählen, zumal schon damals die Wahl eines zweiten Kirchenpatrons nicht ungewöhnlich war.[1]) Das ist aber nicht geschehen und daher läßt sich nicht annehmen, daß er der zweite Patron der Kirche sei. Somit bleibt nur die Annahme übrig, daß er der Ortspatron sei, d. h. der Beschützer und Fürsprecher der Stadt Gerresheim. Wir werden in der folgenden Nr. sehen, daß sein Fest als Ortspatron schon im XIII. Jahrhundert feierlich begangen wurde und daß bei dieser Gelegenheit an die armen Bürger (also vornehmlich ein Bürgerfest!) reiche Schenkungen ausgetheilt wurden, was am Feste des eigentlichen Kirchenpatrons, des h. Hippolytus, nicht geschah.

Vielleicht weist auch das oben erwähnte Glasgemälde auf den seligen Gerrich als Patron der Stadt Gerresheim hin. Dasselbe besteht eigentlich aus zwei Gemälden, von denen das eine den seligen Gerrich, das andere den h. Hippolyt darstellt. Gerrich ist abgebildet mit einer sogenannten phrygischen Mütze, jedoch ohne Nimbus[2]), ferner mit einem prachtvollen Gewand und mit einer Halskette, die er mit der linken Hand festhält. Die rechte Hand hält er schützend über die Stadt Gerresheim, welche sich im Hintergrunde des Gemäldes befindet. Unter den Gebäuden der Stadt ragen besonders hervor die Kirche und dicht an derselben ein in länglichem Viereck hingestreckter

---

1) Der patronus secundarius einer Kirche war schon im XII. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches. Die Kirche St. Johann Baptist zu Köln hatte z. B. damals zum patronus primus den gleichnamigen Heiligen; patrona secundaria dagegen war die h. Antonina. Dies besagen deutlich mehre Schriftstücke im Archiv dieser Kirche aus dem XIV. Jahrhundert, die ich selbst als ehemalige Pfarrer derselben eingesehen habe.

2) So lange Heilige noch nicht rite beatifizirt sind, ist es nicht gestattet, sie mit einem Heiligenscheine darzustellen; cf. Päbstliche Decret vom 2. October 1625.

)au, ohne Zweifel das Stiftsgebäude. Die Höhe des Ge-
ältes beträgt 10 M., die Breite 7 M. incl. Inschrift.
etztere lautet:

HIC. EST. GERRICVS. FVNDATOR. DVX.
LOTHARINGVS.
.. QVO. GERICO. GERIKHEIM. NOMEN. IN. VSV.
A°. 1. 5. 98.

Das andere Glasgemälde stellt, wie gesagt, den h. Mar-
rer Hippolytus dar, und zwar in Rittertracht mit Nim-
us. In der rechten Hand trägt er eine Stange mit
ahne, auf welcher acht Kugeln erkennbar sind; mit der
inken Hand hält er ein neben ihm stehendes Schild, auf
elchem ein Doppeladler[1]) dargestellt ist. Im Hinter-
runde des Gemäldes sieht man ein Häuschen, an welchem
Wasser vorbeifließt, — offenbar den St. Gerricuspütz dar-
tellend. Die Höhe desselben beträgt 10 M., die Breite
7. M. incl. Inschrift. Letztere lautet:

HIPPOLITVS. MARTIR. GERRICIA. TECTA.
GVBERNAT.
QVI. SVMMVM. NOBIS. DIGNETVR. FLECTERE.
NVMEN.
A°. 1. 5. 98.

3) Die katholische Kirche verehrt ferner die Heiligen durch Begehung eines alljährlichen Festes zu ihren Ehren.

Das Fest des h. Gerrich wurde zur Stiftszeit alljährlich am 5. November und zwar noch im 17. Jahrhundert feierlich begangen. Gelenius berichtet darüber in dem oben angeführten Werke de admiranda sacra et profana magnitudine Coloniae pag. 736 also:

„Am 5. November Fest des seligen Herzogs Gerrich zu Gerresheim, einer vornehmen Landstadt der kölnischen

1) Das Emblem des Doppeladlers findet sich schon auf den Siegeln Karls IV.; derselbe führte zuerst 2 Adler in seinen Siegeln, die er dann in einen Doppeladler zusammenzog. Brinkmeiner, Handbuch der histor. Chronologie, S. 248.

Diözese, in der Nähe von Düsseldorf. Diesen Seligen halten Einige für jenen Gerrich, der im Jahre 879 in einer furchtbaren Niederlage der Deutschen gefallen ist, und dann wäre sein Fest auf den 2. Februar zu verlegen und die feierliche Commemoration, welche heute in den Kirchenbüchern von Gerresheim mit Päbstlichem Ablaß verzeichnet ist, wäre seine Translation zu nennen, entweder Translation vom Marterplatz oder aus der Pfarrkirche, in welcher er ehedem geruht hat, in die Stiftskirche, in das in derselben errichtete Grabdenkmal, in welchem annoch sein Leib ruht. Es existirt aber auch zu Gerresheim ein St. Gerricus-Pütz und ich glaube, daß dieser Gerrich ein Bekenner aus Gerresheim war, verschieden von dem Martyrer Gerrich." [1])

---

1) Diese gelehrte Deduction des kölnischen Canonicus und späteren Weihbischofs von Osnabrück fällt heutzutage, wo die ältesten Urkunden des Stiftes Gerresheim bekannt und fast alle gedruckt sind, zusammen; nur das Zeugniß über den St. Gerricus-Pütz behält noch seinen Werth. Daß Gerrich ein Martyrer gewesen und an derselben Stelle, wo noch heute die alte Pfarrkirche St. Margaretha steht, um des Glaubens willen von den Normannen erschlagen worden sei, ist pure Sage, deren Unwahrheit durch unzweideutige Zeugnisse der Geschichte erwiesen wird. Die Quelle derselben sind wahrscheinlich die Jahrbücher von Fulda, die zum Jahre 879 berichten, daß Ludwig gegen die an der Schelde sich aufhaltenden Normannen ein Heer gesendet und daß dieses mehr als 5000 Mann niedergemacht habe; dagegen habe ein zweites Heer, welches Ludwig gegen dieselben Feinde in Sachsen gesendet, große Verluste erlitten; es seien nämlich 2 Bischöfe, 12 Grafen und 18 königliche Trabanten mitsammt deren Gefolgschaften gefallen. Unter den gefallenen Grafen heißt einer Gerrich und eine Notiz des ehemaligen Canonicus und Pfarrers Schmitz von Gerresheim, welche annoch im Kirchenarchiv daselbst aufbewahrt wird, besagt, daß man im Stift G. seit Alters geglaubt habe, dieser Gerrich sei der Stifter der dortigen Abtei. Diese Notiz ist aber in doppelter Beziehung unrichtig; ersteres kann der in den Fuldaer Annalen genannte Gerrich nicht der Stifter von Gerresheim sein, da letzterer bereits im Jahre 873 zu den Todten zählte, weßhalb seine Tochter Regenbierg die von ihm errichtete Stiftung zur Ausführung brachte (cf. Lacomblet, U. B. I. 68); zweitens ist es unrichtig, daß das Stift seit Alters in diesem Gerrich seinen Stifter anerkannt habe; denn letzteres hielt seinen Stifter für einen Herzog und die in Gerresheim noch dermalen cursirende Localsage behauptet, der heilige

Nach den voraufgegangenen Unterſuchungen wiſſen wir, daß Gerrich vor dem Jahre 873 geſtorben iſt, alſo kann er nicht im Jahre 879 als Martyrer für den Glauben ſein Blut vergoſſen haben. Auch kann „die feierliche Commemoration", die in den Kirchenbüchern von Gerrisheim mit Päbſtlichem Ablaß auf den fünften November verzeichnet iſt, nicht als Translationsfeſt des ſeligen Gerrich, wie Gelenius meint, bezeichnet werden; denn dieſes Feſt wurde zur Stiftszeit, wie das alte Necrologium und Memorienbuch der Abtei Gerresheim ausweiſt [1]), ſtets am 23. September gefeiert. Gelenius widerſpricht ſich übrigens ſelbſt; denn in ſeinen Farragines, die annoch in der Rathsbibliothek zu Köln aufbewahrt werden, heißt es: Dies obitus b. Gerici ducis ut pie creditur primi fundatoris ecclesiae collegiatae in Gerritzheim servatur quinta Novembris. Hier iſt alſo auf den fünften November ſein Tod verzeichnet und das ſtimmt mit dem vorerwähnten Necrologium und Memorienbuch überein, welches den 5. November als den anniversarius scl. dies Gerici militis d. i. als den Todestag deſſelben bezeichnet. Aus dem Zeugniß des Gelenius folgt alſo für unſere Sache nur dies, daß zur Zeit, wo derſelbe ſein Buch über die Größe Kölns herausgab (1645), in Gerresheim alljährlich am 5. November das Feſt des ſeligen Gerrich feierlich, mit Päbſtlichem Ablaß begangen wurde.

Daß dieſes Feſt aber ſchon im Anfange des XIII. Jahrhunderts zu derſelben Zeit und ebenſo feierlich gehalten wurde und ſchon damals ein ſolches war, deſſen Urſprung unbekannt, deſſen Feier aber ſowohl im Intereſſe des Conventes als der Bürgerſchaft von Gerresheim ge-

---

Gerrich ſei da, wo jetzt die alte Kirche St. Margaretha ſteht, gemartert worden; zum Beweiſe dafür bringt ſie gewiſſe Stiftungen der Pfarrkirche „mit den auf dem Walle Gefallenen" in Verbindung. Freilich iſt es auch mit dieſen Stiftungen der Pfarrkirche Nichts, doch hat die documentirte Zurückführung einer Sage auf ihre Quellen ebenfalls realen Werth.

1) Lacomblet's Archiv, fortgeſetzt von Dr. W. Harleß, . c. S. 98.

legen war, ersehen wir aus dem alten Heberegister der abteilichen Stiftshöfe, welches ursprünglich, wie bereits erwähnt, unter der Aebtissin Guda (1214—1231) zusammengestellt worden ist. Nach diesem Documente „mußte jede Aebtissin von Gerrisheim am Jahresfeste des heiligen Gerrich (wir übersetzen das Lateinische möglichst wörtlich) [1]) aus den ihr als Aebtissin zustehenden Höfen Viehhof, Mintard und Rheinheim dem Convente 6 Metzen guten Waizen geben, woraus dann 36 Weckplätze gebacken wurden, ferner 36 Becher Wein, 3 Schillinge und auf dem Grabe des Heiligen eine Kerze von 1/2 Talent anzünden. Diese Kerze mußte während der ganzen Festoctav brennen und durfte nicht eher als nach Vollendung der feierlichen Conventualmesse [2]) ausgelöscht werden. Dann mußte sie auch einen Denar zum Meß-

---

1) Lacomblet's Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß, l. c. S. 118. Curia que dicitur veyhof. et Minthart et Rynheym. iste tres attinent abbatisse singulariter. De hiis abbatissa in anniversario sancti Gerici dabit conuentui sex sextarios tritici optimi, unde parabuntur triginta et sex panes. Insuper triginta sex stophos vini et tres solidos tunc dabit abbatissa et super sepulchrum cereum de semitalento, — hic cereus ardebit infra vigilias et non extinguetur usque post missam animarum, — et unum denarium ad sacrificium. Ipso etiam die dabit abbatissa ad elemosinas pauperum quatuor sextarios siliginis mensure curie (der Hof in Gerresheim) et duos sextarios pise et decem sextarios ceruisie. Villicus de Derne eodem die dabit duos sextarios siliginis et unum sextarium pise et sex sextarios ceruisie. Sciatis, quod nullum villicum debet (abbatissa) statuere suo arbitrio, sed per electionem et consilium totius conuentus. Si uero nullus uenerit, qui villicationem vacantem solito more petierit, abbatissa omnes villicos cum familia omnium curiarum ad presentiam sui conuocabit, ut ipsi coram ea inter se unum eligant, qui sciat et valeat conuentui sufficere, qui etiam corpore et rebus ecclesie attineat. Si uero talis et tantus et tam ydoneus qui valeat et possit sufficere conuentui, inueniri non potest, sciendum est quod queuis abbatissa cum per electionem tocius conuentus et dei prouidentiam abbatiam et curam sui regendam suscipere meruit, se excusare non potest quin ipsa proprio et aliorum prudentum debeat uti consilio, qualiter pro posse suo possit subsistere conuentus.

2) In der St. Gerrichs-Kapelle wurde herkömmlich zu gewissen Zeiten des Jahres die Conventualmesse gehalten.

stipendium geben. Die Armen bekamen an diesem Tage 4 Metzen Korn Hofmaaß, 2 Metzen Erbsen und 10 Quart Bier. Auch der Villicus zum Dern war an diesem Tage verpflichtet, zur Festfeier 2 Metzen Korn, 1 Metze Erbsen und 6 Quart Bier zu liefern. Diese Tractamente beruhten nicht etwa auf einer Stiftung der genannten Aebtissin, sondern waren schon zu ihrer Zeit althergebrachte Gebühren, deren Zahlung dieselbe allen ihren Nachfolgerinnen, auch rücksichtlich der Gebühren des Derner Villicus, warm an's Herz legte. „Wisset," sagt sie, „daß eine Aebtissin nicht nach ihrem Belieben, sondern nur nach Wahl und Berathung des ganzen Conventes einen Villicus des Derner Hofes anstellen kann. Sollte sich keiner finden, der die dortige Oekonomiewirthschaft in der hergebrachten Weise übernehmen will, so soll die Aebtissin alle Hüfner aller Stiftshöfe vor sich bescheiden, daß dieselben in ihrer Gegenwart einen Villicus erwählen, der dem Convent zu genügen wisse und vermöge und der zugleich mit seinem Leib und Gut der Kirche pflichtig sei. Sollte aber auch unter diesen ein solcher vermögende und geeignete Mann nicht zu finden sein, so ist zu wissen, daß jede Aebtissin, die durch die Wahl des ganzen Conventes und durch die Vorsehung Gottes die Abtei und ihre Leitung erlangt hat, gleichwohl verpflichtet ist, mit sich und mit klugen Männern Rath zu pflegen, wie das Stift nach Möglichkeit bestehen könne." Die reichliche Spendenvertheilung für die Armen hatte offenbar den Zweck, daß sich nicht bloß die begüterten, sondern auch die armen Bewohner von Gerresheim am Feste ihres Ortspatrons Gerrich erfreuen sollten. Auch die Klosterjungfrauen hatten für die gemüthliche Feier dieses Tages, wie des der h. Lantswindis, der zweiten Aebtissin von Gerresheim, eine alte Rente, die ihnen der Pfarrer daselbst alljährlich pünktlich zahlen mußte. Sie war zwar klein, aber gerade dadurch weist sie auf ihr hohes Alterthum, wo das Geld noch minderen Werth hatte. In den kirchlichen Notizen des Knippinck'schen Sammelbandes Gerresheimer Acten, der im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird, heißt es:

„Domus plebani solvit XVIII den. pagamenti in festo beate Katharine virginis et pro memoria beati Gerici dabit III Solid. pagamenti.“ In einer Notiz desselben Werkes aus dem XV. Jahrhundert heißt es: „Item up den vurss. tzweyn Jairgetzyden (des h. Gerrich und der h. Lantswind) gifft der pastor alle Jaere den Jonfferen zo offergelde II sol. brab.“

Diese althergebrachte Festfeier und die Sorgfalt, mit welcher die genannte Aebtissin die Begehung derselben für die Zukunft sich angelegen sein läßt, werden uns noch klarer, wenn wir die alte Verordnung der Kirche bezüglich der Verehrung der Ortsheiligen berücksichtigen. In älterer Zeit wurde nur dann ein Heiliger zum Ortsheiligen erwählt, wenn dessen Gebeine in der Ortskirche ruhten und so das Volk Gelegenheit hatte, ihn durch die Wunder und Gebetserhörungen, die es bei seinem Grabe erlangte, als besonderen Beschützer des Ortes und seiner Bewohner kennen zu lernen. Daher verordnet die Synode von Mainz[1]) vom Jahre 813, can. 36: Et illas festivitates martyrum vel confessorum observare decrevimus, quorum in unaquaque parochia sancta corpora requiescunt.

4) Die katholische Kirche verehrt ihre Heiligen durch Uebertragung ihrer Leiber (Reliquien) aus dem gewöhnlichen Beerdigungsorte, sei es im Boden einer Kirche oder außerhalb derselben, an einen anderen ausgezeichneteren Ort, um sie der Verehrung der Gläubigen auszustellen. Hinsichtlich des seligen Gerrich ist eine solche Translation seiner Gebeine schon im XIII. Jahrhundert erwiesen, da die Aebtissin Gertrud von Neukirchen (1254—1287) zum Behuf der Tag und Nacht andauernden Beleuchtung der Tumba (Sarcophag) des seligen Gerrich eine Stiftung macht.[2]) Wahrscheinlich aber hat die Erhebung seiner Ge-

1) Hartzheim, Concilia Germ. tom. I. p. 404 seq. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Conzilien, Bd. II. S. 339 u. 436.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, VII. Bd. S. 209.

beine viel früher stattgefunden, da schon der alte liturgische Ordo der Kapelle und des in derselben befindlichen Altars des seligen Gerrich Erwähnung thut. Das alte Necrologium und Memoirien-Verzeichniß von Gerresheim setzt das Fest der Translation des seligen Gerrich, wie bereits erwähnt, auf den IX. Kal. Octobris, d. i. auf den 23. September.[1]) Es ist nun die Frage, was haben wir uns unter dieser Translation zu denken? Wenn die sub Nr. 3 mitgetheilte Ansicht des Historiographen Aegidius Gelenius richtig wäre, dann hätten wir uns darunter nur eine einfache Uebertragung seiner Gebeine aus der Pfarrkirche St. Margaretha in die Stiftskirche zu denken; aber diese Ansicht erregt, wenn sie auch heute noch in Gerresheim vielfach verbreitet ist[2]), gerechte Be-

1) Lacomblet's Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß, l. c. S. 98.

2) Die Sage, daß das Grabmal des seligen Gerrich ehedem in der Pfarrkirche St. Margaretha gestanden habe, könnte leicht zur Vermuthung führen, als ob letztere zur Zeit Klosterkirche gewesen und dieselbe Kirche sei, welche von den Nonnen nach der Ungarn-Invasion wieder aufgebaut und von Erzbischof Gero im Jahre 970 eingeweiht worden, zumal es in der That auffällig ist, daß in dem Zeitraum von 1142 bis 1236 zu Gerresheim, welcher Ort doch damals nur ein einfaches Dorf war, zwei Kirchen, eine Pfarrkirche und kunstvolle Stiftskirche, von Grund aus neugebaut worden sind. Diese Meinung aber muß entschieden zurückgewiesen werden und zwar aus folgenden Gründen:

a. Erzbischof Hermann I. gab im Jahre 922 den vor den Ungarn geflüchteten Nonnen von Gerresheim das Kloster St. Ursula unter dem Vorbehalte, daß ein Theil derselben, nach Eintritt ruhigerer Zeiten, dorthin zurückkehren, Kirche und Kloster wieder aufbauen und das canonische Klosterleben, wie früher, fortsetzen sollte (Annalen des Niederrheins, 26. u. 27. Heft, S. 334). Der Neubau des Klosters und der Kirche war im Jahre 970 fertig und Erzbischof Gero weihte sie ein. (Lacomblet, U. B. I. 111). In den betreffenden Urkunden ist nur von der Klosterkirche die Rede, nicht von der Pfarrkirche. Auch ist es unglaublich, daß die den Feinden entronnenen Katholiken daselbst 48 Jahre lang ohne Kirche gewesen seien.

b. Vom IX. bis zum XIII. Jahrhundert geschieht der Kirche St. Hippolyti zu Gerrisheim in Urkunden öfters Erwähnung. (Lacomblet, U. B. I. 68, 73, 84, 119, 155, 267). In der letztgenannten Urkunde heißt sie ecclesia s. Gerici. Das ist die Stiftskirche, nicht die Pfarrkirche; denn diese ist der h. Margaretha geweiht. Wo sonst

denken; denn warum sollte man seinen heiligen Leib in die Pfarrkirche, die wahrscheinlich schon vor der Zeit des Seligen existirte, transferirt und von der Stiftskirche, die ihm doch ihr Dasein verdankte, ausgeschlossen haben? In Werden an der Ruhr erhob der Abt Adalwig (1066 bis

---

die Bischöfe einer Klosterkirche die Pfarreigenschaft geben, da drücken sie dieses als etwas Ungewöhnliches in den Stiftungsbriefen oder in anderen Urkunden ausdrücklich aus (Lacomblet, U. B. I. 288, 497); in keiner einzigen Gerresheimer Urkunde aber verlautet, daß die dortige Stiftskirche die Pfarreigenschaft besessen habe.

c. Auch kann die früher S. 104 erwähnte Mauer, vorausgesetzt daß sie der im Jahre 1142 eingeweihten St. Margaretha-Pfarrkirche an Alter gleichkommt, zum Beweise dienen, daß letztere nie Klosterkirche gewesen ist; denn im bejahenden Falle müßte sie doch von derselben in die abteiliche Immunität eingeschlossen werden. Sie wird aber factisch geradezu ausgeschlossen, was sich nur durch ihren Character als Volkskirche d. i. Pfarrkirche erklärt.

d. Das Gebäude der St. Margaretha-Pfarrkirche, noch jetzt in seinen Größenverhältnissen deutlich erkennbar, ist viel zu klein, um den combinirten Zweck einer Pfarr- und Klosterkirche zu erfüllen.

Aus diesen Gründen folgt nach unserer Ansicht unzweifelhaft, daß die oben erwähnte Vermuthung allen Grundes entbehrt, wie denn auch überhaupt die Sage bezüglich des St. Gerrichs-Grabes zu unbestimmt ist, um darauf Schlüsse zu bauen. Die Bauluft und Bauthätigkeit in Gerresheim im XII. und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts hat aber theils eine locale, theils eine allgemeine Ursache. Es ist unzweifelhaft, daß bei der Ungarn-Invasion auch die Pfarrkirche St. Margaretha sehr gelitten hat, wenn sie nicht ganz zerstört worden ist. Der Aufbau derselben wie auch der der Klosterkirche geschah im Drange der Noth und daher ist nicht anzunehmen, daß diese Gebäude hinsichtlich ihrer Stärke und Construction hervorragend gewesen seien. Daß dieselben also nach 200jährigem Bestande ihrem Zwecke nicht mehr dienten, kann nicht auffällig erscheinen. Was aber den allgemeinen Grund für die damalige Bauthätigkeit in Gerresheim anlangt, so liegt dieser in dem großen Aufschwunge des kirchlichen Lebens jener Zeit. In der Stadt Köln allein entstanden die Pfarrkirchen St. Brigida, St. Christophorus, St. Jacob, Mariä-Ablaß, Kirchen, die als Kapellen oder Oratorien schon lange vor dem XII. Jahrhundert bestanden hatten; in der Erzdiözese Köln entstanden damals die Klöster Dünwald, Füssenich, Gräfrath, Hoven, Langwaden, Heinsberg, Meer, Rolandswerth, Knechtstaden u. s. w. Diesen kirchlichen Schöpfungen reiheten sich in Gerresheim die erwähnten Neubauten an.

1081), wie die dortigen Klosternachrichten mittheilen[1]), die Gebeine des h. Liudger, des Stifters der Abtei, aus der Erde und setzte sie in einer silbervergoldeten, auf vier Marmorsäulen hinter dem Hochaltar ruhenden Tumba bei. Diese Erhebung der heiligen Gebeine wird ihre Translation genannt und ein besonderes Fest eingesetzt, um das Andenken an diese Feier zu weihen und zu verewigen. Es muß wohl festlich begangen worden sein; denn dasselbe erscheint so wichtig und bekannt, daß es im Jahre 1256 zur Datirung[2]) einer Urkunde dient: datum et actum Verdina die translationis sci Ludgeri. Anno dei M°. CC°. LVI°. Wir glauben, daß es sich ebenso mit der Translation der Gebeine des seligen Gerrich verhält, doch sind wir nicht in der Lage über den Zeitpunkt der Erhebung der Gebeine auch nur eine Vermuthung aussprechen zu können. Die älteste Nachricht darüber, daß dieselbe stattgefunden, ist die oben erwähnte Urkunde der Aebtissin Gertrud von Neukirchen (1254—1287), kraft deren sie die immerwährende Beleuchtung der Tumba des Seligen[3]) anordnet und dotirt.

5) Die katholische Kirche verehrt die Heiligen dadurch, daß sie zu ihrer Ehre Altäre, Kapellen und Kirchen baut und weiht. Auch auf diese Weise hat man in Gerresheim den seligen Gerrich verehrt. Zwar kann ich die Bezeichnung „Kirche des seligen Gerrich", die sich selbst im Diplom des kölnischen Erzbischofs Friedrich I. (1106) und sonst in manchen Urkunden und Schriftstücken der Gerresheimer Stiftskirche findet, zum Beweise hierfür nicht anführen, da dieselbe zweifelsohne nichts anderes heißt, als daß die Gerresheimer Kirche von Gerrich gestiftet sei; denn es ist ja urkundlich constatirt, daß dieselbe dem h. Hippolyt geweiht war, wie sie bis heute diesem Martyrer geweiht ist; dagegen wissen wir aus urkundlichen

1) Overham, annal. monasteriorum Werthinen. et Helmstadien. p. 72.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. VII. S. 39.

3) Die Tumba wird auch häufig Sarcophag genannt, was identisch ist; vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. VI. S. 57.

Quellen, daß in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in derselben Kirche eine zu Ehren des seligen Gerrich errichtete Kapelle war und daß in derselben die oben erwähnte Tumba des Heiligen stand. Nach dem alten liturgischen Ordo wurde in derselben herkömmlich am Palmsonntag die lectio de Exodo gesungen[1]); ebenso herkömmlich wurden in derselben vom Sonntage in tua misericordia an, also vom ersten Sonntage nach Pfingsten, bis zum Freitage vor Kreuz-Erhöhung an allen Freitagen die Conventualmessen gehalten und jedesmal nach Beendigung der Messe der Ps. Beati gebetet. Nachdem der Verfasser das Ordo der Processíon, die an diesen Freitagen gehalten wurde, Erwähnung gethan, spricht er auch von einem Altar des h. Gerrich und theilt mit[2]), daß vor demselben zum Schlusse eine Collecte gesungen werde. Aus Verehrung gegen den seligen Gerrich errichtete die Aebtissin Gertrud von Neukirchen (1254—1287) die bereits erwähnte Stiftung, daß nämlich in der Kapelle desselben Tag und Nacht ein Licht brennen und der Glöckner der Kirche, der sonst auch Unterküster genannt wird, für die Unterhaltung desselben Sorge tragen sollte, wofür sie ihm am St. Hippolytus-Feste ein jährliches Gehalt von 12 Denaren auswarf.[3]) Nach der gottesdienstlichen Ordnung der ehemaligen Stiftskirche, wie sie noch im XVII. Jahrhundert bestand[4]), mußten die Canonissen an jedem Dinstage der Fastenzeit am Grabe des h. Gerrich die commendatio defunctorum beten, nachdem sie Montags die vigiliae defunctorum daselbst gebetet hatten; auch schreibt dieselbe am Grünendonnerstage bei der Abwaschung der einzelnen Altäre, differirend vom allgemeinen Ritus, die Absingung der Collecte von demjenigen Heiligen vor, dem der Altar

1) Intrabunt capellam sancti Gerici et incipietur lectio de Exodo.

2) Finita antiphona ante altare sancti Gerici Ebdomadarius flectens se etc.

3) Vgl. Beilage IV zu diesem Werke und Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, VII. S. 209.

4) Dieselbe wird in einer Handschrift aus jener Zeit im Pfarrarchiv zu Gerresheim noch jetzt aufbewahrt.

gewidmet war.[1]) So oft der Hauptaltar thurifizirt wurde, mußte nach derselben gottesdienstlichen Ordnung auch das Grab des heiligen Gerrich thurifizirt werden. Daß alle diese liturgischen Acte der Verehrung gegen den Seligen, welche in der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim Jahrhunderte hindurch herkömmlich waren, mißbräuchlich und ohne alle Gutheißung der geistlichen Oberbehörde geschehen seien, läßt sich nicht annehmen.

6) Schließlich gibt sich nach der Lehre des Pabstes Benedict XIV. der liturgische Cult, den die katholische Kirche einem Heiligen erweist, in einem besonderen, zu Ehren des Heiligen verfaßten Offizium kund. Ich muß aber gestehen, daß es bezüglich des seligen Gerrich in diesem Punkte an Vorlagen fehlt. Ueberhaupt hat sich, und das ist auffallend, aus der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim an Meß- und Chorbüchern fast Nichts erhalten; ein altes Evangelistarium aus dem X. Jahrhundert, das in neuerer Zeit dem Pfarrarchiv daselbst zurückerstattet worden ist, kann seiner Natur nach über unsere Frage keine Auskunft geben. Das Staatsarchiv zu Düsseldorf enthält zwar zur Geschichte der Abtei Gerrisheim einen reichen Schatz von Urkunden und Litteralien, aber an Büchern ebenfalls sehr wenig, an Meß- und Chorbüchern Nichts. Wo dieselben geblieben, ist bis zur Stunde unbekannt. Es kann daher aus Mangel der nöthigen Quellen nicht constatirt werden, ob der selige Gerrich durch besondere Gebetsformeln, Abbetung des priesterlichen Offiziums und durch die Feier der h. Messe mit eingeschalteten Gebeten zu Ehren desselben ist gefeiert worden, oder nicht. Da aber in der Kirche zu Gerresheim dem Seligen eine Kapelle und in derselben ein Altar gewidmet war, so scheint mir wenigstens diese Frage nicht entschieden verneint werden zu dürfen.

---

1) Wörtlich heißt es: Hora secunda vocatur per Custodem Hebdomadarius et lavantur altaria, etiam in Ecclesia parochiali; ad unumquodque altare canitur antiphona cum versu et Collecta de eius altaris patrono seu patrona etc.

Das sind die einzelnen, mir bekannt gewordenen Momente, in welchen die ehemalige Stifts- jetzt Pfarrkirche zu Gerresheim ihre liturgische Verehrung gegen den seligen Gerrich kundgab. Ob diese in beglaubigten Quellen enthaltenen Thatsachen geeignet sind, um auf Grund derselben die liturgische Verehrung des Seligen zu erneuern, muß der Entscheidung der Bischöflichen Behörde bzw. des Apostolischen Stuhles überlassen bleiben. Es gibt manche Seligen, die vom Apostolischen Stuhle noch nicht beatifizirt sind, aber dennoch an einzelnen Orten wie wirklich Beatifizirte verehrt werden, ohne daß die Bischöfliche Behörde oder der Apostolische Stuhl dagegen Einsprache erhebt. Ein solches Beispiel bietet der selige Gottfried von Cappenberg, dessen Gebeine zu Ilbenstadt in der Wetterau ruhen. Derselbe ist vom Apostolischen Stuhl nicht beatifizirt worden, wurde aber gleichwohl im Prämonstratenser-Orden seit unvordenklicher Zeit als ein Heiliger verehrt.[1]) Im Jahre 1862 hat der jetzige Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel, zu dessen Diözese Ilbenstadt gehört, die beinahe 70 Jahre unterbrochene öffentliche Verehrung desselben wieder erneuert. Aehnlich verhält es sich mit dem seligen Altman, Bischof von Passau († 1091), dessen kirchliche Gedächtnißfeier in Göttweih schon frühzeitig begangen wurde und sich von da in fremde Diözesen verbreitet hat. Eine Canonisation oder Beatifikation des Seligen Seitens des Apostolischen Stuhles hat nie stattgefunden, wohl aber hat der römische Stuhl laut einer alten Göttweiher Handschrift zu wiederholten Malen zur Feier seines Gedächtnißtages Ablässe verliehen.[2]) Ein anderes, noch merkwürdigeres Beispiel bietet in dieser Beziehung die selige Königstochter Agnes von Böhmen, die Tochter des Przemisliden Ottokar I. und Constantia (geb. 1205, gest. 1282), welche von den Kreuzherren zu Prag seit dem XVI. Jahrhundert in einer Weise verehrt worden ist, wie man überhaupt nur Heilige verehrt, und dies geschah bis in die neueste Zeit, ohne

1) Acta Sanct. ed. Bolland, II. p. 117.
2) Historisch politische Blätter 1847, II. Bd. S. 419.

aß die Geistliche Behörde dagegen Einsprache erhoben at. Gleichwohl wurde ihr heiliger Leib erst im Jahre 643 aus dem Grabe erhoben und an einen „ausgezeich-eteren Ort" übertragen; die eigentliche Seligsprechung erselben nach der durch die kirchlichen Gesetze bestimmten orm hat erst am 28. November 1874 stattgefunden.[1]) in drittes, nicht minder merkwürdiges Beispiel bietet der . Petrus Damiani († 1072). Auf Bildern kommt er vor ls Einsiedler, die Geißel in der Hand, den Cardinalshut eben sich; sein Name steht im römischen Martyrologium nd sein Offizium im Brevier, aber die Kirche hat ihn nicht rmlich canonisirt.[2]) Wenn wir die Bestimmungen des postolischen Stuhls über die Canonisation der Heiligen i Rathe ziehen, so finden wir auch die Erklärung dieser rscheinung. Pabst Urban VIII. verbietet zwar in seinem ecrete vom 5. Juli 1634, dessen wir oben Erwähnung ethan, irgend einem Verstorbenen die Ehre eines Seligen er Heiligen zu erweisen, so lange derselbe nicht vom postolischen Stuhle selig oder heilig gesprochen ist, und : hatte gewiß dazu seine guten Gründe, wenn man die ichtigkeit der Sache und die Nothwendigkeit, auch in die-m Punkte die Einheit der Kirche zu wahren, berücksich-gt. Er nimmt aber einen Fall aus und gestattet in iesem, auch einem solchen Verstorbenen die Ehre eines eligen oder Heiligen zu erweisen, der vom Apostolischen tuhle noch nicht selig oder heilig gesprochen ist; dieser all tritt nach dem angezogenen Decrete dann ein[3]), „wenn ie einer im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Person er-iesene Verehrung (cultus) bereits eine öffentliche ist und

1) Julius Glaubrecht, Pfarrer, die selige Königstochter gnes von Böhmen und die letzten Przemisliden, Regensburg 1874, . 215. Zur Schrift von Glaubrecht vgl. meine kritisch-historischen emerkungen in der Litter. Rundschau von Joseph Köhler, I. Jahr-ang, S. 51 flg.

2) Lebensbilder der Heiligen von Stabell, 23. Februar.

3) So erklären dieses Decret die Instructiones pro confectione ocessuum in causis servorum Dei Ordinis Minorum S. Francisci. omae 1855; ferner ein Päbstliches Breve vom 5. Dezember 1865, ie das angeführte Werk von Glaubrecht mittheilt, S. 213.

in der Art und Weise geübt wird, wie die Kirche die Seligen und Heiligen im Allgemeinen zu verehren pflegt, namentlich wenn diese Verehrung bereits verjährt ist, d. h. schon 100 Jahre vor der Erlassung des genannten Decrets, also schon vor dem 5. Juli 1534 seinen Anfang genommen hat, von der Bischöflichen oder Päbstlichen Behörde niemals verboten worden ist, auch niemals unterbrochen worden und bis auf den heutigen Tag fortdauert." In diesem Decret lautet Alles zu Gunsten der liturgischen Verehrung des seligen Gerrich, mit Ausnahme des letzten Passus, daß dieselbe nämlich im Laufe der Zeit nicht unterbrochen sein dürfe. Wie wir bereits ausgesprochen haben, findet sich leider heutzutage in der Pfarrkirche zu Gerresheim von der liturgischen Verehrung des Seligen keine Spur mehr; nur das Volk spricht noch von einem heiligen Gerricus und in der Kirche wird annoch der steinerne Sarcophag, welcher fast alle seine Gebeine umschließt, gezeigt. Aber einsam steht dieser im rechten Seitenschiff der Kirche, an die Wand angelehnt; man sollte nicht vermuthen, daß dort die Gebeine eines Seligen ruhen. Diese Vernachlässigung des ehrwürdigen Monumentes datirt schon seit längerer Zeit und fällt mehr dem Ungeschmack der Zeit, als dem Mangel an Religiösität zur Last. In der Mitte des XVII. Jahrhunderts wurde die Kapelle des seligen Gerrich auf dem Jungfrauenchor abgerissen und entfernt, angeblich um denselben freizulegen. Zwar blieb der Sarcophag einstweilen auf dem Chore stehen, weil die Jungfrauen (Canonissen) noch zu viel Ehrfurcht vor dem Stifter ihrer Kirche hatten. Als aber gar am 1. April 1669 der Hochwürdigste Weihbischof und Generalvicar Paul von Außem, der mit dem churfürstlichen Commissar Dr. Wendelen von Düsseldorf eine Visitation des Stiftes vornahm, im Geiste der damaligen aller Gothik abgewendeten Zeit befahl[1]), „das Veralte vnd . . . Monumentum B. Gerici Hertzogen vom

1) So wörtlich im Visitations-Protokoll, das sich annoch im Original im Pfarrarchiv zu Gerresheim erhalten hat.

Chor ab- und gegen dem Altar SS. Nicolai Vnd Anthonii zur kirchen mauren zu ſtellen," da entfremdete ſich allmählig dieſes altehrwürdige Denkmal den Blicken der Gläubigen und damit ſank zugleich die Verehrung, die ſeit alter Zeit den Gebeinen des ſeligen Mannes erwieſen worden war. Zwar wurde das Grab, ſo lange das Damenſtift noch beſtand, zuweilen während des Hochamtes und der Vesper thurifizirt, aber es brannte kein Licht mehr vor demſelben; auch war die alte Stiftung der Aebtiſſin Gertrud zum größten Theile untergegangen, weßhalb der Weihbiſchof Johann Heinrich Anethan um Dispens von der Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen angegangen wurde. Aber auch die letzte Spur der liturgiſchen Verehrung deſſelben ging verloren, nachdem die Stiftskirche am 22. März 1806 durch Decret des Kaiſers Napoleon I. aufgehoben worden war. Die ſchöne Kirche blieb bis zum Jahre 1809 verlaſſen, wo die franzöſiſche Regierung dieſelbe der Gemeinde an Stelle der unbrauchbar gewordenen Pfarrkirche St. Margaretha überwies und bezüglich der Unterhaltung mit derſelben für ewige Zeiten einen Vertrag abſchloß. Zwei Generationen ſind ſeitdem dahin geſchwunden; jetzt gibt es nur noch Wenige, welche ſich des alten Stiftes erinnern. Ob nun dieſe Unterbrechung in der Verehrung des ſeligen Gerrich eine ſolche iſt, welche nach canoniſchem Rechte eine nachweislich über 700 Jahre beſtandene liturgiſche Heiligenverehrung aufheben kann, muß dem Urtheil der Geiſtlichen Behörde überlaſſen bleiben.

Nachdem wir nun im Vorhergehenden den Stand der Frage bezüglich der liturgiſchen Verehrung des ſeligen Gerrich dargelegt und zugleich das nöthige Beweismaterial zur Beurtheilung beigefügt haben, machen wir als Reſultat unſerer Unterſuchung folgende Wahrnehmung: Vom Jahre 1106 an, wo der kölniſche Erzbiſchof Friedrich von Kärnthen die Gerresheimer Kirche die des heiligen Gerrich nennt, bis zum Schluß des XVI. Jahrhunderts wird letzterer conſtant in genannter Kirche als ein Seliger (beatus)

und Heiliger (sanctus) bezeichnet[1]) und ihm demgemäß eine liturgische Verehrung dargebracht; seit dieser Zeit aber, wo sich zuerst auf einem abteilichen Glasgemälde ein leiser Zweifel an seiner Heiligkeit durch die Weglassung des Nimbus kundgibt, sinkt allmählig diese Verehrung, bis sie dermalen fast gänzlich verloren erscheint. Wie erklären wir uns diese Erscheinung?

Daß der kölnische Erzbischof Friedrich von Kärnthen den seligen Gerrich irrthümlich oder hyperbolisch mit diesem Titel beehrt habe, ist nicht anzunehmen, da er ein intelligenter und glaubenstreuer Kirchenfürst war, der seine Begeisterung für die Reinheit des Glaubens und die Beobachtung der kirchlichen Satzungen durch sein ruhmvolles Einschreiten gegen den Ketzer Tanchelm und dessen Anhänger bewiesen hat[2]); er hätte diesen Ausdruck nicht gebraucht, wenn derselbe in Gerresheim nicht gebräuchlich und in canonischer Hinsicht nicht richtig gewesen wäre. Damals waren die alten Vorschriften der Kirche bezüglich der Heiligenverehrung noch in lebendiger Erinnerung. Die Synode von Frankfurt (794) hatte verordnet (can. 42)[3]): Es dürfen keine neuen d. h. unbekannte Heiligen verehrt und ihnen an den Wegen keine Kapellen erbaut werden." Im Capitular Karls des Gr. vom Jahre 806 heißt es (c. 17): „Neue Kirchen und neue Heiligen dürfen ohne Zustimmung des Bischofs nicht verehrt werden." Wir glauben daher, daß sich die Sache anders verhält.

Im Jahre 1106 war noch die Zeit, wo die Canonisation der Heiligen größtentheils in den Händen der Bischöfe lag und wir sehen in der angezogenen Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Kärnthen den Beweis, daß Gerrich vor dieser Zeit, vielleicht im elften Jahrhundert, von einem kölnischen Erzbischofe beatifizirt worden ist. Um unsere

1) Beide Bezeichnungen kommen unterschiedlos vor, wie dies auch unzähligemal in den Lebensgeschichten älterer Heiligen sich findet.

2) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, von Ennen und Eckertz, I. 498.

3) Hefele, Conziliengeschichte, Bd. III. S. 649.

Ansicht gründlicher darzulegen, ist es zweckmäßig, über das Canonisationsverfahren der Kirche in älterer Zeit einige Worte mitzutheilen.

Bis zum Jahre 1170 war die Beatifikation bzw. Canonisation eines Heiligen Sache des Bischofs, in dessen Diözese derselbe gelebt hatte und gestorben war. Derselbe vollzog dieses Amt einfach dadurch, daß er den Namen der im Frieden Gottes und der Kirche abgeschiedenen, durch ein außerordentlich tugendhaftes Leben berühmten und dadurch vom Volke hochverehrten Person in das Heiligen-Verzeichniß seiner Kirche eintrug und zur Verehrung derselben einen jährlichen Gedächtnißtag, gewöhnlich den Todestag derselben, bestimmte. Ursprünglich war dieser Act noch einfacher, indem bloß der Name eines solchen Heiligen in den Canon der Messe aufgenommen wurde. Es ist überhaupt auf diesem Gebiete ein merkwürdiger Fortschritt ersichtlich[1]), der mit der Ausbreitung der Kirche selbst in Zusammenhang steht. Zuerst glänzten im Canon die Namen der allerseligsten Jungfrau Maria, der Apostel und jener heiligen Personen, welche dem Heilande nahe gestanden. Die erste Erweiterung desselben bildeten ausgezeichnete Martyrer, theils für die ganze Kirche, theils für einen besonderen Theil derselben. Ungefähr bis zum Schlusse des dritten Jahrhunderts wurden nur Martyrer verehrt. Und dauerte nicht auch gerade bis zu dieser Zeit die Bluttaufe der Kirche, d. h. jene Zeit, wo sie im Blute der Martyrer ihre göttliche Kraft bewähren und sich die Anerkennung als göttliche Stiftung erringen mußte? Den Martyrern schlossen sich allgemach die Bekenner Christi an, d. h. jene gottseligen Christen, die ihren Glauben an Christus und ihre Liebe zu ihm nicht durch den Martertod, wohl aber durch ein außerordentlich tugendhaftes Leben bekannt haben. Das war bereits Thatsache zur Zeit des h. Paulin von Nola (354—431), wie derselbe ausdrücklich

1) Ausführlicher bei Benedict XIV. de servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione Prati 1839. Stadler, Vollständiges Heiligen-Lexicon, II. Bd. Augsburg 1861.

bezeugt.[1]) Da aber die Bischöfe in der Canonisation der Heiligen nicht überall gleichmäßig verfuhren, so entstanden manche Inconvenienzen, die für das Ansehen der Kirche und der Heiligen nur nachtheilig wirken konnten. Um diese zu verhüten und zugleich jeden möglichen Verdacht, als könne bei einem solchen Verfahren ein Betrug oder Irrthum stattfinden, zu beseitigen, hob Pabst Alexander III. im Jahre 1170 die Canonisation durch den Diözesanbischof auf und reservirte die ganze Sache dem Apostolischen Stuhle.[2]) Indessen dauerte es noch über 20 Jahre, ehe ein förmlicher Proceß üblich wurde; es genügte, wenn der Bischof, in dessen Diözese der Heilige gelebt hatte, dessen Heiligkeit nach einer voraufgegangenen Untersuchung bestätigte. Erst unter Pabst Cölestin III., im Jahre 1191, begann

---

1) Cf. Paulin. natal. XIII. apud Muratori Anecdot. tom. I. p. 542.

Hinc ergo Sanctis sive Confessoribus
Dies sacratas, in quibus functi diem
Mortalis aevi morte vitali suum
De labe mundi transierunt ad Deum,
Populi fidelis gaudiis solemnibus
Honore Christi gratulantes excolunt.

2) Uebrigens formulirte er bloß in Form eines Decretes, was bereits seine Vorgänger, Innocenz II. und Pabst Hadrian IV., factisch als päbstliches Vorrecht ausgeübt hatten. Besonders ist das Vorgehen des Pabstes Innocenz II. zur Erkenntniß des damaligen Verfahrens in dieser Sache wichtig. Das Kloster Westminster in England hatte im Jahre 1138 seinen Prior Osbert nach Rom geschickt, um die Heiligsprechung des Königs Eduard zu erwirken. Pabst Innocenz II. erklärte sich dazu bereit, wenn er hinreichende Zeugnisse der englischen Bischöfe und Aebte über die Heiligkeit des Königs in Händen hätte, bis dahin aber müsse er die Sache aussetzen; übrigens müsse ein solches Fest, da es zu Ehren und Nutzen des ganzen Reiches eingesetzt werde, auch vom ganzen Reiche beantragt werden. (Innocentii II. epist. bei Wilkins Concil. magnae Brit. vol. I. pag. 419). So verzog sich die Sache bis zum Jahre 1161. Damals hatte das genannte Klosters die englischen Bischöfe und Aebte sowie auch den König Heinrich II. für die Sache gewonnen; diese sandten die gewünschten Schriftstücke, welche das Leben des Königs und seine Wunder schilderten, der päbstlichen Curie ein, und so erfolgte die Canonisation noch in demselben Jahre; vgl. die Bulle Alexanders III. bei Baronius, annal. a. 1161. §. 1.

der erste Canonisationsproceß. Pabst Innocenz III. (1216—1227) fügte diesem Processe das Postulat beeidigter Zeugen bei. Pabst Clemens IV. (1265—1271) verlangte eine doppelte Untersuchung, nämlich nicht bloß über die Heiligkeit der Person und ihres Lebens, sondern auch über die geschehenen Wunder. Pabst Leo X. (1513—1521) ließ zuerst ein Cäremoniale über die Art und Weise anfertigen, wie das ganze Canonisationsverfahren bis ins Einzelne vorzunehmen sei. Pabst Sixtus V. (1585—1590) setzte zur Vornahme des Canonisationsprozesses eine besondere Congregation ein. Die wichtigsten Bestimmungen über die Heiligsprechung erließ Pabst Urban VIII. (1623—1644), die noch dermalen maßgebend sind. Pabst Alexander VII. endlich beschloß, daß die Seligsprechungen in der vaticanischen Kirche und zwar mit bestimmten Feierlichkeiten geschehen sollten. Seitdem sind keine wesentliche Neuerungen im Canonisationsverfahren vorgekommen.

Nach dieser Darlegung, die auf quellenmäßigen Nachrichten und Daten beruht, scheint die Canonisation des h. Gerrich, wenn eine solche je stattgefunden hat, durch den kölnischen Diözesanbischof vor 1106 vollzogen worden zu sein. Schriftliche Zeugnisse aber sind darüber nicht vorhanden. Waren sie je vorhanden, dann sind sie ohne Zweifel schon im XI. oder XII. Jahrhundert zu Grunde gegangen; denn während das Gerresheimer Stiftsarchiv aus allen Jahrhunderten, so lange das Stift bestanden, noch manche Urkunden und Litteralien bewahrt hat, haben sich aus den genannten Jahrhunderten nur wenige erhalten. Nur unter Annahme einer bischöflichen Canonisation läßt sich auch begreifen, warum der Beatifikationsproceß des seligen Gerrich, wenn derselbe etwa bloß durch die Volksstimme selig gesprochen sein sollte, vom XII.—XVI. Jahrhundert bei der Päbstlichen Curie nicht angeregt worden ist. Zwar ist bekannt[1]), daß bei letzterer in dieser

1) Daher heißt es in dem erwähnten Decrete Urbans VIII.: Nec prius sedes Apostolica moveri solet, quam reges, principes et aliae honestae et authenticae personae instanter supplicaverint sum-

Angelegenheit lange angeklopft werden muß, ehe das Gesuch erhört wird, und sie hat dabei ihre guten Gründe; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß wenn das Gerresheimer Stift, dessen Mitglieder dem höchsten Adel des Landes angehörten und dadurch bei den höchsten Würdenträgern der Kirche und des Staates Einfluß hatten, seine Bitte um Eröffnung des Canonisationsprocesses wiederholt gestellt und durch die Fürsprache geistlicher und weltlicher Großen unterstützt hätte, so daß die Sache nicht mehr als Privatsache Einzelner, sondern als öffentliche erschienen wäre, es unterliegt keinem Zweifel, sage ich, daß der Apostolische Stuhl in diesem Falle zur Eröffnung des Processes geschritten wäre. Aber es ist bei diesem in der beregten Sache nichts geschehen und konnte nichts geschehen, weil aller Wahrscheinlichkeit nach eine bischöfliche Canonisation Gerrichs vor dem Jahre 1106 vorhergegangen war. Der Grund, warum das Fest des seligen Gerrich seit dem XIV. Jahrhundert, wo es noch besonders feierlich in Gerresheim gehalten wurde, sich über das Weichbild dieser Stadt nicht ausgedehnt hat, liegt wohl vornehmlich in der Synodalbestimmung des, unter dem Erzbischofe Heinrich von Virnenburg abgehaltenen kölnischen Provinzialconzils vom Jahre 1307, welches für die Erzdiözese Köln zur Erreichung einer einheitlichen Feier der Kirchenfeste eine neue Festordnung zur Vorschrift erhob.[1]) Diese Festordnung enthält bloß 50 gebotene Festtage; es heißt aber am Schlusse derselben, daß während die Synode diese Festtage zu feiern strenge befiehlt, sie alle übrigen der Frömmigkeit der Gläubigen überlasse, so zwar, daß derjenige,

---

mo Pontifici, et tunc etiam non statim, sed exspectare, quod diu pulsetur; nam si perdurabunt miracula et supplicantium instantiae, praesertim spontaneae, tunc summus Pontifex, si ei videbitur per commissionem manu Sanctitatis suae signatam, citato Promotore fidei, committit causam Congregationi sacrorum rituum.

1) Statuta seu Decreta provincialium et dioecesanarum synodorum s. ecclesiae Coloniae etc. Coloniae apud Joan. Quentel 1554, p. 66.

welcher sie nicht feiere, dadurch keine Schuld oder Strafe ich zuziehe.[1])

Da aber das Stift keine Documente über die Canonisation des Stifters besaß, so gerieth diese allgemach in Vergessenheit, so daß man am Schlusse des XVI. Jahrhunderts nicht wagte, ihn mit einer Lichtkrone ums Haupt, dem Abzeichen der wirklichen Canonisation eines Heiligen, darzustellen. Dieses scheint auch der Grund gewesen zu sein, warum die Verehrung desselben als Ortsheiligen allmählig abnahm. Zum völligen Untergang derselben wirkten dann die im 17. Jahrhundert erlassenen Entscheidungen der heiligen Riten-Congregation in Beziehung auf die Wahl und Verehrung der Ortspatrone[2]), die wir in folgende Punkte zusammenfassen können:

1) Nur canonisirte Heiligen dürfen zu Ortspatronen gewählt werden.
2) Mysterien des Glaubens können dazu nicht genommen werden.
3) Die vor dem Jahre 1630 verehrten Ortspatrone sollen beibehalten werden, auch wenn sie nicht canonisirt, sondern nur beatifizirt sind.
4) Die Ortspatrone müssen von der geistlichen und weltlichen Ortsbehörde gewählt, vom Bischofe gutgeheißen und von der h. Congregation bestätigt sein, wenn das patrocinium loci kirchlich gefeiert werden soll.
5) Ein rite erwählter und eingeführter Ortspatron

1) Statuta seu Decreta etc. p. 67.

2) Vgl. die Entscheidungen der S. R. C. vom 23. März 1630, vom 5. Juli 1634 und 20. September 1681. Daß diese päbstlichen Entscheidungen in der Erzdiözese Köln stricte ausgeführt worden sind, beweist die umfangreiche Verordnung des Churfürsten Ferdinand, Herzogs von Baiern, bezüglich der Reliquien-Verehrung vom 6. April 1644, die sich handschriftlich noch in vielen Kirchenarchiven vorfindet. Da sie bisher noch nicht vollständig gedruckt ist, so theilen wir sie im Anhange wörtlich mit. Vgl. Beilage VIII. Uebrigens ist dieselbe fast vollständig und nur mit geringen Veränderungen unter die Decrete und Statuten der kölnischen Diözesansynode vom Jahre 1662 aufgenommen worden. cf. p. 41—46.

darf ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht mit einem anderen vertauscht werden.

Zwar konnte es nicht in Frage kommen, ob der selige Gerrich vor dem Normaljahr 1630 zu Gerresheim als Ortspatron verehrt worden sei, und insofern waren diese Entscheidungen der Verehrung desselben nicht hinderlich; aber sie erweckten mit doppelter Gewalt die Zweifel, ob eine Canonisation desselben zu Recht bestehe; selbst der Weihbischof Paul von Außem scheint diese Zweifel getheilt zu haben, sonst hätte er nicht befehlen können, daß das Grabmal des Seligen in einen Winkel der Kirche an die Kirchenmauer gestellt werden solle. Was aber in einer unwissenschaftlichen Zeit im Fahrwasser des Zweifels versank, das ist darum nicht verloren gegangen. Im Lichte der historischen Forschung tritt die Gestalt des seligen Gründers von Gerresheim mit doppeltem Glanze wieder vor unsere Augen und es ist zu erwarten, daß die dankbare Bürgerschaft das Fest ihres Ortspatrons alljährlich, wie vor mehreren Jahrhunderten, wieder in feierlicher Weise begehen wird.

Siebentes Kapitel.

Die Erhebung der Gebeine des seligen Gerrich.

Es ist eine Sache, die sich durchaus von selbst versteht, daß jene Diener und Dienerinnen Gottes, welche auf Erden durch ihr tugendhaftes Leben, durch ihr thätiges, für die Ehre Gottes vollbrachtes Wirken, durch ihre um die Mitmenschen erworbenen Verdienste sich der ewigen Herrlichkeit würdig erwiesen haben, eben darum verdienen, auch von uns verehrt zu werden. Ehren wir ja doch, und zwar mit Recht, schon diejenigen unserer Mitmenschen, welche, obgleich mit allerlei Schwächen behaftet, durch ihr redliches Streben nach Tugend und Vollkommenheit, durch gewissenhafte Vermeidung alles Sündhaften und

Bösen, durch regen Eifer für die Ehre Gottes und durch wahre uneigennützige Liebe gegen ihren Nächsten sich der Ehre würdig zeigen. Um wie viel mehr verdienen daher jene geehrt zu werden, die den schweren Kampf gegen die Sünde siegreich bestanden, die sich durch ein tugendhaftes Leben und Wirken bis ans Ende als treue Kinder Gottes bewährt und endlich durch einen seligen Tod ihre irdische Pilgerschaft vollendet haben und die nun, hoch erhaben über alle menschliche Gebrechlichkeit und Fehlerhaftigkeit, als verklärte Himmelsbewohner an der himmlischen Glückseligkeit Theil nehmen! Eine solche Verehrung der Heiligen findet auch in der h. Schrift ihre Bestätigung. Gott selbst sagt[1]) im A. B.: „Wer mich ehrt, den werde ich ehren" Und in demselben Sinne spricht unser göttlicher Heiland Jesus Christus[2]) im N. B.: „Wo ich bin, da soll auch mein Diener sein. Wenn Jemand mir dient, so wird mein Vater ihn ehren." Alle Mitglieder der Kirche, mögen sie noch hier auf Erden leben oder bereits ns Jenseits hinübergetreten sein, bilden nach katholischer Lehre eine große unzertrennliche Gemeinschaft, Gemeinschaft der Heiligen genannt, oder, was dasselbe ist, einen geistigen Leib, dessen Glieder die einzelnen Gläubigen, dessen Haupt Jesus Christus ist, wie dies der Apostel Paulus ausdrückt, wo er sagt[3]): „Ihr seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied desselben." In Gemäßheit dieser unzertrennlichen Verbindung aller Gläubigen zu einer Gemeinschaft sollen auch die Einzelnen an dem Wohl und Wehe des Ganzen, und alle insgesammt an dem Wohl und Wehe des Einzelnen den innigsten Antheil nehmen, wie gleichfalls der Apostel Paulus im Zusammenhange mit den angeführten Worten ausspricht[4]): „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied verherrlicht wird, so freuen sich alle Glieder mit." Daher nehmen wir einerseits einen innigen,

1) I. reg. 2, 30.
2) Joan. 12, 26.
3) I. Cor. 12, 27.
4) I. Cor. 12, 26.

mitleidsvollen Antheil an den Leiden derjenigen unserer verstorbenen Mitbrüder, welche wegen der ihnen noch anhaftenden Unvollkommenheiten oder wegen nicht abgebüßter Sündenstrafen noch eine Zeit lang im Reinigungsorte büßen müssen, und wir bethätigen diese unsere Theilnahme durch Opfer, Gebete und andere gute Werke, welche wir für sie darbringen; andererseits nehmen wir aber auch mit nicht geringerem Rechte Antheil an der Verherrlichung unserer verklärten Mitbrüder, welche sich bereits der himmlischen Glückseligkeit erfreuen und daher die triumphirende Kirche genannt werden, und diese unsere Theilnahme an der Verherrlichung der auserwählten Diener Gottes bethätigen wir durch die Verehrung, welche wir ihnen nach Anleitung unserer heiligen Kirche erzeigen. Diese Verehrung fließt in ihrer höchsten Beziehung auf Gott selbst, den Urquell aller Tugend, den Allheiligen, zurück, so daß wir, wie der königliche Prophet David sagt[1]), „Gott in seinen Heiligen loben und verherrlichen."

Durchdrungen von der Wahrheit und Erhabenheit dieser katholischen Lehre, glaubte der Wohllöbliche Kirchenvorstand von Gerresheim das Jahr 1873, wo die dortige Kirche ihren tausendjährigen Bestand feierte, nicht vorbeigehen lassen zu dürfen, ohne dem seligen Stifter derselben einen besonderen Act religiöser Verehrung darzubringen. Schon lange hatte derselbe den Wunsch gehegt, über den Befund der heiligen im Sarcophag befindlichen Gebeine desselben nähere und sichere Auskunft zu erlangen, namentlich darüber, ob dieselben noch in würdiger Weise eingehüllt seien, worüber vielfach Zweifel gehegt wurden. Das tausendjährige Jubeljahr gab endlich Gelegenheit, den Wunsch zur wirklichen Erfüllung zu bringen.

Auf Einladung des Pfarrers von Gerresheim, Herrn Aloys Hahn, erschienen am 24. Juni 1873 die Hochwürdigen Herren: Dr. theol. Johann Hubert Kessel, Canonicus der Collegiat-Stiftskirche zu Aachen, Urban Portz, erster Kaplan zu Gerresheim, Peter Piel, zweiter

1) Ps. 150, 1.

)lan daſelbſt, ferner der Rentner Herr Jacob Her-
ıs, Ritter und Inhaber verſchiedener in- und aus-
diſcher Orden, die Mitglieder des örtlichen Kirchen-
ſtandes Peter Müller und Jacob Kirſchbaum, Gutsbeſitzer,
lich der Küſter Fried. Höltgen mit dem vorgenannten
rrer in der dortigen Pfarrkirche vor dem ſteinernen,
der Nähe des Altars B. M. V. an der Seitenwand
Kirche befindlichen Sarcophag des ſeligen Gerrich,
von dem inneren Zuſtande deſſelben Kenntniß zu
men. Zwei Lichter, die zu dieſem Zwecke angezündet
den, wurden auf den genannten Altar B. M. V. geſetzt.
hdem nun das Grabmal durch den Küſter eröffnet
den, fand man nach Abhebung des Deckels unmittelbar
r dem sepulcrum ein eiſernes Gitter, jedoch ſehr ver-
ırloſt und ohne Verſchluß. Das sepulcrum ſelbſt be-
d in einer, mit zerriſſener Seide ausgefütterten Truhe
Eichenholz, mit ſtarken Nägeln zuſammengeſchlagen
am Kopf- und Fußende mit zwei eiſernen Handhaben
ehen. Das Innere deſſelben war gleichfalls in einem
tloſen Zuſtande. Es enthielt drei Schenkelknochen,
alle Theile des Hauptes und viele andere Stücke und
itter der Gebeine des ſeligen Gerrich und einige klei-
: Reliquien in Kapſeln, die jedoch zu den Gebeinen
Seligen nicht gehörten, wie die namentliche Bezeich-
g derſelben deutlich erkennen ließ. Die größern Ge-
ıe lagen auf zwei Kiſſen und waren mit einem Ueber-
f von blauer, mit Figuren verzierter Seide bedeckt.
3 eine der genannten Kiſſen beſtand aus einer alten
)erei, wahrſcheinlich ſizilianiſcher Fabrication, wie ſie
XIII. Jahrhundert üblich war, ein Zeichen, daß es
dem Sarcophag bzw. Kirchenbau gleichzeitig war.
3 Hauptmuſter hatte in rothem Felde einen weißen
:chen, die Zwiſchenfelder waren auf blauem Grunde
ıechſelnd mit blauen und grünen Sternen beſäet. Das
:re Kiſſen war von blauem Sammet, das Futterzeug
)eiden grüne Seide. Der Ueberwurf oder die Decke
ınd aus einem Stück alter dicker Seide, 4′ 1/2″ lang
181/2″ breit. Der Untergrund deſſelben war blau,

das Muster grüngelb mit einem Kreuzblatt-Dessin und in demselben in Medaillons abwechselnd ein Blumenstrauß und ein dem Hasen ähnliches Thier. Das Ganze war Seide-Damast. Auch dieses Stück scheint dem XIII. Jahrhundert anzugehören. Dabei befand sich im sepulcrum der Hut eines weltlichen Großen von Goldbrocat mit aufgelegtem rothem Sammetmuster. Der Kronreif war von Pappendeckel mit verschiedenen Zierrathen von Messing und Stein. Endlich fand sich noch ein grünseidenes, altes Reliquien-Beutelchen, 4" lang und 3" breit, mit einer Klappe von selbigem Stoffe, inwendig mit rother Seide gefüttert und mit gelbseidener Einfassung.

Da der Sarcophag sich in solchem Zustande befand, so hielten die vorgenannten bei dem Grabe Gegenwärtigen es für nothwendig, über den Befund der Gebeine einen detaillirten Bericht an die geistliche Oberbehörde einzusenden, um auf Grund desselben die Ermächtigung zu erbitten, die Gebeine des seligen Gerrich zu erheben und provisorisch zum Behuf der würdigen Wiederherstellung des sepulcrum an einer anderen passenden Stelle der Kirche zu bergen. Der Bericht wurde am 26. August 1873 mit den nöthigen geschichtlichen Zeugnissen über das heiligmäßige Leben des Seligen an das Hochwürdige Erzbischöfliche Generalvicariat zu Köln abgesendet. Die Vollmacht zur Erhebung der Reliquien erfolgte am 17. September d. J. und zwar unter lobender Anerkennung der Bemühungen des zeitlichen Kirchenvorstandes in dieser Sache und mit der Vorschrift, daß die Reliquien zu dem Ende vorläufig aus dem Sarcophag entnommen, eingesiegelt und in der Sacristei oder an einem andern Orte der Kirche unter Verschluß hinterlegt würden, bis die Herstellung des Sarcophags vollendet sei; die Erhebung und Reposition der Gebeine habe in der Stille und ohne kirchliche Feierlichkeit zu erfolgen; über den Befund der Reliquien sei unter Zuziehung eines Arztes und einiger Mitglieder des Kirchenvorstandes als Zeugen bei der Erhebung ein Protokoll aufzunehmen und Abschrift einzusenden.

Die Erhebung fand darauf am 8. October d. J. statt. Eingeladen waren dazu die Hochwürdigen Herren: Dr. theol. Joh. Hub. Kessel, Canonicus der Collegiat-Stiftskirche zu Aachen, Urban Portz, erster Kaplan zu Gerresheim, Peter Piel, zweiter Kaplan daselbst, welche auch erschienen. Von den eingeladenen Kirchenvorstands-Mitgliedern fanden sich ein: Peter Müller, Gutsbesitzer, Jacob Kirschbaum, Gutsbesitzer, Theodor Lohmann, Post-Expedient, Wilhelm Biegenwald, erster Lehrer. Schließlich nahmen an dem vorzunehmenden Acte auf Einladung Theil: der assistirende Arzt, Herr Dr. Püllen und die Herren Heinrich Schang, Rentner, wohnhaft zu Grafenberg, und Wilhelm Kemperdick, Gutsbesitzer zu Papendell. Folgendes ist der Wortlaut des über die Erhebung der Gebeine aufgenommenen Protokolls:

„Im Jahre 1873, den 8. October, Nachmittags 4 Uhr versammelten sich die unten benannten Personen auf Einladung des Pfarrers von Gerresheim, Herrn Aloys Hahn, in der dortigen Pfarrkirche vor dem Sarcophag des seligen Gerricus, um dem Auftrage der Erzbischöflichem Behörde gemäß die Erhebung von dessen Gebeinen vorzunehmen. An der Seite des Altars B. M. V. standen der Sacristan und vier Choralen mit brennenden Kerzen, um bei der Reponirung der heiligen Gebeine den Priestern, welche dieselben tragen sollten, das Geleit zu geben. Die Versammelten stellten sich vor den genannten Altar, worauf Herr Pfarrer Hahn, dem die Anordnung des Ganzen in die Hand gegeben war, an dieselben eine kurze Anrede richtete. Derselbe hob die wichtige Bedeutung des vorzunehmenden Actes hervor, indem er auf Grund der geschichtlichen Zeugnisse die hohen Verdienste des seligen Gerrich betonte und unter Verlesung der betreffenden Erzbischöflichen Verfügung die Art und Weise erklärte, wie die Erhebung der Gebeine vor sich gehen solle. Darauf reichte er in Abwesenheit des Präsidenten des Kirchenvorstandes dem ältesten Mitgliede desselben, Herrn Peter Müller, die Schlüssel zur Eröffnung des Sarcophags. Nachdem unter dem Beistande zweier anderer Kirchenvorstands-Mitglieder

die Eröffnung geschehen, wurde das Gitter abgehoben und das sepulcrum mit den Gebeinen des Seligen auf den dazu vorbereiteten Muttergottes-Altar niedergesetzt. Die Gebeine selbst wurden darauf herausgenommen und die Truhe entfernt, worauf Herr Dr. med. Püllen die osteologische Untersuchung vornahm.

Es fanden sich an Gebeinen vor:

1) Das ganze Schädeldach[1]) (calvaria), ein Theil der Schädelbasis und des rechten Schläfenbeins (os temporum); ferner die Hälfte des rechten Unterkiefers (mandibula seu maxilla inferior) und ein Stück des linken Unterkiefers; sodann das rechte Jochbein (os zysmaticum) und der untere Theil der rechten Augenhöhle, 13 Zähne und zwar sowohl Augen- als Backzähne.

2) Der rechte Oberschenkel (femur dextrum), welcher $18^3/_4$" lang ist, der rechte Unterschenkel (tibia) und der linke Unterschenkel, von denen jeder 15" lang ist; ferner ein Gelenktheil des Hüftknochens (acetabulum ossis pelvis), Kopf und Hals des linken Oberschenkels.

3) Ein Fußwurzelknochen des linken Sprungbeins (talus), ein zweiter Fußwurzelknochen (os biboides), ein dritter Fußwurzelknochen (os navicularis).

4) Der obere Theil des rechten Radius oder Unterarms, ferner Theile des rechten und linken Oberarmknochens (partes humeri dextri et sinistri).

5) Stücke von Rippentheilen, ferner Stücke vom fehlenden linken Oberschenkel und verschiedene andere kleinere Knochentheile, alle stark erodirt.

Diese Gebeine lassen in ihrer osteologischen Zusammenstellung nach dem Urtheile des genannten Arztes auf eine männliche, starke, im höheren Mannesalter stehende Person in der Größe von ungefähr 5' 7" schließen.

---

1) Der Schädel ist verhältnißmäßig gut erhalten, die Schädelnath noch deutlich erkennbar. Die Länge des Hinterkopfes bis zum Nasenansatz beträgt 14", das Breitemaaß vom rechten bis zum linken Ohransatz über den Oberkopf gemessen 10".

Hierauf wurden sämmtliche Gebeine, die größeren einzeln, die kleineren zusammen, sorgfältig in rothe mit Stickereien versehene Tücher eingehüllt, mit rothen Bändern geschlossen und versiegelt, sodann auf Kissen ruhend von der Geistlichkeit unter Begleitung brennender Lichter in das sogenannte Blutstabernakel niedergelegt, dasselbe in Gegenwart der vorbenannten Zeugen verschlossen und die Schlüssel wieder den Händen des Pfarrers übergeben.

So geschehen zu Gerrisheim, wie oben.

Vorgelesen und unterzeichnet

Dr. Kessel, Canonicus, Aloys Hahn, Pfarrer, Urban Portz, Kaplan, Peter Piel, Kaplan, Peter Müller, Jacob Kirschbaum, Theodor Lohmann, Wilhelm Biegenwald, Dr. med. Püllen, Heinrich Schang, Wilhelm Kemperdick, Fr. Höltgen.

Im Blutstabernakel blieben sodann die heiligen Gebeine ruhen, bis das Innere des Sarcophags des seligen Gerrich würdig hergestellt war. Diese Herstellung wurde sofort in Auftrag gegeben und es ist den eifrigen Bemühungen des Hochwürdigen Pfarrers, Herrn Hahn, und der freudigen Opferwilligkeit vieler seiner Pfarrkinder zu danken, daß dieselbe in nicht langer Frist einfach aber geschmackvoll vollendet wurde. Das vielbesuchte heilige Blutsfest zu Gerresheim, das in althergebrachter Weise stets am Sonntage in der Frohnleichnams-Octave gefeiert wird, war noch nicht herangekommen, als die Herstellung bereits vollendet war und die heiligen Gebeine wieder an ihre alte Ruhestätte zurückgebracht werden konnten.

Was aber die Restauration des Grabes und die neue Ausstattung der Gebeine des Seligen anlangt, so glaubte der Wohllöbliche Kirchenvorstand nach dem Urtheile kunstgeübter Kenner seiner Pflicht am besten zu genügen, indem er folgende Anordnung traf:

Die hölzerne Arca wurde inwendig mit rother Seide ausgeschlagen, sowohl unten auf dem Boden als an den Seiten. Alle Linien innerhalb der arca wurden mit hölzernen aber vergoldeten Stäbchen besetzt; nur das Innere

des Kopfstückes bildet eine Ausnahme. Dort ist nämlich eine metallene, versilberte Platte angebracht, die folgende Inschrift trägt:

Arca Reliquiarum
Beati Gerrici Equitis Francici,
Huius Coenobii Virginum Praenobilium quod olim fuit
Fundatoris
intus renovata et exornata
sumptibus parochianorum Gerrisheimensium
ex mandato
Rev^{mi} et Illust^{mi} Dni Dni Pauli Melchers
Archiepiscopi Coloniensis
Anno 1874. Nonis Maii.

Die Gliedmaßen des Seligen wurden in folgender Weise ausgestattet und geziert: Der Oberschenkel und die Unterschenkel wurden mit rother Brocatseide, in welcher Hirsch- und Vogelmuster abwechseln, kreuzweise umhüllt, dann mit Borden umwickelt und mit Perlen und Edelsteinen passend verziert. Von der rittermäßigen Ausstattung wurde deßhalb Abstand genommen, weil die Frage nach der Art und Weise auf Schwierigkeiten stieß, die sich nicht sofort lösen ließen. Der Schädel wurde in eine, in Reliquiarform gehaltene Kapsel von versilbertem Metall eingestellt, oben auf dem Scheitel derselben eine Oeffnung angebracht und diese mit einem Krystallglase versehen, um das Heiligthum zu schauen und küssend zu verehren.

So haben die Katholiken von Gerresheim wieder in würdiger Weise ihren Ortspatron geehrt und gefeiert. Zwar hatte die Feier zunächst einen stillen localen Character; da aber der selige Gerrich ein Heiliger der katholischen Kirche ist, so hatte die Feier ideell eine viel weiter gehende Bedeutung, zu deren Beurtheilung nur das katholische Glaubensdogma den Schlüssel bietet. Aber gleichwohl verbleibt der Ortskirche von Gerresheim dieserhalb das meiste Verdienst und der größte Ruhm; denn würde der selige Gerrich noch wohl bekannt sein, wenn die katholische Kirche

daſelbſt ſeine Gebeine nicht bewahrt hätte? Und würden letztere noch wohl exiſtiren, wenn die katholiſche Kirche daſelbſt nicht mehr exiſtirte? Gewiß ernſte Fragen für unſere Tage, deren Beantwortung ſich der katholiſche Leſer elbſt geben mag. Alles in der Welt iſt freilich dem Wechſel und der Vergänglichkeit anheimgegeben, aber die katholiſche Kirche unterliegt dieſem Geſetze nicht, da ſie von Gott dem Herrn ſelbſt gegründet iſt.[1]) Sie iſt demnach die llein Unſterbliche auf Erden, ſie iſt die in ihrem Geiſte nd in ihrer Verfaſſung allein Unwandelbare, denn ihre Grundfeſten[2]) ruhen auf den heiligen Bergen; ſie iſt das uf Felſen gebaute Haus, das zwar manchmal erſchüttert cheint, aber nie zuſammengeſtürzt werden kann.[3]) Zwar ilt dieſer Satz nur von der Kirche im Allgemeinen, da s bekannt iſt, daß dieſelbe in vielen Städten und Gegenen nicht mehr exiſtirt, wo ſie früher wirklich exiſtirt hat; aber ſie iſt nur deßhalb dort untergegangen, weil die hriſtliche Religion ſelbſt dort untergegangen iſt. Wo letztere in den Herzen der Menſchen gepflegt wird und beſtehen bleibt, da hat auch die Localkirche eine gewiſſe Beſtändigkeit und nimmt an der Unvergänglichkeit der allgemeinen Kirche, die ſie ja repräſentirt, Theil. Tauſend Jahre ſind ſeit der Stiftung des ſeligen Gerrich verfloſſen nd unzählige Menſchen in naher und ferner Umgegend

1) Der Allerhöchſte ſelbſt hat ſie gegründet. Ps. 66, 5.

2) Ps. 86, 1.

3) Luc. 6, 48. Schön und treffend ſingt in dieſer Beziehung in unbekannter Dichter:

Seit die Sterne friedlich wallen
Auf der blauen Himmelsau,
Sehen ſie zu tauſend Malen
Anders dieſen Erdenbau. —
Nur auf Sions Felſenhöhen
Iſt die feſte Burg gebaut,
Die, ſeit ihre Zinnen ſtehen,
Unverrückt herniederſchaut.
Feindeswuth und Sturmeswogen
Drohten oft der Veſte Fall,
Selbſt die Hölle kam gezogen
Zu zerſtören Burg und Wall.
Doch umſonſt. Durch alle Zeiten
Steht die hehre Felſenpfort',
Ob auch Höllenmächte ſtreiten;
Denn der Heiland iſt ihr Hort.
Immer ſchickt er neue Schaaren
Auf das weite Kampffeld aus,
Seine Sionsburg zu wahren,
Bis ſie wird das — eine Haus.
„Nicht auf Waffen ſollt ihr bauen,"
Spricht er, „eure Rüſtung ſei:
Glaube, Liebe und Vertrauen,
Denn ich ſteh' euch immer bei."

von Gerresheim haben aus derselben ihr zeitliches und ewiges Heil geschöpft; aber wer hat im Jahre 1873, wo das Fest des tausendjährigen Bestandes zum Danke gegen Gott und zur Verehrung des seligen Stifters hätte auffordern sollen, wer hat dieserhalb ein Dank- und Freudefest gefeiert? Nur im Schooße der katholischen Pfarrkirche daselbst empfand man dieses Bedürfniß, und suchte es, dem Ernst der Zeit entsprechend, in der Stille[1]) durch Erhebung von St. Gerrichs Gebeinen und in der würdigen Ausstattung seines Grabmals zu bethätigen. Dank deßhalb dem Wohllöblichen Kirchenvorstande! Er hat sich selbst dadurch für alle Zukunft ein Ehren-Denkmal gesetzt.

Achtes Kapitel.

Rückblick und Schlußwort.

Wir stehen am Schlusse unserer Darstellung. Lieblich und in natürlicher Einfachheit tritt das Lebensbild des seligen Gerrich, dessen einzelne Züge wir in vorliegender Schrift zum erstenmal aus den Quellen beschrieben haben, vor unsere Augen. Wenn es wahr ist, daß die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft durch ihr Betragen und durch ihre Verdienste diese selbst zu ehren und zu verherrlichen vermögen, dann hat der Ritterstand des Bergischen Landes schon zur Zeit, wo das Licht des Christenthums ihm erst zu leuchten anfing, in Gerrich gewissermaßen seine christliche Weihe empfangen. Nicht Waffenglanz und Siegestrophäen verschlangen, wie bei den meisten anderen Rittern seiner Zeit, sein Sinnen und Trachten; er kennt und beobachtet über seinem irdischen Beruf den höheren, den himmlischen, und so zeigt er sich als einen ganzen Mann,

---

1) Bei den traurigen Zeitverhältnissen, in welchen gegenwärtig die katholische Kirche Deutschlands ihr Dasein fristet, ist eine größere Festfeier nicht abgehalten worden.

der dem Kaiser gibt was des Kaisers ist, aber auch Gott was Gottes ist. Schon durch seine Vorfahren mit dem Kloster des h. Suidbert aufs innigste verbunden, gebührt ihm durch die Gründung eines regulären Stiftes für adelige Damen, durch die Schenkung seines Herrschersitzes und aller seiner irdischen Güter an die Kirche, durch die Erwerbung der Gebeine des römischen Martyrers Hippolyt und durch viele andere im Dienste des Herrn vollbrachte Werke mit diesem Apostel des bergischen Landes Antheil und Verdienst an der Begründung und Befestigung der katholischen Kirche daselbst, und so eröffnet sich uns in seiner, aus dem Dunkel ferner Zeiten hervorgezogenen Geschichte ein neuer lichter Einblick in die Wege, auf denen das Christenthum zu uns gedrungen ist. Ist das vom h. Suidbert im Anfange des VIII. Jahrhunderts gegründete Kloster auf'm Rheinwerth (Kaiserswerth) mit Recht als die vornehmste Centralstätte des Christenthums im Bergischen Lande zu bezeichnen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die vom h. Altfried und vom seligen Gerrich errichteten Damenstifter zu Essen und Gerresheim ihm als ähnliche Centralstätten desselben zur Seite getreten sind, wenn dieselben auch zunächst nicht die Bestimmung hatten, das Christenthum weiter zu tragen. Ihr Zweck und Beruf war es, unter den Töchtern und weiblichen Mitgliedern der Edelfamilien des Landes das Christenthum mit der ganzen Herrlichkeit seiner inneren Kraft, Schönheit und Beseligung zur Entfaltung zu bringen. In der Stiftung des seligen Gerrich tritt diese Absicht noch mehr hervor, als in der des Hildesheimer Bischofs, wie auch die Geschichte der Abtei Gerresheim dieselben mehr offenlegt als die der Abtei Essen. Wenn wir bedenken, mit welcher Ehrfurcht die alten Deutschen das Weib umgaben und zu welcher Höhe der christlichen Tugend und Gottseligkeit dieses zu gelangen vermag, wenn es sich Gott und dessen Sache ganz hingibt, dann begreifen wir den großen Einfluß der Frauenklöster jener Zeit und die hohe Bedeutung, welche sie für die Förderung der christlichen Religion und Kirche hatten. Daher ist auch die Abtei Gerresheim

für die Religionsgeschichte des Bergischen Landes von großer Bedeutung. Zwar hören wir nichts oder doch nur wenig von den großen politischen und kirchlichen Ereignissen, welche Kirche und Welt in Bewegung gesetzt haben, aber desto mehr von der stillen, segensreichen Wirksamkeit der Kirche zur Vertiefung und Verinnerlichung des Christenthums, von der allmähligen Lösung des, bis zum XII. Jahrhundert und noch länger auf einem großen Theile der Menschheit lastenden Joches strenger Leibhörigkeit, von der Unterstützung der Armen, von der liebevollen Pflege der Kranken, namentlich der kranken Wanderer, die auf der großen Heerstraße von Köln nach Holland oder Westfalen durch Gerresheim kamen, von zahlreichen Memorien, welche die hochadeligen Aebtissinnen und Canonissinnen dieses Stifts durch fromme Schenkungen für die Verstorbenen ihrer Familie gestiftet haben. Wir finden also, daß die Mitglieder dieses Stiftes ihrem eigentlichen Berufe vollkommen entsprochen haben und daß somit die Absicht des Stifters hinreichend erfüllt worden ist. Daher war auch der Adel des ganzen Niederrheins dieser Abtei von jeher besonders zugethan. Bis zum Jahre 1595 gehörten die Aebtissinnen und Canonissinnen zu den höchsten Edelfamilien des Landes, mehrere waren sogar der regierenden Familie der Bergischen Grafen blutsverwandt, und es gibt wohl kaum ein Adelsgeschlecht in Jülich, Cleve, Berg, das nicht dem Stifte Gerresheim eine Tochter als Canonissin zum Dienste des Allerhöchsten übergeben hätte. Die mancherlei Namen der gräflichen Herrscherfamilie von Berg, die Grafen von Jülich, von Cleve, ferner die ritterlichen Geschlechter in naher und ferner Umgegend, von denen das alte Necrologium der Gerresheimer Kirche Kunde gibt, namentlich deren von Elst, Erkrode, Nesselrode-Ehreshoven, Helpenstein, Grefgenstein, Winkelhausen, Blankenberg, Landsberg, Isenburg, Sayn, Windeck, Mühlenark, Elberfeld, Dytgenbach, Overheid, Blech u. s. w. vervollständigen, so sagt treffend Archivrath Dr Harleß, der jenes Necrologium zuerst veröffentlicht hat, das Bild der bedeutsamen Beziehungen, welche

das alte Stift in den Personen seiner Genossen, Gönner und Freunde mit dem Lande, seinen Fürsten und edelen Geschlechtern dauernd auf das Innigste verknüpften. Noch steht zu Gerresheim als laut redender Zeuge dieser besonderen Vorliebe des niederrheinischen Adels für Gerrichs Stiftung die prachtvolle Stiftskirche, jetzt Pfarrkirche des Ortes, die als eins der wenigen und besten Baudenkmale des Uebergangsstyls aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts mit ihrem, auf der Kreuzvierung stolz flankirenden Thurme in die Gebiete hinüberschaut, aus welchen ehedem ihr die Fürsten- und Grafentöchter in großer Anzahl zuströmten.

Die Stiftung des seligen Gerrich ist, wie bereits gesagt, im Anfange dieses Jahrhunderts bei der allgemeinen Säcularisation der Klöster und klösterlichen Institute aufgehoben, ihr Dotations- und Eigenthumsgut dem Fiscus überwiesen worden. Welch' ein Unterschied zwischen dem IX. und XIX. Jahrhundert in Beziehung auf die Begriffe von Gewissen, Religion und Kirche einerseits und Gerechtigkeit, Macht und Staat anderseits! Ich enthalte mich aller Reflexion über diese Wandlung, nur mache ich darauf aufmerksam, wie leichtfertig und gewaltsam unser Jahrhundert in der Zerstörung dessen vorgeht, was einem ganzen Jahrtausend ehrwürdig, ja heilig war.

Gerrichs Stiftung ist nicht mehr, aber der religiöse Geist, der durch sie geweckt worden, ist damit nicht untergegangen. Noch blüht die katholische Religion in Gerresheim und im ganzen Bergischen Lande. Trotz der unseligen Reformation, die unter die deutschen Stammesgenossen einen klaffenden und, wie es scheint, immer weiter gehenden Riß gebracht, ist Gerresheim katholisch und von allen katholikenfeindlichen Parteien frei geblieben. Noch blüht das katholisch-kirchliche Leben daselbst, Tausende Pilger strömen z. B. in der Frohnleichnams-Octav dahin, um den unter Brodsgestalt verhüllten Gottmenschen entweder in den weiten Hallen der Kirche, oder in glänzender Prozession, wie kaum eine großartigere am ganzen Rheinstrome gehalten wird, anzubeten. Das ist die Weihe,

die dem Orte von oben gegeben ist! Mögen die dortigen Katholiken dies erkennen und in den Stürmen und Verfolgungen der Kirche sich stets als würdige Nachfolger ihres Patrons und Stifters erweisen! Sicher wird dieser, nachdem er die Krone des Lebens empfangen hat, die Seinigen nicht vergessen, sondern ihnen seine besondere Fürbitte zuwenden.

Zum Schlusse möchte ich den freundlichen Leser ersuchen, Gerresheim zu besuchen. Nachdem die Geschichte des seligen Gerrich nunmehr auf Grund urkundlicher Zeugnisse klar und vollständig dargestellt ist, wird der Besuch seines alten, im Laufe der Zeit bis zum städtischen Weichbild entwickelten Ansiedels doppelt lohnend sein. Immer, sagt Archivrath Dr. Lacomblet, fand der Stadtbewohner sich von dem freundlichen Thale angezogen, sei es um unter seinen waldigen Höhen, am Gerrichs-Brünnchen, die Eindrücke der still schaffenden Natur zu genießen, oder um den Kunstsinn an dem edlen Gebäude der Stiftskirche, einer Schöpfung aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts zu weiden. Indem ich behufs Einladung zu diesem Besuche nicht verfehle, dieses Fleckchen Erde, wo so manches Herz in Gott sich erfreut hat, kurz zu schildern, versetzt sich mein Geist in freudiger Bewegung aus weiter Ferne in die Heimath, wie sie noch vor 30 Jahren in Wald und Flur, in Wegen und Stegen beschaffen war; denn die moderne Zeit hat auch dort an den Naturbildern viel geändert.

Es gibt wenige Landschaftspunkte auf der rechten Rheinseite des Kreises Düsseldorf, über welche die Natur in so reicher Fülle ihre Schönheiten und Segnungen ausgegossen hat, wie über Gerresheim. Gelegen in einem stillen, friedlichen Thale, das ein unbedeutender Bach durchschlängelt, und von drei Seiten mit Berg und Wald umgeben, bietet der Ort ein Ensemble der schönsten Naturscenen. Von allen Seiten führen alte, gangbare Wege durch Busch und Feld, über Berg und Thal dahin und zu jeder Jahreszeit, namentlich an Sonn- und Festtagen, ist die Zahl der Besuchenden nicht gering. Der Hauptgrund dieser Frequenz ist die balsamische, erquickende Luft, welche

dort im Thale wie auf den Höhen weht und die wunderschöne Naturscenerie, welche die Umgegend bietet Der schönste Punkt des Thales aber ist wohl das Gerricus-Brünnchen.[1]) Während dort die Natur Deinen Körper erfrischt, breitet sich die Stadt in ihrem ländlichen Anstrich, das Heiligthum Gerrichs in der Mitte haltend, aus dem Wiesengrün vor Deinen entzückten Augen aus, erinnert Deinen Geist an die Vergangenheit, führt ihn sogar in die deutsche Urzeit zurück, wo nur mehr ein einfacher Hof die Stätte zierte. Gehst Du der schmalen Thalsohle entlang, die südlich sich erweitert und in die große Rheinebene ausläuft, dann hast Du zu beiden Seiten Berghöhen vor Dir, von denen die westliche, etwas abschüssig, schon vor Gerrichs Stiftung fruchtbares Ackerland war, denn dort liegt der uralte Hof Ludenberg, während die östliche, steil aufragend, noch jetzt mit dichtem Walde bestanden ist, durch welche uralte, tief eingeschnittene Wege führen und die noch älteren Höfe der Gegend mit einander verbinden. Gehst Du auf die Höhe, etwa auf den Grafenberg oder die Hardt oder den Taubenberg, dann liegt das Rheinland in weiter Strecke wie ein Paradies vor Deinen Augen ausgebreitet. Der von der Sieg bis zur Ruhr mitten durchs Bergische Land sich hinziehende Höhenzug, eine Zierde der Landschaft, tritt hier dem Rheine am nächsten und erhebt sich am höchsten, — gewissermaßen eine Einladung der Natur, die Schönheiten der

1) Das Wasser dieses Brünnchen, der in seinem Namen das Andenken des Heiligen auch außerhalb der Kirche bis zum heutigen Tage in frischem Andenken erhält, wird in einem Umkreise von mehr als 8 bis 10 Meilen weit geholt und hauptsächlich gegen Hautausschlag der Kinder angewendet. Mineralisch ist es nicht und unterscheidet sich wenig von den Bestandtheilen gemeiner Trinkwasser, Schwefelsäure, Chlor, Kalk; nur scheinen ihm in geringen Quantitäten Schwefeltheile beigemengt zu sein, welche bei Hautausschlägen eine heilende Wirkung verursachen. Es lohnte sich wohl der Mühe an Ort und Stelle (wegen der Weichheit des Wassers ist dies nöthig) eine chemische Analyse vorzunehmen, um die Bestandtheile genau bestimmen zu können; eine zu diesem Zwecke in Krügen besorgte Versendung des Wassers ist fehlgeschlagen.

Gegend zu betrachten und zu genießen. Wie ein Silberband zieht sich der Rhein durch die herrlichen Auen, die mit Städten und Dörfern zahlreich besetzt sind. Aecker und Gärten, Wälder und Wiesen wechseln malerisch mit einander ab und geben dem ganzen Panorama einen unbeschreiblich schönen Anblick, der im Norden am Xantener, im Süden am Kölner Dome seinen Ruhepunkt findet. Die lebhafte Industrie und die ausgebreitete Ackerwirthschaft, die in diesem, größtentheils in sich geschlossenen Districte betrieben werden, geben Zeugniß von der Kraft, Fröhlichkeit und geistigen Energie, welche die Bevölkerung allerwärts beseelen. Liebst Du es aber im Dickicht des Waldes zu weilen und Dich Deinem Sinnen und Träumen zu überlassen, dann gehe in den Godesbusch und setze Dich aufs grüne Moos; dort herrscht tiefe Stille; die alten Deutschen würden darin die Nähe des Gottes Wodan erkennen, den sie dort verehrt haben sollen.

Ja wahrlich! die Gegend ist schön. Hier findet sich ein Ensemble von Natur und Religion, Geschichte und Kunst, das hinsichtlich der harmonischen Verbindung seines Gleichen sucht. Leider ist bis zur Stunde die Geschichte des Ortes fast ganz unbeachtet geblieben und noch harrt sie des Mannes, der von der Urzeit anfangend bis zu unseren Tagen mit sicherem Griffel die Details schildert. Dem religiösen Moment aber wollte ich durch vorliegende Schrift Rechnung tragen und ich hoffe, daß es mir gelungen ist; wenigstens hat es an fleißigem Quellenstudium und sorgfältiger Ausarbeitung nicht gefehlt. Seit vielen Jahren war das Bild des seligen Gerrich stets vor meinen Augen, mit unwiderstehlicher Gewalt hat es auf mich eingewirkt, mich ergriffen und gehoben, mich getröstet und gestärkt; denn zu sehen, wie das Licht der göttlichen Gnade zuerst in die Finsterniß des Heidenthums fällt, wie die Wahrheit des Evangeliums ihren Gegensatz in der Welt, namentlich der heimathlichen, überwindet, wie mit dem Siege derselben alle Segnungen des Friedens und der Liebe in die Familie und in die bürgerliche Gesellschaft einkehren, das gewährt wahre, geistige Freude, Vertrauen

uf Gott, Liebe und Begeisterung für die Kirche, Kraft er Ueberzeugung, Lebendigkeit des Glaubens, wie sie nderswo nicht häufig gewonnen werden.

Hast Du nun dort lieber Leser, die erfrischenden Eindrücke der Natur genossen, ihre Schönheiten geschaut und ewundert, dann gehe still zum Grabmal des seligen lerrich und verehre ihn in andächtigem Gebete; denn ihm nd seinem frommen Geschlechte verdankt der Ort sein)asein, die Mark ihre früheſt bekannte Bebauung, die legend die erſte Aufnahme der christlichen Religion, die leſchichte ihre älteſt beglaubigte Spur.

Beilagen

zur Geſchichte des ſeligen Ritters Gerrich.

Nro. I.

Aebtiſſin Regenbierg, Tochter des Ritters Gerrich, beſtätigt die von ihrem Vater errichtete Stiftung der Kirche St. Hippolyti zu Gerresheim und ſchenkt hiezu fernere Ländereien zu Linz und Einkünfte der Kirchen zu Meiderich, Mintard, Sonnborn und Pier zum täglichen Unterhalt der Nonnen. 1873.

C. Trinae unitatis et indiuiduae trinitatis gratia monarchiam imperatorum feliciter gubernante Lutheuvigo imperatore augusto. et sanctae aecclesiae dei coloniensi fideliter praesidente Guilliberto archiepyscopo. Regenbierg indigna Christi famula atque militis gerici filia pro spe et requie futurae beatę uitae, ea quae ad me hereditario iure peruenerunt. iura mancipiorum. predia. et aecclesias quasdam. ad cenobium patrio nutu ac sumptu in Gerichesheim pro remedio coelestis patriae constructum et a uenerabili supradicto archiepyskopo dedicatum tradidi. atque sub testimonio et auxilio archicancellarii Everhardi. necnon archicapellani Loitberti. atque aduocati huius prescriti loci hathebold i patruelis nostri. sub auctoritate regali et pontificali concedens firmaui. Notum autem facere cupimus tam quam presentibus futura aetate aduenientibus.[1]) quod iussu et rogatu genitoris nostri gerici lege perpetua predia nostra sanctismonialibus ibidem deo seruientibus et arabona quę sita sunt in linchesce cum uniuersis decimationibus ad uinum iugiter propinandum eisdem monialibus stabiliter con-

1) müßte richtig heißen: tam presentibus quam futura aetate aduenientibus.

rmamus. Ecclesiam uero que habita est in mietherge d album panem sororum nostrarum constituimus et oram omnibus firmamus. Basilicam autem quę est in unnebrunno cum uniuersa decimatione ad panem iligineum carnem et caseum eadem lege confirmando tabilimus. At vero aecclesiae quę est in Minthert ecimationis utilitatem ad nos pertinentem ad quadraesimale mandatum. et ad panis carnis caseique usum romittendo constituimus. Aecclesiam quippe pirnam um dimidia parte decimationis mihimet ipsi prouidens eparo. aliam autem dimidiam sororibus nostris ad ieliorem cereuisiam et ad panem nigrum stabiliter derenquo. Si (ne) quid autem quod absit nostris aut seuentium temporibus his aecclesiis pastorum ruina duersi acciderit. hoc firmiter imperamus ac stabiliter rmamus. predictorum dominorum auctoritate et imerio. nec mihi nec ulli sequenti abbatissae ab his redictis basilicis et prediis ex me et parentibus meis raditis. ac sanctismonialibus ad prebendam constitutis ceat transmutare. donare uel cuipiam prestare. nisi eati ypoliti martiris christi monasterii praepositae et ecanę imperio atque concordi sororum omnium prece t consilio. Huius quidem rationis seriem mihimet psi primum laudabilem. cunctis uero sororibus acceptabilem litteris mox placuit coram archiepyscopo Guillierto necnon principibus quam multis clericis atque aicis ea lege denotari atque signari. ut si quis adocatus seu cenobii huius prelata superueniens eam inringere. uel iura mancipiorum permutare uoluerit. a resente archipresule Guilliberto atque ab uniuerso oloniensi clero infelici damnatus anathemate. uiuens tque uidens cum dathan et abiron et iuda traditore equam descendat. ubi uermis immortalis mordet et amma inextinguibibilis ardet.[1])

1) Dieſe Urkunde beruht im Staatsarchiv zu Düſſeldorf, abgedruckt iſt ſie bei Lacomblet, U. B. I. S. 68.

Nro. II.

Hermann I., Erzbischof von Köln, versetzt die durch die Ungarn vertriebenen Nonnen von Gerrisheim in das Kloster der 11,000 Jungfrauen zu Köln, nimmt sie in den Schutz des heil. Petrus und bestätigt bzw. mehrt die Güter und Einkünfte der beiden vereinigten Klöster. 922, den 11. August.

C. Qui sacra loca rationabiliter gubernat eisque famulantibus stipendia augmentando delegat. remunerationem sibi in futuro praeparat. Ideoque in nomine sanctae et indiuiduae trinitatis ego Herimannus sanctae Coloniensis ecclesiae diuina opitulante clementia archiepiscopus omnibus sanctae matris ecclesiae filiis ac fidelibus praesentibus scilicet et futuris notum fieri uolo. quia exusto per Ungaricam tyrannidem monasterio in loco Gerrichesheim nuncupato. in honorem sancti Saluatoris ac sanctae Mariae sancti que Ypoliti martyris constructo. cunctisque et ipsius uenerabilis abbatissae Lantsuindae omniumque honorabilium sororum diuinitus utique sibi subiectarum habitaculis specialibus profecto et communibus pari modo flammivomis consumptis incendiis. mancipiis quoque interfectis atque captivatis. et in exilium abductis. omnibusque quae habuere direptis. ipsa etiam praenominata deo devota abbatissa una cum sanctimonialibus sibi unanimiter adhaerentibus sororibus ex improviso ac subitaneo Ungariorum impetu mortis periculum formidando Coloniensis ciuitatis confugia adeuntibus nullumque per omnia in praefato loco castellum vel aliud quodcumque tutamentum habentibus ut in dei omnipotentis famulatu veluti propitia diuinitate imprimis coeperunt permanere mererentur: per amicorum probabilium interuentum monasterium sanctarum uirginum extra muros Coloniae erectum ad laudationem dei et sanctae Mariae ac ipsarum XI. virginum sibi a nostra

cedi mediocritate deuote poposcerant. ea pro certo one qua se cum sibi subiectis omnibus sub patro- um ac defensionem primitus Christi domini ac almi :oni nostri Petri necnon et sub alas pastoris eius- ı sanctae Coloniensis ecclesiae cum ipsius praefati ·tyris reliquiis submittendo. quicquid praedii haereditatis siue ex traditione Gerrici ıae memoriae viri vel quicquid post eius tum ab aliis religiosis viris siue feminis ditum fuisset sine diminutione totum et integrum ad altare sancti Petri infra oniam honorifice in principali loco fun- um spontanea contraderent voluntate. :epturae item e contra per huiusmodi traditionem :quid bonorum traditione virorum seu honestarum ierum ad ecclesiam sanctarum tradebatur uirginum. ic perpetualiter domino largiente in eodem sub regu- constitutione degendo loco. utrumque suis usibus ıtatum sine ulla possiderent contradictione. minime en ea intentione quo illud monasterium in memorato constructum ubi antea diuinis inuigilabant laudibus cura omnino relinqueretur. sed aliquantis illic prout ;ruum visum fuerit relictis sororibus cum presbytero ;arum sollemnia et omnem canonicum cursum cum alia- frequentia supplicationum cotidie explerent. Quae au- tes earumque calamitatibus ac detrimentis ex animo pacientes. sanctum quoque locum ubi tot preciosarum isti martyrum corpora quiescunt summopere procu- nitentes. consultu fidelium nostrorum tam clerico- idoneorum quam etiam laicorum nobilium iuxta earum tionem et nostrorum suggestionem vota suscepimus. ıartyris Christi Ypoliti reliquias super al- e almi Petri ponentes in conspectu totius circum- tis populi eius se humiliter subdidere dominio. omnia rum usibus communiter deputata Everwini aduocati nanu in medio posita secundum praescriptam summit- es sententiam. Tali itidem tenore quatinus eadem tsvint quae instanti praeest abbatissa tempore omni-

bus vitae suae diebus sine alicuius obiurgationis impulsu praefixo utatur priuilegio. postque ipsius cum dominus uoluerit decessum liberum omnimodis electionis suae habiturae arbitrium inter se illam quae optima et in sanctimonialis vitae proposito devotissima tunc temporis inuenta fuerit cum consensu atque consilio reverendi antistitis quicumque illis temporibus iam dictae praeesse sacrae videbitur sedi ab infantia secum nutritam. ac regularis atque monasterialis vitae norma bene instructam. ex nobili progenie ortam in abbatissae sibi praeferre honore. Nec ullus umquam successorum nostrorum aliquam cuiuslibet famulationis in eisdem ancillis dei potestatem sibimet vindicare praesumat. nisi tantum paterno affectu sanctarum exercitia precum. nec suae cognationis vel familiaritatis abbatissam contra earum uoluntatem eis praeponere attemptet. sed ipsarum electio atque petitio cum adiutorio primi pastoris sanctissimi Petri apostolorum principis firma in omnibus munitaque permaneat. Hoc etiam intimandum fore duximus de hoc profecto episcopatu ad saepedictum locum nihil magis pertinere quam quae infra scripta sunt loca: Hier folgen die Namen der Güter oder Angaben der Einkünfte des St. Urſula-Kloſters, welche der Erzbiſchof Hermann I. neuerdings beſtätigt und durch eigene Schenkungen an daſſelbe reichlich vermehrt. Zum Schluß heißt es:

Haec omnia et superius comprehensa cum omnibus ad haec iure pertinentibus domibus aedificiis silvis campis pascuis aquis aquarumvis decursibus ingressibus et exitibus cunctisque appenditiis. omnia et ex omnibus totum et ad integrum de iure nostro in ius et dominationem praefatae ecclesiae et sanctimonialibus sororibus ibidem deo sanctisque virginibus rite famulantibus tradimus atque transfundimus. ea pro certo conditione quatinus illic perpetualiter in divinis laudibus pro animae nostrae remedio omniumque supranominatorum virorum vel feminarum augmenta capiendo proficiant. Si quis vero quod fieri minime credimus. si nos ipsi quod absit aut ullus successorum nostrorum seu quaelibet ulla opposita vel extranea persona qui contra

ıanc donationis cartam venire temptauerit et eam nfringere aut emutare voluerit. primo iram dei omni-otentis et sanctae Mariae atque earundem sanctarum ꝛ̄ı. milium virginum incurrat. et a liminibus ipsius sancti ɔci excommunicatus appareat. et insuper veniat super um lepra Neaman.[1]) et sic marcescat in radice ut non lorescat in palmite. et si aliquid exinde repetit. nullo .mquam tempore evindicare praevaleat. et adhuc pro otius rei firmitate inferat cum constringente socio .sco[2]) iuxta legum decreta auri libras V. et argenti ondera XX. ne factum nostrum irrumpere valeat. sed raesens traditionis carta omni tempore firma stabilis-ue permaneat. cum stipulatione subnixa. Actum publice ;olonia civitate regnante christianissimis regibus ;arolo et Heinrico.[3]) indictione X. III id. aug. in dei .omine feliciter.[4])

Nro. III.

riedrich I., Erzbischof von Köln, stellt die Gebühren-are eines Vogtes der Kirche des heiligen Gerrich nach ingezogenem Weisthum für jeden der drei jährlichen berichtstage auf 14 Solidi fest. 1106, den 9. Januar.

In nomine summę et indiuiduę trinitatis. Ait sapiens ılomon. Diligite iusticiam qui iudicatis terram. Sen-te de domino in bonitate. et in simplicitate cordis uęrite illum. Huius rei gratia. ego Fredericus gratia ei sanctę coloniensis ęcclesię archiepiscopus. diligens

1) Cf. VI. Könige c. 5.

2) Aehnliche Formeln bei Ducange v. Fisco sociare.

3) Die Anführung beider Könige ist offenbar in der Beschaffen-it des kölnischen Erzstiftes, das sich auf beiden Seiten des Rheines streckte, begründet; der Rhein bildete die Grenze der Reichsgebiete ider. Waitz, Jahrb. des deutschen Reichs unter König Heinrich I. B. S. 65.

4) Die Urkunde, die im Original in der Bibliothek des katholi-)en Gymnasiums zu Köln noch vorhanden ist, ist nach diesem erst rzlich in einem correcten Abdruck veröffentlicht worden. Vgl. An-ılen des historischen Vereins für den Niederrhein, 26. u. 27. Heft, S. 334.

iusticiam. sentiens de domino quantum ipse donat in bonitate. et in simplicitate cordis querens illum. ius ęcclesię s. Gerici quod sub manu aduocatorum diutissime laborauerat. reformare cupiens. fideles ęcclesię eiusdem in unum conuocaui. et quod esset ius aduocati. diligenter inuestigaui. Cum autem iudices sacramento constricti. debitum seruitium aduocati. coram omnibus edixissent. videlicet quatuordecim solidos. tribus placitis legitimis tantum. in unoquoque placito persoluendos. nos hoc causa iusticię et in simplicitate cordis collaudantes. testimonio litterario. cum impressione nostri sigilli uolumus corroborari. Quod si quis qualibet occasione infringere temptauerit. iram dei super se uenturam sciat. et anathema quod pro hac eadem re fecimus sibi el posteris suis in ruinam esse cognoscat. Huius rei sunt testes. Domnus Bernardus prepositus s. Seuerini. Theodericus capellarius. Heinricus. Wilelmus. Reinbernus. Hertolfus. Wilelmus. Joannes. Euerardus. Helmericus. Wernerus. Livppo. Tiezo. De nobilibus autem. Herimannus comes de Udenkirchen. frater eius Arnoldus. Gerhardus comes de Julico. Vdo de mulesfort. Heinricus de Rumeschirche. Herimannus de Wanlo. De familia s. Petri. Almarus aduocatus. Teodericus. Sigebodo. Luidolfus. Heinricus. Bruno. Tietmarus. Wezelo. Lantbertus. Otto. Helmericus. Sigefridus. Wolbero. Liuzo. Cristianus. Bernardus. Gerlacus. Euruinus. Adelgerus. Azelinus. Actum est istud anno incarnationis dominicę. M. C. VI. Indictione XV. V. Idus Januarii. Anno regni Heinrici regis. II. impetrante Heizzecha. in Gerichesheim et apud sanctas uirgines colonię tunc temporis abbatissa.[1])

1) Aus dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, abgedruckt bei Lacomblet, U. B. I. S. 267.

Nro. IV.

Aebtiſſin Guda von Gerresheim ordnet zum Seelenheil der verſtorbenen Stiftspriester in der Kirche zum h. Hippolyt (auch des ſeligen Gerrich genannt) ein Nachjahr an. 1214—1231.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Guda sic dicta miseratione diuina Abbatissa Gerreshem. omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris ad quorum noticiam hoc scriptum peruenerit in perpetuum. Quum pium est et salutiferum animabus pro eis post mortem sollicitudinem gerere que ex hoc seculo transmigrarunt. quod solamen solum mortalibus post diem uite huius relinquitur extremum. peruigili igitur mentis indagatione diem illacrymabilem diem calamitatis et miserie. diem magnam et amaram ualde pre oculis habens instituere decreui memoriam fratrum nostrorum sacerdotum in ecclesia b. ypoliti gloriosi martyris domino seruientium. ad redemptionem animarum eorundem sicut et in aliis plerisque ecclesiis pia imposuit consuetudo. Huius igitur saluberrime deliberationis conceptum effectui mancipare festinans. communicato consilio dominorum venerabilium priorum Colon. Capituli necnon et consilio conuentus tociusque collegii ecclesie Gereshemen. constitui. ut post discessum cuiuslibet sacerdotis qui in ecclesia iam dicta adeptus fuerit stipendium fructus sibi ac prouentus unius anni tam in agris quam in decimis tutoribus anime sue siue parentibus uel ad debita sua persoluenda uel pro redemptione anime sue ad integrum deputentur. Successori interim amministratione in cottidianis stipendiis assignata. Ita tamen terminis anni et fati subdistinctis. si quispiam ex ipsis sacerdotibus in die beati Joannis baptiste uel post infra diem beati andree apostoli decesserit. fructibus inter predictas sollempnitates et prouentibus collectis perfruatur. et nullis aliis deinceps colligendis. Sin autem in die beati andree uel post infra natiuitatem beati Joannis baptiste prescripte obierit siue decesserit

fructus ipsius anni colligendi eidem cedent ex integro et prouentus. De predictis uero redditibus in salutem anime deputatis marca subtrahenda est. de qua nouem solidi ad consolationem conuentus distribuentur. III videlicet solidi in die obitus sui. III in tricesimo. III in anniuersario. reliqui uero III custodi ad prebenda luminaria pro anima ipsius conferentur. Post discessum uero sacerdotis qui curam habet parochie quia habet necessarium sacerdotis coadiutorio et ex ratione archidyaconi singulare tenetur seruitium impendere successori suo. cottituano stipendio quedam superadduntur que in hac pagina nominatim sunt distincta. tercia videlicet pars agrorum. quatuor domorum decime in villa que dicitur Morpe. duarum in villa dellinchusen. duarum in rothusen. Insuper decima que iacet in uicino que pertinet ad luminaria ecclesie beati Gerici. Insuper census attinentes. XVIII solid. et VI den. et oblationes tocius parochie. Preterea pulli qui persoluuntur in parochia necnon et decima agnellorum. presentenda in festo s. Walburgis que et successoribus aliorum sacerdotum relinquitur. Quicunque igitur huius piissime institutionis factum quod pie statutum est consilio. ausu temerario in irritum ducere attemptauerit uel maliciose per calumpniam infringere. auctoritate Jhesu Christi et omnium simul a Domino potestatem ligandi et soluendi habentium hominum anathematis uinculo innodetur. sed qui recte hoc decretum seruare studuerit in sanctorum omnium conscriptus collegio eterne hereditatis beatitudine perfruatur. Itaque ne maleuolorum impugnare possit malitia hoc pie et benigne ordinationis beneficium et ut omni euo sequente permaneat ratum. tam sigilli nostri quam beati ypoliti ecclesie Gereshemen. patroni appensione et munimine coram testibus est reformatum.[1])

1) Entnommen aus einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts im Knippinck'schen Sammelbande zur Geschichte des Stifts Gerresheim, beruhend im Provinzialarchiv zu Düsseldorf.

Nro. V.

Aebtissin Gertrud von Neukirchen (1254—1287) macht mehre Stiftungen zum Besten der Abtei Gerresheim, unter Anderem zum Behuf der ununterbrochenen Beleuchtung der Tumba des seligen Gerrich.

Sciendum quod nos Gertrudis abbatissa de nûenkirghen dicta comparauimus pro nostris denariis viginti duo iugera terre arabilis iuxta montem Gûdesberch sita. de quibus soluentur ex nostra collatione conuentui Gherishem singulis annis duodecim maldra tritici coloniensis mensure. Hec quoque iugera villico in derne commisimus excolenda ut dictam pensionem soluat annis singulis preter redditus nostre curtis derne. Hec etiam iugera seminata bene dimittentur et assumentur in festo sancte Margarete sicut agri derne nostre curtis. Praeterea comparauimus duo iugera prati iuxta derne sita que villicus ad predicta viginti duo iugera habebit, ut eo commodius et libentius soluat predictam pensionem. Praeterea comparauimus etiam nostris denariis viginti iugera terre arabilis que dedimus theoderico celerario in hereditaria pensione pro quatuordecim maldris siliginis mensure Coloniensis, de quibus decana recipiet quatuor maldra et cum duobus maldris emet sepum, cum quo luminabit tantum noctis altare beati Joannis Baptiste et Marie Magdalene supra chorum dominarum et ponentur lumina in crepusculo diei, de aliis octo maldris tumba beati Gerici diebus et noctibus debet illuminari et insuper ante crucem in monasterio tantum noctibus luminabit maldris de eisdem. dabit etiam decana campanario sancti Gerici duodecim denarios de eisdem maldris.[1])

1) Entnommen dem alten Heberegister der Höfe und Gefälle des Stiftes Gerresheim, das annoch im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird. Dasselbe gehört in seiner jetzigen Gestalt dem XIV. Jahrhundert an und ist im Jahre 1867 vom Archivrath Dr. Harleß veröffentlicht worden. Vgl. Dr. Th. Lacomblet's Archiv für die Geschichte des Niederrheins, fortgesetzt von Dr. Woldemar Harleß. Neue Folge. I. Bd. 1. Heft. S. 134.

Nro. VI.

Ein Patriarch und 15 Erzbischöfe und Bischöfe verleihen der Stiftskirche St. Hippolyti zu Gerresheim einen Ablaß von 40 Tagen für verschiedene Feste, unter anderen auch für das Fest des h. Herzogs Gerrich. Avignon, 1319 den 19. Mai.[1])

Uniuersis presentes litteras inspecturis miseracione diuina fratres Ysuardus Antiochen. Patriarcha. Raymundus Adrianopolitanus. Bostagnus Neopatren. Archiepiscopi. Wernerus Marmoren. Ptolomeus Torsellanus. Berengarius Christopolinus. Guillelmus ad partes Tartar. Nicolaus Argolic. Petrus Callien. Symon Parmensis. Petrus Naruien. Egidius Adrianopolensis. Orlandus Domensis. Guillelmus Niciensis. Bernardus Christopolitanus et Petrus ciuitatis noue. Episcopi. salutem in eo qui est omnium vera salus. Pia mater ecclesia de animarum salute sollicita deuotionem fidelium per quedam munera spiritualia. remissiones videlicet et indulgentias. inuitare consueuit ad debiti famulatus honorem. Deo et sacris edibus impendendum. ut quanto crebrius et deuotius illuc confluit populus Christianus assiduis saluatoris gratiam precibus implorando. tanto celerius delictorum suorum veniam et gaudia consequatur eterna. Cupientes igitur ut ecclesia canonicarum in Gherisheym in honore sanctorum Ypoliti sociorumque eius martyrum consecrata. Colon. dyocesis. congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus iugiter veneretur. Omnibus vere penitentibus et confessis qui ad ipsam Ecclesiam in festo praedictorum martyrum. necnon in festiuitatibus Natiuitatis Domini nostri Jeshu Christi. Circumcisionis. Epyphanie. Parasceves. Resurrectionis. Ascensionis Domini et Pentecostes. in omnibus et singulis festiuitatibus beate Marie Virginis. beatorum Petri et Pauli et omnium aliorum aposto-

1) Aus dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Stift Gerrisheim, Nr. 30.

lorum et euangelistarum. Inuentionis et Exaltationis crucis. Michaelis Archangeli. Joannis Baptiste. Georgii. Quirini. Jerici ducis.[1]) Nicolai. Martini. Gregorii. Augustini. Ambrosii. Jeronimi ac sanctarum Marie Magdalene. Catharine. Gertrudis. Undecim milium virginum. in commemoratione omnium sanctorum et in dedicatione ipsius ecclesie ac per Octauas praedictarum festiuitatum causa deuotionis. peregrinationis vel orationis accesserint. vel qui in extremis laborantes dicte ecclesie quicquid suarum legauerint facultatum. aut qui corpori Christi cum solempniter circumfertur. deuotam praebuerint comitivam. seu qui in serotina pulsatione campane flexis genibus ter aue Maria deuote dixerint. aut qui circuiverint cymeterium dicte ecclesie dicendo orationem dominicam pro defunctis. vel qui interfuerint sermonibus. quandocumque in dicta ecclesia publice praedicatur. nec non qui ad fabricam. luminaria. ornamenta et alia dicte Ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices. de Omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi. singuli nostrum singulis quadraginta dierum de iniunctis sibi penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. dummodo dyocesani voluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. Datum Auinion anno Domini Millesimo Trecentesimo Decimo nono. mense Maii. Pontificatus sanctissimi patris Domini Johannis diuina providentia pape.

1) Im Stift Gerresheim beſtand bis zur letzten Zeit die Tradition, daß der ſelige Gerrich ein Herzog geweſen ſei. Vgl. S. 59.

Nro. VII.

Ein alter liturgiſcher Ordo [1]) der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim.

Der alte liturgiſche Ordo, der hier zum erſtenmal zum Abdruck gelangt, iſt nachweislich viele Jahrhunderte hindurch in der ehemaligen Stiftskirche zu Gerresheim in Gebrauch geweſen. Offenbar liegt die kölniſche Liturgie demſelben zu Grunde, wenn derſelbe auch in mancher Beziehung Varietäten darbietet; er kann daher füglich als ein Beitrag zur Geſchichte derſelben betrachtet werden. Der Hauptwerth deſſelben läßt ſich kurz auf folgende Punkte zurückführen:

1) Er zeigt uns die Eigenthümlichkeiten der älteren kölniſchen Liturgie. Es ſind bis jetzt wenige ſolcher Ordines aus den alten Stiften und Klöſtern der kölniſchen Erzdiözeſe bekannt geworden, in welchen, wie im vorliegenden, bis ins Detail die geiſtvolle Schönheit, die erbauliche Ordnung und die lebhafte Scenerie der kölniſchen Liturgie hervorleuchtet. Was darüber der Apoſtoliſche Nuntius, Mſgr. Octavius Frangipani in ſeinem Werke Directorium ecclesiasticae disciplinae Coloniensi praesertim Ecclesiae accomodatum mittheilt, beruht auf der Liturgie des XVI. Jahrhunderts, die in manchen Punkten von der alten ſtark abweicht. Wie effectvoll wirken in vorliegendem Ordo die beiden in Dalmatiken gekleideten Cleriker, die in aller Frühe am Oſtermorgen am Grabe des Herrn ſitzen, der eine zu Häupten, der andere zu Füßen, und die Engel in weißem Gewande am Auferſtehungsmorgen darſtellen! Und wie ſchön paſſen zu dieſem Bilde die zwei anderen Geiſtlichen, die an der rechten Seite des Grabes ſtehen und die in aller Frühe zum Grabe eilenden Jünger Petrus und Johannes repräſen-

1) Auch dieſes Schriftſtück beruht im Provinzialarchiv zu Düſſeldorf und zwar in dem vorerwähnten Knippinck'ſchen Sammelbande. Die Abſchrift verdanke ich der Güte des Staatsarchivars Dr. Hegert, dem ich auch hier dafür meinen Dank ausſpreche.

tiren! Schon im kölnischen Missale des XV. Jahrhunderts, wie ein solches handschriftlich das Pfarrarchiv von St. Alban aufbewahrt, kommt diese Scenerie in der liturgischen Auferstehungsfeier nicht mehr vor. Sie scheint ihrem Ursprunge nach jener Zeit anzugehören, wo das Christenthum mit aller Lebhaftigkeit ergriffen und ins Leben eingeführt wurde, also vom VIII. bis XI. Jahrhundert. Unwillkürlich wird der Leser an den Heliand erinnert, worin in gleicher Weise die evangelische Geschichte mit der ganzen Lebendigkeit dramatischer Darstellung vorgeführt wird. Auch das häufige Processioniren um den Kirchhof und durch die weit ausgedehnte Pfarrei Gerresheim ist in dieser Beziehung characteristisch. Freilich wie der Ordo jetzt vorliegt, stammt er dem Character der Schrift gemäß aus dem XIV. Jahrhundert, was auch in gleicher Weise die Anfangszeile des Liedes kundgibt:

Crist is instanden van der doit;

aber es liegt einmal in der Natur solcher Ordines, daß sie Jahrhunderte hindurch stabil bleiben und ihr ursprüngliches Colorit bewahren. Auch ist es möglich, daß das Original des vorliegenden Ordo noch irgendwo entdeckt werde; denn in dem früher erwähnten Knippinck'schen Sammelbande, worin auch das alte Necrologium der Gerresheimer Kirche enthalten ist, heißt es: „Item up wilche dage ind wannen men die prime misse up dem vurss. hoemissen elter bynnen dem Jare pleit zu doin ind doin sal, dat vyndet men allet beschreven in dem ordinancien boiche, dat in der Geirkameren an der Ketten gebonden leget." Es ist mir aber bisher nicht gelungen, eine Spur dieses Buches zu entdecken.

2) Dieser Ordo erinnert an die Anfänge des Christenthums im Bergischen Lande. Seit alter Zeit (antiquitus), heißt es in demselben, besteht in Gerresheim die Gewohnheit, daß am Feste des Kirchenpatrons, also des h. Hippolyt, die Canoniche von Werth Theil nehmen, wobei ihr Villicus ihnen im Pfarrhause, oder wo es ihnen beliebt, aufwartet. Abgesehen davon, daß noch der alte Name Werth für die Stiftung des h. Suidbert gebraucht wird,

während doch seit der Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa († 1190), der die dortige Burg baute, der Namen Kaiserswerth in constanten Gebrauch kam, erinnert uns diese innige Beziehung zwischen beiden Stiftern an jene Zeit, wo noch die Pfarreien Gerresheim und Kaiserswerth vor dem Aaper Walde, da wo die Ratinger-Düsseldorfer Landstraße von der Gerresheim-Kaiserswerther Straße durchschnitten wird, an einander grenzten. Dieses war seit dem Jahre 1236 nicht mehr der Fall[1]); denn damals wurde die Kaiserswerther Pfarrei in Stadt- und Außenbezirk getheilt; ersterer bildete den Pfarrsprengel des dortigen Stifts resp. des Stiftscanonich, der zugleich als Pfarrer fungirte; letzterer bildete die Pfarrei Kreuzberg, benannt nach einem Orte, der ostwärts von Kaiserswerth auf dem von Golzheim bis Kaiserswerth den Rhein entlang sich hinziehenden Höhenzuge gelegen war. Das Dorf Kreuzberg mit seiner Pfarrkirche, deren Lage noch heute genau bekannt ist, wurde bei der im Jahre 1688 befürchteten Belagerung von Kaiserswerth, wo die Franzosen in Besatzung lagen, von letzteren abgerissen. Die Kaiserswerther Canoniche blieben also zum Stifte Gerresheim, auch als ihr Pfarrbezirk nicht mehr an den Gerresheimer grenzte, in freundlicher Beziehung, die zweifelsohne auf beiden Seiten um so höher geschätzt wurde, als sie die letzte Erinnerungsspur inniger Freundschaftsverbindung war zu einer Zeit, wo Kaiserswerth und Gerresheim noch die einzigen Klöster im Keldachgau waren und sich in den gemeinschaftlichen Bestrebungen zur Verbreitung und Befestigung des Christenthums begegneten. Darin war es auch wohl begründet, daß die Einwohner von Werth (Kaiserswerth) und Rath zu Gerresheim, der alten Ottonischen Zollstätte, keinen Zoll zu entrichten brauchten; denn im alten Zolltarif heißt es: Item de van Werde inde van Royde ingeuent ingeynen tol.[2]) Diese freundlichen Beziehungen zwischen

1) Lacomblet, U. B. II. S. 117.
2) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß, l. c. S. 137.

beiden Orten bestanden nach vorliegendem Ordo seit unvordenklicher Zeit (antiquitus); daher glauben wir nicht zu irren, wenn wir letzteren hinsichtlich seiner Entstehung päteſtens dem XI. Jahrhundert zuschreiben. Derselbe hat aber in späterer Zeit verschiedene Zusätze erhalten.

3) Endlich ist derselbe besonders wichtig für die Geschichte des seligen Gerrich, weil er über die liturgische Verehrung desſelben in der Gerresheimer Stiftskirche die unzweideutigſten Zeugnisse enthält. Wie in den mitgetheilten Urkunden, wird auch hier die genannte Kirche obwohl die des h. Hippolyt, als die des h. Gerrich genannt. In derselben befindet sich, wie der Ordo sagt, eine Kapelle des h. Gerrich und in derselben ein demselben geweihter Altar. Auch steht in dieſer Kapelle der Sarcophag oder die Tumba des Seligen. Es wird ferner bezeugt, daß in derselben vom Sonntage Domine in tua misericordia an, also vom Dreifaltigkeitsfeste, bis Freitag vor Kreuzerhöhung incl. an allen Freitagen die feierliche Conventualmesse gehalten wird. Gerrich wird unterschiedlos beatus (selig) nnd sanctus (heilig) genannt, — ein Zeichen, wie sehr man im Gerresheimer Stifte von seiner Heiligkeit und Verehrungswürdigkeit überzeugt war. Alle diese Momente sind bezüglich der Frage, ob demselben kirchliche Verehrung zu erweisen sei, von größter Bedeutung und eben deßhalb hat der Verf. dieſer Schrift geglaubt, das ganze Schriftstück zum Abdruck bringen zu müſſen. Leider fehlt sein Anfang und Ende; denn es umfaßt bloß die Zeit von Mariä Reinigung bis St. Michael.

. . . . . .

a processione portabitur cyborium. Et Ebdomadarius portabit ymaginem domine nostre tenens candelam quam dabit abbatissa que est octava pars talenti. Exeunte conventu cantrix incipiet antiphonam Ecce nomen domini. Qua finita processio tacens intrabit ecclesiam et cum conventus in ordine steterit cantrix alta voce incipiet. Te deum laudamus. Domini

vero secundum versum et sic finient. Postea Ebdomedarius imponat benedictionem candelis ordine scripto. qua finita aspergantur candele aqua benedicta et conventus et omnis populus. Et si etiam festum in diem dominicum evenerit. nusquam fiet aspersio aque nisi solum in ecclesia. Infra aspersionem clerici cantabunt Asperges me domine. Interea custos dividet candelas. Quibus accensis cantrix incipiet iocunde antiphonam. Lumen ad revelat ionem. Antiphona finita clerici incipient Nunc dimittis. Et ad quemlibet versum et ad Gloria patri cantabitur antiphona Lumen ad revelationem. postea dicetur collecta. Hiis expletis cantrix incipiat alta voce Responsum accepit symeon usqueadNunc dimittis. Clerici vero cantabunt notam. Et cum istam antiphonam cantaverint usque benedixit deum et dixit. ibi tacebunt et plebanus scilicet Ebdomadarius tenens ymaginem domine nostre vertet se ad populum et cum ceteris clericis incipiet antiphonam. Hodie beata virgo Maria. Qua finita domine cantabunt. Nunc. d. d. s. t. in pace. Posteadicetur collecta. Qua finita exeuntes circumibunt cimiterium. Et cantrix incipiet antiphonam Ave gratia plena. Et antiphonam Adorna thalamum. Cum vero redeuntes intrant monasterium. cantabitur antiphona Cum inducerent. Ante altare crucis cantatur Tota pulchra es cum collecta. Ante altare summum Glorificamus te. In II vesperis super psalmos antiphona Tecum principium et sic per omnia. Ymnus a solis ortus cardine. Cantatur antiphona Homo erat. Ab epiphania domini usque ad purificationem nulla dicentur suffragia nisi sola antiphona de domina nostra ferialibus diebus. Rubum quem viderat. Sabbato Glorificamus te. Postea dicentur solita suffragia usque Invocavit nisi de sancta cruce. Sciendum est quod si annunciatio sancte marie vel festum Gregorii venerit in die dominico Letare. agetur feria secunda proxima. Si autem annunciatio

sancte marie venerit in septimana. vel in die palmarum. celebrari debet sabbatho ante palmas sollempniter.

Ordo in die palmarum. Processio cum silentio intrabit capellam sancti Gerici[1]) et incipietur lectio de Exodo a lectore sine tytulo. Venerunt filii in helym. Qua finita incipiet cantrix alta voce Collegerunt. Clerici versum Unus autem. Post hec legatur ewangelium Cum appropinquasset iherosolimis. Quo finito scolares assumptis secum quibusdam emancipatis egrediantur ad crucem et ordinent se ad stationem coram cruce. Interim exorcismo et orationibus necnon et prefatione cum aspersione aque benedicte super consecratione palmarum celebratis egreditur conventus cum antiphona cum appropinquaret et alia cum audisset et alia ceperunt. Postea cum conventus sacerdotes adversum meridiem reliquerint et adeo processerint quod crucem facie tenus respexerint. incipiat cantrix devote Ave rex noster. Qua finita incipiat scola Gloria laus et honor. Hoc ymno dicto ad crucem primum et circumquaque secundum morem inclinantes disciplinato gressu scola ad conventum revertitur. Deinde sacerdotes stantes in loco suo depromant antiphonam. Occurrunt turbe. Tunc conventus procedat cantando cum festinatione Occurrunt turbe. Dehinc subjungant Pueri hebreorum et tunc proiciant sacerdotes cappas. Postea aliam antiphonam Pueri hebreorum tollentes. Interea sternantur palme ab omnibus. Infra hanc antiphonam Scriptum enim. Postea Abbatissa procedet et prostrata oracionem fundet ante crucem. Surgente abbatissa incipiet cantrix ℣. Salvum me fac. Ad introitum monasterii cantatur. Ingrediente domina. Ante crucem in medio antiphona Ante sex dies. Hiis peractis missa celebretur a clericis solum.

---

1) Diese Capelle lag mitten in der Chorabsis vor dem Hauptaltare.

In secunda tertia et quarta feria non cantantur antiphone super horas sed tantum responsiones et preces. Omni sabbatho infra quadragesimam ad completorium cantatur media vita. Infra passionem alternatis diebus una die media vita. altera Salva nos. Istis vero tribus diebus cantatur continuis media vita. Infra passionem Gloria patri non cantatur nisi ad psalmos.

In cena domini non cantatur. deus in adiutorium nec gloria patri. sed preces simpliciter sine Antiphona ad horas et pater noster et Miserere mei Deus sine gloria patri et sine precibus cum una collecta Deus a quo et iudas et sic ad III. VI. et IX. Dicta nona cantetur missa[1]) festive. una domina cantet Graduale sine tractu. Vespere enim dicentur infra missam. Post missam conventus intrat refectorium cum cruce qua celebratur resurrexio. Ibi benedicetur panis et vinum et partitur inter omnes. facta cena recedunt layci et manent sole domine. Statim abbatissa lavabit pedes dominarum. Interea cantabuntur antiphonae. Cena facta postquam surrexit. domine tu mihi lavas. Vos vocatis. mandatum novum. Ante diem festum. Hys expletis abbatissa sedebit super sedem sibi positam et decana cum aliquibus dominabus surget et lavabunt pedes abbatisse cantantes antiphonam In diebus illis. Tunc surgens abbatissa dabit omnibus aquam ut manus lavent. Hoc facto abbatissa dabit cuilibet domine duos denarios. Insuper dabit quatuor sextarios tritici. Et similiter villicus de derne quatuor. De tritico autem abbatisse fiet ille panis qui benedicitur in refectorio et erit maior aliis. Domini vero facta cena reportabunt crucem et ponent ante altare summum. Illa nocte non cantabitur completorium.

In parasceue nulle hore in aperto cantabuntur. Hora enim sexta Ebdomedarius indutus alba et

---

1) Unrichtig ſteht im Original Nona.

desuper cappa lector stans ad pulpitum ante summum altare incipiat propheciam sine tytulo in hunc modum alta voce.

In tribulatione sua mane consurgent ad me. Qua finita conventus incipiat tractum Domine audivi. Illo dicto Ebdomadarius stans ante altare dicat collectam absque dominus vobiscum et absque genuflexione in hunc modum. Oremus. Deus a quo et iudas. Denique legetur lectio in modum Epistolae sine tytulo Dixit dominus ad Moysen et Aaron. Sequitur tractus Eripe me. quem domine cantabunt. Postea dicetur passio in loco suo altaris absque Dominus vobiscum et absque tytulo et absque In illo tempore. scilicet Egressus Jesus cum discipulis suis. Finita passione sacerdos reponens librum in alium locum dicat orationes sicut scripte sunt. et ad omnes fiant genuflexiones nisi ad illam que dicitur pro judeis. Sciendum est quia iudei genua flectentes illudebant domino nostro Jesu Christo. Quandocunque fit in aliqua collecta iude vel iudeorum memoria. sicut in feria V. et hodie. omnino praetermittenda est genuflexio. similiter quia Iudas osculo pacis tradidit Christum in cena domini. quod in feria quinta et feria sexta et sabbato nullo modo dari debet osculum pacis ab aliquo sacerdote. Ebdomadarius et alii sacerdotes teneant crucem ante altare et cantent populе meus. Clerici respondeant Agios. Postea chorus Sanctus deus. Iterum sacerdotes Quia eduxi te. Clerici Agios. Chorus Sanctus. Iterum Sacerdotes Quid ultra. Clerici Agios. Chorus Sanctus. Hys dictis sacerdotes crucem nudatam ostendentes populo dicant hanc antiphonam. Ecce lignum crucis. Domine vero dicant hunc versum. Beati immaculati cum repetitione. Ecce lignum. Tunc domini adorantes crucem vnusquisque post alium antequam adorent cantabunt crucem tuam. Tunc domine deus miserеatur cum repetitione crucem tuam. Deinde chorus dominarum cantet ymnum. Crux fidelis. Hoc ymno finito et ab omnibus cruce

salutata descendant domine et stantes ante summum altare sacerdos indutus casula accedat et dicat Confiteor et perficiat Officium. Quo peracto cantrix vero alta voce dicat Dum fabricator. Hys omnibus peractis Clerici cum conventu crucem portantes ad sepulchrum cantantes Sicut ovis et versum In pace et antiphona vlulate. Nunc ponenda est crux in sepulchrum et dicetur hec antiphona, Joseph ab armathia. Postea ponendum est velamen super sepulchrum. Quo facto cantabitur Sepulto domino cum versu In pace. et antiphona Mulieres sedentes. Tunc conventus et quicumque uelit prosternat se ad sepulchrum et dicat orationes quales uelit.

In vigilia pasche antequam benedicatur Cereus. dicetur in choro letania. Qua finita hora iam sexta Ebdomedarius indutus cappa purpurea stans ad pulpitum ante summum altare incipiat. Exultet iam angelica. Hoc ymno finito legantur lectiones sine tytulo. In principio creavit deus celum. Qua finita Ebdomadarius stans ad altare dicat collectam. Deus qui mirabiliter. Sequitur prophetia. Factum est in vigilia. Tractus. Cantemus domino. Collecta Deus cuius antiqua miracula. Alia. Apprehendent septem. Tractus. Vinea facta est. Collecta. Deus qui nos ad celebrandum. Alia. Nec est hereditas. Tractus. Attende celum. Collecta. Deus qui ecclesiam. Tractus. sicut cervus. Collecta. Concede quesumus omnipotens. Hys expletis conventus descendat de choro et ante altare domini nostri cantrix incipiat. Rex sanctorum. et conventus versum perficiat. Hunc ymnum cantando intrabunt ecclesiam. Cantrix assumat sibi dominam quam velit et cantabunt singulos versus. Chorus vero primum versum pro repeticione. Intrantes ecclesiam locabit se conventus in loco suo. Due vero stabunt ad fontem cantantes que scripta sunt. Post hec autem recedant domine a fonte et accedat Ebdomedarius et compleat benedictiones super fontem et baptizabit primum infantem. Interea

conventus intrabit monasterium cantando brevem letaniam et directo gressu intrantes chorum incipiant iocunde Kyrie eleyson. Statimque omnis campane singulariter a minima usque ad maximam compulsabuntur et cantabitur Gloria in excelsis. Alleluja. Confitemini cantabunt due domine. Quo finito chorus tractum Laudate dominum. Credo in vnum non cantabitur neque aliquid Offertorium neque hodie nec in cena domini dabitur pacis osculum. Sumpto corpore Christi Chorus incipiat Alleluja. Laudate dominum omnes. Gloria patri. Antiphona Vespere. Magnificat. Gloria patri. Sacerdos uero vna collecta compleat officium. Ad completorium Deus in adjutorium non dicitur, sed sic dicitur cum invocarem. In te domine. Qui habitat. Ecce nunc. Nunc dimittis. Ad omnis. Gloria patri. Statim sequitur pater noster. Credo in Deum. Tunc Collecta Benedicamus non dicitur. In sancta nocte summo mane custos excitabit conventum et mittet pro clericis. Quodsi enim omnis convenerunt. custos dabit cuilibet lumen vnius vlne et tam spissum ut portari possit in manu. Lumen vero abbatisse ponderabit fertonem. Tunc domini et totus conventus accedent ad sepulchrum cum thuribulis et accensis luminibus. deposito velamine levabunt crucem cantantes submissa voce. Christus resurgens. Deinde Cum rex glorie et portantes crucem circa claustrum. Et cum reversus fuerit conventus. ponetur crux ante altare summum tecta purpura. Hys actis duo clerici induti dalmaticis more angelorum sedebunt ad sepulchrum unus ad caput alter apud pedes. Alii duo stabunt in dextra parte ante scampnum in figura petri et Johannis. Tunc erunt omnis domine sub choro vnde exibunt scolares et alie quedam domine iuniores cum eis vna emancipate et scolares precedent et alie in ordine sequentur moderatim euntes et cantantes Angelus autem domini ita paulatim. ut finiatur antiphona antequam ante crucem steterint quia ante crucem stantes incipient. Gloria

patri et primo inclinabunt sepulchro postea clericis. deinde conventui. postea repeticionem. Qua finita uadant stare ante scampnum contra clericos. Interea omnes alie domine que jam sub choro manserunt per claustrum intrant ianuam [1]) sancti seuerini cantantes. Erat autem. Statimque cantrix et alia secum ibunt subtus chorum sancti nicholay. Reliqui vero procedentes ante sepulchrum ibique incipient Gloria patri. et inclinabunt altari. deinde clericis postea conventui sicut priores. Tunc clerici cantabunt Antiphonam Et ualde mane cum gloria patri. quando autem conventus in ordine steterit. vna domina conventus incipiat Maria Magdalena et omnis cum ea domine similiter cantando perficiant. Interea tamen ille due que sub choro sancti nicholay sunt tracto gressu exient portantes thuribula et cum uenerint ad scampnum inclinabunt sepulchro et tunc clericis. deinde conventui. Postea procedent contra sepulchrum et paulum remote a sepulchro submissa uoce cantabunt. Quis reuoluit nobis lapidem. Hoc finito inclinabunt aliquantulum sepulchro. Quibus angeli respondebunt. Quem queritis. Marie vero parum altius dicent. Jesum crucifixum. Et angeli antiphonam non est hic. Statimque accedent ad sepulchrum cum thure. Thurificato autem sepulchro redibunt per medium. Hic recedent petrus et Johannes. Ibique stantes domine verse ad conventum cantabunt Antiphonam. Ad monumentum uenimus gementes.[2]) Quo finito vadant ad loca sua. Interea petrus et Johannes debent secreto abisse sicut habetur in quarta linea sub chorum sancti nicholay. Finita antiphona ad monumentum petrus et Johannes pro-

1) Diese Thür wurde deßhalb St. Severinus-Thür genannt, weil dicht an derselben der St. Severinus-Altar gelegen war.

2) Diese Feier am Ostermorgen hieß in der Münsterkirche zu Aachen „Krieschensang" d. h. Klage der h. Magdalena um den aus dem Grabe verschwundenen Leib des Herrn und wohnten demselben die Bürgermeister der Stadt bei. Vgl. Laurent, Aachener Stadtrechnungen, S. 338.

cedant directo gressu usque per medium monasterium. Interea chorus cantat antiphonam Currebant duo similiter. De media uia Johannes festinans praecedat petrum. Ad sepulchrum enim cum uenerit. stabit et non intrabit. Petrus autem sequetur et prior tamen intrabit. Tunc angeli levabunt sudarium et lintheamina et dicent antiphonam venite et videte. Hys peractis conventus dominarum ante summum altare stabit in loco suo. Clerici vero de crucifixo purpuram deponentes usque ad pectus mediocri uoce unanimiter cantabunt antiphonam Cristus dominus resurrexit. Domine vero deo gratias. Secundo altiori uoce cantent que et prius et domine sicut prius. domini tertio in supinis et domine sicut prius. Hoc tercio dicto cantet omnis populus. Crist is instanden van d'er doit. Postquam populus per horam cantaverit cantent tam domini quam domine Te deum laudamus. Interea pulsabuntur matutine.

In sancto die pasche portabuntur reliquie absque cyborio et absque vexillis. Infra aspersionem aque benedicte cantatur vidi aquam. Deinde cantrix antiphonam Cum rex glorie. intrant tunc ecclesiam et cantatur in uia antiphona Cum rex glorie. Qua finita cantrix incipiet. Salue festa dies. Infra ecclesiam due domine stabunt per medium et cantabunt versus. Lectrix enim portabit eis librum. Hys versibus finitis exeuntes ecclesiam transibunt forum et intrantes paradysum. Ante crucem cantabunt domine Crucifixum et domini recordamini. In octava pasche portabitur cyborium et uexilla et alie reliquie et cantabuntur antiphone et alia omnia sicut in die pasche. Transeuntes forum intrabunt claustrum. Sciendum quod omnibus diebus dominicis infra pascha et pentecosten portabuntur reliquie circa cimiterium. In festo ascensionis circumibunt forum intrantes claustrum. In die pentecostes et in octava eiusdem eodem modo ibunt cum processione domine et domini sicut in die pasche et in eiusdem Octaua. In prima dominica post octavam pente-

costes circumibunt cimiterium et intrabunt paradysum per januam que est a latere. In festo sacramenti circumibunt forum portantes sacramentum corporis dominici et intrabunt claustrum.

Si festum s. Marci infra Ebdomadam pasche vel in aliquo die dominico evenerit. portabuntur reliquie et patronus noster cum cyborio et uexillis cum eodem cantu et per eandem uiam sicut in Octava pasche. si autem predictum festum in alium diem evenerit. secundum hunc ordinem fieri debet. Omnis conventus tam domini quam domine hodie nigris uestibus apparebunt et cum eisdem reliquiis que portantur in diebus rogationum exibit processio per paradysum cum eodem cantu qui cantatur in diebus rogationum et ibit ad quoddam biuium prope puddale. deinde revertentes intrabunt prope curiam que vocatur veyhof et sic per magnam plateam circumibunt forum usque ad macellum. Ibique per ferream portam ex directo tenentes semitam intrabunt ecclesiam sancti Gerici cantantes ea que scripta sunt. Infra hec omnia Ebdomadarius preparet se. precibus vero et aliis finitis conventus cantabit summam missam. In rogationibus feria secunda mane pulsabitur prima et cantabitur. deinde clerici cantabunt missam ad summum altare. Postea conventus missam pro defunctis. Qua finita pulsabitur et cantabitur tertia et sexta. Interea conveniat conventus et omnis populus et elevantes cyborium et cruces et vexilla exibunt per paradysum. In illis tribus diebus domine apparebunt nigris uestibus et clerici nigris cappis. Primo die ibunt hubeltroyde cantantes letaniam et alia que scripta sunt. Ibique Ebdomedarius et omnis conventus cantabunt summam missam. Exaudivit de templo. finita missa illi de Elnere reportabunt reliquias et libros et omnia que illuc lata sunt. Si quid autem in reditu perdiderint inde rationem reddent. Domine vero prandebunt. Ibique villicus amministrabit in uno choro quatuor scutellas. unamquamque scutellam habentem octo ova et vnum caseum et quattuor cuneos pro qua-

tuor obulis emptos tantumque in alio choro. Et duas scutellas equales prioribus scutellis et duos cuneos habebunt celerarie que prandebunt infra missam quia post missam ministrabunt conventui. Clerici vero nullam communionem caritatis illis duobus diebus perceperunt. Quodam tempore domina Guda uenerabilis abbatissa in Gherisheym condoluit Canonicos illis diebus ieiunos recedere. constituit dari in perpetuum de redditibus domus que vocatur Wanthuys quam denariis suis comparauit feria secunda quatuor canonicis duas scutellas equales prioribus scutellis et quatuor cuneos sicut alios. Dominabus autem quia vidit panem deficere constituit in vno choro tres cuneos et in alio choro tres. celerariis vero duos cuneos. In feria tertia similiter tantum constituit domina G. abbatissa. Vnde dominus noster Jesus Christus per suam magnam misericordiam quia ipse est pius et misericors dignetur animam eius excludere ab infernalibus penis et ut ipsa mereatur conregnare cum angelis dei in celestibus regnis. Hoc ipse prestare dignetur qui uiuit et regnat deus in secula seculorum. Amen.

Facto prandio hubeltrode erunt duo currus circumsepti frondibus et foliis in quibus domine reuertentur. In feria tertia ibit conventus morpe. Ibi cantabitur summa missa scilicet dominica. finita missa dabuntur conventui et canonicis tot scutelle et tanti cunei ex parte villici sicut heri dati sunt. Insuper predicta domina abbatissa Guda constituit de eisdem redditibus dari quantum heri datum est. Deinde deducent conventum duo currus.

In feria quarta exibit conventus per paradysum et ibit extra ciuitatem circa quendam campum qui vocatur broekelken et postquam reuersus fuerit ante summum altare stantes domine cantabunt cum Ebdomedario summam missam de vigilia.

Feria secunda post octavam pentecostes tunc omnes canonice communiter existentes in dormitorio debent esse in matutinis. Quibus finitis omnes communiter ibunt ad medium chori et cantabunt. Memento queso cum versu. deinde legent pater noster. preces

collectas Beatorum. Hys finitis vadit dextera pars subtus chorum. cantando ante altare Deus eterne cum uersu et pater noster. preces. collectas Beatorum sicut prius. Postea incipiunt vigiliam perficiendo usque ad sextam lectionem. qua finita cantabunt Domine cunctorum· et ulterius cantabunt usque ad nonam lectionem qua terminata. cantabunt Libera me domine de morte eterna cum uersibus. Altera pars que remanet supra chorum leget interim cursum Beati usque ad psalmum. Ad dominum cum tribularer. Quo finito cantabit Libera me domine de viis inferni. Postea pater noster. preces. Collectas Beatorum. finito cursu iterum leget illa pars pater noster preces et Collectas Beatorum.

Omni die dominico post Octavas pentecostes usque ad adventum in aspersione aque Ebdomedaria imponat antiphonam alta uoce. Asperges me domine cum versu et Gloria patri et repeticione. Sequitur Collecta. In prima dominica post pentecosten dicta collecta. Ebdomedaria imponat Resp. Benedicat nos deus. Et sic cantantes eat conventus circa claustrum. Intra ianuam imponat Ebdomedaria Resp. vel antiphonam cum Collecta. Secundo dominico die in exitu cantabitur Sanctifica nos domine et sic usque ad aduentum. Sciendum est quod si in feria secunda uel tercia uel feria quarta aliquod celebre festum euenerit in precedente die dominico. cantabitur in introitu monasterii de festo Resp. vel antiphona cum collecta. Quamdiu autem uoluerint cum nullum festum fuerit possunt cantare de sancta trinitate. sin autem de ipsa dominica Resp. vel antiphona cum Collecta. A dominica Domine in tua misericordia omni feria sexta usque ad precedentem feriam sextam ante Exaltationem sancte crucis cantabit conventus missam pro defunctis in capella sancti Gerici et cursum qui vocatur Beati. Et cantatur propitius per ordinem. Et portabitur crux circa commune cimiterium secundum hunc ordinem. finita tertia descendet conuentus de choro.

et ante summum altare stantes cantent antiphonam propicius vero converte. Gloria patri. sequitur repetitio propicius. Qua finita domine flectentes se super terram et dicat Ebdomadarius Collectam Exaudi queso domine. finita Collecta domine erigant se et cantent exeuntes monasterium Antiphonam Cognoscimus domine. deinde sequitur antiphona domine deus rex. Iterum alia Antiphona Absolve domine nec omnia ante januam ecclesie sancti Gerici debent finisse et intrantes ecclesiam imponat Ebdomadarius vnam antiphonam. prima feria sexta antiphonam Omnipotens deus qui et in altera feria sexta sancta Maria succurre miseris. finita antiphona ante altare sancti Gerici Ebdomadarius flectens se super terram totusque conventus in loco suo dicant Kyrie eleison. christe eleison. Kyrie eleison. pater noster et preces et collectam que scripta est. Collecta finita Ebdomadarius assumat sibi vnam dominam quam uelit et incipiant letaniam et exeuntes tam sacerdos indutus alba veste quam conventus circumeant commune cimiterium et intrantes monasterium ante summum altare finiant letaniam. deinde sequitur summa missa.

In festo Walburgis post primum Benedicamus intrabit conventus capellam abbatisse et cantrix imponet antiphonam Sancto de semine orta. hac antiphona finita et collecta et benedicamus exibit conventus ante crucem. ibi dicentur suffragia. finitis vesperis abbatissa dabit conventui quatuor scophos vini ad bibendum.

Sciendum quandocumque aliqua festa infra pascha et pentecosten fuerint in quibus nichil proprii habetur si est unus martir. quaere cantum de sancto Georgio scilicet tertiam Resp. erunt filiae Jerusalem. si est festum apostoli vel apostolorum. quaere de sancto Marco. Si est festum martirum vel Confessorum. quaere de sancto Gordiano et epymacho. In festo sancti Johannis Baptiste est dedicatio in choro dominarum. attamen est consuetudo ut domine cantent de festo et

clerici de dedicatione. finitis vesperis dominarum plebanus et canonici cum ceteris cantabunt vesperas de dedicatione et completorium et in sancto die matutinam et missam.

Sciendum quod octava domine nostre ex merito tenenda est undique et deuotissime. sed nos in loco isto non possumus propter octavam patroni nostri nisi penultimo et ipso die Octobris.

Scire debent tam presentes quam futuri quod bona et honesta consuetudo in loco nostro instituta antiquitus et adhuc reservata est scilicet Canonicos de insula reni videlicet Werda[1]) festo nostri patroni sancti ypoliti martiris interesse. villico vero suo eis in domo nostri plebani uel ubicumque eis placuerit honeste seruiente.

In festo sancti Michaelis post primum Benedicamus Conventus in processione et Ebdomadarius in cappa cum cruce et duabus candelis ibit super capellam sancti Michaelis[2]) et in ordine stantes incipiat cantrix Te sanctum dominum cum versu et Gloria patri. Interea Ebdomadarius thurificabit altare et conventum et dicet Collectam. In eodem loco dicentur solita suffragia.

Nro. VIII.

Geſtützt auf das Päbſtliche Breve des Pabſtes Urban VIII. „Coelestis Jerusalem“ verbietet Erzbiſchof Ferdinand von Köln in ſeiner Erzdiözeſe jedwede öffentliche Verehrung nicht beatifizirter oder canoniſirter Heiligen, wie auch die Verbreitung von Wunder- und Privatoffenbarungs-Geſchichten, ſo lange die Geiſtliche Oberbehörde dieſelben nicht gut geheißen hat.

Bonn, den 6. April 1644.

Ferdinandus Dei et Apostolicae Sedis gratia electus et confirmatus sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, sacri Romani Imperii Princeps Elector, et

1) d. i. Kaiſerswerth.
2) Dieſelbe lag der Stiftskirche gerade gegenüber.

per Italiam Archicancellarius, eiusdem Sedis Apostolicae Legatus natus, Episcopus ac Princeps Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administrator Hildesheimensis Berchtesgadensis et Stabulensis, Comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariae Westphaliae Angariae et Bullionis Dux, Marchio Franchimontensis, Comes Pirmontensis Lossensis Longiensis Sternenbergensis et Hornensis etc. venerabili Clero et universis ac singulis Christifidelibus Civitatis et Archidioecesis nostrae Coloniensis salutem in Domino sempiternam. Commissa nobis Dominici gregis custodia facit, ut sollicite studeamus ab illo removere, quae divinae maiestatis oculos possunt offendere. Comperto itaque fide dignorum testimoniis, quosdam ecclesiarum Rectores, dum quaestum specie pietatis velant, valde proclives esse, ut credant vulgentque publice miraculosas hominibus curationes praestitas esse, quae vel leviter confictae sunt vel, cum naturae viribus accidant, sic adiunctis quibusdam minus veris exaggerantur, ut appareant prodigiosae, nec alio quidem fine spergant in vulgus, quam ut populi venentur affluxum et largis oblationibus locupletentur, parum alias solliciti, verum Dei O. M. coelitumque cultum et honorem promovere. Huic ut malo gliscenti quamprimum occurratur, et ut, quod Oecumenica Synodus Tridentina vehementer urget, hac in materia quaestus omnis eliminetur et abusus tollatur, omnibus et singulis Praelatis, ecclesiarum Pastoribus et Superioribus aliisque curam animarum habentibus serio mandamus, ut vigili cura circumspiciant, sicubi nova miracula ad alicuius Sancti vel Sanctae invocationem contigerint vel contigisse putabuntur, ne ea promulgentur et populus eorum publica narratione concitetur ad fidem iis certam tribuendam, antequam locorum istorum Praelati, Rectores, Parochi vel ecclesiarum Superiores eadem Nobis Nostrove in Spiritualibus Vicario generali primo tempore significaverint, adiecta plenissima totius rei gestae narratione, ut matura deliberatione praemissa diligen-

tique veritatis examine instituto, iuxta formulam a Concilio Tridentino Nobis hoc in negotio praescriptam, vel tamquam vera miracula beneficiaque coelitus collata comprobentur vel ut suppositia reiiciantur. Severe etiam prohibemus, ne hominum nondum a Sede Apostolica Canonizationis aut Beatificationis honore insignitorum imagines cum radiis, splendoribus aut laureolis ullus ullibi depingat seu proponat, aut tabellas votivas ex cera argentove seu alia materia, aut etiam lychnos ad eorum sepulturas apponat, antequam in Canonem Sanctorum vel Beatorum relati fuerint, quia haec ex piae matris Ecclesiae Catholicae consuetudine solent esse signa propria Sanctorum Canonizationis vel saltem Beatificationis honore in terris decoratorum, quos tota venerari solet Ecclesia. Exstat hac super re Constitutio Sanctissimi Domini nostri Vrbani VIII. Pontificis maximi, cuius tenorem quo facilius unicuique innotescat, ad verbum hic censuimus subnectendum:

„Urbanus Papa octavus ad perpetuam rei memoriam. Coelestis Hierusalem cives, quorum gloriosis natalitiis sancta laetatur mater Ecclesia, sicut huius sanctae Sedis Apostolicae ministerio a piis utriusque sexus Christi fidelibus venerantur in terris, ita Romanum decet Pontificem militantis Ecclesiae regimini divina providentia praepositum pro suo praecipuo honoris domus Dei zelo invigilare, ne quid in personarum cum sanctitatis aut martyrii fama vel opinione defunctarum memoriam sive cultum inconsulta sancta Sede praedicta innovetur. Alios siquidem Nos sollicite animadvertentes abusus, qui irrepserant et irrepere non cessabant in colendis quibusdam cum sanctitatis aut martyrii fama vel opinione defunctis, qui etsi neque Canonizationis neque Beatificationis honore insigniti essent ab eadem Sede, eorum tamen imagines in oratoriis atque ecclesiis aliisque locis publicis atque etiam privatis cum laureolis aut radiis seu splendoribus proponebantur, miracula et revelationes aliaque beneficia a Deo per eorum intercessiones accepta in libris rerum

ab ipsis gestarum enarrabantur et ad illorum sepulchra tabellae, imagines et res aliae ad beneficia accepta testificanda, et lampades et alia lumina apponebantur. Volentesque proinde huiusmodi abusibus pro debito officii pastoralis occurrere, re etiam cum venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus contra haereticam pravitatem in universa republica christiana generalibus Inquisitoribus ab eadem Sede specialiter deputatis communicata et mature considerata ac discussa, de eorundem Cardinalium consilio sub die XIII. Martii 1625 declaravimus, statuimus et decrevimus, ne quorumvis hominum cum sanctitatis seu martyrii fama, quantacumque illa esset, defunctorum imagines aliaque praefata et quodcumque aliud venerationem et cultum prae se ferens et indicans, in oratoriis aut locis publicis seu privatis vel ecclesiis tam saecularibus quam regularibus cuiuscumque religionis, ordinis, instituti, congregationis aut societatis apponerentur, antequam ab Apostolica Sede canonizarentur aut beati declararentur et, si quae appositae essent, amoverentur, prout eas statim amoveri mandavimus. At pariter imprimi de cetero inhibuimus libros eorundem hominum, qui sanctitatis sive martyrii fama vel opinione, ut praefertur, celebres e vita migravissent, gesta, miracula vel revelationes seu quaecumque beneficia tamquam eorum intercessionibus a Deo accepta continentes, sine recognitione atque approbatione Ordinarii, qui in iis recognoscendis theologos aliosque pios ac doctos viros in consilium adhiberet, et ne deinde fraus aut error aut aliquid novi et inordinati in re tam gravi committeretur, negotium instructum ad Sedem Apostolicam transmitteret eiusque responsum exspectaret. Revelationes vero et miracula aliaque beneficia supradicta, quae in libris horum hominum vitam gestaque continentibus eatenus sine recognitione atque approbatione huiusmodi impressa erant, nullo modo approbata censeri voluimus mandavimusque. Ad horum hominum sepulchra vetuimus etiam ac inhibuimus tabellas atque imagines

ex cera, aut argento seu ex alia quacumque materia, tam pictas quam fictas atque exsculptas appendi seu affigi, et lampades sive alia quaecumque lumina accendi sine recognitione ab Ordinario omnino, prout supra, facienda, Sedique Apostolicae referenda ac probanda, declarantes, quod per suprascripta praeiudicare in aliquo noluimus neque intendimus iis, qui aut per communem Ecclesiae consensum vel immemorabilem temporis cursum aut per patrum virorumque sanctorum scripta vel longissimi temporis scientia ac tolerantia praefatae Sedis Apostolicae vel Ordinarii celebrantur. Cumque postea die II. Octobris eiusdem anni 1625. a quibusdam revocari in dubium accepissemus, an tabellas aut imagines, quas imposterum offerri contingeret, recipere et antea oblatas conservare liceret, Nos qui tantummodo voluimus occurrere abusibus qui irrepere videbantur, certiorem parare viam ad eorum in terris gloriam, quorum sanctimoniam divinae clementiae placuerit admirandis operibus illustrare, re prius cum eisdem Cardinalibus communicata, de simili eorum consilio declaravimus, quod sicut numquam prohibuimus nec intentionis nostrae fuit prohibere oblationem receptionemque tabellarum et imaginum huiusmodi, ita ut deinceps nulli dubitationi locus relinqueretur, statuimus et decrevimus, ut quoties ad aliquam ecclesiam aut oratorium locumve alium publicum secularem seu regularem tabellas et imagines aliudve simile quispiam deferret, ac intercessione hominum inter Sanctos vel Beatos non adscriptorum, quamvis cum martyrii aut sanctitatis fama demortuorum, optata se impetravisse diceret, liceret ecclesiasticis personis ecclesiarum locorumve praedictorum curae praepositis tabellas et imagines, sive pictas sive ex quavis materia fictas atque alia quaecumque collatae gratiae fidem facientia, simul cum deferentis aliorumque qui conscii fuissent attestationibus recipere atque approbantibus Ordinariis, ad quos referre statim omnia tenerentur, in secreto aliquo seorsim ab ecclesia loco custodire ibidemque iam amota collocare et asservare,

ut si quando Dominus talium virorum merita beatificationis seu canonizationis honore in terris decorare voluisset, extarent huiusmodi sanctitatis qualescumque probationes, Apostolicae Sedis iudicio tunc examinandae. Demum vero ut eiusmodi decreta observarentur indubie ac omnimodam sortirentur executionem, cum eisdem Cardinalibus re pariter communicata deque eorundem consilio praemissis addidimus, statuimus, decrevimus atque declaravimus, ne ex tunc deinceps quispiam Ordinariorum, aut ab Apostolica Sede ad hoc specialiter delegatorum, super alicuius utriusque sexus cum sanctitatis aut martyrii fama vel opinione defuncti miraculis, revelationibus aliisque eiusmodi sanctitatem redolentibus ex integro informationes quoquo modo reciperet aut processum instrueret vel huiusque receptas informationes instructumque processum ulterius prosequeretur, nisi postulator prius per legitimas iuridice susceptas probationes circa personam eius, de cuius miraculis, revelationibus aliisque rebus gestis sanctitatem prae se ferentibus ageretur, praescriptam in praefato nostro decreto formam omnino servatam exstitisse docuerit, et nisi postea successive idem Ordinarius aut ab Apostolica Sede ad hoc specialiter Delegatus diligenti praehabita disquisitione circa eandem personam supracitato decreto nullatenus contraventum esse rite pronunciaverit, utque id inviolabiliter observetur, statuimus insuper ac decrevimus, ne transmissi ad urbem undecumque huiusmodi processus a Congregatione, sacrorum rituum Secretario, minusve a s. fidei Promotore quomodolibet aperiantur, nisi prius in ipsa s. rituum Congregatione, alio seiunctim oblato authentico processu, ex eo Ordinarium aut ab Apostolica Sede specialiter Delegatum rite ac recte, ut praemittitur, cognovisse ac pronunciasse praelibato decreto nequaquam contraitum esse plene constiterit, ac dein a Nobis iudicialiter aperiendi eos processus facultas indulta fuisset. Insuper longissimum tempus illiusve immemorabilem cursum, de quo in praedicto decreto intelligi

declaravimus, esse tempus centum annorum metam excedens: deque his atque infrascriptis omnibus, quae in his decretis disposita et ordinata sunt, aliqua suboriente difficultate, Ordinariis locorum atque Delegatis Apostolicis quibuslibet omnem omnino interpretandi facultatem ademimus, utque Sedem Apostolicam desuper consulerent ab eaque responsum exspectarent, mandavimus eisdem et alias prout in decretis desuper editis plenius continetur. Quare inviolabili decretorum praedictorum observationi quantum cum Domino possumus consulere volentes, motu proprio et ex certa scientia ac mera deliberatione nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine decreta praedicta cum omnibus et singulis in eo contentis tenore praesentium perpetuo approbamus et confirmamus illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adiicimus, omniaque et singula decreta huiusmodi ab omnibus, ad quos spectat et in futurum quomodolibet spectabit, observari omnino praecipimus sub poena nullitatis quarumcumque informationum, processuum ac interpretationis aliter quam praevia suprascripta praecognitione instructorum, eorumque admissionis, publicationis aut interpretationis, ita ut earundem informationum receptiones processuumque instructiones necnon eorum admissiones ac publicationes et interpretationes habeantur pro non receptis, non instructis, non admissis, non publicatis, non interpretatis eorumque amplius ratio aliqua nullatenus alicubi unquam haberi debeat. Decernentes praesentes litteras et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo, quod quicumque in praemissis seu eorum aliquo interesse habentes, seu quomodolibet habere praetendentes, ad praemissa vocati et auditi, minusque causae, propter quas eaedem praesentes emanaverint adductae, verificatae seu alias sufficienter aut etiam nullatenus iustificatae fuerint, nullo umquam tempore de subreptionis, obreptionis, nullitatis aut invaliditatis vitio, seu intentionis nostrae aut alio quovis defectu etiam quantumvis magno, inexcogitato et substantiali, sive etiam ex eo, quod in

praemissis seu eorum aliquo solemnitates et quaevis alia servanda et adimplenda, servata et adimpleta non fuerint, aut ex quovis alio capite, a iure vel facto aut statuto vel consuetudine aliqua resultante, seu etiam enormis, enormissimae et totalis laesionis, aut quocumque alio colore, etiam in Corpore iuris clauso seu occasione vel causa etiam quantumvis iusta, rationabili et privilegiata, etiam tali, quae ad effectum validitatis praemissorum necessario exprimenda forent, aut quod de voluntate nostra huiusmodi et aliis superius expressis seu relatis nihil ullibi appareret seu aliter probari posset, notari, impugnari, invalidari, retractari, in ius vel controvertiam revocari, aut ad terminos iuris reduci, vel adversus illas restitutionis in integrum, aperitionis oris, reductionis ad viam et terminos iuris, aut aliud quodcumque iuris, facti, gratiae vel iustitiae remedium impetrari seu quomodolibet concedi, aut impetrato vel concesso quempiam uti seu se iuvari in iudicio vel extra posse; neque ipsas praesentes sub quibusvis similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus aut aliis contrariis dispositionibus pro tempore quomodolibet faciendis comprohendi, sed semper ab illis exceptas perpetuoque validas, firmas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac per omnes et singulos, ad quos spectat et quomodolibet spectabit in futurum, inviolabiliter observari. Sicque et non aliter in praemissis omnibus et singulis per quoscumque iudices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, et S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos et Nuncios, et alios quavis authoritate et potestate fungentes in quavis causa et instantia, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate et authoritate, ubique iudicari et definiri debere, irritum quoque et inane, si secus super his a quoquam quavis authoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Quocirca venerabilibus Fratribus, Patriarchis, Primatibus, Archi-

episcopis, Episcopis et aliis locorum Ordinariis necnon dilectis filiis nostris et Apostolicae Sedis Nunciis ac haereticae pravitatis Inquisitoribus ubilibet existentibus per Apostolica scripta mandamus, ut statim atque praesentes litterae nostrae ad eorum et cuiuslibet eorum notitiam pervenerint, in sua quisque respective dioecesi vel provincia sedulo pervigilet, ne sine approbationibus praedictis imagines cum memoratis signis exponantur, aut miracula, revelationes ac beneficia praedicta publicentur aliave contra superius disposita fiant, transgressores vero, si Regulares fuerint, privatione suorum officiorum ac vocis activae et passivae, necnon suspensionis a divinis, si vero Clerici saeculares, privationis pariter suorum officiorum, suspensionis a divinis et ab administratione Sacramentorum executioneque suorum Ordinum et respective aliisque arbitrio praedictorum Ordinariorum seu Inquisitorum pro modo culpae infligendis poenis, plectendo. Qui autem libros impresserint aut imagines pinxerint, sculpserint seu quoquo modo affixerint vel formaverint, ceterique artifices circa praescripta qualitercumque delinquentes, praedicta omnia amittant et insuper pecuniariis aliisque etiam corporalibus poenis iuxta criminis gravitatem eorundem Ordinariorum seu Inquisitorum arbitrio afficiantur, contradictores quoslibet et rebelles ac praemissis non parentes per sententias, censuras et poenas ecclesiasticas aliaque opportuna iuris et facti remedia, omni et quacumque appellatione, recursu et reclamatione remotis, compescendo, invocato etiam ad hoc si opus fuerit auxilio brachii saecularis. Non obstantibus quatenus opus sit rec. mem. Bonifacii Papae VIII. etiam Praedecessoris nostri de una et in Concilio generali edita de duabus dietis ceterisque in contrarium facientibus quibuscunque.

Ut autem praesentes et in eis contenta quaecunque ad omnium noticiam deducantur et ne aliquis de eis ignorantiam praetendere possit, volumus pariter et mandamus, quod eaedem praesentes per aliquem seu aliquos

ex cursoribus nostris ad Ecclesiae Lateranensis et Basilicae Principis Apostolorum de urbe necnon Cancellariae Apostolicae valvas ac in acie Campi Florae affigantur et publicentur et cum inde amovebuntur, earundem exempla in eisdem locis affixa dimittantur, quae sic publicatae et affixae post duos menses a die publicationis computandos, omnes et singulos quos concernunt perinde afficiant et arctent, ac si unicuique illorum personaliter intimatae ac notificatae fuissent. Quodque illorum transsumptis impressis, sigillo alicuius personae in dignitate Ecclesiastica constitutae munitis et manu alicuius Notarii publici subcriptis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem sub annulo Piscatoris die V. Julii 1634. Pontificatus Nostri anno undecimo.

Anno Millesimo Sexcentesimo trigesimo quarto, Indictione secunda, Pontificatus Sanctissimi Domini Nostri Urbani divina providentia Papae VIII., die vero quinta Septembris supradictae litterae sive decretum affixum et publicatum fuit ad valvas Basilicarum S. Joannis in Laterano et Principis Apostolorum urbis ac in acie Campi Florae, ut moris est, per me Alexandrum Platinum praelibati S. D. N. Papae Curs.

pro D. Magistro Curs. Dominicus
Marg. Cursor.

Hanc itaque constitutionem ab omnibus et singulis Civitatis et Archidioecesis nostrae Coloniensis incolis, quantum eos attingit, integre et inviolate observari districte praecipimus, ut evitentur abusus qui ex nimis facili credulitate nasci solent, utpote cum indebito et vetito cultu quidam nondum in catalogum Sanctorum vel Beatorum relati velut Sancti publico cultu celebrantur.

Etsi antiquae Sanctorum et Sanctarum Reliquiae haberi debeant in veneratione, in qua hactenus habitae fuerunt, novae tamen aut ignotae numquam recipiendae

minusque venerationi sunt exponendae, nisi prius ab Episcopo Dioecesano iuxta sacrosancti Concilii Tridentini ordinationem recognitae fuerint et approbatae. Quare deinceps nemo, quantumvis exemptus, ullas novas Reliquias a quocumque oblatas vel undecumque acceptas publicae venerationi praesumat exponere sine expressa Nostra aut Generalis Nostri Vicarii licentia in scriptis obtenta, sub gravi poena arbitraria. Inter novas Reliquias annumerandae seu iure ipso censendae sunt, quae antiquorum quidem Sanctorum esse dicuntur, sed iam recens ad eas ecclesias, in quibus modo sunt, delatae fuerunt. Ideo si quae non approbatae alicubi exponuntur, volumus ut removeantur, donec a Nobis vel Nostro Vicario generali sint recognitae et approbatae, exceptis iis, quas ab immemorabili tempore semperque pro veris Reliquiis habitas et cultas fuisse certum habetur et exploratum. Porro cum non solum in propria sua persona Sancti sint honorandi sed et in cadaveribus aliisque Reliquiis suis, (etenim sacra illa membra atque ossa viva quondam fuerunt Spiritus sancti domicilia atque templa, ad quorum vel attactum vel intuitum vel cultum maxima Deus edit prodigia, quod utriusque Testamenti exemplis perspicuum est) plane convenit, ut a fidelibus Christi populis honeste condantur pretiosisque loculis religiose conserventur ad illorum honorem et gloriam, cuius Sancti nimis honorificati sunt (Ps. 138, 17). Unde quo magis carpunt haeretici usum, vim et energiam sanctarum Reliquiarum, eo Concionatores, Parochi ceterique quotquot docendi munus curamque sustinent diligentius instruant populum de Sanctorum intercessione utilique et salutari invocatione atque religioso sacrarum Reliquiarum cultu; fuerunt enim instrumenta sanctarum animarum ad omne opus bonum et iterum cum ipsis participabunt aeternam beatitudinem. Eandem ob causam Christi fideles et ut fidem suam profiteantur seque inter mundi huius illecebras et persecutiones ad similem vitae consummationem accendant, sacra loca ubi Sanctorum corpora

quiescunt et Reliquiae servantur, Maiorum suorum exemplo, pia suae praesentiae veneratione frequenter visitent iisque quem merentur honorem impendant, ut in omnibus adversis, periculis et angustiis suis, eorum patrocinium tanto citius et efficacius obtinere mereantur, quanto eis per huiusmodi officia et obsequia affectu et spiritu facti fuerint viciniores. Porro nomine Reliquiarum intelligitur quidquid ex Sanctorum hac vita descendentium corporibus reliquum mansit, sive sint ipsa eorum corpora seu cadavera corporumque quaelibet partes, carnes, ossa, dentes, capilli, ungues, cineres item ac pulveres, in quos conversa fuerunt, item vestes et varia utensilia, quibus usi fuerunt, dum in terris versarentur, vela item panni et similiter, quae ipsos in vita sua attigerunt vel eorum demortuorum ossibus seu corporibus admota fuerunt, ex quibus tamen illae Reliquiae tanto praestantiores censendae sunt, quanto propinquius ad Sanctum spectabant; ideoque caro et ossa integra Sanctorum in aestimatione Reliquiarum praeferuntur aliis rebus, quae ad eorum corpora tantum admota fuerunt, pulveribis item seu cineribus, in quos conversio ac magna mutatio facta est. Reliquias itidem Sanctorum diligenter in ecclesiis adservandas esse profitentur omnes Catholici, sicut Eucharistia et Chrisma, cum nullum altare erigi possit, in quo non aliquid Reliquiarum alicuius Sancti conservetur. Quare Praelati, Rectores aliique Superiores Ecclesiarum praeter externum illum decorem Domus Dei et ornatum, quo templa debent esse conspicua, diligentissime curent, ut pretiosae Sanctorum Reliquiae et lipsana ab omnibus sordibus et pulveribus munda in vasulis honestis seu capsulis obseratis atque iuxta Pontificalis praescriptum rite prius benedictis locoque decenti (non tamen in tabernaculo sanctissimi Sacramenti aut in armario sacrarum vestium) pie diligenterque asserventur, ne item sacrilegiis aut furto expositae sint neve vilescant ac sine cultu iaceant vel irreligiose ab aliquibus tractentur. Sicubi autem bellorum iniuria direpta aut deperdita

fuerint sacrarum Reliquiarum vasa quaedam argentea, restaurentur aut alioquin decentes capsulae ligneae fiant, quae ut minimum sericis ornentur pannis illius coloris, qui pro sanctae Ecclesiae catholicae ritu sanctis vel Apostolis vel Martyribus vel Confessoribus vel Virginibus, quorum Reliquiae ibidem reconduntur, conveniat. Insuper ut maiore in veneratione habeantur apud fidelem populum Sanctorum Reliquiae, appendantur tabellae in singulis ecclesiis, quibus declaretur, quae et quales in unaquaque Reliquiae, iudicio Ordinarii Dioecesani approbatae, conserventur.

Reliquias Sanctorum in ecclesiis populo passim ostendi ac temere omnium oculis exponi nequaquam convenit, et quidem extra capsas seu loculos nullatenus, ad servandam maiorem earum reverentiam. Si tamen vel ob magnam certorum festorum celebritatem vel ad populi devotionem excitandam, vel ad Deum per intercessionem Sanctorum suorum et exhibitionem sacrorum pignorum placandum, Reliquiae huiusmodi aut praeter consuetudinem aut pro more ostendendae videantur, iubemus, ut non a laicis, etiam cuiusvis ordinis et dignitatis personis, sed a Clericis sacris ordinibus initiatis, superpelliceo ac desuper pluviali vel minimum stola pro Reliquiarum Ecclesiae ratione indutis, solemni cum apparatu, accenso lumine ac sine omni quaestu exhibeantur, et in ostendendis iis ea gravitas reverentia et pietas adhibeatur, quae fidem et religionem christianam prae se ferat et intuentium animos ad omnem pietatem et reverentiam commoveat.

Ostendantur vero Reliquiae sincerae, non falsae pro veris nec incertae et dubiae pro certis ac probatis, non incognitae pro cognitis, sine superstitione omni, impostura et abusu. Quocirca opus erit, singulis schedam aliquam, e qua dignoscantur, apponere.

Dum publice in templo sacrae Reliquiae exponentur item ac reponentur, Superiores et ii quorum interest caveant, ne qua eis fraus fiat, adhibita congrua custodia, et numquam exponantur nisi cum debita reve-

rentia et supposita mappa seu lintheo et adhibitis luminibus atque Clero concinente Responsorium aut hymnum vel de Apostolis vel de Martyribus vel de Confessoribus vel de Virginibus, prout sunt Sancti Sanctorumque Reliquiae quae exponuntur vel reponuntur, et ultimo loco subiungatur: Vers. Resp. et Collecta de iisdem Sanctis.

Quamdiu insignes Reliquiae sacrae in altari vel alio loco erunt palam expositae, tamdiu candelae saltem duae grandiores ibidem colluceant, atque ad earundem custodiam semper adsit ut minimum unus Clericus maioribus initiatus ordinibus, a vitae morumque probitate commendatus et superpelliceo indutus; huius enim, non laici hominis, opera ministeriove adhibito licet Christi fidelibus pietatis et religionis causa, Rosaria seu numismata ad sacrarum Reliquiarum capsulas loculosque admovere et attingere, vel aliquas sacras Reliquias fidelibus osculandas porrigere. Insignes autem Sanctorum Reliquias sacra Rituum Congregatio declaravit esse caput, brachium, crus aut illam partem corporis, in qua passus est martyr, modo sit integra et non parva et legitime ab Ordinariis approbata. Improbae hominum cupiditati modum ponere volentes severissime prohibemus, ne ullae sacrae Reliquiae venales seu ad turpem quaestum exponantur (est enim haec apertissima simonia), neve extra Ecclesiam in qua asservantur ad infirmos exportentur, etiam cuiuscunque consuetudinis praetextu, nisi per Clericos sacris Ordinibus initiatos, et cum debita reverentia ac devotione. Cum publice in templo aut processione sacrarum Reliquiarum thecas gestare ad Clericos duntaxat spectare videatur, numquam sacrae Reliquiae vel imagines in processionibus, ut hactenus, a puellis deferantur, sed a Clericis sacris Ordinibus initiatis ac lintheatis aliisque paramentis ecclesiasticis indutis, quoad eius fieri potest, vel saltem a piis honestisque viris secularibus palliatis, idque aperto capite, praecedentibus duobus, si fieri possit, proxime thuriferariis illas continuo

incensantibus et hinc inde comitantibus taediferis, neque tam longi itineris circuitu, ut aut populi devotio languescat, aut compotationibus aliisque factis indecoris et irreligiosis occasio praebeatur.

Postremo in dilargiendis sacris Reliquiis haec ratio deinceps observetur, ut nemini donentur umquam, nisi ut loco sacro reponantur, maiori aut non minori saltem pietatis studio et provectione ibidem servandae, quam ubi ante servabantur; notabiles vero Reliquiarum partes nullus Praelatus, Rector ecclesiae aliusve Superior extrahere, exportare aut dare transferendas alicubi possit, sine expressa Nostra licentia in scriptis obtenta et Capituli Ecclesiae suae seu aliorum Ecclesiae Provisorum consensu, quibus id permittentibus donationis huius authenticae una cum Reliquiis donentur litterae et in indice Reliquiarum Ecclesiae seu Prothocollo Capituli eadem donatio cum sufficienti Reliquiarum donatarum necnon personae dantis et accipientis ac temporis expressione annotetur. In quorum fidem praesentes litteras propria manu subscriptas Sigilli Nostri appressione iussimus communiri in Oppido nostro Bonnae Anno Millesimo Sexcentesimo quadragesimo quarto, die VI. Aprilis.

Ferdinandus.

Georgius Paulus Stravius
Episcopus Joppensis Suffraganeus Coloniensis
et Vicarius Generalis etc.

Everhardus Richarts.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

Aachen 41, 80.
Ablaß für das Fest St. Gerrichs 192.
Adalbert von Bremen 39.
St. Adelheid von Bilich 85.
St. Agnes von Böhmen 154.
Alexander III., Pabst 160; Alexander VII., Pabst 161.
St. Alexander 120.
St. Altfried 68, 74, 87.
Altsachsen 4, 9—11.
St. Altman 154.
St. Anno 18.
Angeren, Hof 37.
Anger 27.
Angrivarier (Angerer) 10.
Antrustionen 56.
Aap 40.
Arbogast 2.
Attuarier 1, 35.
Auelgau 36.
Bauthätigkeit am Niederrhein im 12. Jahrh., kirchliche, 150.
Beatifikation der Heiligen 137, 138, 159—161.
Benedict XIV., Pabst 138.
Bergfried 46.
Bergische Land 34. Beschaffenheit in alter Zeit 45. Namen 34. Zwischen Cöln und dem rechtsrhein. Vorgebirge 2. B. Uferland im Allgemeinen 38—41. Später bekehrt als das gegenüberliegende linksseitige Land 24. Missionsbezirk des h. Suidbert 26. Christianisirung 13 bis 27. Aberglauben im Bergischen 28—33. Eintheilung in Gaue 36—37.
Beuselsgut 92.
Bilk 19. Gemark 127.
Bisthum, altes, zwischen Kaiserswerth und Neuß 24—26.
H. Blutsfest in Gerresheim 171, 177.
St. Bonifatius 28, 29; sein Stab 69.
Bructerer, Wohnsitze 2, 4. Kämpfe mit den Römern 2. Eintheilung 3. Nationale Vereinigung mit den übrigen Franken 5. Versuche, sie zu christianisiren 5, 6. Von den Sachsen fast vernichtet 9. Ihr Gebiet von den fränkischen Herrschern wiedergewonnen 9. Christianisirung des sächsischen Bructererlandes 11—12. Bortharier (VIII. Jahrh.) 28.
Broichhausen 20.
St. Bruno, cölnischer Erzbischof 18, 40.
Brunnen- und Baumcult 30.
Bruderkrieg der Söhne Ludwigs des Fr. 76—78.
Buchenforst 40.
Capellen auf den Gütern der freien Franken 65.
Chlodwig 5, 55.
St. Chrysantus u. Daria 67, 120.

Chamaver 2.
Chorepiscopat von Xanten und Bonn 6, 7.
Clemens IV., Pabst 16; Clemens VIII., Pabst 89.
Cöln, Hauptstadt des ripuarischen Frankenlands 4; grenzt an heidnisches Gebiet 33; dem h. Bonifatius als Bischofssitz bestimmt 29.
Conrad, zwei Söhne Gerrichs 49.
Conzil zu Cöln (873) 74.
Corvei an der Weser 68, 129.
Creveltsgut zu Gerresheim 92.
St. Cunibert Erzbischof 6.
Dern, Oberhof 58, 94.
Derendorf 20, 40.
Deutz 38, 48.
Deutzgau 36.
Dinstag 31.
Domkirche zu Cöln, Weihe 83.
Dornenkrone Christi 117.
Dorsten 8.
Duisburg 38, 41, 109. H. Brunnen daselbst 32.
Duisburger Gau resp. Decanat 8, 14. Pfarrkirchen desselben 14.
Düsseldorfer Decanat 27. Pfarreien desselben 37.
Eckamp 20.
St. Eduard König 160.
Elberfeld 17.
Einbrüngen 20.
St. Engelbert, cölnischer Erzbischof 97.
H. Erde von Jerusalem 117.
Essen, Damenstift 41, 42, 87. Münsterkirche 42. Gründung des Stifts 68. Stiftungsurkunde 72.
Everword 23.
Everswinkel 23.
Ferdinand, cöln. Churfürst 163.
Festordnung, cölnische (1307) 162.
Flingern 40. Gemark 127.
Frankenland, ripuarisches 38.
Franken, ripuarische und salische 1. Hülfsvölker der Römer 3. Grenzen zwischen Franken und Sachsen 10, 36.
Frauen im germanischen Alterthum, Stellung 86, Verdienste um die Kirche 86.
Freckenhorst 23, 68.
Friedrich, cölnischer Erzbischof 97, 157—158.
Fulda 68.
Fulrad, Abt 117, 122.
Gaugraf, Amt 54, 97.
St. Georg 22.
Geograph von Ravenna 35.
Germania des Tazitus 44.
Gerichtsverfahren, altdeutsches 99.
Gerolf, Bischof von Verden 74.
Gero, cölnischer Erzbischof 149.
St. Gerrich, Geburtszeit 43; der Name erscheint in dessen Familie erblich 23, 44; seine Vorfahren wahrscheinlich vom h. Suidbert bekehrt 15; er besaß sechs Pfarrkirchen am Niederrhein 22; er war ein Ritter und Dynast des Bergischen Landes 53; Familien-Verhältnisse 47, 48; Güter desselben und deren Lage 22, 52, 53, 126; ob er ein Herzog gewesen 59; sein frommer und christlicher Sinn 67, 70, 89, 174; Gründung des Damenstifts zu Gerresheim 65, 70; das von ihm geschenkte Dotationsgut 125; er holt in Rom die Gebeine des h. Hippolyt 116; das Volk nennt ihn noch heute St. Gerricus 137; Gerrich in Urkunden und kirchlichen Actenstücken heilig genannt (139, 140, 152, 193, 199, 208); wahrscheinlich vor dem J. 1106 durch einen cölnischen Erzbischof beatifizirt 161—163; er ist kein Martyrer 144; Translation seiner Gebeine 148; Erhebung derselben 166—172; osteologische Untersuchung und Beschreibung 170; altrömische

und fränkische Gewebe, womit sie ehedem umhüllt waren 168; kirchliche Verehrung des Heiligen in Gerresheim 153; Capelle des h. Gerrich 152, 199, 208; Altar des h. Gerrich 152; Sarcophag desselben 136, 148, 156, 167; alte Stiftung behufs immerwährender Beleuchtung desselben 148, 191; St. Gerricus-Pütz 30, 144, 179; ein Glasgemälde mit Gerrichs Bild 144; Jagdmesser des h. Gerrich 62; Abnahme der kirchlichen Verehrung desselben 155.

Gerrichesheim, uralter Herrenhof 43; nicht Königshof 47; Sohlstätte des Dorfes bezw. der Stadt Gerresheim 47; verschwindet allmählig durch die Entwicklung und Vergrößerung des Ortes 90—91.

Gerresheim, schöne und gesunde Gegend 178; Gemark 127; der Ort wird zur Stadt erhoben 94; Stadtwahrzeichen 101; Stadtsiegel 101; St. Gerrich, Patron der Stadt 141, 143, 146.

Gerresheim, Damenstift, Gründung 65; Zeitverhältnisse bei der Gründung 77; Weihe desselben 82—83; die Stiftung mit päbstlicher und kaiserlicher Genehmigung vollzogen 84; Zweck und Bestimmung des Klosters 84—90; Klosterregel 85; ursprüngliche Lage und Ausdehnung des Klosters incl. der Stiftskirche 90, 105; abteiliche Immunität 104; Vogt des Stifts 97; Vogteigericht 95; einfache Lebensweise der Gerresheimer Nonnen im 11. Jahrh. 136; das Kloster G. wird von den Ungarn zerstört 73, 106; die mit den Gebeinen des h. Hippolyt fliehenden Nonnen erhalten Aufnahme im Kloster St. Ursula zu Cöln 128, 184; Wiederaufbau der Stiftskirche zu Gerresheim 106; die Gebeine des h. Hippolyt bleiben in Cöln 107; Union zwischen Gerresheim und der Kirche St. Ursula 107, 134; Bau der jetzigen Stiftskirche 105, 141; herrliches Baudenkmal 177; altes Evangelistarium der Stiftskirche 64; Stiftssiegel 112; Canonici 84; Translation des Stiftes vom hohen auf den niederen Adel 89; Bedeutsamkeit des G. Stifts für die Religionsgeschichte des Bergischen Landes 176; Gerresheim, ein Lieblingsstift des niederrheinischen Adels 176; Säcularisation desselben im Jahre 1806, 134; tausendjährige Jubelfeier im Jahre 1873, 166.

Aebtissinnen: Regenbierg 48, 136, 182.
H. Lantswind 89, 147.
Theophanu 42, 136.
Guda 90, 207.
Gertrud v. Neukirchen 148.
Christina 91.
Felicitas von Eberstein 89.
Margaretha von Loe 89.

Gerresheim, St. Margaretha-Pfarrkirche 21, 149; bestand schon vor Gründung des Stiftes 66; lag außerhalb der Stifts-Immunität 150; St. Margaretha-Fest 21.

St. Gezelin 31. Gezelinquelle 31.

Golzheim 20.

Godesbusch bei Gerresheim 32.

Gottfried von Cappenberg 154.

Gottschalksberg (Götschenberg) 92.

Grafenberg bei Düsseldorf 33, 179.

Grind 40.

Grüten 20.

Gunthar, cölnischer Erzbischof 26; die von ihm erregten cölnischen Wirren 79—82.

Guntram ein kaiserl. Ministerial im Kelbachgau 57.
Haan 18.
Halen 8.
Hardt 179.
Hathebold, Vogt v. Gerresheim 54.
von Hack 91, 94.
Hadrian IV., Pabst 160.
Hahnerhof 92.
Heerbann 51, 62.
Heiligenverehrung 165.
Heinrich IV., König 38.
Heltorf 20.
Herimann I., cölnischer Erzbischof 106, 149.
Hettergau 35.
Hilden 16, 18; Straße über Hilden nach Mülheim 16, nach Zons 16, nach Gerresheim 66.
Hildigar, cölnischer Bischof 12.
Hildigrim, Bischof 83.
St. Hippolyt 106; Leben und Leiden desselben 111; Gerrich erwirbt seine Gebeine 106; Patron der Kirche zu Gerresheim 107, 110; seine Gebeine werden jetzt in der cölnischen Kirche der elftausend Jungfrauen aufbewahrt 121; zu unterscheiden zwischen dem h. Priester und dem h. Offizier Hippolyt 116; die Gebeine des h. Hippolyt zu Gerresheim lagen ehedem in uralten, höchst werthvollen Geweben 123.
Hofesschultheiß von Dern 94, 97.
Höfe der Abtei Gerresheim 126.
Höfe und Gemeinwesen in altgermanischer Zeit 44; Hofeswirthschaft 90, 93.
Hof- und Lehngericht zu Gerresheim 93.
Holtum 20.
Holthausen 20.
Holzerhof bei Leichlingen 31.
Honschaften im Bergischen 37, 45.
von Hoynrade Amand 95.
Homberg 18.
Hubbelrath, Herrenhof u. Capelle 65, 206, 207.
Hünxe 15.
Innocenz II., Pabst 160.
Johann VIII., Pabst 83.
St. Julineus 17.
Kaiserswerth (Suidbertswerth) Burg Pippins 39; Burg Friedr. Barbarossa 196.
Kaiserswerther Stift, Bedeutsamkeit für den Niederrhein 175; Kirchen, die wahrscheinlich von Werth aus gestiftet sind 18; alte Freundschafts-Beziehungen zwischen ihm und Gerresheim 24, 196; Kloster 10, 15, 39; Decanie von Kaiserswerth 15, 27; Erzpriester 26.
Karl Martell 11.
Karlmann 11.
Karolinger, ihr trauriges Ende 78.
Kelbachgau 15, 36.
Ketilwald 38, 41.
Kirchenbau, Wahl der Plätze für, 102.
Kirchweihe wann? 75.
Kirchenpatrozinien 108.
Klöster, Stiftung derselben in alter Zeit, Motive 69.
Klostervögte 97, 126.
Königsforst 40.
Laupendahl 52.
St. Laurentiuskirchen 17.
Leo IV., Pabst 120; Leo X., Pabst 161.
Leuchtenberg (Luchtmar) 20, 40.
unter Leuffen, Haus in Gerresheim 91. Gewohnheitsrechte desselben 92; Bedeutsamkeit 94; war in ältester Zeit Gerichtsstätte 98.
Linnep 20.
Lintorf 40.
Linz 22, 24; der h. Gerrich besitzt dort Weinberge 129; Art ihrer Bebauung 130, ihr Name 131; Patronat der dortigen Kirche 131, 182; das Stift Gerres-

heim besitzt dort Wein- und Kornzehnten 131.
St. Lioba 86.
St. Liudger 12, 23.
Liudbert, Erzbischof von Mainz 48, 81, 83.
Lognaer 28.
Lohe 40.
Lothar's Ehehändel 79—80.
Lothringen 40, 61.
Ludenberg, Hof 46; Honschaft 46.
Mansen 130.
Manuwerk 130.
Markward, Abt 67, 120.
Matricularien 16.
Mäusewald 40.
Meginhard, Schirmvogt von Werden 52.
Meiderich 15, 132.
Meiersberg 20.
Menden 20, 52.
Mettmann 40, 57.
Metzkausen 20.
St. Michaelskapelle in Gerresheim 91.
Militärwesen zur Zeit Karls d. Gr. 50.
Mintard 15, 53, 134.
Mittelalter, sein religiöser Character 116.
Morp 46.
Mündelheim 17, 20, 57.
Münstereifel 67.
Neuß, Kloster St. Quirinus zerstört 89; die Nonnen werden nach Gerresheim versetzt 89.
Neußer Decanie, 27 Pfarreien derselben auf der rechten Rheinseite 37; Zertheilung 27.
Nistreser 28.
Nösenberg 92.
Ortspatron, Wahl und Verehrung 163.
Ossum 17.
Philipp von Heinsberg, cölnischer Erzbischof 8.
Pier 22; Patronat der Kirche 134; Zehnten 134.
Pippin d. Kl. 11.
Poete, Hof bei Gerresheim 91.
St. Plectrud 10.
Prudentius, der christliche Dichter 115.
Prüm, Abtei 109.
Rath 40, 57, 96.
Ratingen 4, 18, 19, 40, 41.
Regenbierg, Tochter Gerrichs 48, 87; sie vollendet die Stiftung ihres Vaters 84, 136, 182; sie vermacht ihre Güter dem Kloster 70, 128—136; die Schenkungsurkunde ist ächt, aber überarbeitet 71; Datumszeit der letzteren 73.
Reginfried, cölnischer Bischof 28.
Repelen 8.
Rheinbett, altes im Linner Felde 8.
Rheinhausen 20.
Rheinheim 57.
Reliquienverehrung im Mittelalter 117, 118; Translation heiliger Reliquien in karoling'scher Zeit 119—120.
Richrath 16, 20.
Riel 92
Rinthausen 20.
Ripin, ein Sohn Gerrichs 49.
Ripuarien 40.
Ruhrgau 36.
Saint-Bilt 122.
Saarn 38.
Salvatorsbilder 109, 110.
Segeha, Gerrichs Gattin 49.
Sergius II., Pabst 120.
Serm 20, 57.
Scheven 57.
Schmittberg, 20.
Schmitthaus 20.
Schneidersgut 92.
Sigambern 1, 3, 38; Sigamberland 11.
Sonnborn 21, 31, 133.
Sonnenculf 31.
Styrum 20.
Stockum 20, 40.

Strümp 17.
St. Suidbert 4, 9, 10, 15; Lebensbeschreibung desselben von Pseudo-Marzellin 4; Missionsthätigkeit desselben im Bergischen 9, 18.
Swerte 8.
Synode, provinziale, zu Cöln (873) 74—75.
Taubenberg 179.
im Tacken, Haus zu Gerresheim 93; alte Gewohnheitsrechte desselben 93.
St. Thiatildis 23.
Thiedgaud, Erzbischof von Trier 81.
Tricesimae 35.
Ueberangern 40.
Ungensham 40.
Upheim (Hoppenhaus) 57.
Urban VIII., Pabst 155, 161.
St. Ursula-Stift in Cöln, Colonie von Gerresheim 89; Klosterregel 85; Union mit Gerresheim 107, 134.
Vassen 56, 58.
Vasallen 57.
Velbert 19.
Vennhausen 46,
Villa, fränkische und ihre Bestandtheile 44—45.
Viehof zu Gerresheim 9, 92.
v. Virneburg Heinrich, cölnischer Erzbischof 162.
Vita communis, Auflösung durch Erzbischof Gunthar 26, 81.
St. Vitus 117, 120.
Vogt 96; Vogtgefälle 97, 187.
Vogtgeding 95;
Vorhallen der Kirchen als Gerichtsstätten 98.
Wachszinsamt in Gerresheim 94.
Wald 57.
Walsum 7.
Warinus, cölnischer Erzbischof 85.
Webrever 28.
Werden, noch von Heiden bewohnt 33; Markt- und Münzstätte 41; Weihe der Kirche im Jahre 870, 83; Aebte 129, 150;
Weinwachs am Niederrhein in alter Zeit 129.
Wichfried, cölnischer Erzbischof 18, 65.
Wildeshausen Kloster 68.
St. Willeicus 13.
Willibert, cölnischer Erzbischof 48, 82, 83.
Wittlaer 17.
Wodancult im Bergischen 32.
Wolfgang Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve, Berg 27.
Wülfrath 19, 20.
Xantener Stift 6, 13; Chorbischöfe und Aebte von X. 14; Archidiaconen 6, 14.
Zacharias, Pabst 33.
Zeppenheim 20, 40.
Zollstätte, alte in Gerresheim 94.
Zons 16.

Berichtigungen.

Seite	14	Zeile	20	von	oben	lies	**an**	ſtatt **in Geld und Früchten.**
„	26	„	28	„	„	„	**dem**	„ **den.**
„	64	„	25	„	„	„	**apud**	„ **apuld.**
„	84	„	14	„	„	„	**Oblate**	„ **Oblade.**
„	105	„	25	„	„	„	**Kloſtergebäuden**	ſtatt **Kloſtergebäude.**
„	125	„	19	„	„	„	entſtellt **worden**	ſtatt **waren.**

Druck von L. Schwann in Düſſeldorf.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
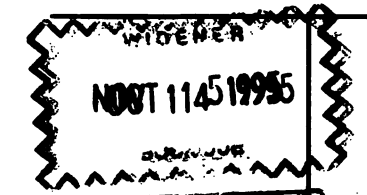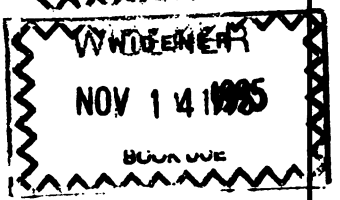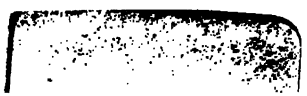
Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413